Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 – unter besonderer Berücksichtigung ihrer öffentlichen Aufgabe

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Peter Riebold
aus Eschwege

Göttingen 1974

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 – unter besonderer Berücksichtigung ihrer öffentlichen Aufgabe

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Peter Riebold
aus Eschwege

Göttingen 1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter : Professor Dr. Werner Weber
Mitberichterstatter : Professor Dr. Harry Ebersbach
Tag der mündlichen Prüfung : 5. Juli 1974

MEINER MUTTER

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Werner Weber, danke ich für die mir in jeder Hinsicht zuteilgewordene Förderung.

Herrn Professor Dr. Karl Hasel sowie den Mitarbeitern seines Instituts schulde ich Dank für die mir bei forstpolitischen Fragen gewährte Hilfe.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Literaturverzeichnis V

Abkürzungsverzeichnis XXXI

Einleitung 1

1. Kapitel:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse -
Entstehungsursachen, Auswirkungen des FoZG 4

1. Krisenlage der deutschen Forstwirtschaft 4

11. Ursachen der Krisenlage 6

111. allgemein wirtschaftliche Ursachen 6

112. strukturelle Ursachen 8

12. Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenlage 10

121. aus forstbetrieblicher Sicht 11

1211. allgemeine forstbetriebliche Maßnahmen 11
1212. forstliche Zusammenschlüsse 13

122. aus staatlicher Sicht 14

1221. allgemeine staatliche Maßnahmen 14
1222. forstliche Zusammenschlüsse 17
12221. als öffentlich-rechtliche Körperschaften 18
12222. als privatrechtliche Verbände 23

2. Auswirkungen des FoZG 25

21. auf landesgesetzliche Regelungen 25

211. Gesetzgebungskompetenz des Bundes 26

Seite

212. FoZG - abschließende Regelung ? 27

2121. öffentlich-rechtliche Zusammenschlußform 28
2122. privatrechtliche Zusammenschlußformen 30
2123. Ergebnis 31

22. auf die Einteilung forstlicher Zusammenschlüsse 34

221. Einteilungsversuche 34

2211. aus älterer forstpolitischer Sicht 35
2212. aus neuerer forstpolitischer Sicht 37

222. Einteilung nach dem FoZG 38

23. auf die Begriffe 42

231. bisherige Begriffsbildungen 42

232. Begriffe des FoZG 45

2. Kapitel:

Die privatrechtlich organisierten
Zusammenschlüsse des FoZG 48

1. Forstbetriebsgemeinschaft, §§ 2 ff FoZG 48

11. Zweck und Aufgaben, §§ 2, 3 FoZG 48

12. Rechtsnatur der Anerkennung, § 4 FoZG 51

13. Widerruf der Anerkennung, § 6 FoZG 55

14. Anerkennungsvoraussetzungen, § 4 FoZG 61

141. allgemeiner Überblick 61

142. Die Grundentscheidung für die juristische Person des Privatrechts, § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG 62

2. Forstwirtschaftliche Vereinigung, §§ 23 ff FoZG 70

21. Zweck und Aufgaben, § 23 FoZG 70

22. Anerkennungsvoraussetzungen, § 24 FoZG 71

Seite

3. Kapitel:

Der öffentlich-rechtlich organisierte Zusammenschluß des FoZG 72

1. Zweck und Aufgaben, § 7 FoZG 73

2. Bildungsvoraussetzungen, § 8 FoZG 74

3. Die Grundentscheidung für die Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 7 Abs. 1 FoZG 79

31. FBV als Träger mittelbarer Staatsverwaltung 81

32. Bildung und Auflösung des FBV, §§ 9, 22 FoZG 85

321. Konstituierung des FBV kraft der "staatlichen Entscheidung über das Öffentliche" 85

322. Bildungsbestimmungen des § 9 FoZG 87

3221. Bildungsstadien des FBV 88
3222. Satzungsgenehmigung, § 9 Abs. 2 FoZG 91

323. Auflösung des FBV, § 22 FoZG 98

33. Rechtsfähigkeit des FBV 101

34. Verfassung des FBV 106

341. Mitgliedschaft, §§ 10, 18 FoZG 106

3411. Begründung der Mitgliedschaft, §§ 10, 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG 106
3412. Beendigung der Mitgliedschaft, § 18 FoZG 109
3413. Mitgliedspflichten 111
3414. Mitgliedsrechte 115

342. Satzung, § 11 FoZG 117

343. Organe, § 12 FoZG 119

3431. Verbandsversammlung, § 13 FoZG 119
3432. Vorstand, § 15 FoZG 119
3433. Verbandsausschuß, § 16 FoZG 122

35. Staatsaufsicht über den FBV, § 20 FoZG 123

Seite

36. Öffentliche Aufgabe 133

361. Öffentliche Aufgabe als "Daseinsgrund" einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 133

362. Rationelle Waldwirtschaft als "öffentliche Aufgabe" des FBV 139

363. "Legitime" öffentliche Aufgabe des FBV 143

4. Kapitel:

Öffentliche Aufgabe der FBG 156

LITERATURVERZEICHNIS

Abetz, Karl — Bäuerliche Waldwirtschaft
Dargestellt an den Verhältnissen in Baden
Hamburg und Berlin 1955

Amend/Muntzke — Hessisches Forstgesetz
Kommentar mit Durchführungsverordnungen
3. Aufl.
Wiesbaden 1971

Ammer, U. — Bedeutung und Aufgaben der Landespflege
in: Forstw. Cbl. 1970, 271 ff

Bachof, Otto — Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts
in: AöR 83, 208 ff

Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht
in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, 2 Bände
3. Aufl.
Tübingen 1966/1967
(zit.: Bachof, Rspr. BVerwG)

Badura, Peter — Rechtsetzung durch Gemeinden
in: DÖV 1963, 561 ff

Der mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakt mit belastender Auflage - BVerwG E 11, 18
in: JuS 1964, 103 ff

Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung
- Ein exemplarischer Leitfaden -
Frankfurt/Main 1970

Baring, Martin — Zum Widerruf von Verwaltungsakten
in: DVBl. 1953, 426 ff

Bauer, Franz — Die neue Renaissance
in: AFZ 1972, 495

Becker, Erich — Verwaltungsaufgaben
in: Morstein-Marx, Verwaltung - Eine einführende Darstellung, S. 187 ff
Berlin 1970

Becker, Erich — Die Selbstverwaltung als verfassungsrechtliche Grundlage der kommunalen Ordnung in Bund und Ländern
in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Erster Band, S. 113 ff
Berlin - Göttingen - Heidelberg 1956
(zit.: Becker, KommHdb.)

Behrndt, Wolf — Zusammenschlüsse im bäuerlichen Privatwald
in: Landwirtschaftsblatt Weser/Ems 1961, 2243 f

Beitzke, Günther — Konzessionssystem, Normativbestimmungen und freie Körperschaftsbildung
in: ZHR 108 (1941), 32 ff

Bettermann, Karl August — Rechtssetzungsakt, Rechtssatz und Verwaltungsakt
in: Festschrift H. C. Nipperdey, Bd. II, S. 723 ff
München und Berlin 1965

Verwaltungsakt und Richterspruch
in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 361 ff
München 1955

Bewerunge — Der Wald in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für den bäuerlichen Hof
in: Wald und Industrie, S. 15 ff
Tagung des Deutschen Forstvereins
Hiltrup bei Münster (Westf.) 1967

Bichlmaier, Franz — Die Erholungsfunktion des Waldes in der Raumordnung
(Dargestellt am Beispiel eines Naherholungsgebietes)
Hamburg und Berlin 1969

Bispinck — Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes
in: AFZ 1954, 28 ff, 218 ff, 500 ff

Blum, W. — Luftverunreinigung und Filterwirksamkeit des Waldes
in: FHW 1965, 211 ff

Blumenthal, Klemens	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in: Der Landkreis 1970, 225 ff
Bonner Kommentar	Kommentar zum Bonner Grundgesetz Stand: März 1973 Hamburg
Böckenförde, Ernst-Wolfgang	Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung Berlin 1969
Braeuer	Genossenschaftsbildung nach dem preuß. Waldschutzgesetz von 1875 in: FHW 1955, 482
v. Braunmühl-Rittel	Das Landesforstgesetz für Rheinland-Pfalz vom 16. November 1950 Kommentar Siegburg und St. Goar 1952
Brechtel, M.	Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes in: AFZ 1970, 78 ff
Brohm, Winfried	Strukturen der Wirtschaftsverwaltung in: res publica, Bd. 21 Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1969
Brückner, H.	Wald und Erholung in: FHW 1973, 162 ff
Brünig, E. F.	Die Sauerstofflieferung aus den Wäldern der Erde und ihre Bedeutung für die Reinerhaltung der Luft in: FA 1971, 21 ff
Bundesministerium der Finanzen	Ertragslage und Steuerbelastung der Forstbetriebe in: Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 15
Clodius, Siegfried	Wasserbedarf heute und morgen in: FHW 1968, 377 ff
	Künftiger Wasserbedarf und Möglichkeiten seiner Deckung in: AFZ 1970, 76 ff
Danckelmann	Gemeindewald und Genossenschaftswald Berlin 1882

Dehn, H. J.	Zusammenschlüsse und Holzvermarktung in Westfalen in: AFZ 1968, 104 ff
Dieterich, Victor	Forstwirtschaftspolitik - Eine Einführung - Hamburg und Berlin 1953
Dietz, J. P.	Forstwirtschaftlicher Zusammenschluß im Rahmen des Einheitsforstamts... in: AFZ 1971, 680 ff
Dürig, Günter	Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger in: Festschrift für Willibalt Apelt, S. 13 ff München und Berlin 1958
Ebersbach, Harry	Forstaufsicht und kommunale Selbstverwaltung in: Staats- und Kommunalverwaltung 1964 (zit.: nach dem Sonderdruck)
	Die Stiftung des öffentlichen Rechts in: Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 35 Göttingen 1961
Eberts, H.	Forstrecht in: Grundlagen der Forstwirtschaft (hrsg. von R. Müller) Hannover 1961
Eggers, Rudolf	Probleme der Waldflurbereinigung in: RdL 1961, 113 ff
Eichler	Löst gemeinschaftliche Bewirtschaftung das Kleinprivatwaldproblem ? in: AFZ 1958, 238 ff
Eidmann, Franz	Die Forstwirtschaft als Vollstrecker des praktischen Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 30 ff Hiltrup bei Münster (Westf.) 1960
Elleringmann, Rudolf	Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung Berlin 1936

Emeis, Knut — Zur Mechanisierung der forstlichen Zusammenschlüsse
in: AFZ 1971, 699

Endres, Max — Handbuch der Forstpolitik
mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik
2. Aufl.
Berlin 1922

Engels, Otto — Stellungnahme zu: "Das neue Landesforstgesetz" von H. Hochhäuser im Forst- und Holzwirt Nr. 24/1969
in: FHW 1970, 183

Enneccerus-Nipperdey — Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts
1. Halbband: Allgemeine Lehren, Personen, Rechtsobjekte
15. Aufl.
Tübingen 1959
(zit.: Enn.-Nipp., Allg. Teil)

Eppe, Franz — Subventionen und staatliche Geschenke
in: Verwaltung und Wirtschaft, Heft 34
Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967

Erler, Georg — Internationale Finanz- und Wirtschaftshilfe als politisches und völkerrechtliches Problem
in: Festschrift für H. Krause, S. 31 ff
Kitzingen 1954

Erman (Bearb.) — Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
1. Bd.
5. Aufl.
Münster/Westf. 1972

Ertl, Josef — Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Maschinenringe
Wer soll Träger der Mechanisierung der Waldarbeit sein ?
in: AFZ 1970, 491

Erwes, Aloys Josef Kaspar — Die Entwicklung der Waldgenossenschaften des Kreises Olpe
(mit besonderer Berücksichtigung der Jahnschaften, Forstbezirke, Konsortenschaften und gemeinschaftlichen Holzungen)
Diss. Erlangen 1933

Eyermann-Fröhler — Verwaltungsgerichtsordnung
Kommentar
5. Aufl.
München 1971

Fleiner, Fritz — Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts
8. Aufl.
Tübingen 1928

Forsthoff, Ernst — Die Bindung an Gesetz und Recht
in: DÖV 1959, 41 ff

Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat
Tübingen 1931

Lehrbuch des Verwaltungsrechts
1. Band, Allgemeiner Teil
8. Aufl.
München und Berlin 1961

Die Verwaltung als Leistungsträger
Stuttgart 1938

Forstwirtschaftsrat — Dreijahresbericht 1965-1968
Rheinbach bei Bonn 1969

Forstpolitisches Programm
Bonn 1966
Stellungnahme des DFWR - 15.6.1955 -
in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse
Schriften des DFWR 1956, S. 93 ff
Rheinbach bei Bonn 1956

Förster-Eccius — Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts
4. Band
5. Aufl.
Berlin 1887/88

Friesenhahn, Ernst — Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften
in: Frank, H., Deutsches Verwaltungsrecht, S. 262 ff
München 1937

Fröhler, Ludwig — Das Recht der Handwerksinnung
München 1959

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern
München und Berlin 1957

Fuß, Ernst-Werner	Die Überschreitung des Wirkungskreises juristischer Personen des öffentlichen Rechts in: DÖV 1956, 566 ff
Füßlein, Rudolf Werner	Vereins- und Versammlungsfreiheit in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, S. 425 ff Berlin 1954
Gierke, Otto v.	Deutsches Privatrecht Leipzig 1895 (zit.: Gierke, DPR)
Gönnenwein, Otto	Gemeinderecht Tübingen 1963
	Die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 511 ff München 1955
Götz, Volkmar	Recht der Wirtschaftssubventionen München und Berlin 1966
Grandjot, W.	Waldgenossenschaften in der Bewährung in: FHW 1967, 39 ff
	Waldgenossenschaften im Wiehengebirge in: FHW 1970, 108 ff
Graner, F.	Forstgesetzgebung und Forstverwaltung Tübingen 1892
Hachenberg, Fr.	Rheinland-Pfalz novelliert sein Landesforstgesetz in: FHW 1970, 388 ff
	Die Sicherung des Erholungsraumes als Lebensbedingung für die moderne Industriegesellschaft in: FHW 1970, 293
v. Hagen-Donner	Die forstlichen Verhältnisse Preußens 2. Aufl. Berlin 1883
Hamann, Andreas	Zur Problematik des Subventionsrechts in: DVBl. 1963, 486 ff
	Autonome Satzungen und Verfassungsrecht Heidelberg 1958

Hamann/Lenz	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Kommentar 3. Aufl. Neuwied und Berlin 1970
Hammer, Anton	Förderung des Privatwaldes und Körperschaftswaldes in Baden-Württemberg 1972 in: AFZ 1972, 5 f
Hasel, Karl	Erholung und Waldbetretensrecht in der neueren Forstgesetzgebung in: FHW 1972, 265 ff
	Zur Frage der Weiterentwicklung der forstlichen Zusammenschlüsse in: FHW 1966, 461 ff
	Das Niedersächsische Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald vom 4. März 1961 in: Forstw. Cbl. 1962, 337 ff
	Der Wald als Erholungsgebiet in: FHW 1965, 21 ff
	Waldwirtschaft und Umwelt Hamburg und Berlin 1971
	Die Zukunft der deutschen Forstwirtschaft in: AFZ 1968, 672 ff (zit.: Hasel, Zukunft, nach dem Sonderdruck)
Hasel, Karl (Hrsg.)	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland Rheinbach bei Bonn 1968
Haueisen, Fritz	Zum Problem des Vertrauensschutzes im Verwaltungsrecht in: DVBl. 1964, 710 ff
	Die Rücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte in: NJW 1954, 1425 ff
	Urteilsanmerkung zur Entscheidung des OVG Berlin vom 14. 11. 1956 (DVBl. 1957, 503) in: DVBl. 1957, 506 ff
	Der Wandel in der Beurteilung fehlerhafter Verwaltungsakte in: DVBl. 1960, 913 ff

Haueisen, Fritz — Der Widerruf fehlerfreier Verwaltungsakte
in: NJW 1955, 1457 ff

Heck, Carl — Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft
Berlin 1887

Heising, Günther — Die Hannoverschen Realgemeinden
insbesondere ihre Stellung im öffentlichen Recht
Diss. iur. Göttingen 1954

Henze, Karl-Otto — Verwaltungsrechtliche Probleme der staatlichen Finanzhilfe zugunsten Privater
Heidelberg 1958

Herbst, W. — Filter- und Schutzwirkungen des Waldes gegen radioaktive und andere Beimengungen der Atmosphäre
in: FHW 1965, 216 ff

Herrnritt, Rudolf Herrmann — Grundlehren des Verwaltungsrechts
Tübingen 1921

Hesmer, Herbert — Wald und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen
Bedingtheiten - Geschichte - Zustand
Hannover 1958

Heyen, Erich — Grenzen der Beitragspflicht für Mitglieder der Körperschaften des öffentlichen Rechts
in: DVBl. 1956, 288 ff

Heymann, Wilhelm — Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt
Berlin 1950

Hochhäuser, Heinrich — Das neue Landesforstgesetz
in: FHW 1969, 501 ff

Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
in: FHW 1969, 315 ff

Hocke, — Kleinwaldzusammenschlüsse in Hessen
in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse
Schriften des DFWR 1956, S. 59 ff
Rheinbach bei Bonn 1956

Theorie und Praxis der forstlichen Zusammenschlüsse
in: AFZ 1958, 573 ff

Hocke — Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes
in: AFZ 1954, 114 ff

Hodapp, Werner — Die Besteuerung der für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts in Frage kommenden Rechtsformen
in: FHW 1970, 64 ff

Kapitalintensive Forstbetriebsgemeinschaften
in: FA 1971, 133 ff

Rechtsformen und Besteuerung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse des privaten Rechts
in: Mitteilungen der Baden-Württembergischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, Heft 18
Freiburg i. Brsg. 1969

Vorschläge zur Besteuerung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
in: FHW 1970, 322 ff

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
Eine Untersuchung aus forstpolitischer Sicht auf der Grundlage des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse von 1969 im Vergleich zur ForstverbandsVO von 1943
Diss. rer. nat. Freiburg i. Brsg. 1971

Hömberg, Albert K. — in: Pöppinghaus, Gottfried, Die Waldgenossenschaften des Kreises Olpe
Werl 1960

Holtmeier, Ernst Ludwig — Die forstlichen Zusammenschlüsse des nordrhein-westfälischen Waldschutzgesetzes
Diss. iur. Köln 1965

Hornsmann, Erich — Allen hilft der Wald
Seine Wohlfahrtswirkungen
München-Bonn-Wien 1958

Huber, Ernst Rudolf — Zum Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts
in: RVBl. 1940, 613 ff

Wirtschaftsverwaltungsrecht
2 Bände
2. Aufl.
Tübingen 1953/54
(zit.: Huber, E.R., WVR)

Hueck, Alfred — Gesellschaftsrecht
14. Aufl.
München 1968

Ipsen, Hans Peter — Gemeindliche Personalhoheit unter Selbstverwaltungsgarantie
in: DÖV 1955, 225 ff

Öffentliche Subventionierung Privater
Berlin -Köln 1956

Verwaltung durch Subventionen
in: VVDStRL 25 (1967), 257 ff

Verwaltungsakte
in: Die Verwaltung, Heft 12
Braunschweig 1957

Widerruf gültiger Verwaltungsakte
Hamburg 1932

Jaeger, E. — 20 Jahre Forstverbände in Niedersachsen
Rückblick und Ausblick
in: FHW 1957, 163 ff

Jänsch, Ernst-Gustav — Der Schutz des deutschen Waldes
Die Regelung der Waldbewirtschaftung durch den Staat seit dem ALR
Emsdetten (Westf.) 1936

Jecht, Hans — Die öffentliche Anstalt
Wandlungen und gegenwärtige Struktur
Berlin 1963

Jellinek, Walter — Zweiseitiger Verwaltungsakt und Verwaltungsakt auf Unterwerfung
in: Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des pr. OVG, S. 84 ff
Berlin 1925

Jesch, Dietrich — Gesetz und Verwaltung
2. Aufl.
Tübingen 1968

Jeß, Edmund — Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat
Diss. iur. Göttingen 1935

Junghanns, Albert — Waldgenossenschaften und Genossenschaftswaldungen in Baden
Diss. rer. nat. Freiburg i. Brsg. 1934

Kaiser-Linckelmann-Schleberger	Wasserverbandsverordnung Wasserverbandsgesetz - Wasserverbandsvorschriften Kommentar 3. Aufl. Berlin 1967
Kimminich, Otto	Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte in: JuS 1965, 249 ff
Klein, Friedrich	Die Übertragung rechtsetzender Gewalt nach deutschem Verfassungsrecht in: Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, S. 79 ff Frankfurt/Main 1952
Klein, Hans H.	Zum Begriff der öffentlichen Aufgabe in: DÖV 1965, 755 ff
Klöck, Werner	Der Einfluß des Waldes auf den Wasserhaushalt in: AFZ 1971, 973 ff
Klose, Franz	Die neue Forstgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen in: FA 1951, 1 ff
Koch, Paul	Die Beschränkung des Eigentums am Walde zur Erhaltung von Baumbeständen durch die Staatsgewalt, insbesondere die Polizei in Preußen und ihre Befugnis dazu Diss. iur. Göttingen 1929
Koellreutter, Otto	Deutsches Verwaltungsrecht Ein Grundriss Berlin 1936
Köttgen, Arnold	Die Gemeinde und der Bundesgesetzgeber Stuttgart 1957
	Die Organisationsgewalt in: VVDStRL 16 (1958), 154 ff
	Subventionen als Mittel der Verwaltung in: DVBl. 1953, 485 ff
	Deutsche Verwaltung 3. Aufl. Berlin 1944

Köttgen, Arnold	Die rechtsfähige Verwaltungseinheit - Ein Beitrag zur Lehre von der mittelbaren Reichsverwaltung - Berlin 1939
	Wesen und Rechtsform der Gemeinden und Gemeindeverbände in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Erster Band, S. 185 ff Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956 (zit.: Köttgen, KommHdb.)
Krasemann, Hans-Ulrich	Wie kann der Waldbesitz sein Holz besser verwerten ? in: AFZ 1968, 56 ff
Kroth, W.	Waldwirtschaft zur Erzielung höchster Reinerträge in: FHW 1972, 329 ff
Küchenhoff, Günther	Die Rechtsnatur der staatlichen Genehmigung zu Rechtsetzungsakten öffentlicher Körperschaften - BVerwG E 16, 83 in: JuS 1965, 52 ff
Künneth, Werner	Überbetrieblicher Einsatz von Maschinen in Forstbetriebsgemeinschaften und Maschinenringen in: AFZ 1971, 326 ff
Lamerdin, Fritz	Ein Bundesgesetz für forstliche Zusammenschlüsse ist berechtigt ! in: AFZ 1967, 95
Lange, Heinrich	BGB Allgemeiner Teil Ein Studienbuch 14. Aufl. München 1973
Larenz, Karl	Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts Ein Lehrbuch München 1967
Lassar, Gerhard	Die Lehre von der beschränkten Handlungsfähigkeit öffentlich-rechtlicher juristischer Personen nach preußischem Recht in: VerwArch. 38, 31 ff
Laubinger, Hans-Werner	Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung in: Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Band 65 Göttingen 1967

Lehmann-Hübner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 16. Aufl. Berlin 1966
Leibholz-Rinck	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 4. überarb. u. erweiterte Auflage Köln-Marienburg 1971
Leisner, Walter	Öffentliches Amt und Berufsfreiheit in: AöR 93, 162 ff
	Werbefernsehen und Öffentliches Recht Ein Beitrag zur Problematik der öffentlichen Aufgabe sowie zu Grundlagen und Grenzen fiskalischer Staatstätigkeit Berlin 1967
Linckelmann, Karl	Untersuchungen zum Wasser- und Bodenverbandrecht (Rechtsgutachten) Bielefeld 1954
Loening, Hellmuth	Zur Rechtsnatur der Genehmigung kommunaler Abgabensatzungen in Nordrhein-Westfalen in: DÖV 1966, 490 ff
Lohr, Valentin	Satzungsgewalt und Staatsaufsicht in: Verwaltung und Wirtschaft, Heft 28 Stuttgart 1963
Lynker, Hilmar	Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft im heutigen Verwaltungsrecht Diss. iur. Bonn 1960
v. Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz 2. Aufl. Berlin und Frankfurt/Main 1957/64
Mann, R.	Die forstwirtschaftlichen Kleinwald-Zusammenschlüsse in Niedersachsen in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse Schriften des DFWR 1956, S. 31 ff Rheinbach bei Bonn 1956
Mantel/Barth	Über die Gültigkeit der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft und der VO über die Bildung von Forstverbänden von 1943 sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Anwendung im Lande Baden-Württemberg (Gutachten) Freiburg i. Brsg. 1966 (zit.: Mantel/Barth, Rechtsgutachten)

Mantel, Kurt

Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Walderholungsfunktion und ihre Behandlung in der Forstpolitik
in: FHW 1966, 339 ff

Forstgeschichtliche Beiträge
Hannover 1965

Besprechung von: Ertl, J., Die Forst- und Holzwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland an der Schwelle eines neuen Jahrzehnts,
HZBl. 1970, 139 ff
in: FU 1970, 84

Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Forstwirtschaft
in: Dreijahresbericht 1965-1968, S. 179 ff
Rheinbach bei Bonn 1969

Neuer Entwurf zum Bundeswaldgesetz
in: FHW 1972, 130 f

Forstwirtschaft
in: HdSW Bd. 4, S. 65 ff
Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965

Zur Frage einer Bundesforstgesetzgebung
in: HZBl. 1956, 830 f

Inhalt und rechtliche Form der forstlichen Zusammenschlüsse
in: FHW 1955, 131 ff

Inhalt und rechtliche Form der forstlichen Zusammenschlüsse
in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse
Schriften des DFWR 1956, S. 7 ff
Rheinbach bei Bonn 1956

Die forstpolitische Lage
in: FHW 1973, 277 f

Forstliche Rechtslehre
Melsungen 1964

Verkündung des Forstpolitischen Programms
in: Dreijahresbericht 1965-1968
Schriften des DFWR, S. 55 ff
Rheinbach bei Bonn 1969

Mantel/Sowade	Die Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft in: HZBl. 1966, 2099
Mantel, Wilhelm	Wald und Forst Reinbeck bei Hamburg 1961
Martens, Wolfgang	Öffentlich als Rechtsbegriff Bad Homburg v. d. H. -Berlin-Zürich 1969
Mascher, Rudolf	Probleme der Rechtsform bei der Gestaltung der forstlichen Zusammenschlüsse in: FHW 1954, 164 ff, 185 ff
	Der kleine Waldbesitz Nordwestdeutschlands (Die Zusammenschlüsse im kleinen Waldbesitz Nordwestdeutschlands) Bremen-Horn 1954 (zit.: Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse)
Masson	Anmerkung zum Urteil des BayVGH vom 19.7.60 in: BayVBl. 1960, 290
Maunz, Theodor	Die staatliche Verwaltung der Zuschüsse und Subventionen in: BayVBl. 1962, 1 ff
Maunz-Dürig	Grundgesetz Kommentar, Bd. I München 1971
Mayer, Otto	Deutsches Verwaltungsrecht Erster Band 3. Aufl. München und Leipzig 1924
	Zweiter Band 2. Aufl. München und Leipzig 1917
Menger, Christian-Friedrich	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht in: VerwArch. Bd. 49, 368 ff in: VerwArch. Bd. 52, 410 ff
Merck	Zusammenschlüsse der Kleinwaldbesitzer in: AFZ 1954, 259 ff
Mielke, Jürgen	Die Abgrenzung der juristischen Person des öffentlichen Rechts von der juristischen Person des Privatrechts Diss. iur. Hamburg 1965

Müller, Klaus Eberhard — Waldallmende und Waldgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden
Diss. iur. Freiburg i. Brsg. 1953

Müller-Freienfels, W. — Die Lehre vom sogenannten "Durchgriff" bei juristischen Personen im Privatrecht
in: AcP 156, 522 ff

Nappenbach, Heinz — Das Wesen der Staatsaufsicht
Diss. iur. Würzburg 1964

Nawiasky, Hans — Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe
2. Aufl.
Einsiedeln, Zürich und Köln 1948

Nebinger, Robert — Verwaltungsrecht
Allgemeiner Teil
2. Aufl.
Stuttgart 1949

Neidlinger, Michael — Handbuch des Forstrechts in Bayern
Dt. Gemeindeverlag 1967

Nellessen, Josef — Privatwald-Zusammenschlüsse in Rheinland-Pfalz
in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse
Schriften des DFWR 1956, S. 49 ff
Rheinbach bei Bonn 1956

Neumann, Peter — Wirtschaftslenkende Verwaltung
in: res publica, Bd. 2
Stuttgart 1959

Niejahr, Horstdieter — Zur Zielsetzung und rechtlichen Problematik eines Bundesforstgesetzes
Hamburg und Berlin 1967

Niemann, Julius — Forstpolitische Probleme in Nordrhein-Westfalen
in: Wald und Industrie
Tagung des Dt. Forstvereins 1966, S. 47 ff
Hiltrup bei Münster (Westf.) 1967

Niemann-Wegener — Aufgaben und Ziele forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
in: Schriftenreihe des AID, Heft 174
Bonn-Bad Godesberg 1971

Offenberg, Leo	Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875, Zusammenlegung und Enteignung und andere Mittel zur Aufforstung, Walderhaltung und Waldpflege im privaten Wald- und Ödlandbesitz Berlin 1901
Offner, Herbert	Lebensraum Landschaft in: AFZ 1970, 69 ff
Ollmann, H.	Die Entwicklung des Holzverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland bis 1980 in: FA 1971, 89 ff
Ossenbühl, Fritz	Zum Problem der Rücknahme fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte in: DÖV 1964, 511 ff
	Die Rücknahme fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte in: Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 29 Berlin 1964
Palandt (Bearb.)	Bürgerliches Gesetzbuch 30. Aufl. München 1971
Peters, Hans	Öffentliche und staatliche Aufgaben in: Festschrift für H. C. Nipperdey, S. 877 ff München und Berlin 1965
	Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen Berlin 1926
	Lehrbuch der Verwaltung Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949
Pielow/Hochhäuser	Forstrecht in Nordrhein-Westfalen Landesforstgesetz und Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Kommentar Dt. Gemeindeverlag 1971 (zit.: Pielow/Hochhäuser, Kommentar)
Plochmann, R.	Forstpolitik und Waldbau Harmonie der Zielsetzung - Probleme der Realisierung in: Forstw. Cbl. 1972, 172 ff
Pöppinghaus, Klaus	Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten Diss. iur. Münster/Westf. 1959

Quidde, Torsten — Grundrechtsschutz vor Zwangsmitgliedschaften in: DÖV 1958, 521 ff

Rau, Rhaban — Die Situation der forstlichen Zusammenschlüsse im Rheinland in: AFZ 1971, 482 ff

Rauchenberger, Karl — Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse in Bayern in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse Schriften des DFWR 1956, S. 81 ff Rheinbach bei Bonn 1956

Rasch, E. — Entstehung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur der Gebietsänderungsakte in: DVBl. 1970, 765 ff

Recke/Sotzeck — Marktstrukturgesetz mit Erläuterungen und Materialien Hildesheim 1970

Rehbock, Norbert — Zur wirtschaftlichen Lage der Forstwirtschaft in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1963, Nr. 61, S. 543 ff

Reichsgerichtsräte — Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG und des BGH 1. Band, 1. Teil 11. Aufl. Berlin 1959 (zit.: BGB-RGRK)

Reuss, Wilhelm — Öffentliche Wirtschaftsverwaltung mit privatrechtlichen Gestaltungsmitteln in: Scheuner (Hrsg.), Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 465 ff Frankfurt/Main 1971

Rosin, Heinrich — Das Recht der öffentlichen Genossenschaft Freiburg i. Brsg. 1886

Rüfner, Wolfgang — Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft - Untersuchungen zum Problem der leistenden Verwaltung Berlin 1967

Rupf, H.

Wald und Mensch im Geschehen der Gegenwart
in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 14 ff
Hiltrup bei Münster (Westf.) 1960

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Baden-Württemberg
in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse
Schriften des DFWR 1956, S. 71 ff
Rheinbach bei Bonn 1956

Rupp, Hans-Heinrich

Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre
Tübingen 1965

Ruppert, Karl

Zur Naherholung im Bereich von Verdichtungsgebieten
in: Natur und Landschaft 1970, 122 ff

Ruppert, Klaus

Die Beurteilung der Erholungsfunktion der Wälder
in: FHW 1972, 9 ff

Der Wald als Erholungsraum
in: Natur und Landschaft 1970, 95 ff

Salzwedel, Jürgen

Staatliche Genehmigungsvorbehalte gegenüber der Selbstverwaltung
in: Arch. f. KommWiss. 1 (1962), 203 ff

Staatsaufsicht in der Verwaltung
in: VVDStRL 22 (1965), 206 ff

Schäfer, Walter

Die Klagearten nach der VwGO
(insbes. die Klage auf Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts)
in: DVBl. 1960, 837 ff

v. Schauenburg, Wolfgang

Waldgenossenschaften
unter besonderer Berücksichtigung des Landes Baden
Diss. iur. Heidelberg 1933

Scheuner, Ulrich (Hrsg.)

Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft - Einführung, S. 1 ff
Frankfurt/Main 1971

Scheuner, Ulrich

Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft
in: VVDStRL 11 (1954), 1 ff

Scheuner, Ulrich	Voraussetzungen und Form der Errichtung öffentlicher Körperschaften (außerhalb des Kommunalrechts) in: Gedächtnisschrift Hans Peters, S. 797 ff Berlin-Heidelberg-New York 1967
Schindler, Dietrich	Die Bundessubventionen als Rechtsproblem in: Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge, Heft Nr. 178 Aarau 1952
Schmidt-Bleibtreu/Klein	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 2. Aufl. Neuwied und Berlin 1970
Schnoor, Herbert	Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in der staatlichen Verwaltungsordnung Diss. iur. Göttingen (Maschinenschrift) 1959
Schnorr, Gerhard	Öffentliches Vereinsrecht Köln 1965
Schödel, H.	Aufgaben und Probleme der forstlichen Vereinigungen im Lichte des neuen Gesetzes und der gegenwärtigen Situation in: AFZ 1970, 597 ff
Schüle, Adolf	Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft in: VVDStRL 11 (1954), 75 ff
Schütz, Erwin	Der Widerruf gesetzwidriger begünstigender Verwaltungsakte in: DÖV 1958, 449 ff
Schulte, Burkhart	Die Waldgenossenschaften im ehemaligen Justizamt Olpe und ihr Einfluß auf die finanzielle Wirtschaftsführung und Erhaltung der bäuerlichen Betriebe Diss. (Maschinenschrift) Bonn 1953
Schulte-Uentrop, Adolf	Wo liegen die Grenzen für außerwirtschaftliche Forderungen der Allgemeinheit an den Waldbesitz ? in: AFZ 1964, 615 ff
	Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes in: AFZ 1954, 69 ff

Schulte-Uentrop, Adolf

Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes unter der Einwirkung des Gesetzes zum Schutz des Waldes in Nordrhein-Westfalen
in: AFZ 1952, 457 ff

Forstliche Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen
in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse
Schriften des DFWR 1956, S. 39 ff
Rheinbach bei Bonn 1956

Seiterle, A.

Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Lage im Bauernwald
in: AFZ 1966, 17 ff

Soergel-Siebert (Bearb.)

Bürgerliches Gesetzbuch
mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
Bd. I, Allgemeiner Teil
10. Aufl.
Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967

Speidel, G.

Die wirtschaftliche Lage der Forstbetriebe in der Bundesrepublik
in: Dreijahresbericht 1965-1968
Schriften des DFWR, S. 184 ff
Rheinbach bei Bonn 1969

Einfluß der Flächengröße auf die Leistungsfähigkeit eines Bestandes
in: AFZ 1958, 633 ff

Staudinger (Bearb.)

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
Einführungsgesetz, Teil 1
10./11. neubearb. Aufl.
Berlin 1973

I. Band, Allgemeiner Teil
10./11. Aufl.
Berlin 1957

Steiner, Udo

Öffentliche Verwaltung durch Private
in: DÖV 1970, 526 ff

Steinlin

Forstliche Betriebsgemeinschaft auch für Oldenburg
in: AFZ 1968, 247 ff

Stern, Klaus

Rechtsfragen der öffentlichen Subventionierung Privater
in: Scheuner (Hrsg.), Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 335 ff
Frankfurt/Main 1971

Steuer, Robert	Flurbereinigungsgesetz Kommentar 2. Aufl. München und Berlin 1967
Strickstrock, Wilhelm	Zum "begünstigenden" VA in: Festschrift für Willibalt Apelt, S. 231 ff München und Berlin 1958
Sybrecht, Georg	Die private Forstbewirtschaftung nach dem Waldschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen - unter Ausklammerung der Fragen forstlichen Zusammenschlusses Diss. iur. Köln 1965
Tesmer, Günter	Die niedersächsischen Realverbände und das Realverbandsgesetz in: RdL 1969, 309 ff
Triepel, Heinrich	Die Reichsaufsicht Berlin 1917
Trommer, Heinz	Kleinwaldzusammenschlüsse als Instrument forstpolitischer Zielsetzung - ihre Möglichkeiten, ihre Grenzen in: Forstwirtschaftliche Kleinwaldzusammenschlüsse Schriften des DFWR 1956, S. 21 ff Rheinbach bei Bonn 1956
v. Tuhr, Andreas	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts Erster Band: Allgemeine Lehren und Personenrecht Berlin 1910
Ule, Carl Hermann	Verwaltungsgerichtsbarkeit Bd. I, 2. Halbband Köln-Berlin 1960
v. Verschuer	Die Realgemeinde in der Provinz Hannover in: RVBl. 1937, 961 ff
Waldecker, Ludwig	Über den Begriff der Korporationen des öffentlichen Rechts Berlin 1913
Weber, Heinrich	Forstpolitik Berlin 1926
Weber, Werner	Das Bundesverfassungsgericht und die Steuerordnung in: AöR 90, 452 ff

Weber, Werner

Eigentum und Enteignung
in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 2. Band, S. 331 ff
Berlin 1968

Das Eigentum und seine Garantie in der Krise
in: Festschrift für Karl Michaelis, S. 316 ff
Göttingen 1972

Die Kammern der Heilberufe und das Grundgesetz
in: DÖV 1952, 705 ff

Körperschaften des öffentlichen Rechts
in: HdSW Bd. 6, S. 38 ff
Göttingen 1959

Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
2. Aufl.
München und Berlin 1943

Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem
in: Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 19, S. 17 ff
Berlin 1963

Der nicht staatsunmittelbare öffentliche Organisationsbereich
in: Sonderdruck aus Juristen-Jahrbuch, 8. Bd., 1967/68, S. 137 ff
Köln-Marienburg

Juristische Personen des öffentlichen Rechts
in: HdSW Bd. 5, S. 449 ff
Göttingen 1956

Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung
- Aufgaben und Grenzen -
in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Band I, 1966, S. 27 ff
(zit. nach dem Sonderdruck)

Staats- und Selbstverwaltung in der Gegenwart
2. erw. Aufl.
in: Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 9
Göttingen 1967

Über Zwangskorporationen und freie Berufsverbände
in: Festschrift für Walter Bogs - Sozialenquête und Sozialrecht, S. 211 ff
Wiesbaden 1967

Weck-Wiebecke — Weltforstwirtschaft und Deutschlands Forst- und Holzwirtschaft
München-Bonn-Wien 1961

Weismann, Alfred — Zum Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
in: FHW 1969, 289 ff

Welter, Hilarius — Subventionen als Rechtsbegriff
in: BB 1962, 493 ff

Wentzel, K. F. — Wald und Luftverunreinigung
in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 140 ff
Hiltrup bei Münster (Westf.) 1960

Westermann, Harry — Die Forstnutzungsrechte
Hannover 1942

Wiebecke, C. — Sind Waldgenossenschaften nach dem Preußischen Gesetz von 1875 Körperschaften des öffentlichen Rechts ?
in: FHW 1953, 280 ff

Wittich, W. — Der Einfluß des Waldes auf die Wasserwirtschaft des Landes
in: AFZ 1952, 433 ff

Wobst, Alfred — Der Markwald
in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Band XXV
Stuttgart 1971

Wolff, Hans J. — Organschaft und juristische Person
1. Bd.: Juristische Person und Staatsperson
Berlin 1933

Verwaltungsrecht I
- Ein Studienbuch -
7. Aufl.
München 1968
(zit.: Wolff, VerwR I)

Verwaltungsrecht II
(Organisations- und Dienstrecht)
2. Aufl.
München und Berlin 1967
(zit.: Wolff, VerwR II)

Verwaltungsrecht III
2. Aufl.
München und Berlin 1967
(zit.: Wolff, VerwR III)

Zacher, Hans F.	Besprechung v. Rupp, Hans Heinrich: Privateigentum an Staatsfunktionen ? in: DÖV 1964, 683
	Verwaltung durch Subventionen in: VVDStRL 25 (1967), 308 ff
Zeidler, Karl	Gedanken zum Fernseh-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in: AöR 86, 361 ff
Zuleeg, Manfred	Die Rechtsform der Subventionen in: Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 36 Berlin 1965
Zundel, Rolf	Erholungsforschung in stadtnahen Wäldern in: AFZ 1971, 439 f

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AFZ	Allgemeine Forstzeitschrift
AG	Ausführungsgesetz
AID	Land- und Hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Amtsbl.	Amtsblatt
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Arch. f. KommWiss.	Archiv für Kommunalwissenschaften
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Baden-Württ.	Baden-Württemberg; baden-württembergisch
Bay., bay.	Bayern, bayerisch
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
bay. VGHE	Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebsberater
BBG	Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
bestr.	bestritten

betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 mit Änderungen
BGBl. I	Bundesgesetzblatt, Teil I (seit 1951)
BGH	Bundesgerichtshof
BGH LM	Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJG	Bundesjagdgesetz von 1952 in der Fassung vom 30. März 1961
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) von 1957 in der Fassung vom 17. Juli 1971
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfG E	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwG E	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
ders.	derselbe
DFWR	Deutscher Forstwirtschaftsrat
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
Diss. iur.	juristische Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebda.	ebenda
EG BGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896
Einf.	Einführung

Einzelh.	Einzelheiten
ELuF	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Erl.	Erläuterung
erw.	erweiterte
f, ff	folgend, folgende
FA	Forst Archiv
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
FBV	Forstbetriebsverband
Festschr.	Festschrift
FHW	Der Forst- und Holzwirt
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1973
Fn.	Fußnote
FoG	Forstgesetz
Forstw. Cbl.	Forstwissenschaftliches Centralblatt
FoZG	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969
FU	Forstliche Umschau
FWV	Forstwirtschaftliche Vereinigung
G	Gesetz (e)
GBl.	Gesetzblatt
Gedächtnisschr.	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GenG	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898
GewO	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit Änderungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 mit Änderungen
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit Änderungen
GS	Gesetzsammlung
GüKVG	Güterkraftverkehrsgesetz von 1952 in der Fassung vom 22. Dezember 1969
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

ha	Hektar
Hann.	Hannover
Hdb.	Handbuch
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
Hess., hess.	Hessen, hessisch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HZBl.	Holzzentralblatt
i. d. F.	in der Fassung
insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
i. V. m.	in Verbindung mit
jew.	jeweils
JuS	Juristische Schulung
KO	Konkursordnung von 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit Änderungen
KommHdb.	Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, hrsg. von H. Peters
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landgericht
MBl.	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MfELuF	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MStrG	Marktstrukturgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds., nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte, Amtliche Sammlung
PBefG	Personalbeförderungsgesetz vom 21. März 1961
Pr., pr.	Preußen, preußisch
RaumordG	Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965
Rd. Erl.	Runderlaß
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rhld.-Pf., rhld.-pf.	Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzisch
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
S	Seite
s. a.	siehe auch
Schl.-H., schl.-h.	Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch
sogen.	sogenannte
str.	streitig
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
unveröff.	unveröffentlicht
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VerwG	Verwaltungsgericht
VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert

VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960
WVVO	Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937
z. B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
z. T.	zum Teil

Einleitung:

Forstliche Zusammenschlüsse erschienen seit jeher als durch besondere Verhältnisse dringend gebotene Notwendigkeit[1]. Trotz aller Bemühungen wurden aus dieser Erkenntnis jedoch nur vereinzelt praktische Konsequenzen gezogen, so daß der forstlichen Zusammenschlußbewegung insgesamt bisher nur ein geringer tatsächlicher Erfolg beschieden war[2], zu dem die theoretischen Erwägungen über den Wert forstlicher Vereinigungen in einem fast umgekehrten Verhältnis stehen. Um dem Kooperationsgedanken auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen, fehlte es nicht zuletzt an einer neuzeitlichen Normierung des forstlichen Zusammenschlußwesens, die die deutsche Forstwirtschaft wiederholt gefordert hatte[3]. Mit dem am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen "Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969" [4] scheint sich allerdings eine grundlegende Wende in der bisherigen Entwicklung anzubahnen, denn die in dem Gesetz getroffenen Regelungen versprechen den Zusammenschlußgedanken neu zu beleben und schaffen zugleich die Voraussetzungen für dessen praktische Durchführung [5].

Von Seiten der Forstwirtschaft fand das FoZG allgemeine Zustimmung [6], zumal in ihm die in drei Entschließungen [7] niederge-

---

1) vgl. Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 54 ff; insbes. S. 81 ff; Weber, H., Forstpolitik, S. 425 ff; Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 479 ff

2) vgl. Hasel (Hrsg.), Zusammenschlüsse, S. 1 ff; Hocke, in: Schriften des Deutschen Forstwirtschaftsrates 1956, S. 59

3) vgl. Lamerdin, AFZ 1967, 95; Hasel, FHW 1966, 461 ff; Delbrück, zit. bei Hasel, FHW 1966, 461 (463); Mantel/Barth, Rechtsgutachten, S. IV-VI

4) § 32 Abs. 1 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, BGBl. I S. 1543; nachstehend wie folgt zitiert: FoZG

5) vgl. insbes. die nach § 25 FoZG vorgesehenen staatlichen Förderungsmaßnahmen

6) vgl. Blumenthal, in: Der Landkreis 1970, 225 ff; Weismann, FHW 1969, 298 ff; ebenso, wenngleich im Hinblick auf fehlende steuerliche Vergünstigungen kritisch, Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 1 ff

7) Resolution von 1952; Stellungnahme des Deutschen Forstwirtschaftsrates 1955; Forstpolitisches Programm des Deutschen Forstwirtschaftsrates 1966
vgl. hierzu Hodapp, a.a.O., S. 3 ff mit weiteren Einzelheiten

legten forstwirtschaftlichen Forderungen weitgehende Berücksichtigung fanden, was den Deutschen Forstwirtschaftsrat denn auch zu der Feststellung veranlaßte, es sei gelungen, "das Gesetz nach den Wünschen der Forstwirtschaft zu gestalten" [1].

In dem Bewußtsein, daß das FoZG ein neues Aufgabengebiet auch für die Wissenschaft erschließt [2], haben sich gerade in jüngster Zeit verschiedene Autoren seiner angenommen [3] und damit der Diskussion über forstliche Zusammenschlüsse neue Impulse vermittelt. Deshalb unterliegt die folgende Untersuchung gewissen Beschränkungen insofern, als es nicht Aufgabe sein kann, das unter forstpolitischem Aspekt zum FoZG bereits Gesagte [4] erneut aufzubereiten. Es kann auch nicht in erster Linie darum gehen, die Bestimmungen des FoZG detailliert zu kommentieren, da in dieser Hinsicht das Stadium des Anfänglichen gleichfalls überwunden ist [5].
Stattdessen widmet sich die vorliegende Untersuchung der Ausfüllung einer im forstpolitischen und forstrechtlichen Schrifttum noch festzustellenden Lücke: Wurde der Bereich des Forstpolitischen angesprochen, ging dies zumeist zu Lasten des Rechtlichen und umgekehrt. Eine Darstellung des forstlichen Zusammenschlußwesens, die beiden Gesichtspunkten in gleicher Weise gerecht zu werden bemüht ist, steht bislang noch aus. Die folgende Darlegung unternimmt daher den Versuch, unter Berücksichtigung sowohl forstpolitischer als auch rechtlicher Aspekte ein Gesamtbild forstlicher Zusammenschlüsse zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht ausschließlich die Betrachtung der privatrechtlichen Organisationsformen im Vordergrund stehen, deren bevorzugte Behandlung durch das FoZG zumeist Veranlassung ist, die Bedeutung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse vor allem im Bereich des Privatrechtlichen, und hier vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit

---

1) Deutscher Forstwirtschaftsrat, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 105
2) so insbes. Hodapp, FA 1971, 133
3) so insbes. unter steuerlichen Gesichtspunkten: Hodapp, FHW 1970, 64 ff; ders., FHW 1970, 322 ff; ders., Rechtsformen und Besteuerung, S. 1 ff; vgl. des weiteren Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 1 ff; Weismann, FHW 1969, 289 ff; Blumenthal, in: Der Landkreis 1970, 225 ff; Hochhäuser, FHW 1969, 501 ff; Niemann-Wegener, Aufgaben und Ziele, S. 4 ff;
4) vgl. dazu insbes. Hodapp, a.a.O., S. 1 ff
5) vgl. dazu den Kommentar von Pielow/Hochhäuser, a.a.O.

und Nützlichkeit für die jeweils Beteiligten, zu suchen [1]. So berechtigt eine derartige Betrachtung - wegen des zahlenmäßigen Übergewichtes privatrechtlicher Zusammenschlüsse gegenüber den öffentlich-rechtlichen - sein mag, die in ihr liegende Gefahr, dem durch das FoZG ebenfalls angesprochenen öffentlichen Recht weniger Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Erörterung wird sich deshalb vornehmlich in dem öffentlich-rechtlichen Bereich zu bewegen haben, dem das FoZG gleichfalls verhaftet ist, der aber wegen der einseitigen Betonung der privatrechtlichen Organisationsformen kaum gebührende Beachtung gefunden hat. Erst die über einzelne Teilbereiche hinausgehende Gesamtschau kann letztlich das allen forstlichen Zusammenschlüssen - trotz der Verschiedenartigkeit ihrer rechtlichen Ausgestaltung im einzelnen - Gemeinsame, nämlich die, sei es latent, sei es explizit, zugrunde liegende öffentliche Aufgabe, entdecken.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung müssen die aufgrund der Vielschichtigkeit des Themas unumgänglichen Beschränkungen in erster Linie zu Lasten des privatrechtlichen Bereichs gehen, wie überhaupt einzelne Probleme nur angedeutet und nicht weiter verfolgt werden können.

---

1) vgl. statt aller Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 10 ff u. passim

1. K a p i t e l : Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Entstehungsursachen, Auswirkungen des FoZG

1. Krisenlage der deutschen Forstwirtschaft

Die deutsche Forstwirtschaft befindet sich gegenwärtig in einer Situation, in der sie sich wegen ihrer vielfältigen, teilweise neuen Aufgaben zu Recht auf ihre nicht nur wirtschaftlich gestiegene Bedeutung berufen kann [1], sich zugleich jedoch einer Existenzkrise gegenübersieht[2], die nahezu alle Forstbetriebe [3] [4] bedroht.

Waren noch in jüngster Vergangenheit Überschüsse aus dem Wald zu erzielen, so ist die forstwirtschaftliche Ertragslage inzwischen zu einer defizitären geworden [5]. Bereits 1965 wiesen zwei Drittel der Waldfläche keinen privatwirtschaftlichen Ertrag mehr auf [6], und spätestens ab 1967 schlossen die allein auf die Holzproduktion abgestellten Erfolgsrechnungen der Forstbetriebe nur noch mit Verlusten ab [7].

---

1) vgl. Deutscher Forstwirtschaftsrat (zit.: DFWR), Dreijahresbericht 1965-1968, S. 36 "Waldschutz als öffentliche Aufgabe"; DFWR, Programm 1966, S. 6

2) vgl. DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 31, DFWR, Programm 1966, S. 10; Hasel, Zukunft, S. 11; Rehbock, S. 544; sowie neuerdings Mantel, K., FHW 1973, 277

3) Speidel, in: Dreijahresbericht 1965-1968, S. 184 ff; DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 41, 43 f

4) Eine Ausnahme bildet lediglich der Großwaldbesitz, in dem wegen relativ günstiger Reinerträge noch eine Rendite zu erwarten steht, vgl. Speidel, a.a.O., S. 184 (186)

5) vgl. statt aller Blumenthal, S. 225

6) so insbes. Mantel, K., in: Dreijahresbericht 1965-1968, S. 179 (180) unter Hinweis auf die Berechnungen von Rehbock

7) vgl. Hasel, Zukunft, S. 5, Mantel, K., in: Dreijahresbericht 1965-1968, S. 55; s.a. Speidel, a.a.O., S. 184 (185); vgl. auch BT-Drucks. V/4231, S. 12 f sowie BT-Drucks. VII/889, S. 20 f

Zur gleichen Zeit jedoch erlebt das nach wie vor zu den Schlüsselrohstoffen [1] zählende Holz gerade in den hochindustrialisierten Ländern eine'Renaissance" [2]. Obschon in der Bundesrepublik die Flächenproduktivität seit 1830 auf das Dreieinhalbfache gestiegen ist [3], reicht die Eigenerzeugung seit langem nicht mehr aus, um die holzbe- und -verarbeitenden Industrien in ausreichendem Maße mit Holz zu versorgen [4]. Die seit geraumer Zeit bestehende Bedarfslücke muß folglich durch Importe geschlossen werden, die seit 1969 eine beträchtliche Steigerungsrate aufweisen, während der Holzeinschlag in der Bundesrepublik innerhalb des vergleichbaren Zeitraums zurückging [5]. Vorsichtige, durch die tatsächliche Entwicklung teilweise bereits jetzt überholte Prognosen [6] erhärten, daß die steigende Nachfrage auch in Zukunft anhalten wird.

Aufgrund des sich abzeichnenden Trends, daß der Holzverbrauch stärker als die Holzproduktion ansteigt, was zu einer Vergrößerung des Holzdefizits führt, erwächst auch dem Gesetzgeber die Aufgabe, die unter volkswirtschaftlichem Aspekt so entscheidende Rohstoff-Funktion des Waldes [7] nachhaltig zu sichern sowie etwa noch vorhandene Erzeugungsreserven zu mobilisieren [8]. Anderenfalls würde sich der Luther und Melanchton zugeschriebene Ausspruch "In Kürze werde es wie an wahren Freunden und gerechter Münze auch an grünem Holze mangeln" [9] mit all' seinen nachteiligen Konsequenzen nur zu schnell bewahrheiten.

---

1) vgl. Abetz, Bäuerliche Waldwirtschaft, S. 32; ähnlich Mantel, K., in: Dreijahresbericht 1965-1968, S. 179 (180)
2) vgl. Mantel, K., a.a.O., S. 179 (181); vgl. dazu ebenfalls den Entwurf zum Bundeswaldgesetz, BT-Drucks. VII/889, S. 18
3) vgl. BMF, Ertragslage und Steuerbelastung, Heft 15, S. 11; vgl. dazu neuerdings auch BT-Drucks. VII/889, S. 17
4) vgl. BMF, a.a.O., S. 11; Krasemann, AFZ 1968, 56; Hachenberg, FHW 1970, 388 (389) sowie Abetz, a.a.O., S. 32; Hasel, Waldwirtschaft und Umwelt, S. 94
5) vgl. dazu die Holzbilanz der Bundesrepublik, abgedruckt bei Hasel, Waldwirtschaft, S. 95
6) vgl. die Untersuchungen der FAO in HZBl. 1969, 1477; ebenso die Angaben in BMF, a.a.O., S. 15; dazu des weiteren Ollmann, FA 1971, 89 ff
7) so im Anschluß an Dieterich, Forstwirtschaftspolitik, S. 173 ff entwickelte Funktionenlehre; vgl. dazu neuerdings insbes. Hasel, Waldwirtschaft, S. 29 ff
8) so auch Hasel, a.a.O., S. 94
9) zit. nach Mantel, K., a.a.O., S. 179 (181)

Und dies um so mehr, als die jetzigen Holzüberschußländer mehr und mehr zum Eigenverbrauch übergehen, weshalb für die Zukunft zu befürchten steht, daß die zur Deckung des heimischen Bedarfs erforderlichen Importmengen nicht mehr ohne Schwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden können [1]. Die wirtschaftlichen Belastungen, die sich aus einem weiteren Absinken der Holzerzeugung für die von der Holzversorgung abhängigen Wirtschaftszweige ergeben, in denen - mit Einschluß der in der Forstwirtschaft Tätigen - rund 3,8 v.H. aller Erwerbstätigen der Bundesrepublik beschäftigt sind [2], liegen auf der Hand und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

II. Ursachen der Krisenlage

Angesichts der Tatsache, daß sich die Erfolgsbilanz der meisten Forstbetriebe trotz anhaltend steigender Nachfrage nach Holz keineswegs positiv gestaltet, sondern vielmehr die Feststellung "Dem Glanze einer 100 jährigen Periode forstwirtschaftlicher Produktivität und Rentabilität ist das Elend einer defizitären Forstwirtschaft der Gegenwart gefolgt" [3] am Platze ist, stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Ursachen jener Krisensituation.

III. allgemein wirtschaftliche Ursachen

a) Seit jeher hatte sich dieser Wirtschaftszweig mit den Schwierigkeiten auseinanderzusetzen, die sich aus der Erzeugung von Holz selbst ergeben.

Bei der Auswahl von Holzsorten und dem Aufbau von Baumarten hat der Erzeuger eine endgültige Entscheidung zu treffen; danach kann er nur hoffen, daß keine Änderung in den Marktbedürfnissen eintritt und seine Produkte auch in weiter Zukunft noch Abnahme finden [4].
Es folgt der Eintritt in einen langen Erzeugungszeitraum [5], der keine

---

1) vgl. Abetz, S. 33; BMF , Ertragslage und Steuerbelastung, S. 15;ähnliche Bedenken bei Hasel, Waldwirtschaft, S. 98
2) vgl. BMF, a.a.O., S. 15 f; Mantel, K., in: Dreijahresbericht 1965-1968, S. 179 (182); zu den Arbeitskräften in der Forstwirtschaft vgl. insbes. Mantel/Sowade, HZBl. 1966, 2099; vgl. auch BT-Drucks. VII/889, S. 18
3) Mantel, K., a.a.O., S. 179 (180)
4) vgl. BMF, a.a.O., S. 27
5) vgl. Abetz, S. 46; Sybrecht, Forstbewirtschaftung, S. 4; Mantel, K., HdSW Bd. 4, S. 78

schnelle Anpassung an herrschende Marktverhältnisse erlaubt, während dessen der Rohstoff Holz weder durch Kapital- noch durch Arbeitsintensivierung beliebig vermehrt werden kann [1], während dessen der Wertzuwachs relativ gering [2], die Gefahr der Bestandsschädigung durch die anorganische und organische Natur hingegen relativ groß ist [3].

Als Endprodukt wird schließlich keine vertretbare Sache, sondern das gewachsene Naturprodukt Holz geerntet, welches sich wegen seiner Spezieseigenschaft von den normierten, leicht zu be- und verarbeitenden und damit billig herzustellenden, von den "machbaren" [4] Industrieerzeugnissen also, grundlegend unterscheidet. Hat sich der Markt inzwischen nicht völlig umorientiert, so tritt das Holz in Wettbewerb zu eben jenen Konkurrenten, die sich durch jene Eigenschaften auszeichnen, die das Holz gerade nicht besitzt. Angesichts dieses ungleichen Wettbewerbs ist es nicht verwunderlich, wenn Stahl, Beton und Kunststoffe das Holz aus seinen angestammten Spitzenpositionen verdrängt und teilweise vollständig ersetzt haben [5].

b) Zugleich erwachsen den Forstbetrieben aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Gegebenheiten weitere Nachteile.
Nach der Liberalisierung des Holzmarktes war bis zum Jahre 1955 ein starkes Ansteigen der Holzpreise zu verzeichnen [6], sie fielen danach um etwa 25 v.H. [7], erreichten in den Jahren 1967/68 einen absoluten Tiefstand und konnten erstmalig 1969 das Preisniveau des Jahres 1966 wieder erreichen [8], und dies bei im übrigen inflationärer Tendenz. Teils wurde dieser Preisabfall durch die billigeren Substitutionsgüter veranlaßt [9], teils durch Importerhöhungen, die oft von Dumpingtendenzen nicht völlig frei waren. [10]

---

1) vgl. v. Braunmühl-Rittel, Landesforstgesetz f. Rhld.-Pfalz, S. 15
2) vgl. Abetz, S. 46
3) vgl. Abetz, S. 232 ff mit weiteren Einzelheiten
4) Hasel, Zukunft, S. 6
5) vgl. Hasel, a.a.O., S. 6 sowie BMF, Ertragslage u. Steuerbelastung, S. 27; BT-Drucks. V/4231, S. 13
6) vgl. DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 41; Mantel, K., ebda., S. 179; Speidel, ebda., S. 184; Niejahr, S. 31; BMF, a.a.O., S. 28
7) vgl. Speidel, a.a.O., S. 184
8) vgl. BMF, a.a.O., S. 28 sowie zur augenblicklichen Holzpreissituation Mantel, K., FHW 1973, 277
9) vgl. BMF, a.a.O., S. 28; DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 41
10) vgl. Niejahr, S. 31; Hasel, Zukunft, S. 5 u. passim; DFWR, a.a.O., S. 41

Umgekehrt hingegen entwickelten sich die Aufwendungen der Forstbetriebe, und hier insbesondere Lohn- und Sozialkosten, die an dem allgemeinen Aufschwung teilnahmen. Bereits im Zeitraum von 1951 bis 1966 waren sie um das Fünffache angestiegen [1] und machten damit 50 - 70 v.H. der Gesamtkosten der Forstbetriebe aus [2]. Bei steigenden Lohn- und Sozialkosten ist auch für die Zukunft mit einer sich vergrößernden Diskrepanz zwischen Reinertrag und Kosten zu rechnen [3]. Bei fallenden bzw. stagnierenden Holzpreisen einerseits und ständig steigenden Lohn- und Sozialkosten andererseits ist ein immer stärkeres Auseinanderklaffen der Preiskostenschere unausweichlich,[4] dem nur durch Ausschöpfung sämtlicher Rationalisierungsmöglichkeiten zu begegnen ist, was ohne gleichzeitig erfolgende Investitionen wiederum nicht bewerkstelligt werden kann [5].

Nicht unerwähnt dürfen ferner diejenigen finanziellen Belastungen der Forstbetriebe bleiben, die ihnen durch betriebsfremde Ausgaben erwachsen. Hierzu rechnen vor allem Aufwendungen für Waldbesucher und Geldmittel, die für die Beseitigung der Schäden aufzubringen sind, die jene anrichten.

112. strukturelle Ursachen

Diese allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Belastungen, denen sich die gesamte Forstwirtschaft ohnehin ausgesetzt sieht, potenzieren sich insbesondere in den Klein- und Kleinstwaldbetrieben [6].

Der Privatwald, der mit 44,4 v.H. den größten Teil des Waldbesitzes in der Bundesrepublik stellt [7], wird von insgesamt ca. 700 000 forstlichen

---

1) vgl. Mantel, K., FU 1970, 84
2) vgl. Speidel, in: Dreijahresbericht 1965 - 1968, S. 184 f; vgl. zur Kostensituation neuerdings auch Mantel, K., FHW 1973, 277
3) vgl. hierzu insges. BMF, Ertragslage u. Steuerbelastung, S. 33 f
4) vgl. DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 42
5) vgl. hierzu BMF, a.a.O., S. 34
6) Nach Betriebsgrößen sind die Forstbetriebe wie folgt aufzuschlüsseln: Betriebe über 1000 ha zählen zum Großprivatwald (vgl. Abetz, S. 13; Hesmer, S. 146; Weck-Wiebecke, S. 109), von 100 bis 1000 ha zum mittleren Privatwald (vgl. Eberts, S. 110; Hesmer, S. 148; Holtmeier, S. 15 ff), während Betriebe der Größenordnung von 10 bis 100 ha zum Kleinprivatwald rechnen und die unter der 10 ha-Grenze liegenden zum Kleinstprivatwald gehören (vgl. Hesmer, S. 148)
7) vgl. zu dieser sowie zu den nachfolgenden Zahlenangaben insgesamt: BT-Drucks. V/4231, S. 9 f sowie neuerdings BT-Drucks. VII/889, S. 16

Klein- und Kleinstbetrieben bewirtschaftet, die sich vornehmlich in bäuerlicher Hand befinden [1]; das sind ca. 96,5 v.H. aller forstwirtschaftlichen Betriebe. Ihnen stehen lediglich 185 forstliche Großwaldbetriebe gegenüber, die mit 0,03 v.H. der Betriebe in der Gruppe des Privatwaldes einen zahlenmäßig verschwindend geringen Anteil stellen. Zwar verfügen die forstlichen Klein- und Kleinstbetriebe, wie gesagt, über die insgesamt größte Forstbetriebsfläche, nämlich über etwa 2,090 Mill. ha, die durchschnittliche Forstbetriebsfläche jedoch beträgt bei 31,5 v.H. der Forstbetriebe oftmals nur wenige Quadratmeter, sogen. Zwergenparzellen. Rund 63 v.H. der Forstbetriebe besitzen ausschließlich Klein- und Kleinstparzellen, die sich in einer Größenordnung von 0,5 - 20 ha bewegen und eine durchschnittliche Forstbetriebsfläche von maximal 3 ha erreichen. Nur 2,14 v.H. der Kleinbetriebe verfügen über Waldbesitz von 20 - 100 ha, aber auch hier wird eine durchschnittliche Forstbetriebsfläche von maximal 40 ha nicht überschritten.

Angesichts dieser strukturellen Hypothek, die Klein- und Kleinstwaldbetriebe zusätzlich zu tragen haben, nimmt es kaum Wunder, warum eine durchgreifende Verbesserung der Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen bisher nicht erreicht werden konnte. Forstwirtschaft ist von Natur aus Großflächenwirtschaft [2], die eine bestimmte Mindestbetriebsfläche [3] verlangt. Diese Forderung zu erfüllen, sieht sich gerade der überwiegende Teil der Waldbesitzer infolge der Besitzzersplitterung [4], die im Privatwald das geschilderte, beträchtliche Ausmaß erreicht hat [5], außerstande.

Folglich findet sich der Forstbetrieb kleiner und kleinster Größenordnung zumeist mit den strukturellen Gegebenheiten ab, die insbesondere ein

---

1) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 11 sowie Speidel, in:Dreijahresbericht 1965-1968, S. 186
2) vgl. Mantel, W., Wald und Forst, S. 47, 132; Mantel, K., HdSW Bd. 4, S. 76
3) vgl. hierzu Eggers, RdL 1961, 113 ff; Eichler, AFZ 1958, 238
4) vgl. hierzu insbes. Abetz, S. 81 ff; Mann, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 32; Nellessen, ebda., S. 49; Hocke, ebda., S. 59; Rupf, ebda., S. 73; Müller, K. E., S. 4 ff; Hochhäuser, FHW 1969, 501 Speidel, AFZ 1958, 633 ff
5) vgl. dazu des weiteren Amend/Muntzke, S. 108; Blumenthal, in: Der Landkreis 1970, 225; Hasel, Zukunft, S. 15 sowie die in Fn. 4 Genannten

rationelles wirtschaftliches Vorgehen von vornherein zum Scheitern verurteilen. Er verzichtet auf notwendige Aufwendungen und betrachtet seine Bestände lediglich als Rückhalt, die er kapitalisieren kann, wenn es dringende Bedürfnisse vorrangig zu befriedigen gilt. Neben dieser "Reservefunktion des Waldes" [1], die treffend mit der Bezeichnung "Sparkasseneigenschaft des Waldes" [2] umrissen wird, erfüllt der Wald auch kleinster Größenordnung eine "Vermögensfunktion" [3], denn er bildet u.a. einen Maßstab für etwaige Kreditgewährungen. Das im Einzelfall gewisse ökonomische Gewicht, das der kleine und kleinere Waldbesitz in dieser Hinsicht für seinen Besitzer hat, darf jedoch nicht über die Grundsituation der Forstwirtschaft und die daraus resultierenden gesamtwirtschaftlichen Folgen hinwegtäuschen [4]. Um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden und um den Forstbetrieben angemessene Erträge zu sichern, ist eine Steigerung der forstlichen Erzeugung ebenso dringend geboten wie die Verbesserung der Absatzlage. Zu diesem Zweck muß vorrangig die im Klein- und Kleinstprivatwald vorhandene Besitzzersplitterung überwunden werden, zumal es sich bei dieser um einen - wenn auch nur langfristig - beeinflußbaren Faktor handelt, der nicht die eigentliche Crux der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Forstwirtschaft zu bilden brauchte.

12. Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenlage

Die Strukturmängel und deren nachteilige Auswirkungen zu beseitigen, liegt insofern im unmittelbaren Interesse der jeweiligen Waldbesitzer selbst, als sie den Wald wieder einer seiner Hauptaufgaben zuführen wollen, nämlich seinen Besitzern ein regelmäßiges Einkommen zu gewähren [5].

---

1) so im Anschluß an Dieterich, S. 173 ff; vgl. hierzu neuerdings Hasel, Waldwirtschaft, insbes. S. 115 ff

2) vgl. Bewerunge , S. 18; Eichler, AFZ 1958, 238 ff; Endres, S. 287; Mann, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR, S. 31 (33); Rupf, in: Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 14

3) vgl. hierzu statt aller Hasel, a.a.O., S. 122 f sowie BT-Drucks. VII/889, S.18

4) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 12

5) Zu dieser Einkommensfunktion des Waldes, der forstwirtschaftliches Handeln verpflichtet ist, vgl. insbes. Hasel, a.a.O., S. 103 ff (104)

121. aus forstbetrieblicher Sicht

1211. allgemeine forstbetriebliche Maßnahmen

a) Als eine "Maßnahme" aus forstbetrieblicher Sicht könnte zunächst die Bemühung um staatliche Förderung erscheinen.
Bei der Bereitstellung staatlicher Mittel für private Waldbesitzer handelt es sich keineswegs nur um eine Zeiterscheinung. So erhielten z. B. die einzelnen Forstbetriebe in den ehemals preußischen Landesteilen seit 1854 direkte Geldzuwendungen aus der Staatskasse [1]. Dieser mehr oder minder uneingeschränkten Förderung konnten sie sich aber nur zeitweilig erfreuen, denn der preußische Landwirtschaftsminister verfügte mit Erlaß des Jahres 1898 [2], daß staatliche Aufforstungsbeihilfen nur noch bei eigener Leistungsfähigkeit der betreffenden Betriebe und nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse zu gewähren seien. Staatliche Unterstützung wurde mehr und mehr von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht. Die "Grundsätze über die Bewilligung von Beihilfen zur Hebung der Forstwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen vom 30. 11. 1904" [3] sahen schließlich von einer Förderung der Aufforstung gänzlich ab und bestimmten gleichzeitig, daß künftig nur noch Vereine staatliche Unterstützung erhalten sollten.
Diesem Prinzip der ausschließlichen Förderung von Gemeinschaften folgt auch das FoZG [4], das nur forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse an staatlichen Beihilfen teilhaben läßt [5]. Diese Art der Förderung wird auch die der Zukunft sein, denn die jetzigen Bestimmungen des FoZG sollen in das spätere Bundeswaldgesetz eingehen [6].

b) Weiter steht dem einzelnen Waldbesitzer die Möglichkeit zu Gebote, den Beratungs- und Betreuungsapparat der staatlichen Forstämter bzw. den der Forstämter der Landwirtschaftskammern in Anspruch zu nehmen [7].

---

1) vgl. v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, S. 67
2) zit. bei Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 22
3) zit. bei Mascher, a. a. O., S. 23
4) Staatliche Beihilfen werden heute in der Regel zumeist nur an Gruppen gegeben.
5) vgl. § 25 FoZG
6) vgl. Mantel, K., FHW 1972, 130 sowie neuerdings BT-Drucks. VII/889, S. 9ff
7) Zu den Abhilfemaßnahmen, die in Konkurrenz zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen stehen, vgl. insbes. Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 28 ff und die dort geführten weiteren Nachweise.

Hierbei handelt es sich um einen Ausfluß der Forstaufsicht, die in ihrer allgemeinen Form sämtliche Waldungen erfaßt [1]. Mit Hilfe repressiver Aufsichtsmittel wird sichergestellt, daß die zur Erhaltung und zum Schutze des Waldes erlassenen Ge- und Verbote - so etwa Aufforstungsgebot, Waldverwüstungs- und Rodungsverbot - von den Waldbesitzern beachtet und befolgt werden [2].

Frühzeitig allerdings hat sich die Auffassung durchsetzen können, daß es angebrachter sei, die Waldbesitzer durch Beratung und Betreuung zu unterstützen und den Einsatz hoheitlicher Machtmittel hintanzustellen [3]. Demgemäß war es nur eine Frage der Zeit, bis sich die Beratung und Betreuung eindeutig vor der Forstaufsicht behaupten konnte. Der Entwurf zum Reichsforstgesetz [4] verhalf dieser Entwicklung zum endgültigen Durchbruch; in ihm wurden die Organe der Forstaufsicht angewiesen, den Waldbesitzern nicht als Polizeiorgane, sondern vielmehr als Berater und Betreuer gegenüberzutreten [5]. Dieses System der "unterstützenden Forstaufsicht", das in die meisten neueren landesforstgesetzlichen Regelungen Eingang gefunden hat [6], löst zwar nicht die bisher üblichen Mittel der Forstaufsicht ab, jedoch sollten jene nur noch als ergänzende Maßnahmen ihre Berechtigung haben [7].

c) Weiterhin kann sich der einzelne die Leistungen von sogen. Forstunternehmen [8] nutzbar machen, die wegen ihrer größeren Kapazität anfallende Betriebsarbeiten rationeller und damit billiger durchführen.

d) Ferner besteht für den einzelnen Forstbetrieb die Möglichkeit, seine Erzeugnisse über nichtforstliche Vertriebsorganisationen zentral auf dem Markt anbieten und verkaufen zu lassen.

---

1) vgl. hierzu Ebersbach, Forstaufsicht, S. 1 u. passim; Hasel, Nds. Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald, S. 435; Mantel, K., Rechtslehre, S. 43; ders., FHW, 1955, 131 (133); ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 15
2) vgl. dazu insges. Ebersbach, a. a. O., S. 1 ff
3) vgl. dazu Hasel, Waldwirtschaft, S. 184
4) vgl. dazu Hasel, a. a. O., S. 184 m. w. N.
5) vgl. dazu Hasel, a. a. O., S. 184
6) vgl. §§ 44, 61 Hess. FoG; § 9 LFoG NRW; § 48 LFoG Rhld.-Pf.; § 29 Abs. 2 Landeswaldges. Schl.-H.
7) vgl. Mantel, K., HZBl. 1956, 830 sowie Hasel, a. a. O., S. 184 ff
8) Hierunter sind Unternehmer zu verstehen, die über entsprechende Maschinen und Geräte verfügen und diese auf den jeweiligen Forstbetriebsflächen zum Einsatz bringen; vgl. dazu insbes. Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 30

e) Hinzu kommen Maßnahmen, die von dem Kooperationsgedanken geprägt sind und demgemäß zu einer gewissen Einschränkung in der Eigenständigkeit des einzelnen Forstbetriebes führen.
Seine Selbständigkeit kann der einzelne durch seinen Beitritt zu einem Betriebsverbund [1] noch weitgehend wahren. In diesem werden erforderliche Maßnahmen abgesprochen, vorhandene Maschinen etc. werden von den jeweiligen Eigentümern entgeltlich zur Verfügung gestellt und gelangen in den angeschlossenen Waldbesitzen zum Einsatz.

f) Daneben ist ihm die Möglichkeit eröffnet, Mitglied eines landwirtschaftlichen Maschinenringes zu werden, der den Einsatz von technischem Gerät auf der betreffenden Forstbetriebsfläche vermittelt.

Mit Recht wird jedoch darauf hingewiesen, daß den angesprochenen Maßnahmen Grenzen gesetzt sind [2]. Dies gilt vom Betriebsverbund ebenso wie von der Betreuung, von den Vertriebsorganisationen ebenso wie von den Maschinenringen und Forstunternehmen, denn jene Maßnahmen leisten sämtlich einen nur begrenzten Beitrag zur Behebung der strukturellen Mängel bzw. versuchen lediglich, die aus ihnen resultierenden Nachteile abzuschwächen.

1212. forstliche Zusammenschlüsse

Seit jeher kann sich der einzelne Waldbesitzer, um seine wirtschaftliche Situation grundlegend zu verbessern, mit anderen in gleicher Lage zusammenschließen. Diese Möglichkeit wurde denn auch zunehmend genutzt, wie aus der in der letzten Zeit erfolgten Erhebung zu entnehmen ist [3].
Die von den Waldbesitzervereinigungen verfolgten Ziele sind ebenso mannigfaltig wie ihre rechtlichen Organisationsformen und die Arten ihrer forsttechnischen Betriebsführung. So haben sich die einzelnen zu Wegebauvereinigungen, Holzabsatzgemeinschaften, zum Zweck der Intensivierung der forstlichen Beratung und Ausbildung, zum Zweck der gemeinschaftlichen

---

1) vgl. hierzu ebenfalls Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 27 f
2) vgl. Hodapp, a.a.O., S. 31 f sowie Dietz, AFZ 1971, 682
3) vgl. Hasel (Hrsg.), Zusammenschlüsse, S. 1 ff mit einem umfassenden Überblick über die in den Bundesländern bestehende Lage des forstlichen Zusammenschlußwesens.

Bewirtschaftung der angeschlossenen Forstbetriebsflächen und zu ähnlichem mehr zusammengefunden. Die rechtlichen Organisationsformen reichen von der des nichteingetragenen Vereins über die BGB-Gesellschaft und den Rechtsformen des Handelsgesetzbuches bis hin zu der der Aktiengesellschaft. Was die forsttechnische Betriebsführung betrifft, so haben sich die einzelnen Waldbesitzer teilweise für eine lockere Form entschieden, bei der sich die Kooperation nur auf einzelne Bereiche erstreckt, oder sich aber einem Zusammenschluß mit universeller forsttechnischer Betriebsführung angeschlossen, mit der Folge, daß der einzelne fortan nicht mehr uneingeschränkt über sein Eigentum verfügen kann.

Bereits dieser kursorische Überblick über die Spielarten forstlicher Vereinigungen läßt deren unbestreitbaren Vorteil deutlich werden: Forstliche Zusammenschlüsse sind nicht von regionalen Besonderheiten abhängig, ihr Wirkungsbereich ist kein eng begrenzter, sondern ein relativ universeller; sie gewährleisten ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Flexibilität.

122. aus staatlicher Sicht

1221. allgemeine staatliche Maßnahmen

Nicht ausschließlich der Eigeninitiative der Waldbesitzer aber ist es überlassen, der Krisenlage der Forstwirtschaft entgegenzuwirken.

a) Vielmehr ist dies, wie bereits angedeutet und noch eingehend zu belegen ist, auch Aufgabe des Staates. Als in Betracht kommende allgemeine staatliche Maßnahmen wurden oben - wenn auch nur kurz aus der Perspektive der privaten Waldbesitzer - staatliche finanzielle Zuwendungen sowie staatliche Beaufsichtigung und Betreuung erwähnt.

b) Machte der Gesetzgeber von der in Art. 15 GG enthaltenen Ermächtigung[1]

1) so BVerfG E 12, 354 (363 f); Maunz-Dürig, Art. 15 Rdn. 4; Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 15, Anm. 6 Rdn. 17 sowie Weber, W., Das Eigentum und seine Garantie in der Krise, S. 323

Gebrauch, so wäre es theoretisch möglich, Grund und Boden in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft zu überführen. Nach einhellig vertretener Auffassung ist Sozialisierung allerdings nur bei "Sozialisierungseignung" [1] des betreffenden Objektes möglich. Dieses Erfordernis verwehrt dem Gesetzgeber, ein an sich sozialisierungsfähiges Objekt, wie es z. B. forstwirtschaftlicher Grundbesitz darstellt, ohne Sachprüfung allein aufgrund des Art. 15 GG zu vergesellschaften. Bei dem kleinbäuerlichen Grundbesitz, der den kleinbäuerlichen Waldbesitz mitumfaßt, ist diese Sozialisierungseignung aber unbestritten nicht gegeben [2], so daß auf diesem Weg forstlicher Splitterbesitz nicht zu beseitigen ist.

c) Die Neugestaltung des forstlichen Grundbesitzes durch vorausgehende Enteignungsverfahren ist ebenfalls zu keiner Zeit ernsthaft erwogen worden. Angesichts des Ausmaßes von Klein- und Kleinstprivatwald würden die erforderlichen Enteignungsverfahren zu einer ernsthaften Gefährdung der Eigentumsordnung als solcher führen [3], wobei noch unberücksichtigt bliebe, daß wegen der engen Verflechtung von land- und forstwirtschaftlichem Betrieb eine Enteignung für einen Großteil bäuerlicher Waldbesitzer existenzvernichtend wäre.

d) Die Zusammenlegung forstlicher Splitterparzellen zu größeren, der rationellen Bewirtschaftung zugänglichen Einheiten kann in erster Linie durch Waldumlegungen erfolgen [4]. Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 [5] bildet hierzu die gesetzliche Handhabe. Es zeichnet sich gegenüber früheren Gesetzen dadurch aus, daß es auch die Einbeziehung forstlichen Grundbesitzes in das Flurbereinigungsverfahren ermöglicht [6]. Waldgrundstücke

---

1) vgl. Maunz-Dürig, Art. 15 Rdn. 23; Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 15, Anm. 9 Rdn. 33; Huber, E. R., WVR II, S. 152 f, gegen den hier verwendeten Begriff "Sozialisierungsreife" zu Recht Kimminich, a. a. O.
2) vgl. Maunz-Dürig, Art. 15 Rdn. 23; Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 15, Anm. 9 Rdn. 33
3) ebenso Holtmeier, S. 28; Müller, K. E., S. 6
4) vgl. hierzu Abetz, S. 284; Bewerunge, S. 21; Eberts, S. 102, Fn. 49; Eichler, AFZ 1958, 238 (239); Niemann, S. 50 f; Hocke, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 69; Trommer, ebda., S. 22; Weck-Wiebecke, S. 114
5) BGBl. I S. 591
6) vgl. zu den früheren Regelungen, die diese Art des Grundbesitzes ausdrücklich ausnahmen, Weber, H., S. 423 f

- gleich welcher Größenordnung - können damit, entsprechend der Grundkonzeption des Gesetzes, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und die allgemeine Landeskultur durch Zusammenlegung zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes zu fördern [1], in das Verfahren einbezogen werden [2].

In Ergänzung hierzu steht das Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. 7. 1961 [3], das eine weitere Zersplitterung des forstwirtschaftlichen Grundbesitzes verhindern und das aufgrund des Flurbereinigungsgesetzes Erreichte bewahren soll.

In der forstwirtschaftlichen Praxis jedoch hat das Flurbereinigungsgesetz nicht die von ihm erwarteten Wirkungen gezeitigt, was zum einen darin begründet liegt, daß die landwirtschaftliche Flurbereinigung eine gewisse Vorrangstellung genießt [4], und sich zum anderen auf die schwierigen Bewertungsfragen zurückführen läßt, denen sich die Flurbereinigung im forstwirtschaftlichen Bereich ausgesetzt sieht [5]. Wirklich erfolgversprechend ist die Flurbereinigung überdies nur dann, wenn von vornherein mehr Splitterparzellen als Eigentümer vorhanden sind. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, kann dadurch im Einzelfall eine insgesamt zwar größere Forstbetriebsfläche zustandekommen, die sich aber dennoch für die Einführung rationeller Bewirtschaftungsmethoden als zu klein erweist. Das bedeutet, daß Flurbereinigung letztlich nur bei entgegenkommenden Besitzverhältnissen, die die Schaffung von Forstbetriebsflächen geeigneter Größenordnung ermöglichen, von Nutzen ist. In dieser Bezogenheit auf Einzelfälle liegt aber zugleich der Nachteil dieses Verfahrens, die für die gegenüber der Flurbereinigung allgemein kritische Haltung der deutschen Forstwirtschaft und für die stattdessen vollzogene eindeutige Privilegierung der

---

1) so § 1 FlurbG; vgl. dazu auch BVerwG E 15, 72
2) vgl. BVerwG in RdL 1961, 190 sowie Steuer, Flurbereinigungsgesetz, S. 73, 409 ff
3) Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 28. 7. 1961, BGBl. I S. 1091
4) vgl. auch Niemann, Forstpolitische Probleme, S. 50; Mantel, W., Wald und Forst, S. 122
5) vgl. auch Niemann, a. a. O., S. 50 f; Mantel, W., a. a. O., S. 122; Weck-Wiebecke, Weltforstwirtschaft und Deutschlands Forst- und Holzwirtschaft, S. 114

forstlichen Zusammenschlüsse bestimmend gewesen sein mag [1].

1222. forstliche Zusammenschlüsse

Wenn damit gerade die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse naheliegt, um die strukturellen Gegebenheiten und die daraus resultierenden Nachteile zu überwinden, so konnte sich der Gesetzgeber trotz der mannigfaltigen Vorteile, die dem einzelnen Waldbesitzer aus einem Zusammenschluß erwachsen, nicht auf dessen Überzeugungskraft allein verlassen. Da "Gemeinsinn nur zu regelmäßig eine unbekannte Bürgertugend ist" [2], sah er sich frühzeitig dazu veranlaßt, auf die Gründung forstlicher Vereinigungen in verstärktem Maße hinzuwirken.

Dabei mußte er sich zunächst einmal selbst von dem damals herrschenden Gedankengut lösen und auf alte Traditionen besinnen.

Hatten es sich seit jeher die Forstordnungen angelegen sein lassen, den Wald landesherrlichem Schutz und Aufsicht zu unterstellen [3], enthielt noch das Preußische Allgemeine Landrecht Bestimmungen, die die freie Nutzung der Privatwaldungen einschränkten [4], so verzichtete man unter dem Einfluß der Forderungen, die Aufklärung und Naturrecht des 18. Jahrhunderts erhoben, alsbald auf derartige Beschränkungen. Insbesondere wurde die Forderung nach Freiheit des Eigentums, und vor allem die des

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang die Resolution des DFWR vom 26. 9. 1950, zit. bei Mantel, K., Rechtslehre, S. 145: "Die freiwillige Bildung von Waldgemeinschaften oder ähnlichen forstlichen Zusammenschlüssen ist bei der Durchführung oder anstelle eines forstlichen Umlegungsverfahrens tunlichst anzuregen, da dadurch die erwünschten Ergebnisse der wirtschaftlichen Waldzusammenlegung oft zweckmäßiger erreicht werden können." vgl. auch Grandjot, FHW 1967, 39 (41); ders., FHW 1970, 108 (109); Seiterle, AFZ 1966, 17 (19); zu dem bisherigen Erfolg der Waldflurbereinigung vgl. Dehn, AFZ 1968, 104; Niemann, Forstpolitische Probleme, S. 50 f

2) Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 55

3) vgl. dazu Mantel, K., Forstgeschichtliche Beiträge, S. 15 ff; Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 151 ff; Koch, Beschränkung des Eigentums, S. 14 ff; Niejahr, Zielsetzung, S. 8 f

4) vgl. ALR, Art. I, 8 §§ 83-95; vgl. dazu Jänsch, Der Schutz des deutschen Waldes, S. 15

Grundeigentums , das als das stärkste aller Individualrechte galt [1], weitgehend verwirklicht. Auch die Lehre von Adam Smith, die in Deutschland rasch an Boden gewann, blieb auf die Haltung des Staates gegenüber dem Grundeigentum nicht ohne Einfluß. Smith vertrat die Ansicht, daß eine Ertragsverbesserung nur bei Befreiung des Grundeigentums von allen Beschränkungen und bei dessen Teilbarkeit zu erreichen sei. Die Folge dieser Zeitströmungen war in Preußen das Edikt zur Förderung der Landeskultur vom 14. September 1811 [2], das die bisherigen Bestimmungen rigoros ablöste, indem es in seinem § 4 kategorisch erklärte, daß "die Einschränkungen, welche teils das Allgemeine Landrecht, teils die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreibt", "gänzlich" aufhören sollten [3].

Während die süddeutschen Länder an dem überkommenen System weiterhin festhielten [4], schlossen sich die mitteldeutschen Länder weitgehend dem Beispiel Preußens an, so daß auch hier der Waldeigentümer gemäß dem Grundsatz absoluter Wirtschaftsfreiheit nach eigenem Gutdünken über seinen Wald verfügen, ihn roden, urbar machen und parzellieren konnte.

12221. als öffentlich-rechtliche Körperschaften

Für die ersten, seit etwa 1850 erlassenen Gesetze, die die Gründung forstlicher Vereinigungen vorsahen, waren zunächst besondere regionale Verhältnisse maßgebend, die zum großen Teil Reaktionen auf die absolute Freigabe der Privatwaldwirtschaft und ihre negativen Auswirkungen sind. Ihre eigentliche Bedeutung liegt jedoch nicht so sehr in ihren tatsächlichen Erfolgen als vielmehr darin, daß man sich angesichts der negativen Auswirkungen des Landeskulturediktes von 1811 auf die Forstwirtschaft [5]

---

1) vgl. Sybrecht, Die private Forstbewirtschaftung nach dem Waldschutzges. von Nordrh.-Westf., S. 7 m.w.N.
2) GS S. 300; vgl. dazu im einzelnen Sybrecht, a.a.O., S. 7 f; Koch, Beschränkung des Eigentums, S. 18; Mantel, K., Forstgeschichtliche Beiträge, S. 55; Jänsch, Der Schutz des deutschen Waldes, S. 16
3) GS S. 300 (303)
4) In diesen blieb es, wenn auch in modifizierter Form, bei der Forstpolizei; vgl. dazu Mantel, K., a.a.O., S. 55
5) vgl. Bericht der Agrarkommission, Stenogr. Bericht 1. Kammer 1853/54 Bd. 3, Anl. Nr. 10, S. 40

bewußt von der absoluten Verfügungsfreiheit des einzelnen wieder abwandte und stattdessen mehr zu einer Hervorhebung gerade des gemeinschaftlichen Elements gelangte [1].

Allerdings lassen diese Zusammenschlußgesetze gleichzeitig erkennen, daß man die Errungenschaften einer freiheitlichen Eigentumsordnung auch auf forstwirtschaftlichem Gebiet nicht mehr prinzipiell beseitigen wollte. Hierin liegt die tiefere Ursache dafür, daß zwar mehrfach erwogen wurde, sämtliche Waldbesitzer eines betreffenden Waldgebietes allein durch obrigkeitlichen Zwang zu einer forstlichen Vereinigung zusammenzuschließen [2], man sich dann aber auf eine weniger einschneidende Form hoheitlichen Vorgehens beschränkte, indem man die Gründung forstlicher Vereinigungen von dem Antrag eines oder mehrerer Beteiligten abhängig machte und im übrigen darauf bedacht war, die Interessen aller künftigen Mitglieder durch entsprechende Gesetzesbestimmungen zu wahren. Sodann brachte man die Vereinigungen wieder in eine gewisse Abhängigkeit zu obrigkeitlicher Einwirkung, da sie sämtlich die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhielten, die bis zum Erlaß des FoZG die eindeutig vorherrschende bleiben sollte, wie der nachfolgende Überblick verdeutlicht.

a) Das erste Gesetz dieser Art, das preußische Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 [3], das mit lediglich drei Genossenschaftsgründungen [4] einen relativ bescheidenen Erfolg verzeichnen konnte, bestimmte in seinem § 3 Abs. 1, daß diesen Genossenschaften die Rechte einer "juristischen Person" zustehen sollten. Wie sich aus der Stellung des Vorstandes und der ihm zu Gebote stehenden Machtmittel ergibt, kann er insbesondere ausstehende Mitgliederbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben lassen [5], handelt es sich hier insgesamt um juristische

---

1) In diesem Sinne wohl auch Schnoor, Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, S. 62 f

2) vgl. die Angaben bei Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 497
Erst die Forstverbandsverordnung 1943 (RGBl. I S. 298), die dem Grunde nach an dem Antragserfordernis festhielt, eröffnete die Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der Beteiligten allein aufgrund hoheitlicher Maßnahmen eine forstliche Vereinigung zu gründen.

3) GS S. 329

4) vgl. Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 88; Danckelmann, Gemeindewald u. Genossenschaftswald, S. 73; Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 121

5) § 17 Abs. 2 Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein von 1854

Personen des öffentlichen Rechts [1].

b) Die auf das preußische "Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875" [2] zurückzuführenden Vereinigungen sind nach der überwiegend im Schrifttum vertretenen Auffassung ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Haubergsgenossenschaften der "Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879" [3] [4].

c) Gleichsam stellvertretend für die oben aufgezeigte Entwicklung steht das preußische "Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Reg. Bez. Arnsberg vom 3. August 1897" [5] und dessen Geschichte.
Seit alters wurden die Hauberge [6] im genossenschaftlichen Verband bewirtschaftet und erst als der Wald allgemeinem Raubbau zum Opfer zu fallen drohte, wurde in den Land- und Forstordnungen eine strengere Bewirtschaftung eingeführt [7], die obrigkeitlichen Einfluß in verstärktem Maße zur Geltung brachte. Mit der anschließenden Aufteilung der alten markgenossenschaftlichen Waldungen im 16. und 17. Jahrhundert und ihrer Überführung in Privatbesitz war dem drohenden Raubbau kein Ende gesetzt, der vielmehr weiter zerstörend um sich griff. Schonungslose Ausbeutung der entstandenen Waldparzellen, ohne gleichzeitig für eine Verjüngung der Bestände zu sorgen, war an der Tagesordnung.
Diese negativen Auswirkungen suchte das hess.-darmstädtische Forstgesetz

---

1) vgl. dazu Westermann, Forstnutzungsrechte, S. 235 sowie die eingehende Darlegung bei Schnoor, Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, S. 63 ff
2) GS S. 416
vgl. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 88 ff; Jess, Körperschaften, S. 92; Westermann, a. a. O., S. 237; Heising, Die Hannoverschen Realgemeinden, S. 117; Förster-Eccius, Theorie und Praxis, S. 677; Wiebecke, FHW 1953, 280 ff; vgl. auch die Ausführungen bei Schnoor, a. a. O., S. 95 ff; a. A. Verschuer, RVBl. 1937, 961
3) GS S. 228
4) vgl. v. Gierke, DPR I, S. 616 sowie Westermann, a. a. O., S. 232 f und pr. OVG E 57, 167
5) GS S. 285
6) vgl. zu den Haubergen und der Haubergswirtschaft insbes. Erwes, Die Entwicklung der Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, S. 2 ff sowie Hömberg, in: Pöppinghaus, Die Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, S. 10 ff, insbes. S. 13
7) vgl. Erwes, a. a. O., S. 13 ff; Hömberg, a. a. O., S. 10 ff; Schulte, Die Waldgenossenschaften im ehemaligen Justizamt Olpe, S. 20 ff

vom 6. Januar 1810 [1] durch die Wiederbelebung einer geregelten Haubergswirtschaft (nach Siegener Vorbild) zu überwinden [2]. Zu diesem Zweck bestimmten seine §§ 1 - 4, daß das Gebiet des Justizamtes Olpe in Forstbezirke einzuteilen sei, die dann - abgesehen von den zur Holzzucht ungeeigneten Parzellen und solchen, die eine pflegliche Bewirtschaftung aufwiesen - in eine einzige, den bisherigen Besitzern der einzelnen Stücke gemeinschaftlich werdenden Masse zusammengeworfen werden sollten, so daß die Selbstbewirtschaftung den bisherigen Eigentümern entzogen wurde. An dieser gemeinschaftlichen Masse, die in jedem Gebietsabschnitt zu bilden war, erhielt jeder Eigentümer einen ideellen Miteigentumsanteil pro indiviso (§ 5), die sogen. Holzaktie. Die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Gutes, das mit der Zeit als "Jahnschaft" bezeichnet wurde [3], erfolgte unter Aufsicht eines vom Staate angestellten Oberförsters, dessen forstwirtschaftlichen Anweisungen Folge zu leisten war [4].

Als 1816 das Herzogtum Westfalen an Preußen fiel, nahm man von der weiteren Durchführung dieses Gesetzes Abstand, denn dessen einschränkende Regelungen standen in klarem Gegensatz zu der Auffassung, die in dem preußischen Landeskulturedikt von 1811 ihren Niederschlag gefunden hatte.

Dieser Entwicklung, die das gemeinschaftliche Element bewußt in den Hintergrund rückte, folgte, wie gesagt, alsbald die Gegenbewegung [5], die wiederum verstärkter staatlicher Einflußnahme das Wort redete, bis nach den verschiedensten Ausschlägen in der einen oder in der anderen Richtung sich eine Linie herausgebildet hatte, wie sie in dem Gesetz vom 3. August 1879 [6] ihre konkrete rechtliche Ausprägung erfuhr.

Die Forstbezirke als die unfertigen, in "ihrer Entwicklung steckenge-

---

1) Das Herzogtum Westfalen war 1802 an das Großherzogtum Hessen gefallen.
2) vgl. dazu insbes. Hömberg, in: Pöppinghaus, Die Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, S. 15 f
3) vgl. Erwes, Die Entwicklung der Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, S. 18; Hömberg, a.a.O., S. 16; Schnoor, Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, S. 165; Schulte, Die Waldgenossenschaften im ehemaligen Justizamt Olpe, S. 40
4) vgl. Erwes, a.a.O., S. 18; Schulte, a.a.O., S. 38
5) vgl. dazu insbes. Schulte, a.a.O., S. 39 ff
6) GS S. 285

bliebenen Jahnschaften "[1], denn letztere sollten erst aus jenen gebildet werden, waren gemäß § 25 des Olper Forstgesetzes zu Waldgenossenschaften im Sinne des § 23 Abs. 2 Ziff. 2 des preußischen Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 [2] zu vereinigen. Damit wurden auch die Forstbezirke dieses Gesetzes zu Körperschaften des öffentlichen Rechts [3].

Waren die Jahnschaften des hess.-darmstädtischen Forstgesetzes von 1810 nicht rechtsfähig [4], so steht durch § 2 des Olper Forstgesetzes, der ihnen eigene Rechtspersönlichkeit verlieh [5], fest, daß die Jahnschaften juristische Personen sind. Insbesondere aus der Beitragsregelung ergibt sich auch in diesem Fall die Schlußfolgerung, daß es sich bei den Jahnschaften um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln muß [6].

Was die sogen. Konsortenstücke betrifft, bei denen es sich um die Reste der gemeinen Mark handelt [7], so sind sie infolge der gesetzlichen Regelungen zum Teil wie die Jahnschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden, während andere Konsortenstücke juristische Personen des Privatrechts blieben.

Die aus der Umlegung der Konsortenstücke entstandenen Konsortenschaften wiederum sind in rechtlicher Hinsicht den Jahnschaften gleichzuachten [8], weshalb auch sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind.

---

1) Erwes, Die Entwicklung der Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, S. 51; vgl. auch Hömberg, in: Pöppinghaus, Die Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, S. 17; Hesmer, Wald- und Forstwirtschaft in NRW, S. 433; Schulte, Die Waldgenossenschaften im ehemaligen Justizamt Olpe, S. 50

2) GS S. 416

3) Da § 25 des Olper Forstgesetzes die grundsätzliche Regelung darstellt, ist es in diesem Zusammenhang ohne Belang, daß aufgrund der Verordnung des Reg. Präs. zu Arnsberg vom 28. September 1897 nur ein Teil der Forstbezirke tatsächlich zu Waldgenossenschaften zusammengeschlossen wurde, während dies bei anderen nicht der Fall war.

4) vgl. Erwes, a.a.O., S. 47; Schnoor, Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, S. 161 m.w.N.

5) vgl. Erwes, a.a.O., S. 43; Schnoor, a.a.O., S. 162; Westermann, Forstnutzungsrechte, S. 235; a.A. Schulte, a.a.O., S. 55 ff

6) vgl. dazu die ausführliche Darlegung bei Schnoor, a.a.O., S. 164 ff m.w.N.

7) vgl. Erwes, a.a.O., S. 35; Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 108 Anm. 47; Hömberg, a.a.O., S. 18; Schnoor, a.a.O., S. 166 m.w.N.; Schulte, a.a.O., S. 44, 53

8) vgl. Erwes, a.a.O., S. 71; ebenso Hömberg, a.a.O., S. 13, 18; Schulte, a.a.O., S. 42; mit ausführlicher Begründung Schnoor, a.a.O., S. 167

d) Schließlich werden auch die Vereinigungen der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 [1], die auf die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 [2] als der Grund- und Ermächtigungsnorm zurückgeht, ausdrücklich als Körperschaften des öffentlichen Rechts deklariert [3].

12222. als privatrechtliche Verbände

Diese ehedem dominierende Rechtsform ist im FoZG hingegen eindeutig in den Hintergrund getreten. Nur mehr unter ganz besonderen Voraussetzungen kann eine forstliche Vereinigung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet werden [4]. Die Abkehr des FoZG von der öffentlich-rechtlichen und seine Hinwendung zu den privatrechtlichen Organisationsformen hat ihre Ursache in allgemeinen forstpolitischen Strömungen, die auf das Gesetz nicht ohne Auswirkungen geblieben sind.

Seit langem ist neben der Förderung bereits bestehender Waldbesitzervereinigungen die Bildung neuer forstlicher Zusammenschlüsse gemeinsames Hauptanliegen sowohl der gesamten Forstwirtschaft [5] als auch verschiedener Landesgesetzgeber, die durch entsprechende Bestimmungen ihrer Landesforstgesetze den Kooperationsgedanken zu realisieren suchten.
Abgesehen von einigen kritischen Äußerungen [6], vertreten Forstwissenschaftler und Praktiker fast einhellig die Auffassung, daß sich jene Zielsetzung nur bei absolut freier Willensentscheidung der betreffenden Waldeigentümer effektiv verwirklichen lasse [7]. Ebenso wie man diesem Prinzip

---

1) RGBl. I S. 298
2) RGBl. I S. 298
3) § 5 der VO über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943, RGBl. I S. 298
4) vgl. §§ 7 ff FoZG
5) vgl. dazu insbes. DFWR, Forstpolitisches Programm 1966, S. 14 sowie Hasel (Hrsg.), Zusammenschlüsse, S. 1 ff; Behrndt, in: Landwirtschaftsblatt Weser/Ems 1961, 2243; Hocke, AFZ 1954, 114 ff; Klose, FA 1951, 1 ff; Mascher, FHW 1954, 164; Merck, AFZ 1954, 259 ff; Schulte-Uentrop AFZ 1952, 457 ff; ders., AFZ 1954, 69 ff
6) vgl. Bispinck, AFZ 1954, 28 ff; ders., AFZ 1954, 218 ff; Engels, FHW1970 183; Mascher, FHW 1954, 164 (166); Jaeger, FHW 1957, 163 ff
7) vgl. bereits Heck, C., Genossenschaftswesen, S. 126: "Wie es wohl keines Beweises bedarf, verdient die freiwillig entstandene Waldgenossenschaft stets den Vorzug; ja, es läßt sich behaupten, eine freie Genossenschaft wiegt mehr an Erfolg als zehn öffentliche...."

absoluter Freiwilligkeit bei Gründung und Führung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse eine Vorrangstellung einräumt, ebenso will man die staatliche Einwirkung auf ein Mindestmaß begrenzt wissen [1]. Aus diesem Grund begegnet man der Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei der staatliche Einflußnahme in Form der Körperschaftsaufsicht offen zutage tritt, im allgemeinen mit Zurückhaltung [2]. Freiwillig zustandegekommene Vereinigungen, die sich in privatrechtlichen Rechtsformen organisieren, genießen absolute Priorität.

Es soll hier nicht in die Diskussion darüber eingetreten werden, ob eine grundlegende Verbesserung der prekären forstwirtschaftlichen Lage wirkungsvoller durch freiwillig gegründete oder aber durch unter staatlicher Mitwirkung zustandegekommene Vereinigungen zu erreichen ist. Hier ist lediglich die allgemeine Meinung der Forstpolitik mitzuteilen, die dahingehend zusammengefaßt werden kann, daß privatrechtlich organisierte Vereinigungen die beste Gewähr dafür sind, das bei forstlichen Zusammenschlüssen so entscheidende Prinzip absoluter Freiwilligkeit zu verwirklichen. Die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sei wegen der staatlichen Einflußnahme, die sich auf die Entfaltung der Eigeninitiative der Waldbesitzer negativ auswirke, für forstliche Zusammenschlüsse kaum geeignet. An gegebener Stelle wird zu erörtern sein, ob diese "sorgfältig gepflegte Abneigung" [3] gegenüber der Körperschaft sachlich zu rechtfertigen ist oder aber nur auf einem weit verbreiteten Vorurteil beruht.
Wie schon ein Überblick über die einzelnen Abschnitte des FoZG zeigt [4], macht sich jedenfalls das FoZG das von Seiten der Forstwirtschaft allgemein als vorrangig erachtete Prinzip in gewisser Weise gleichfalls zu eigen, indem es den privatrechtlichen Zusammenschlüssen eine bevorzugte Stellung zuteil werden läßt [5], die Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

1) vgl. Mantel, K., Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 15; Trommer, ebda., S. 29; Mantel, K., FHW 1955, 131 (133); Klose, FA 1951, 1 (2); Steinlin, AFZ 1968, 248
2) vgl. Klose, FA 1951, 1 ff; Nellessen, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 49 ff; Schulte-Uentrop, AFZ 1952, 457 ff; ders., AFZ 1954, 69 ff
3) Hasel, Waldwirtschaft, S. 305
4) Zur Einteilung des FoZG vgl. Blumenthal, in: Der Landkreis 1970, S. 252 ff sowie Weismann, FHW 1969, 289 (291)
5) In diesem Sinn insbes. Weismann, FHW 1969, 289 (291)

hingegen auf Ausnahmefälle beschränkt. Daß dieser, bereits durch die bloße Gesetzeseinteilung naheliegende Eindruck nicht trügt, bedarf keines erneuten Beweises, da gerade in jüngster Zeit dargelegt wurde, daß das FoZG das Prinzip absoluter Freiwilligkeit weitgehend verwirklicht hat [1]. Anzufügen bleibt lediglich, daß die Bevorzugung privatrechtlicher Organisationsformen auch daran abzulesen ist, daß der Bundestag einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, der eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts bezweckte [2], nicht übernahm [3].

2. Auswirkungen des FoZG

Die Auffassung, daß forstliche Vereinigungen den zahlreichen Bedürfnissen der Waldbesitzer unter gleichzeitiger Überwindung der strukturellen Nachteile am besten gerecht zu werden vermögen, war nicht nur für den Erlaß des FoZG bestimmend. Sie lag auch einzelnen Landesforstgesetzen zugrunde, die eine teilweise sehr detaillierte Regelung des forstlichen Zusammenschlußwesens enthielten.

21. auf landesgesetzliche Regelungen

Das FoZG hat die Bestimmungen über forstliche Zusammenschlüsse der unlängst teils völlig neu gefaßten, teils novellierten Landesforstgesetze maßgeblich beeinflußt.
Das jüngste Landesgesetz dieser Art, das Niedersächsische Landeswaldgesetz vom 12. Juli 1973 [4], regelt ausschließlich die besondere Zusammenschlußform "Waldwirtschaftsgenossenschaft" [5] und verzichtet bezüglich

---

1) vgl. dazu eingehend Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 41 ff; ebenso Hochhäuser, FHW 1969, 315
2) vgl. BT-Drucks. V/4231, Anlage 2, Ziff. 4; BT-Drucks. V/4444, S. 9
3) vgl. dazu Weismann, FHW 1969, 289 (291)
4) Nds. GVBl. 1973 S. 233
5) vgl. §§ 23 ff Nds. Landeswaldgesetz, GVBl. 1973 S. 233

der übrigen Vereinigungsformen auf eine eigenständige landesgesetzliche Regelung.

Das am 1. Mai 1971 in Kraft getretene [1] Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 18. März 1971 [2] enthält hinsichtlich forstlicher Zusammenschlüsse zwar keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, jedoch ist in seinem § 19 Abs. 4 von anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen des FoZG die Rede. Hieraus muß geschlossen werden, daß das Landeswaldgesetz die dort getroffenen Regelungen als für sich verbindlich gelten lassen will.

Das Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz [3] verzichtet gänzlich auf eine eigenständige landesgesetzliche Regelung und verweist stattdessen in seinem § 47 Abs. 2 pauschal auf die Vorschriften des FoZG.

Das Hessische Forstgesetz [4] paßt sich ebenfalls der neuen bundesgesetzlichen Regelung an [5], behält aber im übrigen ebenso wie das Forstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [6], das zugleich mit dem FoZG in Kraft trat [7], seine Bestimmungen über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse weiter bei [8].

211. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit Erlaß des FoZG erhebt sich allerdings die Frage, ob den Bundesländern auch in Zukunft weiterhin Raum für eigenständige Regelungen des forstlichen Zusammenschlußwesens bleibt bzw. ob die bereits bestehenden landesrechtlichen Vorschriften nach Erlaß des FoZG weiterhin Anwendung finden können.

---

1) § 40 Landeswaldgesetz Schl.-H., GVBl. Schl.-H. S. 94
2) GVBl. Schl.-H. S. 94
3) Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 19. März 1971, GVBl. S. 115; vgl. zur Situation der forstlichen Zusammenschlüsse in Rheinl.-Pf. insges. Rau, AFZ 1971, 482 ff
4) Hessisches Forstgesetz i. d. F. vom 13. Mai 1970, GVBl. I S. 344
5) vgl. die in § 49 Hess. FoG enthaltene Verweisung auf die Bestimmungen des FoZG
6) Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 29. Juli 1969, GVBl. S. 588
7) § 82 LFoG NW : 1. Januar 1970
8) §§ 47 ff Hess. FoG; §§ 11 ff LFoG NW; vgl. hierzu auch Rau, AFZ 1971, 482 (484)

Die Zuständigkeit des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung erstreckt sich gemäß Art. 74 GG u.a. auf die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (Art. 74 Nr. 17 GG). Fällt der zu regelnde Gegenstand somit unter diese Bestimmung und besteht ferner ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung (Art. 72 GG) [1], so bewirkt die durchgeführte Vorranggesetzgebung des Bundes, daß die Gesetzgebungskompetenz der Länder beseitigt und bereits bestehendes Landesrecht nach Art. 31 GG außer Kraft gesetzt wird [2].

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ergeben sich gegen eine bundesgesetzliche Regelung des forstlichen Zusammenschlußwesens keine Bedenken [3].

Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung durfte der Gesetzgeber insbesondere deshalb annehmen [4], weil die einheitliche Entwicklung des forstlichen Zusammenschlußwesens im gesamten Bundesgebiet nur durch ein generell geltendes Bundesgesetz gewährleistet werden kann.

212. FoZG - abschließende Regelung ?

Indessen herrscht nach Erlaß des FoZG über die Fortgeltung der betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen im einschlägigen Schrifttum weitgehende Unklarheit [5].
Grundsätzlich sind landesgesetzliche Regelungen ohne Rücksicht darauf, ob

---

1) Zum Zusammenhang der Art. 72 u. 74 GG vgl. statt aller Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar, Art. 74 Rdn. 3
2) vgl. Hamann/Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, S. 515
3) a. A. Holtmeier, Die forstlichen Zusammenschlüsse des nordrhein-westfälischen Waldschutzgesetzes, S. 111 f
4) Zu dieser Ermessensentscheidung vgl. Maunz-Dürig, Art. 72 Rdn. 14 m. w. N sowie Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Art. 72 Rdn. 4; Hamann/Lenz, a. a. O., Art. 72 Anm. 4
5) vgl. Pielow/Hochhäuser, Kommentar, Anm. 1 zu den §§ 12-14 LFoG NW: "...die Vorschriften sind ....außer Kraft getreten".
Anderer Ansicht : Amend/Muntzke, Hess. FoG, Erl. zu §§ 47-52 Hess. FoG: "Darüber hinaus bietet .....das FoZG weitere Möglichkeiten für eine .....Kooperation ". Ebenso Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 71; unentschieden: Hochhäuser, FHW 1969, 501 (502); Rau, AFZ 1971, 482 (484)

sie dem FoZG entgegenstehen oder dieses nur ergänzen, ohne ihm sachlich zu widersprechen [1], dann ausgeschlossen, wenn der Bundesgesetzgeber von seinen Befugnissen in zulässiger Weise Gebrauch gemacht und eine erschöpfende bundesgesetzliche Regelung getroffen hat [2]. Ob das FoZG überhaupt einen derart abschließenden Charakter beansprucht, läßt sich nur aufgrund der ratio legis entscheiden [3]. Dies soll in Bezug auf die Kollisionsfrage mit landesgesetzlichen Normen vorab geschehen.

2121. öffentlich-rechtliche Zusammenschlußformen

Das FoZG setzt zunächst die bestehenden, in ihrer Fortgeltung als Bundesrecht allerdings nicht immer unbestrittenen [4], ehemals reichsrechtlichen Verordnungen über die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse nebst den dazu ergangenen Durchführungsanordnungen außer Kraft [5].

Die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 [6] sah zwei Zusammenschlußformen vor, nämlich Forstverband und Waldwirtschaftsgenossenschaft [7]. Während die Waldwirtschaftsgenossenschaft in der betreffenden Verordnung nur mehr allgemeine Erwähnung fand, bei der es der Gesetzgeber im übrigen bewenden ließ, richtete er sein Hauptaugenmerk auf den Forstverband, der zum Gegenstand einer detaillierten gesetzlichen Regelung wurde. Nach § 27 Abs. 1 FoZG stehen diese, nach der Verordnung über die Bildung von Forst-

---

1) vgl. BVerfG NJW 1967, 435 (437) im Anschluß an v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Anm. III 2 e zu Art. 72 GG, S. 1437; ebenso Hamann/Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 72 Anm. B 3

2) vgl. BVerfG E 1, 296 ff; 7, 342 (347); 18, 407 (415); BVerfG NJW 1967, 435 (437) sowie Maunz-Dürig, Art. 72 Rdn. 10

3) vgl. auch BVerfG E 1, 283 (296); 7, 244 (259); 7, 342 (347) sowie Maunz-Dürig, Art. 72 Rdn. 10; v. Mangoldt-Klein, a. a. O., Anm. III 2 d zu Art. 72, S. 1436

4) Zur Frage der Fortgeltung der reichsrechtlichen Verordnungen als Bundesrecht vgl. insbes. Mantel/Barth, Rechtsgutachten, S. 1 ff sowie Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 134 f; Braeuer, FHW 1955, 482 und VerwG Hann. in RdL 1955, 258

5) § 32 Abs. 2 FoZG

6) RGBl. I S. 298

7) vgl. § 1 der VO, RGBl. I S. 298

verbänden vom 7. Mai 1943 [1] gegründeten Forstverbände den Forstbetriebsverbänden des FoZG gleich.

Die durch das FoZG geschaffene Rechtslage bezüglich der entsprechenden ehemals reichsrechtlichen Bestimmungen über die Forstverbände ist damit insofern eindeutig, als sie durch die neue bundesgesetzliche Regelung über die Forstbetriebsverbände ersetzt werden. Die Forstverbände haben sich den neuen Bestimmungen über die Forstbetriebsverbände anzupassen [2]. Soweit sich deren Zweck nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, stehen sie bereits während einer Übergangszeit den Forstbetriebsverbänden des FoZG gleich [3]. Lediglich im Rahmen des § 9 Abs. 4 FoZG verbleibt den Ländern die Möglichkeit, bezüglich der Forstbetriebsverbände in Form von Rechtsverordnungen eigenständige, ergänzende Regelungen zu treffen. Von dieser Ermächtigung des FoZG haben sie inzwischen weitgehend Gebrauch gemacht [4].

Diese Vorschriften des FoZG ergeben zwingend, daß die von ihm über Forstbetriebsverbände getroffenen Bestimmungen als abschließende zu erachten sind. Eine solche Auslegung steht im übrigen im Einklang mit der bisher zur Forstverbandsverordnung 1943 vertretenen Rechtsauffassung. Deren Bestimmungen wurden stets als abschließende reichs- bzw. bundesgesetzliche Normierungen angesehen [5], weshalb auch die Landesforstgesetze die Forstverbände alter Prägung ausdrücklich von einer eigenständigen Regelung ausnahmen und stattdessen auf die Vorschriften der

---

1) RGBl. I S. 298
2) vgl. § 32 Abs. 3 FoZG
3) vgl. § 27 Abs. 1 FoZG
4) Baden-Württ.: VO v. 19. Januar 1970, GBl. 1970 S. 25
   Bayern: VO v. 27. Oktober 1970, GVBl. 1970 S. 508
   Hessen: VO v. 30. Juni 1970, GVBl. I S. 395
   Nds.: VO v. 31. März 1970, GVBl. 1970 S. 113
   NRW: VO v. 23. Juli 1970, GVBl. 1970 S. 628
   VO v. 19. September 1970, GVBl. 1970 S. 710
   Schl.-H.: VO v. 30. April 1970, GVBl. 1970 S. 130
   VO v. 15. Juli 1970, GVBl. 1970 S. 202
5) vgl. Mantel, K., FHW 1955, 131 (134 f); Tesmer, FHW 1954, 277

Forstverbandsverordnung 1943 verwiesen [1].

2122. privatrechtliche Zusammenschlußformen

Ebenso wie die Landesgesetze normiert das FoZG für privatrechtliche Vereinigungen bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen, die jene zu erfüllen haben, um den Status einer "anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft" zu erlangen [2]. Sowohl Bundes- als auch Landesgesetzgeber stellen bei der Anerkennung darauf ab, daß durch den Zusammenschluß eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung [3], zumindest aber die Durchführung einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft [4] gewährleistet ist und suchen den Zusammenschluß insgesamt in seinem Bestand zu festigen [5].

Im Gegensatz zur Regelung des FoZG [6] können nach Landesrecht aber auch solche privatrechtlichen Vereinigungen anerkannt werden, die keine juristischen Personen des Privatrechts sind [7]. Bezüglich dieser Zusammenschlüsse bestünde damit eine Lücke in der Bundesgesetzgebung, in die die Landesgesetzgeber mit eigenständigen Regelungen eintreten können bzw. aufgrund deren den bereits bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen innerhalb des ausgesparten Rahmens weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit zukommt.

Jedoch setzt § 27 Abs. 2 Satz 1 FoZG die nach Landesrecht bisher aner-

---

1) vgl. § 48 Hess. FoG v. 16. 11. 1954, GVBl. 1954 S. 211; § 6 i. V. m. § 10 des nordrhein-westf. Gesetz zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950, GS. NW. S. 782; vgl. neuerdings § 11 Abs. 4 LFoG NW v. 29. Juli 1969, GVBl. 1969 S. 588. Eine Ausnahme bildete lediglich das LFoG für Rhld.-Pf. vom 16. 11. 1950, GVBl. 1950 S. 299, das bezüglich dieser Zusammenschlußform eigene, den der Forstverbandsverordnung 1943 nachgebildete (vgl. Eberts, Forstrecht, S. 354 Fn. 33, 373 Fn. 147) Bestimmungen enthielt. Sie müssen jedoch, da sie fortgeltendem Bundesrecht widerstritten, als verfassungswidrig angesehen werden.

2) vgl. § 4 FoZG

3) so gleichlautend: § 4 Abs. 1 Nr. 2 FoZG u. § 12 Abs. 2 Nr. 1 LFoG NW

4) § 47 Hess. FoG

5) vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 FoZG (Satzungsinhalt); § 47 Abs. 3 Hess. FoG (Ausscheiden von Mitgliedern und Verbleib des Grundstücks; Zugehörigkeit des Grundstücks zum Zusammenschluß nach dem Tode des Mitglieds); ebenso § 12 Abs. 2 LFoG NW

6) § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG

7) vgl. § 47 Hess. FoG; §§ 12, 13 LFoG NW

kannten privatrechtlichen Vereinigungen wiederum den "anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften" des FoZG gleich, was für eine erschöpfende Regelung spricht, vermöge derer in Zukunft für eigenständige landesgesetzliche Bestimmungen desselben Gegenstandes kein Raum mehr verbleibt. Diese Auffassung findet des weiteren dadurch eine Stütze, daß sich die landesrechtlichen Vereinigungen gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 FoZG den Vorschriften des FoZG anzupassen und damit insbesondere die Form der juristischen Person zu der ihr eigenen Organisationsform zu wählen haben. Auch ließe sich eventuell § 27 Abs. 2 Satz 2 FoZG, der nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und unter besonderen Bedingungen sogar Grundbesitzer mit den Forstbetriebsgemeinschaften gleichsetzt, im Sinne einer erschöpfenden und abschließenden bundesgesetzlichen Regelung ausdeuten.

2123. Ergebnis

Es ist zuzugeben, daß die Auffassung von der abschließenden Regelung des FoZG einem berechtigten Anliegen entspringt, nämlich das forstliche Zusammenschlußwesen zu vereinfachen und zu diesem Zweck vor allem mit Hilfe des FoZG die abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.[1] Gleichwohl kann ihr aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden:

a) Zum einen findet die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 [2] gleichfalls vorgesehene Waldwirtschaftsgenossenschaft in dem FoZG keine Erwähnung.
Ohne die Eigentums- und andere Rechtsverhältnisse an den Grundstücken zu berühren [3], verfolgte sie die gleiche forstwirtschaftliche Zielsetzung wie der Forstverband. Der grundlegende Unterschied zwischen beiden Kooperationsformen besteht darin, auf welchem Weg sie die ihnen gemeinsame Zielsetzung zu verwirklichen suchten: Der Forstverband, der einzelne

---

1) Dieser Gedanke ist offenbar für die von Pielow/Hochhäuser, Kommentar, Anm. zu §§ 12-14 LFoG NW, Anm. zu § 27 Abs. 3 FoZG, vertretene Auffassung bestimmend.
2) RGBl. I S. 298
3) § 6 der obengen. VO

oder mehrere der in § 1 der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 [1] aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen hatte, wurde nur punktuell tätig, die Waldwirtschaftsgenossenschaft demgegenüber universell, da sie die angeschlossenen Grundstücke nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan bewirtschaftete und daneben noch einzelne oder mehrere, dem Forstverband obliegende Maßnahmen durchführen konnte. Von dem Forstverband unterscheidet sie sich also durch den einheitlichen Wirtschaftsplan [2]. Jener ist damit die losere, die Waldwirtschaftsgenossenschaft hingegen die engere Zusammenschlußform. Die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan stellt zwar eine sehr effektvolle, zugleich aber auch eine sehr einschneidende Maßnahme dar [3]. Dieser Umstand und insbesondere die Erwägung, daß die Waldwirtschaftsgenossenschaft in einigen Bundesländern bereits ihre gesetzliche Regelung gefunden hat, war für den Bundesgesetzgeber Veranlassung, auf eine Normierung auch dieser Zusammenschlußform bewußt zu verzichten [4].

b) Außerdem macht § 27 Abs. 3 FoZG, der einen Vorbehalt zugunsten der landesrechtlichen Vorschriften enthält, deutlich, daß das FoZG jedenfalls nicht für das gesamte Gebiet forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse eine abschließende Regelung sein will. Schon aus seinem Wortlaut ist zu schließen, daß den landesrechtlichen Bestimmungen über forstliche Zusammenschlüsse jedenfalls in gewissen Punkten weiterhin Gültigkeit zukommen und neuen Regelungen nicht der Weg verstellt werden soll.

c) Nachdem festgestellt ist, daß die Waldwirtschaftsgenossenschaft den Regelungen des FoZG nicht unterfällt sowie dessen Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Forstbetriebsverbände abschließender Charakter zukommt [5], bliebe die Möglichkeit der Weitergeltung von Landesrecht bzw. des Erlasses von neuen Landesgesetzen auf dem Gebiet forstlicher Zusam-

---

1) RGBl. I S. 298
2) vgl. Abetz, Bäuerliche Waldwirtschaft, S. 280; Hesmer, Wald und Forstwirtschaft, S. 436; Hocke, AFZ 1954, 114 f; Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 141; Müller, K. E., Waldallmende und Waldgenossenschaft, S. 134 f; Pielow/Hochhäuser, Kommentar, Anm. 1 zu § 15 LFoG NW
3) vgl. Hocke, AFZ 1954, 114 f; ders., AFZ 1958, 573 (574); Mascher, a. a. O. S. 142
4) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 14
5) vgl. oben S. 29

menschlüsse vor allem eben im privatrechtlichen Bereich.

Das entscheidende Argument für vorstehende Auffassung ist die Tatsache, daß das FoZG - abgesehen von gewissen zwingenden Regelungen im Bereich der Forstbetriebsverbände - ein reines Subventionsgesetz des Bundes ist [1] und eo ipso keine zwingenden Regelungen enthält.
An dem Gegenstück zur Subvention, der Belastung in Form von Steuern, mag exemplifiziert werden, daß ein solches Gesetz nicht als erschöpfende Regelung angelegt sein kann.
Nach der in Literatur und Rechtsprechung feststehenden Meinung [2] bedeutet im Bereich der konkurrierenden Steuergesetzgebung [3] die Inanspruchnahme eines Steuergegenstandes durch den Bundesgesetzgeber eine erschöpfende Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG [4]. Daher kann der Landesgesetzgeber einen Tatbestand, an den ein Bundesgesetz bereits eine Steuer knüpft, nicht mehr mit einer gleichartigen Steuer belegen. Die Begünstigung ist nun aber die Umkehrung der Belastung, was auch zur Umkehrung der Folgen hinsichtlich der abschließenden Regelung einer Gesetzesmaterie führen muß. Eine Förderung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung besagt damit gerade nicht, daß ausschließlich Adressaten der bundesgesetzlichen Förderung Adressaten auch der landesgesetzlichen Förderung sein dürfen.
Den Landesgesetzgebern muß vielmehr die Befugnis verbleiben, die nach ihrer Ansicht förderungswürdigen Vereinigungen zu subventionieren und diese Maßnahme von entsprechenden Anerkennungsvoraussetzungen abhängig zu machen, die denen des Bundesgesetzes entsprechen können, ihnen aber nicht notwendig entsprechen müssen.
§ 27 Abs. 3 FoZG, der mehr klarstellende Bedeutung hat, ist also in einem umfassenden Sinn zu verstehen. So bleiben nicht nur diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, die sich auf andere, vom FoZG ausgenommene Formen

---

1) Ebenso: Verwaltungsvorschrift zur Einführung des Landesforstgesetzes, Rd. Erl. des MfELuF vom 28.4.1970 - IV 120 - 00.23, Ziff. 6.1, MBl. NW 1970, S. 113; vgl. auch Pielow/Hochhäuser, Kommentar, Anm. zu §§ 12-14 LFoG NW
2) vgl. BVerfG E 7, 244 ff; 16, 76 sowie statt aller Weber, W., AöR 90 (1965), 452 (459 f)
3) Art. 105 Abs. 2 GG
4) vgl. BVerfG E 7, 244 (258); Leibholz/Rinck, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 105 Rdn. 4; v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Anm. III 2 d zu Art. 72, S. 1437; Hamann/Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 105, Anm. B 4; Weber, W., AöR 90 (1965), 452 (459)

forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beziehen [1], unberührt, sondern jegliche landesgesetzliche Regelungen, die die Bildung privatrechtlicher forstlicher Zusammenschlüsse zum Gegenstand haben [2].

Bietet somit das FoZG selbst keine Handhabe, die hinsichtlich privatrechtlicher Zusammenschlüsse bestehenden landesrechtlichen Normierungen außer Kraft zu setzen, so steht dennoch zu erwarten, daß diese in der Praxis weitgehend an Bedeutung einbüßen werden. Diese Feststellung gründet sich nämlich auf die Erkenntnis, daß sich durch die Förderung als dem "Mittel der lautlosen Gewalt" [3] der Einfluß des FoZG stärker bemerkbar machen wird als durch jeglichen Zwang [4]. Eben wegen dieser Förderungsmaßnahmen des § 25 FoZG wird das FoZG in der Praxis zweifellos die Wirkungen entfalten, die ihm aufgrund rechtlicher Erwägungen zu versagen sind, nämlich die weitgehende Vereinfachung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlußarten bewirken.

22. auf die Einteilung forstlicher Zusammenschlüsse

Die Gründung forstlicher Vereinigungen ist zum Großteil der Privatinitiative der Waldbesitzer zu verdanken. Entsprechend vielfältig wie deren Bedürfnisse ist die Zielrichtung der forstlichen Assoziationen. Angesichts dieser Konstellation kann es nicht verwundern, daß sich das forstliche Zusammenschlußwesen durch eine erhebliche Komplexität auszeichnet.

221. Einteilungsversuche

Diesen Bereich einer gewissen systematischen Ordnung zu unterstellen, um ihn dadurch überschaubarer zu machen und einem insgesamt

---

1) so die Waldwirtschaftsgenossenschaft, vgl. oben S. 31 f
2) ebenso: Rd. Erl. des MfELuF, MBl. für NW 1970, 913; Amend/Muntzke, Hess. Forstgesetz, Erl. zu §§ 47-52 Hess. FoG; Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 71
3) Erler, Internationale Finanz- und Wirtschaftshilfe, S. 37
4) in diesem Sinn allgemein insbes. Neumann, Wirtschaftslenkende Verwaltung, S. 39; Scheuner, VVDStRL 11 (1954), 41

besseren Verständnis zu erschließen, war und ist deshalb ein nur zu berechtigtes Anliegen. Die Suche nach allgemeingültigen Einteilungskriterien und Begriffen, um die betreffende forstliche Vereinigung in ihrer jeweiligen Besonderheit zu erfassen, ist Ausdruck dieses Bemühens.

2211. aus älterer forstpolitischer Sicht

Abgesehen von speziellen Unterscheidungen [1], teilt die ältere Forstpolitik forstliche Vereinigungen zum einen nach ihrem durch Zweck und Ziel bedingten Aufbau und ihrer Organisation [2] und zum anderen nach ihren Entstehungsursachen [3] ein.

a) Die zur ersten Kategorie zählende Eigentumsgenossenschaft [4] zeichnet sich dadurch aus, daß infolge des Zusammenschlusses das Eigentum jedes einzelnen Beteiligten untergeht [5] und ebenso zu einem gemeinschaftlichen wird wie die aus dem Eigentum resultierenden Befugnisse der Bewirtschaftung, der Aufsicht und Verwaltung [6]. Die Genossenschaft ist fortan Eigentümerin des Waldes und als solche im Grundbuch ausgewiesen [7], während den Beteiligten Nutzungsanteile zustehen, die sich nach dem eingebrachten Waldkapitalwert bemessen bzw. nach Statut und Herkommen festgelegt sind [8].

---

1) so unterscheidet z. B. Danckelmann, zit. bei Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 483, zwischen: Eigentums-, Wirtschafts-, Übergangs-, Aufsichts-, Verwaltungs- und Hilfsgenossenschaften.
2) so insbes. Weber, H., Forstpolitik, S. 432 ff; Endres, a. a. O., S. 483 ff; v. Schauenburg, Waldgenossenschaften, S. 33
3) vgl. Weber, H., a. a. O., S. 432, insbes. S. 441 ff; Endres, a. a. O., S. 494 ff; v. Schauenburg, a. a. O., S. 35 f
4) vgl. Weber, H., a. a. O., S. 432 ff; Endres, a. a. O., S. 483ff; Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 99 sowie Mantel, K., FHW 1955, 131; ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, 8 f; Mascher, FHW 1954, 185; Hocke, AFZ 1958, 573 (574)
5) vgl. Weber, H., a. a. O., S. 433; Endres, a. a. O., S. 483; Hasel, Waldwirtschaft, S. 309; Hocke, AFZ 1958, 573 (574); Müller, K. E., Waldallmende und Waldgenossenschaft, S. 92; Mascher, FHW 1954, 185; ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 99
6) vgl. Weber, H., a. a. O., S. 432 f; Endres, a. a. O., S. 483; v. Schauenburg, a. a. Ø., S. 33
7) vgl. Hasel, a. a. O., S. 309
8) vgl. Endres, a. a. O., S. 483; Weber, H., a. a. O., S. 433

Bei der Wirtschaftsgenossenschaft [1] werden die angeschlossenen Grundstücke im ganzen oder nur einzelne Betriebszweige gemeinschaftlich bewirtschaftet [2], während im übrigen die bestehenden Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben [3]. In Anlehnung an das preußische "Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875" [4] gliederte man diese sodann weiter in eingeschränkte und volle Wirtschaftsgenossenschaft auf [5].

Bei ersterer bewirtschaftet jedes Mitglied seinen Wald auf eigene Rechnung [6], in der Satzung besonders festgelegte Maßnahmen werden hingegen gemeinsam durchgeführt. Bei letzterer erfolgt die Nutzung aufgrund eines "einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplanes" [7] auf gemeinsame Rechnung unter entsprechender Gewinnbeteiligung und anteiliger Kostentragung [8].

Schließlich werden noch weiterführende Untergliederungen entsprechend des von der Vereinigung primär verfolgten Zwecks vorgenommen, der für die betreffende Genossenschaft zugleich begriffsprägend ist [9].

---

1) vgl. Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 488; Weber, H., Forstpolitik, S. 437; Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 101; Mascher, FHW 1954, 185 (186); ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 122 ff; Hocke, AFZ 1958, 573 (574)

2) vgl. hierzu die in Fn. 1 Genannten

3) vgl. Endres, a.a.O., S. 488; Weber, H., a.a.O., S. 437; Mascher, FHW 1954, 185 (186); Hocke, AFZ 1958, 573 (574)

4) GS S. 416

5) vgl. hierzu Endres, a.a.O., S. 488 ff; Weber, H., a.a.O., S. 437 sowie Hasel, Waldwirtschaft, S. 304 m. jew. w. Einzelheiten

6) vgl. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 d. Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875, GS S. 416; vgl. hierzu auch Mascher, FHW 1954, 185 (186); ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 128 ff; Hocke, AFZ 1958, 573 (574) sowie Endres, a.a.O., S. 488 m. w. Einzelheiten

7) § 23 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875, GS S. 416

8) vgl. hierzu Mascher, FHW 1954, 185 (186); ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 122; Hocke, AFZ 1958, 573 (574) sowie Endres, a.a.O., S. 491; Weber, H., a.a.O., S. 438; Holtmeier, Die forstlichen Zusammenschlüsse des nordrhein-westfälischen Waldschutzgesetzes, S. 86

9) vgl. Weber, H., a.a.O., S. 439: Schutz-, Aufsichts-, Verwaltungs-, Wegebau-, Betriebsplangenossenschaft; Endres, a.a.O., S. 488 ff: Betriebsplan-, Aufforstungsgenossenschaft
vgl. auch Heck, C., a.a.O., S. 104 ff ; wieder anders: Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, S. 161. Unter besonderer Berücksichtigung badischer Verhältnisse gliedert Müller, K. E., in Waldallmenden und Waldgenossenschaften.

b) Spricht man die Entstehungsursachen der genossenschaftlichen Vereinigungen an, so konzentriert sich dies auf die Gegensätze "freiwillig" und "zwangsweise" gebildete Waldgenossenschaft, wobei zwischen bedingter und unbedingter Zwangsgründung zu unterscheiden ist. [1]

Während bei der freiwilligen Gründung allein das übereinstimmende Votum aller Beteiligten ausschlaggebend ist, stehen bei der bedingten Zwangsgründung in Form der gesetzlich festgelegten Vorausset zungen und in Form der jeweils geforderten Majoritätsverhältnisse staatliche und private Einflußnahme nebeneinander, während sich bei der unbedingten Zwangsgründung das Gewicht einseitig zugunsten staatlicher Einflußnahme verschiebt.

Ferner unterscheidet man forstliche Vereinigungen nach ihrem Entstehungszeitpunkt [2], wobei Zusammenschlüsse, deren Gründung etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte [3], als "neuzeitliche Waldgenossenschaften" ausgewiesen werden [4].

2212. aus neuerer forstpolitischer Sicht

Vom Standpunkt der neueren Forstpolitik gilt die vorstehende Einteilung allgemein als überholt [5], weshalb sie einer zeitgemäßeren Systematik zu weichen hatte [6].

Nunmehr werden forstliche Zusammenschlüsse nach Zeitpunkt und Art ihrer Entstehung, nach der Rechtsform des Verbandes sowie nach Fehlen oder Vorhandensein einer Rechtsgrundlage [7] unterschieden, wobei unter

---

1) vgl. dazu insges. Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 494 ff; Weber, H., Forstpolitik, S. 441; Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 116 f; v. Schauenburg, Waldgenossenschaften, S. 35

2) vgl. Heck, C., a.a.O., S. 115

3) vgl. Heck, C., a.a.O., S. 87 u. passim; Weber, H., a.a.O., S. 430; vgl. auch Müller, K. E., Waldallmende und Waldgenossenschaft, S. 74

4) so z. B. Endres, a.a.O., S. 479

5) vgl. Hasel, Waldwirtschaft, S. 304

6) Im folgenden wird auf die von Mantel, K., FHW 1955, 131 ff; ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, 7ff entwickelte Einteilung Bezug genommen, der sich neuerdings Hasel, a.a.O., S. 304ff angeschlossen hat.

7) vgl. in diesem Zusammenhang auch Holtmeier, Die forstlichen Zusammenschlüsse des nordrhein-westfälischen Waldschutzgesetzes, S. 108; Mantel, K., Rechtslehre, S. 222; v. Schauenburg, a.a.O., S. 3 ff

Rechtsgrundlage nur die betreffenden Forstgesetze des Bundes und der Länder zu verstehen sind.

Zu diesen Kriterien tritt ferner das des von dem jeweiligen forstlichen Zusammenschluß verfolgten Zwecks [1]. An die Stelle der überkommenen Dreiteilung forstwirtschaftlicher Vereinigungen in Eigentums-, volle und eingeschränkte Wirtschaftsgenossenschaft, die vor allem deshalb auf Kritik stieß, weil sie Begriffe eigentumsmäßiger und forsttechnischer Art vermenge [2], ist die Einteilung der forstlichen Zusammenschlüsse nach den Formen ihrer forsttechnischen Bewirtschaftung bzw. nach der Art der jeweiligen Eigentumsverhältnisse am Wald getreten. Je nachdem, ob der Eigentümer allein für die forsttechnische Betriebsführung verantwortlich ist oder aber einzelne, mehrere bzw. die gesamten Betriebsaufgaben durch den Verband wahrnehmen läßt, ist in "Alleinbewirtschaftung", "Alleinbewirtschaftung im genossenschaftlichen Verband" und "gemeinschaftlicher Bewirtschaftung" zu untergliedern.

Unabhängig von diesen drei forsttechnischen Begriffen sind die forstlichen Vereinigungen zudem nach der Art der Eigentumsverhältnisse am Wald einzuteilen, wobei zwischen dem Alleineigentum der natürlichen und der juristischen Personen sowie dem Gemeinschaftseigentum von Personenmehrheiten zu differenzieren ist.

Ferner hat die staatliche Aufsicht, mit deren Hilfe man die aufsichtsunterworfenen forstlichen Zusammenschlüsse gegenüber den staatsaufsichtsfreien abhebt, als Abgrenzungskriterium in der jetzt gebräuchlichen Systematisierung forstlicher Vereinigungen einen festen Platz.

222. Einteilung nach dem FoZG

a) Entgegen anders lautenden Absichtserklärungen ist dieser Systematisierung dem Grunde nach jedoch nichts wirklich Neues zu entnehmen. Vielmehr bedient sie sich weitgehend bereits bekannter Einteilungsgesichts-

---

1) vgl. insbes. Hasel, Waldwirtschaft, S. 306

2) so insbes. Mantel, K., FHW 1955, 131; ders., Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 8

punkte, wie z. B. die Unterscheidung forstlicher Zusammenschlüsse nach Zeitpunkt und Art ihrer Entstehung sowie nach dem in forstlicher Hinsicht verfolgten Zweck. Nicht anders verhält es sich bezüglich des Unterscheidungsmerkmals Forstaufsicht, das bereits von der älteren Forstpolitik vorgezeichnet ist. Mit der neuen Kennzeichnung "forsttechnisch" taucht das der eingeschränkten bzw. vollen Wirtschaftsgenossenschaft zugrundeliegende Einteilungsprinzip in nahezu unveränderter Gestalt wieder auf und hat damit als Einteilungskriterium nichts von seiner ursprünglichen Bedeutung eingebüßt [1]. Trotz der in eigentumsrechtlicher Hinsicht differenzierenden Betrachtung, verläuft die Unterscheidung forstlicher Vereinigungen aufgrund der Eigentumsverhältnisse in den von der älteren Forstpolitik vorgezeichneten Bahnen. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die sich durch gemeinschaftliches Eigentum auszeichnen, unterfallen den Eigentumsgenossenschaften [2], denen Betriebsgenossenschaften gegenüberstehen, bei denen das Einzeleigentum gewahrt bleibt [3].

b) Die staatliche Aufsicht, als eine prägnante und leicht faßbare Äußerung hoheitlicher Einflußnahme, in den Dienst einer Systematisierung forstlicher Zusammenschlüsse zu stellen, mag zwar den praktischen Bedürfnissen entgegenkommen, aus rechtlichen Erwägungen ist der Wert dieses Unterscheidungsmerkmals jedoch nur gering zu veranschlagen. Zwar ist die Staatsaufsicht ein "kaum jemals trügendes Kriterium" [4] dafür, daß der jeweilige Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist [5]. Hieraus allerdings den Schluß ziehen zu wollen - wie dies in der forstpolitischen Systematik zum Ausdruck kommt [6] - es handele sich daher in jedem Fall um einen öffentlich-rechtlichen Verband, ist in dieser Allgemeinheit jedoch nicht angängig, da einerseits zahlreiche Vereine und privatrechtliche Unternehmungen staatlicher Aufsicht unterliegen [7],

---

1) vgl. Mantel, K., FHW 1955, 131
2) vgl. Hasel, Waldwirtschaft, S. 304, insbes. S. 309 f
3) vgl. Hasel, a. a. O., S. 310 ff
4) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 24
5) vgl. Weber, W., a. a. O., S. 24; Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, 2, S. 430
6) vgl. insbes. Hasel, a. a. O., S. 305
7) vgl. z. B. § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951, BGBl. I S. 480; §§ 3 ff des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, RGBl. I S. 1451

während andererseits juristische Personen des öffentlichen Rechts von dieser weitgehend freigestellt sind [1]. Das Institut der Staatsaufsicht ist deshalb keine verläßliche Gewähr dafür, daß es sich im gegebenen Fall tatsächlich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt [2], weshalb es zweifelhaft erscheint, ob dieses Kriterium überhaupt für eine Systematisierung forstlicher Zusammenschlüsse fruchtbar gemacht werden kann.

Wenn auch einzelne Unterscheidungsmerkmale kritisch auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen sind, so mögen sie sich insofern von Nutzen erweisen, als sie eine letztlich sichere Einstufung des forstlichen Zusammenschlusses sowohl in forstlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ermöglichen.

c) Praktischer hingegen erscheint es, die forstlichen Zusammenschlüsse auf der Grundlage der Einteilung des FoZG zu erfassen und zu systematisieren.

Das hiernach beherrschende Unterscheidungsmerkmal ist das der Zugehörigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entweder zum privaten oder zum öffentlichen Recht und damit nach der Rechtsform des Verbandes [3], wobei juristische Personen des Privatrechts denen des öffentlichen Rechts gegenüberstehen. Eine detailliertere Einteilung wird dann erst notwendig, wenn es den privatrechtlichen Bereich und die in diesem eröffnete Vielfalt der Organisationsformen zu erfassen gilt. Dafür kann jedoch wiederum auf die jeweils in Betracht kommende gesetzlich positive Regelung verwiesen werden. Damit gewinnt man den mehr praktischen Vorteil der leichter zu handhabenden Systematisierung, mit der forstliche Zusammenschlüsse ausnahmslos erfaßt werden können [4], ohne indessen auf Genauigkeit und Klarheit verzichten zu müssen.

d) Betrachtet man die bisher üblichen Abgrenzungskriterien unter dem Einteilungsprinzip des FoZG, so lassen sie sich in einem gewissen Umfang ohnehin auf die hier vollzogene Grundunterscheidung in öffentlich-rechtlich

---

1) vgl. dazu insbes. Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 24, 3, S. 435 Fn. 2

2) so insbes. Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 23; Forsthoff, a.a.O., § 24, 2, S. 430

3) so bereits früher Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 61; ders., FHW 1954, 164 ff; ebenso Holtmeier, Die forstlichen Zusammenschlüsse des nordrhein-westf. Waldschutzgesetzes, S. 107

4) Dies gilt insbesondere hinsichtlich der früheren Vereinigungen, die zumeist Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Bezüglich der Neugründungen steht zu erwarten, daß sie sich als jurist. Personen des Privatrechts organisieren.

und privatrechtlich zurückführen:

Dies gilt insbesondere von staatlicher Aufsicht in Form der Körperschaftsaufsicht, denn sie ist erst eine Folge dessen, daß der jeweilige forstliche Zusammenschluß dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist.

Auf ihr beruht ferner das Merkmal der Entstehungsursachen. Unter freiwilligen Gründungen werden vorwiegend die privatrechtlich organisierten, unter zwangsweisen die öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse verstanden. Den Eindruck, daß mit Freiwilligkeit nur der Bereich des Privatrechts angesprochen werden soll, unterstreicht das FoZG insofern, als es keine Möglichkeit eröffnet, aufgrund freiwilliger Vereinbarung die vom Staat zu sanktionierende Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu wählen [1].

Das Kriterium der Einteilung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach Art des jeweiligen Eigentums ist andererseits ausschließlich auf den privatrechtlichen Bereich bezogen. Das Eigentum [2] wird von der in Art. 14 GG enthaltenen Eigentumsgarantie erfaßt und als Institut unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt [3]. Dieses elementare Grundrecht ist Bestandteil der verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantien oder muß doch zumindest als deren notwendiges Korrelat verstanden werden [4], denn selbstverständlich ist nur da wahre Freiheit, wo deren wirtschaftliche Grundlage unangetastet ist. Von diesem, seinem Recht muß der Eigentümer gerade in dem von hoheitlicher Einwirkung freien, nicht staatlichen Bereich Gebrauch machen können, was sich bereits aus dem heutigen Grundrechtsverständnis ergibt, wonach die Grundrechte in erster Linie als gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte des Bürgers aufzufassen sind [5]. Somit richtet sich das Grundrecht des Eigentums gegen den Staat, dem verwehrt

---

1) so auch Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 71

2) zum Eigentumsbegriff vgl. insbes. Weber, W., Eigentum und Enteignung, S. 352; Dürig, in: Festschr. für W. Apelt, S. 41 ff; Hamann/Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 14 Anm. B 1 S. 280ff; Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 14, Anm. 3 ff

3) vgl. zur Institutsgarantie Weber, W., Eigentum u. Enteignung, S. 355; Maunz-Dürig, Art. 14 Rdn. 4; Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 14, Anm. 7 b

4) vgl. BVerfG E 24, 367 (389); Leibholz/Rinck, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 14 Rdn. 1 sowie neuerdings Weber, W., Das Eigentum und seine Garantie in der Krise, S. 318

5) vgl. statt aller BVerfG E 7, 198 (204); v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Vorb. II 4, S. 61; Leibholz/Rinck, a. a. O., Anm. 2 Vor Art. 1-19

ist, derart regelnd in das Eigentum einzugreifen, daß von ihm und seinen konstitutiven Elementen eigener Nutzbarmachung und eigener Verfügung seitens des Eigentümers [1] nicht mehr die Rede sein kann.

Folgerichtig kann das FoZG selbst nicht in das Eigentum des jeweiligen Waldbesitzers eingreifen, folgerichtig kann das FoZG auch keine Eigentumsgenossenschaft etwa auf dem Umweg der Konstituierung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorschreiben. In all' diesen Fällen hätte es sich nämlich ausschließlich darum gehandelt, den "Eigentümer aus seinem ... Eigentum zugunsten anderer Eigentumsprätendenten de iure oder de facto" zu verdrängen [2]. Eine Inkorporierung des Eigentümers in den öffentlich-rechtlichen, staatlichen Bereich ist daher weder - bis auf gewisse, eng begrenzte Tatbestände - allgemein, noch hier im Bereich der Forstwirtschaft etwa nach den konkreten Bestimmungen des FoZG möglich.

23. auf die Begriffe

Aufgrund der vielfältigen Einteilungsversuche forstlicher Zusammenschlüsse ist die systematische Lage bereits unübersichtlich genug. Gänzlich verwirrend wird sie allerdings dadurch, daß die gängige Begriffsbildung neben und unabhängig jeglicher Systematisierung ihren Lauf nimmt und älteste historische Termini, denen heute oft kein klarer forstlicher Tatbestand mehr entspricht, weiter mitgeschleppt werden. Vor allem aber läßt die Tatsache das Bild vollends zu einem chaotischen werden, daß in einem Bundesland zunächst ein bestimmter gesetzlicher - und ihm folgend dann auch allgemeiner - Sprachgebrauch auf eine spezielle Zusammenschlußart zielt, während derselbe Begriff in dem nächsten Bundesland für eine gänzlich andere Zusammenschlußart Verwendung findet.

231. bisherige Begriffsbildungen

Die traditionelle Bezeichnung für Kooperationen im forstlichen Bereich ist die der "Waldgenossenschaft", worunter "jede auf Erzielung,

---

1) vgl. insbes. Weber, W., Das Eigentum und seine Garantie in der Krise, S. 319, 325; ders., Eigentum und Enteignung, S. 357

2) Weber, W., Das Eigentum und seine Garantie in der Krise, S. 325

Gewinnung oder Verwertung von Haupt- oder Nebenprodukten der Waldwirtschaft mittelbar oder unmittelbar gerichtete Genossenschaft älteren oder jüngeren Ursprungs" [1] verstanden wird. Damit zeichnet sich ab, daß der Begriff "Waldgenossenschaft" nicht in einschränkendem Sinne, sondern als eine alle vorhandenen Vereinigungsformen umfassende "Sammelbezeichnung"[2], die Neugründungen forstlicher Vereinigungen ebenso umfaßt wie die nach der Auflösung von Markgenossenschaften [3] in der Form der Real- oder Nutzungsgemeinde [4] fortbestehenden Genossenschaften deutsch-rechtlichen Ursprungs [5] sowie die auf Teilung grundherrlicher Markwaldungen [6] und die auf Ablösung von Forstnutzungsrechten [7] zurückzuführenden älteren Vereinigungen.

Neben dem übergreifenden Begriff warteten einzelne Landesforstgesetze für Zusammenschlüsse privatrechtlichen Charakters u.a. mit Bezeichnungen wie Forstbetriebsvereinigungen [8], Waldwirtschaftsgemeinschaften [9], Holzabsatzgemeinschaften,[10] Waldbaugemeinschaften [11], Waldbauernver-

---

1) Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 95; in gleichem Sinn Weber, H., Forstpolitik, S. 425, 431; ebenso Junghanns, Waldgenossenschaften und Genossenschaftswaldungen in Baden, S. 12, der wie folgt definiert: "Als Waldgenossenschaft bezeichnen wir somit jede auf die Erzeugung der Hauptprodukte der Waldwirtschaft gerichtete Genossenschaft im ökonomischen Sinn ohne Rücksicht auf die juristische Form". Kritisch, wenn auch unter weitgehender Beibehaltung des wirtschaftlichen Gesichtspunktes, bereits Müller, K. E., Waldallmende und Waldgenossenschaft, S. 86; wieder anders v. Schauenburg, Waldgenossenschaften, S. 32; Staudinger, EinfG z. BGB, Art. 83 EGBGB, Rdn. 3

2) Hasel, Waldwirtschaft, S. 304

3) vgl. Offenberg, Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875, S. 99; Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 476; Hasel, Waldwirtschaft, S. 304; zur Markgenossenschaft vgl. insbes. Heising, Die Hannoverschen Realgemeinden, S. 4 ff m.w.N. sowie Tesmer, RdL 1969, 309 ff

4) vgl. Endres, a.a.O., S. 477; Offenberg, a.a.O., S. 99

5) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 11 f; Holtmeier, Die forstlichen Zusammenschlüsse des nordrhein-westf. Waldschutzgesetzes, S. 107

6) vgl. Endres, a.a.O., S. 477

7) vgl. hierzu insbes. Westermann, Forstnutzungsrechte sowie Hasel, a.a.O., S. 304

8) Hessen: § 46 Hess. FoG vom 10. 11. 1954, GVBl. 1954, S. 211; § 47 Hess. FoG v. 10. 11. 1954 i.d.F. v. 13. Mai 1970, GVBl. 1970 S. 344
Baden-Württ.: vgl. Hammer, AFZ 1972, 5

9) NW: §§ 7 ff der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (WaldwirtschaftsVO) vom 28. 11. 1950, GS NW S. 787
§ 12 LFoG NW v. 29. Juli 1969, GVBl. 1969 S. 588

10) NW: § 13 LFoG NW v. 29. Juli 1969, GVBl. 1969 S. 588

11) Rhld.-Pf.: vgl. v. Braunmühl, in: Hasel, Zusammenschlüsse, S. 5

einigungen [1] und Forstverbänden [2] auf.

Hinzu treten ferner regionalbedingte Bezeichnungen, wie Interessentenschaften, Gehöferschaften, Jahnschaften, Haubergsgenossenschaften und Halbengebrauchswaldungen [3].

Bei einer Aufzählung der Bezeichnungen für forstliche Vereinigungen des öffentlichen Rechts müssen zumindest die gebräuchlichen Benennungen Waldwirtschaftsgenossenschaft [4], Waldgenossenschaft [5], aber auch Forstverband [6] und Waldwirtschaftsgemeinschaft [7] Erwähnung finden.

Diese Zusammenstellung einzelner Bezeichnungen verdeutlicht, daß z. B. die Forstverbände niedersächsischer Prägung als privatrechtliche Verbände von den Forstverbänden der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943, juristische Personen des öffentlichen Rechts, ebenso zu scheiden sind wie die in Rheinland-Pfalz gebildeten

---

1) Bayern: vgl. Schödel, in: Hasel, Zusammenschlüsse, S. 7
2) Nds.: vgl. Jaeger, FHW 1957, 163 ff
3) vgl. u. a. auch die Aufzählung bei Wobst, Der Markwald, S. 2
4) Hessen: § 47 Hess. FoG v. 10. 11. 1954, GVBl. 1954 S. 211;
§ 48 Hess. FoG v. 10. 11. 1954 i. d. F. v. 13. Mai 1970, GVBl. S. 344
NW: §§ 15 ff LFoG NW v. 29. Juli 1969, GVBl. 1969 S. 588
Nds.: §§ 23 ff LandeswaldG v. 12. Juli 1973, GVBl. 1973 S. 233
vgl. des weiteren §§ 1, 3 VO über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft v. 7. Mai 1943, RGBl. I S. 298
5) NW: §§ 19 ff der Zweiten VO zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Waldes (WaldwirtschaftsVO) v. 28. 11. 1950, GS NW S. 787, sowie Dritte VO zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (VerfahrensVO für die Bildung von Waldgenossenschaften) v. 19. 7. 1951, GS NW S. 790
Rhld.-Pf.: § 38 der Zweiten VO zur Durchführung des LFoG v. 10. 1. 1952, GVBl. 1952 S. 37
6) vgl. VO über die Bildung von Forstverbänden v. 7. Mai 1943, RGBl. I S. 298 nebst den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen
Hessen: § 48 Hess. FoG v. 10. 11. 1954, GVBl. 1954 S. 211; § 49 Hess. FoG vom 10. 11. 1954 i. d. F. v. 13. Mai 1970, GVBl. 1970 S. 344
NW: § 11 Abs. 4 LFoG NW v. 29. Juli 1969, GVBl. 1969 S. 588
7) Rhld.-Pf.: §§ 41 ff LFoG v. 16. 11. 1950, GVBl. 1950 S. 299
§§ 40 ff Zweite VO zur Durchführung des LFoG v. 10. 1. 1952, GVBl. 1952 S. 37
vgl. zum Vorstehenden auch die tabellarische Übersicht bei Niemann-Wegener, Aufgaben und Ziele, S. 5 ff

Waldwirtschaftsgemeinschaften, die im Gegensatz zu denen nordrhein-westfälischer Prägung Körperschaften des öffentlichen Rechts waren.

232. Begriffe des FoZG

Davon heben sich die im FoZG verwendeten Bezeichnungen mit wohltuender Klarheit ab. Das Gesetz bedient sich zunächst - entsprechend dem nunmehrigen Sprachgebrauch - des übergeordneten Begriffs "forstwirtschaftlicher Zusammenschluß", worunter allgemein Vereinigungen von Waldbesitzern zu verstehen sind, die sich zum Zweck der gemeinsamen Durchführung bestimmter forstlicher Maßnahmen verbunden haben [1]. Sodann beschränkt es sich auf die drei Begriffe Forstbetriebsgemeinschaft [2], Forstbetriebsverband [3] und Forstwirtschaftliche Vereinigung [4].

Allein durch die Wahl der Begriffe kommt die von dem Gesetz eingehaltene Grundunterscheidung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse zum Ausdruck.

So sind nach § 2 FoZG unter dem FBG nur privatrechtliche Zusammenschlüsse zu verstehen. Wie sich aus § 1 FoZG ergibt, steht die Bestimmung des § 2 in engem Zusammenhang mit § 4 FoZG, der bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen enthält. Erst wenn der privatrechtliche Zusammenschluß diese erfüllt und daraufhin von der zuständigen Landesbehörde anerkannt wird, handelt es sich um eine FBG im Sinne des FoZG, die dementsprechend als "anerkannte FBG" gekennzeichnet werden sollte [5].

Der Wortlaut des § 2 FoZG, der allgemein von FBG als den privatrechtlichen Zusammenschlüssen spricht, eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, diejenigen privatrechtlichen Vereinigungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 FoZG nicht erfüllen können oder wollen, gleichwohl unter dem Begriff FBG zusammenzufassen. FBG sind folglich alle privatrechtlichen Vereinigungen. Ein Unterschied besteht nur in der Hinsicht, daß

---

1) vgl. Hasel, Waldwirtschaft, S. 303
2) §§ 1, 2 FoZG; nachstehend wie folgt zitiert: FBG
3) §§ 1, 7 FoZG; nachstehend wie folgt zitiert: FBV
4) §§ 1, 23 FoZG; nachstehend wie folgt zitiert: FWV
5) in diesem Sinne wohl auch Hochhäuser, FHW 1969, 501 (502)

die anerkannten FBG die Voraussetzungen des § 4 FoZG erfüllen, während dies bei den übrigen nicht der Fall ist.

Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts werden gemäß § 7 FoZG als FBV bezeichnet. Indem das FoZG die bisherigen reichsrechtlichen Verordnungen über die Forstverbände außer Kraft setzt[1], ergibt sich daraus zwangsläufig, daß damit die bisher gebräuchliche Bezeichnung Forstverband abzulösen und durch den neuen Begriff Forstbetriebsverband zu ersetzen ist.

In den neueren Landesforstgesetzen sind bereits die Auswirkungen des FoZG auch auf die Begriffsbildungen festzustellen.
Das Niedersächsische Landeswaldgesetz vom 12. Juli 1973[2] verwendet nur noch den Begriff Waldwirtschaftsgenossenschaft, worunter es eine forstliche Vereinigung in dem oben beschriebenen Sinn[3] versteht, die das FoZG ausdrücklich von der bundesgesetzlichen Regelung ausgenommen hat.
Da das Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 19. März 1971[4] in seinem § 47 Abs. 2 pauschal auf die Vorschriften des FoZG verweist, ist insbesondere der bisher verwendete, irreführende Begriff Waldwirtschaftsgemeinschaft zur Kennzeichnung eines öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses aus dem Gesetz eliminiert worden.

Zwar verwendet das Hessische Forstgesetz i. d. F. vom 13. Mai 1970[5] für die privatrechtlichen Vereinigungen den für hessische Verhältnisse traditionellen, mit dem FoZG allerdings nicht in Einklang stehenden Begriff Forstbetriebsvereinigungen[6], spricht in seinem § 49 auch von Forstverbänden, verweist dabei aber gleichzeitig auf das FoZG, das als öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nur die FBV vorsieht. Dieser Anschluß an die bundesgesetzliche Regelung muß sich auch in begrifflicher Hinsicht auswirken, so daß die Forstverbände hessischer Prägung gleichfalls als FBV

---

1) § 32 FoZG
2) GVBl. 1973 S. 233
3) vgl. dazu S. 31 f sowie § 27 Abs. 1 Nds. Landeswaldgesetz
4) GVBl. 1971 S. 115
5) GVBl. 1970 S. 344
6) § 47 Hess. FoG i. d. F. v. 13. Mai 1970

zu bezeichnen sind.

Die parallel zum FoZG verlaufene forstgesetzliche Regelung Nordrhein-Westfalens hat die neueren bundesgesetzlichen Bestimmungen noch nicht berücksichtigen können[1]. So verweist § 11 Abs. 4 LFoG NW bezüglich der Forstverbände noch auf die inzwischen außer Kraft gesetzte Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943[2]. Da die FBV an die Stelle der Forstverbände treten, wird sich auch das nordrhein-westfälische Landesforstgesetz der Terminologie des FoZG anzupassen haben.

Abschließend ist somit festzuhalten, daß in Zukunft für die öffentlich-rechtlichen Zusammenschlußformen berechtigterweise zwei Begriffe Verwendung finden müssen, da sich mit ihnen zugleich eine Aussage über die Art der Bewirtschaftung der angeschlossenen Grundstücke verbindet: Der des Forstbetriebsverbandes (FBV), der einzelne forstbetriebliche Maßnahmen verfolgt und dem die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne versagt ist[3] sowie der der Waldwirtschaftsgenossenschaft, die sich gerade durch den einheitlichen Betriebsplan und eine dementsprechende Bewirtschaftungsform auszeichnet.

Als weitere privatrechtliche Vereinigung neben der FBG sieht das FoZG einen horizontalen Zusammenschluß höherer Ordnung vor,[4] die Forstwirtschaftliche Vereinigung (FWV), die sich ihrerseits aus Zusammenschlüssen im Sinne des FoZG, aus Waldwirtschaftsgenossenschaften und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des § 23 Abs. 1 FoZG rekrutiert. In Zukunft wird damit zur Kennzeichnung übergeordneter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse auch der Begriff FWV Bedeutung erlangen.

---

1) vgl. Hochhäuser, FHW 1969, 315 (316); ders., FHW 1969, 501
2) RGBl. I S. 298
3) so ausdrücklich § 7 Abs. 2 FoZG
4) § 23 FoZG; vgl. hierzu BT-Drucks. V/4231 S. 20 sowie im Anschluß an die amtliche Begründung: Blumenthal, in: Der Landkreis 1970, S. 225; Hochhäuser, FHW 1969, 501 (502); vgl. auch Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 94; Weismann, FHW 1969, 289 (292)

2. Kapitel: Die privatrechtlich organisierten Zusammenschlüsse des FoZG

Entsprechend der von forstwirtschaftlicher Seite wiederholt erhobenen Forderung, daß eine zeitgemäße gesetzliche Regelung des forstlichen Zusammenschlußwesens der Eigeninitiative der Waldbesitzer einen breiten Spielraum belassen müsse [1], erfährt zunächst diejenige Zusammenschlußform ihre nähere gesetzliche Ausgestaltung, die jenem Anliegen der Forstwirtschaft am ehesten Rechnung zu tragen scheint - die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG).

1. Forstbetriebsgemeinschaft, §§2 ff FoZG

Dem privatrechtlich organisierten Zusammenschluß FBG widmet das FoZG nur wenige Gesetzesbestimmungen mehr grundsätzlichen Inhalts, die infolge ihrer Beschränkung auf das Notwendigste durchaus geeignet sind, Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit der Waldbesitzer anzusprechen und anzuregen.

11. Zweck und Aufgaben, §§ 2, 3 FoZG

§ 2 FoZG vermittelt näheren Aufschluß über den FBG und Forstbetriebsverbänden (FBV) gemeinsamen Zweck [2]. Die genannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sollen die einer rationellen Bewirtschaftung [3] entgegenstehenden schwierigen strukturellen Verhältnisse, wie geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, Besitzzersplitterung und dergleichen, überwinden helfen. Da eine im Gesamtinteresse liegende grundlegende und dauerhafte Verbesserung der forstwirtschaftlichen Ertragslage angestrebt wird [4], soll sich die Wirkung des Zusammenschlusses nicht in der Behebung einer augenblicklichen Krisenlage erschöpfen. Aus diesem

---

1) vgl. dazu bereits oben S. 23 f
2) vgl. in diesem Zusammenhang § 7 Abs. 1 FoZG
3) zur Auslegung des Begriffs "Bewirtschaftung" vgl. Weismann, FHW 1969, 289 (291): Bewirtschaftung umfaßt sowohl die forstliche Erzeugung als auch den Absatz von Forsterzeugnissen.
4) vgl. den Wortlaut des § 2 FoZG

Grund erstreckt § 2 FoZG den Wirkungsbereich des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses auch auf die zur Aufforstung bestimmten Grundstücke, wodurch einer wirtschaftlichen Fehlentwicklung vorgebeugt wird. Mit der konsequenten Erfassung besagter Grundstücke hebt § 2 FoZG damit zugleich hervor, daß der Zweck des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht allein gegenwartsbezogen sein kann, sondern gleichermaßen zukunftsorientiert zu sein hat.

Dem FoZG genügt jedoch nicht die allgemeine Ausrichtung des forstlichen Verbandes an dem in § 2 FoZG genannten Zweck allein, sondern es verlangt darüber hinaus dessen Konkretisierung gemäß § 3 FoZG. Das heißt, der forstwirtschaftliche Zusammenschluß muß mindestens eine der in § 3 Nr. 1 - 6 FoZG aufgeführten Aufgabengruppen zu seiner eigenen machen[1].

Aus der vom Gesetz bei der Aufzählung der Aufgabengruppen eingehaltenen Reihenfolge kann nun nicht geschlossen werden, daß zwischen den einzelnen Maßnahmen deshalb ein entsprechender wertmäßiger Unterschied bestehen müsse. Die in § 3 Nr. 1 - 6 FoZG genannten Aufgaben sind absolut gleichwertig in dem Sinne, daß der forstwirtschaftliche Zusammenschluß aus dem Aufgabenkatalog jede wählen kann, um eines der wesentlichen Anerkennungserfordernisse des § 4 FoZG zu erfüllen[2].

Allenfalls läßt sich aus der Reihenfolge ablesen, wie eine geordnete Forstwirtschaft im Regelfall verläuft.
So befassen sich die beiden ersten Ziffern des § 3 FoZG mit der Grundvoraussetzung ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, dem Element der Planung. Die einzelnen Wirtschaftsziele werden in Betriebsplänen bzw. Betriebsgutachten auf lange Sicht festgelegt[3], während die jährlich wechselnden Wirtschaftspläne die langfristigen Zielvorstellungen ergänzen. Bei mehreren Plänen sind diese im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten

---

1) Die in § 3 Nr. 1-6 FoZG genannten Maßnahmen stellen jeweils eine untrennbare Einheit dar, so daß die FBG sie nur vollinhaltlich erfüllen kann, während die teilweise Übernahme ausgeschlossen ist; ebenso Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 52; Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 3 FoZG, Anm. 1; Weismann, FHW 1969, 289 (291); vgl. auch BT-Drucks. V/4231, S. 15

2) vgl. neben dem Wortlaut des § 3 FoZG BT-Drucks. V/4231, S. 15; BT-Drucks. V/4444, S. 2

3) vgl. hierzu insges. Pielow/Hochhäuser, a. a. O., § 10 LFoG NW, Anm. 3, § 35 LFoG NW, Anm. 1
Die Bewirtschaftung nach Betriebsplänen bzw. -gutachten wird in der Regel nur bei mittleren und Großprivatwaldbetrieben erfolgen; vgl. auch BT-Drucks. V/4231, S. 15

Forstwirtschaft aufeinander abzustimmen (§ 3 Nr. 1 FoZG).

Ferner wollen die für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und schließlich der Absatz des Holzes im voraus bedacht sein, wobei diese Maßnahmen bei einem Zusammentreffen mehrerer forstlicher Betriebe notwendig zu koordinieren sind (§ 3 Nr. 2 FoZG).

Während einzelne Forstbetriebe ausreichender Größenordnung Forstkulturen ausführen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten durchführen (§ 3 Nr. 3 FoZG), Wege bauen und unterhalten (§ 3 Nr. 4 FoZG) sowie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung (§ 3 Nr. 5 FoZG) aus eigener Kraft bewerkstelligen können und zur Realisierung dieser Aufgaben Maschinen und Geräte einsetzen (§ 3 Nr. 6 FoZG), ist der einzelne Forstbetrieb geringer Größenordnung hierzu nicht in der Lage. Folglich muß der forstwirtschaftliche Verband diese, für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft unumgänglichen Maßnahmen des § 3 FoZG ergreifen, da anderenfalls keine wirklich grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erreichen ist. Naturgemäß wird sich der forstwirtschaftliche Zusammenschluß diejenige Aufgabe zu eigen machen, durch die die vordringlichsten Bedürfnisse seiner Mitglieder erfüllt werden können. Dabei braucht es sich nicht stets um eine Maßnahme gemäß § 3 Nr. 6 FoZG zu handeln, denn vielerorts wird es leichter und auch folgerichtiger sein, zunächst auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und andere, vordringlichere Aufgaben zu erledigen[1].

Neben der Erfüllung von nur einer Mindestaufgabe im Sinne des § 3 FoZG besteht die Möglichkeit, weitere, nicht im Aufgabenkatalog enthaltene Aufgaben zu übernehmen[2] sowie durch gleichzeitige oder allmähliche Übernahme der in § 3 FoZG genannten eine umfassende Kooperation zu bilden, die gegenüber der mit nur begrenzter Aufgabenstellung den Vorzug verdient[3].

---

1) Ebenso Ertl, AFZ 1970, 491; vgl. zur Mechanisierung allgemein: Emeis, AFZ 1971, 699; Künneth, AFZ 1971, 326 ff

2) Zu diesen zählen u. a. die Kreditierung von Aufforstungsmaßnahmen bei leistungsschwachen Waldbesitzern; die Kreditgewährung bei plötzlich auftretendem Geldbedarf, um nicht vertretbare Eingriffe in die noch nicht hiebreife Substanz zu vermeiden; der Abschluß von Feuerversicherungen (vgl. Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 75) sowie der gemeinsame Bezug von Saat- und Pflanzgut.

3) vgl. auch BT-Drucks. V/4231, S. 15

12. Rechtsnatur der Anerkennung, § 4 FoZG

Um einen privatrechtlichen Verband im Sinne des FoZG zu errichten, bedarf es nicht nur eines übereinstimmend erklärten Willens der Beteiligten, sondern in gleicher Weise der behördlichen[1] Anerkennung des Verbandes als FBG. An diesen Akt knüpft sich eine Fülle der unterschiedlichsten Rechtsfolgen, die hier nicht weiter verfolgt werden können und von denen an dieser Stelle nur die praktisch bedeutsamste erwähnt werden soll, nämlich ob der forstwirtschaftliche Zusammenschluß in die gemäß § 25 FoZG vorgesehene staatliche Förderung einzubeziehen ist oder nicht. Nicht zuletzt diese Folge der Anerkennung birgt Möglichkeiten rechtlichen Konflikts in sich, die spätestens bei einer Verweigerung der Anerkennung offen zutage treten werden. Deshalb erscheint es ratsam, vor allem den nach § 4 FoZG vorgesehenen Akt rechtlich zu qualifizieren und näher einzuordnen, denn ohne konkrete Aussage über dessen Rechtsnatur sind die zu erwartenden Konfliktfälle nicht zu entscheiden.

a) Aufgrund ihrer hoheitlichen Zuständigkeit treffen die jeweiligen Behörden mit der Anerkennung gemäß § 4 FoZG eine Entscheidung, die jedem forstwirtschaftlichen Zusammenschluß unmittelbaren Aufschluß darüber gibt, ob er als FBG anerkannt wird oder nicht, die ihm also mitteilt, was für ihn im konkreten Einzelfall "Rechtens sein soll"[2]. Abstrakt läßt sich die

---

1) Gemäß der einschlägigen Verordnungen der Bundesländer sind folgende Verwaltungsbehörden dazu berufen, die Anerkennung gem. § 4 Abs. 1 FoZG zu vollziehen:

Baden-Württ.:	Forstdirektion gem. § 1 Abs. 1 der VO v. 14. 2. 1970, GBl. S. 97
Bayern:	Oberforstdirektion gem. AG FoZG v. 27. 7. 1970, GVBl. S. 338, i. V. m. § 1 Ziff. a der VO v. 21. 8. 1970, GVBl. S. 440
Hessen:	Regierungspräsident gem. § 1 der Anordnung v. 29. 10. 1969 GVBl. S. 206
Nds.:	Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks) gem. des Rd. Erl. d. Nds. MfELuF v. 2. 3. 1970, Nds. MBl. S. 267
NW:	Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gem. § 2 der VO v. 23. 7. 1970, GVBl. S. 628

Sofern ein Minister in dieser Angelegenheit tätig zu werden hat, ist damit seine Eigenschaft als Verwaltungsbehörde angesprochen, vgl.

Schl.-H.:	MfELuF gem. § 1 der VO v. 30. 4. 1970, GVBl. S. 130

2) Mayer, O., Verwaltungsrecht I, S. 93

Anerkennung gemäß § 4 FoZG damit als eine Maßnahme definieren, die von einer Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts[1] zur Regelung eines Einzelfalles getroffen wird und die folglich als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist[2].

b) Wenn auch der Feststellung, daß die Anerkennung eines forstwirtschaftlichen Verbandes im Sinne des FoZG rechtlich als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, bereits Wesentliches für den damit gemäß § 40 VwGO zugleich eröffneten öffentlich-rechtlichen Rechtsweg und die demgemäß nach § 42 VwGO in Betracht kommenden Klagearten zu entnehmen ist, so bleibt das gewonnene Ergebnis wegen seiner Allgemeinheit gleichwohl nur wenig aussagekräftig. So gibt es keinerlei Aufschluß darüber, ob die Behörde den Verwaltungsakt erlassen muß, welche Wirkungen er für die Adressaten entfaltet und wie es um seine Bestandskraft bestellt ist, sofern er nicht auf einen Antrag der Beteiligten hin ergeht. Aus diesem Grund erscheint eine noch detailliertere rechtliche Erfassung der Anerkennung angebracht, die unter Zugrundelegung der im Schrifttum[3] entwickelten Einteilungskriterien zu erfolgen hat. Demgemäß sind Verwaltungsakte in selbständige und unselbständige, in gebundene und ermessensfreie, in feststellende und gestaltende, in belastende und begünstigende aufzugliedern und ferner nach ihrer Mitwirkungsbedürftigkeit und der Dauer ihrer Wirkung zu unterscheiden[4].

aa) Je nachdem, ob es sich um generelle oder spezielle Ermächtigungsgrundlagen handelt, sind die darauf zurückzuführenden Verwaltungsakte als selbständige oder unselbständige einzustufen. Bei unselbständigen Ver-

---

1) Subjektions-, Zuordnungs- und Interessentheorie führen zu dem gleichen Ergebnis; vgl. zu den einzelnen Theorien statt aller Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 6, S. 99 m.w.N. sowie Bachof, Rspr. BVerwG II, S. 306 ff

2) vgl. in diesem Zusammenhang die Legaldefinition des § 106 Landesverwaltungsgesetz Schl.-H. sowie BVerwG E 13, 47 (48); 19, 308 (315); trotz Abweichungen im einzelnen im Ergebnis ebenso Forsthoff, a.a.O., § 11, S. 189; Wolff, VerwR I, § 46 I, S. 297

3) vgl. Fleiner, Institutionen, S. 180 ff; Forsthoff, a.a.O., § 11, 3 S. 191 ff; Wolff, VerwR I, § 47, S. 310 ff; ebenso Bachof, Rspr. BVerwG II, S. 324 f, der darauf hinweist, daß die Einteilung der Verwaltungsakte in der Rspr. einen nur geringen Niederschlag gefunden hat.

4) vgl. dazu insgesamt Wolff, VerwR I, § 47, S. 310 ff

waltungsakten gebietet die betreffende Norm nicht nur deren Erlaß, sondern schreibt zugleich zwingend deren Inhalt vor, da dieser durch Gegebenheiten festgelegt ist, die behördlicher Entscheidungsbefugnis entzogen sind. Dies bedeutet für die handelnde Behörde verminderte Sachverantwortung, da sie letztlich nur dafür einstehen muß, daß die spezielle Norm richtig ausgeführt wird. Aus der Gesetzesformulierung des § 4 Abs. 1 FoZG[1] folgt, daß das Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden den Erlaß der diesbezüglichen Verwaltungsakte zwingend gebietet. Was deren Inhalt betrifft, so bestimmen ihn die in § 4 Abs. 1 FoZG für die jeweiligen FBG gesondert festgelegten Voraussetzungen. Demnach hat die Behörde lediglich zu prüfen, ob der forstwirtschaftliche Zusammenschluß den Anforderungen des § 4 FoZG genügt und ihn dementsprechend zu bescheiden[2].

bb) Neben der Schlußfolgerung, daß die Anerkennung ein unselbständiger Verwaltungsakt ist, folgt aus dem Vorgesagten zugleich, daß es sich bei ihr des weiteren um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt, denn die Behörde muß - sofern die FBG die für sie maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt - einen Bescheid eben jenes Inhalts erlassen. Da bei der Gewährung der Anerkennung kein behördliches Ermessen anzuerkennen ist, besteht bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in Betracht kommenden Voraussetzungen seitens der FBG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Anerkennung[3].

cc) Andererseits aber ist dieser Verwaltungsakt nicht nur deklaratorisch. Es ist denkbar, daß zwischen FBG und anderen forstwirtschaftlichen Gruppierungen hinsichtlich Zielsetzung, Aufgabenstellung und aller sonstigen Voraussetzungen nach dem FoZG völlige Gleichheit besteht. Dennoch sind jene Assoziationen den FBG im Sinne des FoZG nicht gleich zu erachten. Ihnen gegenüber zeichnen sich die FBG gerade durch ein Mehr, durch einen besonderen Status aus, der nicht durch Zielsetzung, Aufgabenstellung und dergleichen allein bestimmt wird und damit nur noch rechtsverbindlich festgelegt zu werden brauchte. Hätten den Betroffenen aufgrund der Rechtsordnung die

---

1) "Eine FBG wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn ..."

2) vgl. die Musterfassung des Bescheides des Bay. Staatsministeriums für ELuF, Nr. F 9258/70, Az.: NW 140 v. 27. 10. 1970: "Dem Antrag auf Anerkennung war stattzugeben, da die FBG die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 u. § 4 Abs. 1 FoZG erfüllt".

3) ebenso, allerdings ohne Begründung, Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 4 FoZG, Anm. 1 sowie Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 44

entsprechenden Rechte, die sie durch die Anerkennung erlangen, ohnehin bereits zugestanden, so hätte es zu deren Bestätigung nur mehr einer Art "Unbedenklichkeitserklärung" [1] bedurft, die die subjektiven öffentlichen Rechte im Einzelfall feststellt[2]. So aber ist die Stellung der FBG gerade nicht geartet: Ohne die staatliche Anerkennung als FBG unterschiede sie sich nicht von der Vielzahl der privatrechtlichen Verbände und Vereinigungen, erst die Anerkennung hebt sie aus der Masse der privatrechtlichen Assoziationen heraus, erst die Anerkennung vermittelt der FBG den besonderen Status. Aus diesem Grund ist für die Anerkennung selbst zu folgern, daß es sich bei ihr nicht um einen bloß feststellenden Verwaltungsakt handeln kann, sondern es sich stattdessen um einen konstitutiven[3], begünstigenden[4] Verwaltungsakt handeln muß.

dd) Nach § 6 FoZG kann die Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen wieder entzogen werden, woraus zu schließen ist, daß sie bis zum Eintritt jener besonderen Umstände Bestand hat und ihre Wirkung nicht mit der einmaligen Befolgung seitens der Betroffenen als erschöpft anzusehen ist. In rechtlicher Hinsicht ist die Anerkennung damit des weiteren als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung einzustufen.

ee) Zur vollständigen rechtlichen Charakterisierung der Anerkennung gehört weiter der Hinweis, daß es sich bei ihr nicht um eine einseitige behördliche Entscheidung handelt. Nach § 4 Abs. 1 FoZG, der ein Antragserfordernis beinhaltet, sind die um Anerkennung nachsuchenden FBG an dem Zustandekommen des Verwaltungsaktes willensmäßig zu beteiligen. Erst deren Antrag leitet das behördliche Verfahren ein und bestimmt ferner Gegenstand und Umfang des Verfahrens. Dieser formellrechtlichen Seite entspricht eine materiellrechtliche[5], denn der Antrag ist die materiellrechtliche Voraussetzung für diesen, als mitwirkungsbedürftig zu bezeichnenden Verwaltungsakt[6].

---

1) Strickstrock, in: Festschrift für W. Apelt, S. 232
2) In diesem Sinn ist die Erteilung der Bauerlaubnis zu werten, weil das Recht zum Bauen - und zwar als subjektives öffentliches Recht mit Verfassungsrang (Art. 1, 2, 14 GG) - den einzelnen nach der Rechtsordnung ohnehin bereits zusteht.
3) vgl. dazu VGH München DVBl. 1960, 735 (736); BVerwG E 13, 36 (38); 8, 261 (267) sowie Fleiner, Institutionen, S. 180 f; Bettermann, in: Gedächtnisschrift für W. Jellinek, S. 368 f; Wolff, Verw. R. I, § 47 I, S. 310
4) Zum begünstigenden Verwaltungsakt vgl. allgem. Strickstrock, a. a. O., S. 231 ff, abw. Kimminich, JuS 1965, 249 (251)
5) Zu dieser Aufgliederung des Antrags vgl. insbes. Badura, JuS 1964, 103(105)
6) vgl. insbes. Badura, JuS 1964, 103 (104); Wolff, VerwR I, § 48, S. 319 ff

Fehlt es an dieser Mitwirkung der Betroffenen, die ebenso wesentlich wie das staatliche Handeln selbst ist [1], so muß in dem speziellen Fall des FoZG von der Nichtigkeit der Anerkennung ausgegangen werden. Und dies auch deshalb, weil die Initiative auch dem Grunde nach nicht bei der betreffenden Verwaltungsbehörde liegt, sondern nach der Gesamttendenz des FoZG ausschließlich bei den Beteiligten selbst liegen soll [2].

Anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien ist somit über die Anerkennung folgende konkrete Aussage zu treffen: Sie ist ein unselbständiger, gebundener, mitwirkungsbedürftiger, gestaltender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der im Hinblick auf seine Adressaten begünstigende Wirkungen entfaltet.

13. Widerruf der Anerkennung, § 6 FoZG

Von nicht minder praktischer Bedeutung ist für die FBG die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie ihres durch Anerkennung erworbenen besonderen Status wieder verlustig gehen kann.

Gemäß § 6 FoZG kann die Anerkennung der FBG dann widerrufen werden, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne des § 4 FoZG entfällt oder aber die FBG während eines längeren Zeitraums die ihr nach § 4 FoZG obliegenden Aufgaben nicht bzw. nur unzulänglich erfüllt.

Diese spezielle Bestimmung des FoZG berührt das Problem der Aufhebung [3] von Verwaltungsakten, bei dem bereits in terminologischer

---

1) vgl. Badura, JuS 1964, 103 (104); Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 11, 4, S. 196; Jellinek, W., in: Festgabe Pr. OVG, S. 84 ff

2) Während einige Autoren in allen Fällen fehlender Mitwirkung Nichtigkeit annehmen, so z. B. Eyermann-Fröhler, VwGO, Anh. § 42 Rdn. 6; Fleiner, Institutionen, S. 193, 204; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 153, differenziert Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 11, 4 S. 196 f, wie oben.

3) Der Terminus "Aufhebung" ist nach h. M. Oberbegriff; vgl. Ossenbühl, Rücknahme, S. 3

Hinsicht Uneinigkeit darüber besteht, wie die Beseitigung des Verwaltungsaktes zu bezeichnen ist[1], bei dem sich lediglich eine gewisse Einigkeit über die allgemeinen Grundzüge hinsichtlich der Aufhebung von belastenden Verwaltungsakten entdecken läßt[2] und bei dem schließlich bezüglich des Widerrufs von begünstigenden Verwaltungsakten nahezu alles umstritten ist. § 6 FoZG entbindet jedoch in gewissem Umfang zugleich von der Notwendigkeit, in diesen nahezu unüberschaubaren Fragenkomplex des allgemeinen Verwaltungsrechts tiefer einzudringen.

a) Zunächst bestätigt § 6 FoZG einige Grundsätze, die sich hinsichtlich der Aufhebung von Verwaltungsakten weitgehend durchgesetzt haben.

So widerstreitet § 6 FoZG der bis vor kurzem noch in Rechtsprechung[3] und Lehre[4] vertretenen Auffassung von der freien Widerruflichkeit begünstigender Verwaltungsakte. Stattdessen unterstreicht er für seinen Bereich die nunmehr allgemein geteilte Ansicht, daß die Unwiderruflichkeit begünstigender Verwaltungsakte nahezu die Regel darstelle[5]. Neben rechtspolitischen Argumenten[6] spricht für die herrschende Meinung vornehmlich die Erwägung, daß der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes

---

1) vgl. hierzu: Haueisen, DVBl. 1960, 913 (914 Fn. 7); Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 13, 2 S. 239; Schütz, DÖV 1958, 449; Schäfer, DVBl. 1960, 837 (839); Wolff, VerwR I, § 53, S. 389 f sowie insbes. Ossenbühl, Rücknahme, S. 3 f und Pöppinghaus, K., Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten, S. 46 m. jew. w. N.

2) Nach h. M. sind belastende Verwaltungsakte in der Regel ohne weiteres aufhebbar, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich dabei um rechtswidrige oder aber um rechtmäßige handelt; vgl. Ossenbühl, a. a. O., S. 11; Kimminich, JuS 1965, 249 (250); Wolff, VerwR I, § 53 II b, S. 392

3) vgl. z. B. RGZ 106, 142 (145); 112, 233 (234) sowie die bei Ipsen, Widerruf, S. 56 ff und Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 26 Fn. 1 gemachten Angaben

4) vgl. Mayer, O., Verwaltungsrecht I, S. 253; Fleiner, Institutionen, S. 199; Koellreutter, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 80 sowie die bei Ipsen, a. a. O., S. 56 f und Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 26 Fn. 1 geführten Nachweise

5) vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht I[9], § 13, 2, S. 256; Haueisen, NJW 1955 1457 f; Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 35 ff; Wolff, VerwR I, § 53 II, S. 392

6) vgl. dazu Haueisen, NJW 1955, 1457 f sowie Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 39 m. w. N.

seinerseits ein belastender ist, der als solcher dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterliegt[1]. Dieser beinhaltet negativ das Verbot der Gesetzwidrigkeit und postuliert positiv für Eingriffe in die Rechts- und Freiheitssphäre des einzelnen das Vorhandensein eines Rechtssatzes (Vorbehalt des Gesetzes)[2]. Aus diesem Grundsatz folgt damit, daß ein begünstigender Verwaltungsakt nur dann widerrufen werden darf, sofern der Widerruf seinerseits durch einen Rechtssatz gedeckt ist[3]. Dieser kann in der positivrechtlichen Normierung der Widerrufsgründe der Anerkennung in § 6 FoZG gefunden werden[4].

Nach allgemeiner Auffassung ist die Änderung wesentlicher tatsächlicher Umstände, die zunächst die Begünstigung rechtfertigten, anerkannter Widerrufsgrund[5]. Dem entspricht als spezialgesetzliche Ausprägung der Widerrufsgrund Wegfall einer Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 4 FoZG[6].

Als weiteren Widerrufsgrund normiert § 6 FoZG positiv rechtlich den inzwischen gleichfalls allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, nach dem die Behörde einen von ihr erlassenen Verwaltungsakt dann wieder beseitigen darf, wenn der Begünstigte die ihm auferlegten besonderen Verpflichtungen nicht erfüllt[7] [8].

b) Nunmehr stellt sich allerdings die Frage, ob die FBG ihrer Position schon dann sicher sein kann, wenn sie keine Veranlassung zur Anwendung des § 6 FoZG gibt oder ob darüber hinaus ein Widerruf der Anerkennung

---

1) vgl. Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, S. 161; Pöppinghaus, K., Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten, S. 39 m. w. N.; Wolff, Verwaltungsrecht I, § 53 II, S. 392

2) vgl. dazu Wolff, VerwR I, § 30 III, S. 174 ff; § 53 II, S. 392 m. w. N.

3) vgl. Laubinger, a. a. O., S. 161, Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 39; Wolff, VerwR I, § 53 II b, S. 392

4) Die Normierung von Aufhebungsmöglichkeiten entspricht der gängigen Gesetzespraxis, vgl. z. B. § 18 BJG; §§ 78 Abs. 1, 88 Abs. 1 GüKVG; §§ 35, 53, 58 GewO; § 25 PBefG

5) vgl. Ipsen, Widerruf, S. 132 ff; ders., Verwaltungsakte, S. 16 f; Laubinger, a. a. O., S. 165 f; Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 77 ff

6) Insoweit wird das FoZG der in der Literatur von Ipsen, Widerruf, S. 136, 142; Fleiner, Institutionen, S. 202 f und Kimminich, JuS 1965, 249 (258) vertretenen Auffassung gerecht, wonach der Widerruf wegen Veränderung der tatsächlichen Umstände ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung bedarf.

7) vgl. hierzu allgem. Ipsen, a. a. O., S. 163 ff; Kimminich, JuS 1965, 249 (257); Laubinger, a. a. O., S. 164; Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 102 f

8) Die besonderen Verpflichtungen können dem Begünstigten entweder gesetzlich obliegen oder ihm mit Erlaß des Verwaltungsaktes auferlegt werden; vgl. dazu Eyermann-Fröhler, VwGO, Anh. § 42 Rdn. 42,; Pöppinghaus, K., a. a. O., S. 102 m. w. N.

auch nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen in Betracht kommt. Diese Frage ist im Sinne der zweiten Alternative zu entscheiden, weshalb der Anerkennungsbescheid zweckmäßigerweise mit entsprechendem Hinweis zu versehen wäre[1].

Abgesehen von den in § 6 FoZG normierten Gründen kann ein Widerruf zunächst dann erfolgen, wenn eine nach Erlaß des Verwaltungsaktes eintretende Rechtsänderung dies ausdrücklich bestimmt[2] und ferner, wenn sie mittels arglistiger Täuschung, Zwang oder Bestechung erwirkt, d.h. wenn sie erschlichen wurde[3].
Ebenso ist der Widerruf dann statthaft, wenn die Behörde die Anerkennung aufgrund falscher Angaben der Begünstigten irrtümlich erteilt hat[4].

Anders hingegen ist der bloße, nicht dem Verantwortungsbereich der FBG zuzurechnende Irrtum der Behörde zu beurteilen[5]. Dieser sowie eine gewandelte Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse bilden ebensowenig zulässige Widerrufsgründe[6] wie das überwiegende öffentliche Interesse[7].

c) Schließlich ist zwischen der Rücknahme einer fehlerhaften und dem Widerruf einer fehlerfreien Anerkennung zu differenzieren und kurz die Frage zu beleuchten, ob die Anerkennung allein und bereits um dessentwillen zu beseitigen ist, weil sie durch die unrichtige Anwendung der bestehenden Rechtssätze zustandegekommen, also rechtswidrig ist[8].

Unbeschadet einiger abweichender Äußerungen[9] steht die überwiegende

---

1) So geschehen im Anerkennungsbescheid des Bay. Staatsministeriums für ELuF, Nr. F 9258/70, Az.: NW 140
2) vgl. hierzu Ipsen, Widerruf, S. 145 f; ders., Verwaltungsakte, S. 16 f; Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, S. 166 m.w.N.
3) vgl. hierzu Pöppinghaus, K., Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten, S. 72 m.w.N.; Wolff, VerwR I, § 53 III, S395
4) vgl. Laubinger, a.a.O., S. 167; Pöppinghaus, K., a.a.O., S. 73 f; a.A. Ipsen, Widerruf, S. 128; ders., Verwaltungsakte, S. 17 f
5) Es handelt sich hierbei also um einen einfachen Willensmangel, der im Behördenapparat selbst entsteht; vgl. dazu Ipsen, Widerruf, S. 119; Pöppinghaus, K., a.a.O., S. 69 ff m.w.N.
6) vgl. hierzu Baring, DVBl. 1953, 426; Kimminich, JuS 1965, 249 (252); Ipsen, a.a.O., S. 117; Ossenbühl, Rücknahme, S. 6 f; Pöppinghaus, K., a.a.O., S. 71
7) Bestr., so aber die h.M., vgl. Ipsen, a.a.O., S. 168; Laubinger, a.a.O., S. 168 m.w.N.; Pöppinghaus, K., a.a.O., S. 110 f; a.A. Nebinger, Verwaltungsrecht, S. 220; Eyermann-Fröhler, VwGO, Anh. § 42 Rdn. 43; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 170 sowie Pr. OVG E 29, 390 (392)
8) Zur Rechtswidrigkeit vgl. BVerwG NJW 1962, 360 f sowie Ossenbühl, a.a.O S. 29
9) so insbes. OVG Berlin (m. Anm. Haueisen) DVBl. 1957, 503

Meinung nach wie vor auf dem Standpunkt der freien Rücknehmbarkeit rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakte[1], der allerdings weitgehend durch den Vertrauensschutz eingeschränkt wird.

Wann nun die auf die Beständigkeit behördlicher Entscheidung vertrauende FBG zu schützen ist, soll anhand der von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Kriterien[2] kurz erläutert werden.

aa) Das Vertrauen genießt einen umso stärkeren Schutz je förmlicher das Verfahren ausgestaltet ist, das zum Erlaß des Verwaltungsaktes führt[3]. Aufgrund der förmlichen Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens[4] besitzt die FBG daher von vornherein eine gewichtige Vertrauensposition, die sich durch reinen Zeitablauf noch verstärkt[5].

bb) Nahezu unantastbar wird ihre Stellung als anerkannte FBG im Sinne des FoZG insbesondere dann, wenn sie sich auf den Bestand des rechtswidrigen Verwaltungsaktes eingerichtet und im Vertrauen auf seinen Fortbestand Arbeit und Kapital investiert hat, die FBG also etwas "ins Werk setzte"[6].

cc) Aufgrund des von der FBG verfolgten Zieles muß vor allem das Kriterium besondere Beachtung finden, welchen Einfluß gerade die Rücknahme der Anerkennung auf die weitere Tätigkeit der bislang begünstigten FBG haben würde und wie lange noch Leistungen gerade aufgrund des Verwaltungsaktes "Anerkennung" zu erbringen wären, falls er nicht zurückgenom-

---

1) vgl. Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 159, 169; Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 13, 2, S. 252; Pöppinghaus, K., Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten, S. 53; Ossenbühl, Rücknahme, S. 48 m. w. N. sowie der überwiegende Teil der Rspr., vgl. BVerwG E 6, 1 ff; OVG Berlin DVBl. 1954, 129 (130); OVG Münster DÖV 1957, 324 (325); Hess. VGH DVBl. 1958, 763; Bay. VGH VerwRspr. 4, 144.
Zur Begründung dieser Auffassung wird u. a. auf Gewohnheitsrecht (Ossenbühl, a. a. O., S. 51 ff; ders., DÖV 1964, 511 f), auf den Gleichheitssatz des Art. 3 GG (Hess. VGH, a. a. O., Bay. VGH, a. a. O.), auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (VG Freiburg DÖV 1950, 187) sowie auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verwiesen (Pöppinghaus a. a. O., S. 56; Ossenbühl, Rücknahme, S. 53 ff; ders., DÖV 1964, 511 f); vgl. hierzu neuerdings insges. Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, S. 171 ff m. w. N.

2) vgl. dazu Ossenbühl, DÖV 1964, 511 f m. w. N. sowie Kimminich, JuS 1965, 249 (253 ff)

3) vgl. Laubinger, a. a. O., S. 176 unter Hinweis auf BVerfG E 2, 380 (393 f)

4) vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 u. 7 FoZG

5) vgl. dazu allgemein Wolff, VerwR I, § 53 III, S. 399 sowie Ossenbühl, DÖV 1964, 511 (513) m. w. N.

6) vgl. dazu allgemein Wolff, VerwR I, § 53 III, S. 398; Forsthoff, a. a. O., § 13, 2, S. 259; Ipsen, Widerruf, S. 99 sowie BVerwG DVBl. 1964, 751 f

men wird [1].

dd) Schließlich ist das Vertrauen auf den Bestand eines gestaltenden Verwaltungsaktes schutzwürdiger als das auf einen lediglich feststellenden [2]. Dies trifft somit auch für den Verwaltungsakt "Anerkennung" zu, der darüber hinaus wegen seiner Dauerwirkung nur mit Wirkung ex nunc zurückgenommen werden kann [3].

d) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die betreffende Verwaltungsbehörde zur Beseitigung der von ihr ausgesprochenen Anerkennung berechtigt, nach § 6 FoZG ist ihr jedoch - und zwar in jedem Fall - ein Ermessen dahingehend eingeräumt, ob sie die Anerkennung widerrufen will oder nicht. Dem entspricht die Auffassung der herrschenden Meinung [4], die selbst die Rücknahme fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde anheimstellt [5].
Auch wenn man diese Auffassung nicht teilt und stattdessen aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht ihre Pflicht, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen, folgert [6], würde es im besonderen Falle der FBG schwerfallen, eine Rücknahmepflicht der Anerkennung zu postulieren. Der Widerruf der rechtswidrig begünstigenden Anerkennung wäre nämlich in vielen Fällen mit der Einstellung einer fruchtbar begonnenen Aufbauarbeit und der Rückkehr zu alten Zuständen gleichbedeutend. Die Wiederherstellung

---

1) vgl. zu diesem Kriterium BVerwG E 9, 251 (255); BVerwG DVBl. 1961, 380 (382) = NJW 1961, 1130 f; BSG MDR 1964, 793 f sowie Ossenbühl, Rücknahme, S. 90; Haueisen, DVBl. 1964, 710 (715) m.w.N.; Wolff, VerwR I, § 53 III, S. 398

2) so Haueisen, DVBl. 1964, 710 (716 f); Wolff, VerwR I, § 53 III, S. 399

3) so allgemein die h.M., vgl. Haueisen, DVBl. 1964, 710 (713 u. passim); Kimminich, JuS 1965, 249 (256); Ossenbühl, a.a.O., S. 121; Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 13, 2, S. 261; vgl. auch Wolff, VerwR I, § 53 III, S. 394 ff

4) vgl. Baring, DVBl. 1953, 426 f; Haueisen, DVBl. 1957, 506 f; ders., NJW 1954, 1425 (1427); Menger, Verw. Arch. 49, 368 (373 f); Ossenbühl, a.a.O., S. 64; ders., DÖV 1964, 511 (512, 515); Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 170

5) vgl. hierzu insbes. Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, S. 161

6) vgl. Forsthoff, a.a.O.[9], § 13, 2, S. 255; ders., DÖV 1959, 41 (42); Ipsen, Widerruf, S. 128; Ossenbühl, Rücknahme, S. 64 m.w.N.; Pöppinghaus, K., Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten, S. 56; Schütz, DÖV 1958, 449 (451); zusammenfassend: Laubinger, a.a.O., S. 177 ff m.w.N.

des rechtmäßigen Zustandes liefe nur zu oft der Gesamtkonzeption des FoZG zuwider und eine der so dringend benötigten FBG würde beseitigt. Dieses Ergebnis läßt sich jedoch vermeiden, wenn man die Entscheidung über die Rücknahme der Anerkennung dem behördlichen Ermessen anheimstellt.

14. Anerkennungsvoraussetzungen, § 4 FoZG

Die Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 FoZG betreffen die rechtliche Organisationsform einer FBG sowie deren konkrete Ausgestaltung im einzelnen. Die zumeist aus dem Gesetz heraus verständlichen Bestimmungen bedürfen nur kurzer Erwähnung.

141. Allgemeiner Überblick

Die als juristische Person des Privatrechts organisierte (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG), wenigstens sieben Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 FoZG) umfassende FBG muß eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FoZG). Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Vereinigung hat den im FoZG niedergelegten Mindestanforderungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a - e FoZG) zu entsprechen. Ferner muß die FBG einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 FoZG).

Zu diesen allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen treten noch besondere, die für Genossenschaft, rechtsfähigen Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Kapitalgesellschaft normiert sind.
Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluß, der als Genossenschaft bzw. als rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb organisiert ist, hat über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. a FoZG) ebenso eine den Anforderungen des FoZG genügende Regelung zu treffen wie über seine Organe, deren Aufgaben und die Art der Beschlußfassung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b FoZG).
Wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so ist der gesetz-

lichen Forderung zu genügen, die Tätigkeit als FBG wenigstens für drei volle Geschäftsjahre aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 FoZG).

Sämtliche der vorgenannten Anerkennungsvoraussetzungen sind absolut gleichrangig in dem Sinn, daß dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluß die Anerkennung dann zu versagen ist, sofern er nur eines der für ihn in Betracht kommenden Anerkennungserfordernisse nicht erfüllt.

Den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, dürfte den forstlichen Verbänden bei den meisten der Voraussetzungen nicht allzu schwer fallen. Erheblich anders hingegen verhält es sich bei der Anerkennungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG, gemäß derer sich die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als juristische Personen des Privatrechts zu organisieren haben. Diesem, eine Fülle von Bedingungen umfassenden Erfordernis nachzukommen, begegnet ungleich größeren Schwierigkeiten als dies hinsichtlich der übrigen der Fall ist. Ist somit zwar rein juristisch von der absoluten Gleichwertigkeit der einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen auszugehen, so kann doch von deren faktischer Gleichgewichtigkeit kaum die Rede sein. Deshalb beinhaltet § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG das für die privatrechtlichen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse praktisch problematischste und damit sozusagen dominierende Anerkennungserfordernis.

142. Die Grundentscheidung für die juristische Person des Privatrechts, § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG

Die Anerkennungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG bedarf zwar wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung der Erläuterung, die hier jedoch nur im Grundsätzlichen, nicht aber in Bezug auf die einzelnen Erscheinungsformen der juristischen Person des Privatrechts vorzunehmen ist, zumal deren Gestaltung auf gewissen grundsätzlichen Entscheidungen beruht[1] [2].

---

1) vgl. Staudinger-Coing, Einleitung § 21 Rdn. 31

2) Was die privatrechtlichen Rechtsformen des FoZG betrifft, so ist auf die bereits vorhandenen Kommentierungen der einzelnen Gesetze, auf die das FoZG verweist, Bezug zu nehmen. Zudem entheben die zu diesem Fragenkreis des FoZG unlängst veröffentlichten Arbeiten von der Notwendigkeit zu eigenem erläuternden Tätigwerden, in denen das angesprochene, einschlägige juristische Schrifttum überdies seine sorgsame Berücksichtigung fand; vgl. Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 44 ff; ders., Rechtsformen, S. 8 ff; ders., FHW 1970, 64 ff

Wie die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, so beruht auch diese unentbehrlich gewordene[1] rechtstechnische Konstruktion auf der allgemeinen Erkenntnis, daß zahlreiche menschliche Interessen - so auch die speziell auf den forstlichen Bereich zugeschnittenen - gemeinsames Anliegen einer mehr oder minder großen Gruppe sind und sich nur durch geordnetes, dauerndes Zusammenwirken mehrerer verwirklichen lassen[2]. Da den Möglichkeiten des einzelnen naturgemäß Grenzen gesetzt sind, die sich insbesondere in dem hier angesprochenen Bereich nachteilig bemerkbar machen, ist es aufgrund der vergleichbaren Interessenlage naheliegend, sich mit Gleichgesinnten zwecks gemeinschaftlicher Ausführung zu verbinden[3]. Unter dem Einfluß einer derart geschaffenen Vereinigung büßen zwar die ursprünglich gegebenen Einzelzwecke ihre vordem bestehende Vielfalt ein, an deren Stelle tritt nunmehr der einheitliche, über-individuelle Dauerzweck, der infolge der Konzentration nun jedoch umso zielstrebiger verfolgt werden kann.

a) Während verschiedene der Vereinigungen, die sich eine gemeinschaftliche Zweckverfolgung zum Ziel gesetzt haben, in weitgehender Abhängigkeit zu den in ihnen organisierten Persönlichkeiten stehen, so zeichnet sich die juristische Person gerade durch ihre Selbständigkeit gegenüber den sie tragenden Kräften aus[4]. Als besondere und selbständige Einheit, die in ihrem Bestand von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig ist[5], tritt sie neben die sie tragenden natürlichen Personen. Die zur Erreichung eines gemeinsamen, dauernden Zweckes geschaffene Organisation ist damit selbst Rechtssubjekt; sie ist durch Verleihung von Rechtsfähigkeit[6] als Person, eben als juristische Person, anerkannt. Indem die juristischen

---

1) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 10

2) vgl. Enn.-Nipp., Allg. Teil, § 103, S. 608; Lehmann-Hübner, Allg. Teil, § 60 I, S. 435; Larenz, Allg. Teil, § 8 II, S. 101; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Vor § 21 Rdn. 1

3) vgl. dazu allgemein Erman-Westermann, Vor. § 21 Anm. 1; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Vor. § 21 Rdn. 1; Denecke in BGB-RGRK, Vor. § 21 Anm. 1; Lehmann-Hübner, a.a.O., § 60 I, S. 435; Lange, BGB Allg. Teil, § 27 IV, S. 174

4) vgl. die in den vorstehenden Fußnoten Genannten

5) In diesem Zusammenhang ist die juristische Person nur als Personenvereinigung, nicht aber als Organisation, durch welche ein gemeinschaftlicher Zweck im Wege der Verselbständigung eines diesem gewidmeten Vermögenskomplexes ohne Bildung eines Personenverbandes erreicht werden soll, von Interesse. Vgl. hierzu Larenz, a.a.O., § 15 I, S. 168

6) Wolff, Jur. Pers. I, S. 207 ff, spricht in diesem Zusammenhang von "Zuordnungsendpunkt, in welchem die Gesamtheit der in sich verbundenen Beziehungen subjektiviert wird".

Personen und damit die betreffenden Verbände des FoZG die Eigenschaft besitzen, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können[1], stehen sie insoweit den natürlichen Personen gleich[2].

b) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit bestehen verschiedene Möglichkeiten, und man unterscheidet im allgemeinen zwischen drei Systemen[3].

Während einige Verbände bereits mit ihrer Entstehung ohne weiteres von der Rechtsordnung als rechtsfähig anerkannt werden können ("System der freien Körperschaftsbildung"), so gilt für die FBG entweder das "Konzessionssystem" oder das "System der Normativbestimmungen".

Ersteres findet bei den Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Anwendung[4], d.h. FBG dieser Art erlangen ihre Rechtsfähigkeit erst durch staatliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht[5]. Alle übrigen Verbände unterliegen dem "System der Normativbestimmungen"[6]. Um Rechtsfähigkeit zu er-

---

1) vgl. statt aller Lange, BGB Allg. Teil, § 21 II, S. 136; Larenz, Allg. Teil, § 11, S. 129; Palandt-Danckelmann, Überblick vor § 1

2) Bei dieser Gleichsetzung handelt es sich nur um eine "bedingte"; vgl. dazu Müller-Freienfels, AcP 156, 522 (529); Lange, a.a.O., § 27 IV, S. 174; Larenz, a.a.O., § 11 I, S. 132; Lehmann-Hübner, Allg. Teil, § 60 III, S. 440; Mielke, Abgrenzung, S. 50 f
An diesen Umstand der Gleichsetzung der juristischen mit der natürlichen Person knüpfen verschiedene Theorien zum Wesen der juristischen Person an. Dies sind: Fiktionstheorie, Theorie des Zweckvermögens, Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, Theorie der Zweckpersonifikation; vgl. hierzu die umfassende Darstellung von Wolff, Jur. Pers. I, sowie Enn.-Nipp., Allg. Teil, § 103, S. 608 ff Fn. 2 sowie neuerdings Larenz, a.a.O., § 8 II, S. 103 f. Sämtliche Theorien sind für die Praxis ohne wesentliche Bedeutung (so auch Denecke in BGB-RGRK, Vor. § 21 Anm. 1; Erman-Westermann, Vor. § 21 Anm. 2; Palandt-Danckelmann, Überbl. vor § 1) und können deshalb auchim Rahmen dieser Arbeit auf sich beruhen.

3) vgl. dazu Beitzke, ZHR 108, 32 ff; Enn.-Nipp., a.a.O., § 106, S. 637 f; Lehmann-Hübner, a.a.O., § 61 I, S. 444; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Vor. § 21 Rdn. 21 ff sowie Staudinger-Coing, Einl. zu § 21 Rdn. 33 ff

4) vgl. § 22 BGB sowie § 5 FoZG

5) so allgemein Enn.-Nipp., a.a.O., § 106, S. 639; Lehmann-Hübner, a.a.O. § 61 I, S. 445; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, § 22 Rdn. 1; Staudinger-Coing, § 22 Rdn. 4

6) vgl. in diesem Zusammenhang: §§ 21, 55 ff BGB; §§ 1 - 11 GmbH-Ges.; §§ 1 - 13 GenG.; §§ 23 - 41, 278 - 282 AktG.

langen, sind von den FBG die jeweils für sie geltenden besonderen gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen. Die Erfüllung ist durch behördlichen Akt zu bekunden[1], auf dessen Vornahme ein Rechtsanspruch besteht.

Mit jener Skizzierung der Rechtsfähigkeit[2] ist bereits das wesentliche Moment sichtbar gemacht, das die juristische Person des Privatrechts gegenüber anderen privatrechtlichen Vereinigungen abhebt. FBG im Sinne des FoZG sind also unbeschadet ihrer sonstigen Verschiedenheiten rechtsfähige Verbände, womit sie einer in der Forstpolitik seit langem erhobenen Forderung entsprechen, die wiederholt auf die Nachteile hingewiesen hat, die sich aus der fehlenden Rechtsfähigkeit ergeben[3].

c) Allerdings ist die juristische Person nicht allein auf die Innehabung von Rechten[4] beschränkt, vielmehr eignet ihr in gleicher Weise Willensfähigkeit, so daß sie als Rechts- und Willenssubjekt anzusehen ist[5]. Indem die juristische Person unter ihrem Namen als eine Einheit im Rechtsverkehr auftritt, sie jedoch keinen eigenen, dem der natürlichen Personen vergleichbaren Willen hat, bedarf es einer Gesamtwillensbildung der in ihr vereinigten natürlichen Personen. Diese hat auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips[6] [7] zu erfolgen, denn anderenfalls wären die von der Mehrheit in ordnungsgemäßer Weise gefaßten Beschlüsse für die Minderheit nicht verbindlich, was zu Rechtsunsicherheiten führte. Z. B. könnte der mit der Vereinigung in Rechtsbeziehungen tretende Dritte kaum jemals sicher sein, die Vereinigung als solche stehe hinter den gefaßten Beschlüssen[8].

---

1) D. i. die Eintragung in das jeweilige Register.
2) vgl. hierzu insbes. auch: §§ 21 ff BGB; § 13 GmbHG; § 17 GenG; §§ 1, 278 AktG
3) vgl. hierzu insbes. Mantel, K., FHW 1955, 131 (132); Hasel, FHW 1966, 461 DFWR, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR, S. 95; Hodapp, Rechtsformen, S. 39
4) Als Trägerin von Rechten kann die FBG eigenes Vermögen haben; vgl. in diesem Zusammenhang: §§ 45 ff BGB; §§ 3, 5 GmbHG; § 7 Nr. 2 GenG; §§ 1, 6, 278 AktG
5) so im Anschluß an die h. M.; vgl. statt aller Enn.-Nipp., Allg. Teil, § 103, S. 616
6) vgl. hierzu Larenz, Allg. Teil, § 8 II, S. 102 sowie Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Vor. § 21 Rdn. 4, 18
7) Das Mehrheitsprinzip findet sich u. a. in den §§ 28, 32, 33 BGB; §§ 47, 48, 53, 60 GmbHG; §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 16, 43 GenG; §§ 133 ff, 285 AktG
8) vgl. hierzu auch Larenz, a. a. O., § 8 II, S. 102

d) Der auf diese Weise gebildete Wille kann wiederum nur durch die Organe der juristischen Person im Rechtsverkehr artikuliert werden, wobei die Handlungen der verfassungsmäßigen Organe als Handlungen der juristischen Person selbst gelten[1]. Daraus ergibt sich als weitere Gemeinsamkeit, daß die FBG, wie jede juristische Person des Privatrechts, über Organe verfügen müssen[2], anderenfalls sie nicht als "realer Wirkungsfaktor in Erscheinung zu treten"[3] vermögen.

Da die von dem Vorstand oder von anderen satzungsgemäßen Organen im Namen der Organisation vorgenommene Rechtsgeschäfte jene als solche berechtigen und verpflichten[4], haftet sie ihrerseits mit ihrem Vermögen für den Schaden, den der Vorstand durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt[5].

e) Neben den vorerwähnten Gemeinsamkeiten zeichnen sich die juristischen Personen - und damit die FBG - durch den ihnen eigenen, überindividuellen, auf Dauer zu verfolgenden Zweck aus[6]. Um diesen zu erreichen, bedarf es seiner Festschreibung ebenso wie gewisser Regeln, welche in der Satzung der jeweiligen Vereinigung niedergelegt sind[7]. Sie, als Satzung im engeren Sinne[8], die sich die Vereinigung entsprechend dem Grundsatz der Vereins-

---

1) so die von der h. M. vertretene "Organtheorie"; vgl. hierzu statt aller Enn.-Nipp., Allg. Teil, § 103, S. 616 ff; Larenz, Allg. Teil, § 8 II, S. 106; Lehmann-Hübner, Allg. Teil, § 60 III, S. 441

2) vgl. in diesem Zusammenhang §§ 26, 32 BGB; §§ 6, 35, 48, 52 GmbHG; §§ 24, 36, 43, 43a GenG; §§ 76, 95, 118, 278, 285, 287 AktG

3) so zur juristischen Person allgemein Larenz, a.a.O., § 8 II, S. 106

4) vgl. in diesem Zusammenhang § 26 Abs. 2 BGB; § 35 GmbHG; § 24 GenG; §§ 78, 278 Abs. 2 AktG

5) vgl. hierzu insbes. § 31 BGB; § 13 Abs. 2 GmbHG; § 23 GenG; §§1, 278AktG

6) vgl. die Hervorhebung des Zwecks der Vereinigung in den §§ 21, 22 BGB; § 1 GenG; § 1 GmbHG; Mielke, Abgrenzung, S. 49, spricht in diesem Zusammenhang von der"Lebensvoraussetzung" der juristischen Person; in diesem Sinn ebenso Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 92; Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechts, S. 196

7) Satzung: §§ 25, 57 BGB; §§ 5, 23, 280 AktG
Statut: §§ 5 ff GenG
Gesellschaftsvertrag: § 2 GmbHG

8) vgl. hierzu Enn.-Nipp., a.a.O., § 108, S. 651; Erman-Westermann, § 25 Anm. 1; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, § 25 Rdn. 3

autonomie selbst gibt[1], rechnet zum wesentlichen Bestandteil ihrer Verfassung.
Die Satzungsbestimmungen bzw. die an ihre Stelle tretenden Vorschriften der einschlägigen Spezialgesetze regeln im wesentlichen die gleichen Gegenstände.
So betreffen die ein geordnetes Zusammenwirken erst ermöglichenden Satzungsvorschriften zunächst Zweck, Name und Sitz der Vereinigung[2]. Des weiteren enthält sie bzw. die an ihre Stelle tretenden spezialgesetzlichen Normen Bestimmungen über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern sowie über deren Rechte und Pflichten[3] und gibt ferner Auskunft über Bildung und Kompetenzen der Organe[4]. An diese Bestimmungen, die nicht zuletzt deshalb erforderlich sind, um das in einem solchen Verband aufgrund der Vielzahl in ihm vereinigter Individuen stets vorhandene, nach Aufsplitterung drängende, dynamische Moment zugunsten des statischen zurückzudrängen, haben sich sowohl die an der Gründung beteiligten als auch alle späteren Mitglieder zu halten.

Damit ist ein Gesamtbild aller FBG erstellt, die nicht anders als juristische Personen des Privatrechts zu charakterisieren sind, nämlich als zur Verfolgung eines allen (Waldbesitzern) gemeinsamen (forstlichen) Zweckes auf Dauer angelegte, von den sie tragenden Kräften unabhängige Personenvereinigungen, die als solche Rechte und Pflichten haben sowie durch Handlungen ihrer Organe eine eigene Wirksamkeit zu entfalten und am Rechtsverkehr teilzunehmen vermögen.

f) Diese Definition der FBG macht zugleich den tieferen Grund sichtbar, warum die oftmals als ideale Vereinigungsform bezeichnete[5] BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff BGB)[6] keinen Eingang in das FoZG gefunden hat: Da bei der Gesellschaft die Einzelnen in ihrer Verbundenheit zu Trägern der aus

---

1) vgl. hierzu Lehmann-Hübner, Allg. Teil, § 61 III, S. 450; Pahlandt-Danckelmann, § 25 Anm. 1; Staudinger-Coing, § 25 Rdn. 5 f
2) vgl. § 57 BGB; § 3 Abs. 1 GmbHG; § 6 GenG; § 23 AktG; §§ 280 f AktG
3) vgl. in diesem Zusammenhang § 58 i. V. m. § 60 BGB; §§ 3, 15 ff GmbHG; §§ 7 f, 18 ff, 65 GenG; §§ 54 ff, 118 ff, 278, 282 AktG
4) vgl. hierzu § 58 i. V. m. § 60 BGB; §§ 6, 35-52 GmbHG; §§ 24 ff GenG; §§ 76 ff, 285 ff AktG
5) kritisch bereits Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 178, der diese Zusammenschlußform nur bei geringer Zahl der Beteiligten, genügender Betriebsgröße sowie bei günstigem Gesamtzustand der Flächen für angemessen hält.
6) Dies gilt ebenso hinsichtlich der übrigen Gemeinschaften, die nicht zugleich juristische Personen des Privatrechts sind.

dem Gesellschaftsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten werden[1], gerät dieser Zusammenschluß zu leicht in Abhängigkeit der Einzelpersönlichkeiten, was der Erreichung von Zwecken, die auf Dauer zu verfolgen sind, nicht eben förderlich ist. Da gerade mit Hilfe der FBG eine umfassende und dauerhafte Verbesserung der forstlichen Wirtschafts- und Ertragslage erreicht werden soll, ist es ein nur zu berechtigtes gesetzgeberisches Anliegen, allein den nicht bereits in sich selbst instabilen Vereinigungsformen den Status einer FBG zu verleihen.

g) Betrachtet man die neben der des § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG "juristische Person" bestehenden weiteren Anerkennungsvoraussetzungen unter dem soeben erwähnten Aspekt der Bestandssicherung, so ist zu erkennen, daß auch sie dieser dienen, wodurch die Erfüllung eines Dauerzwecks überhaupt erst möglich ist.

Die Bestimmungen des FoZG greifen jeweils dann regulierend ein, wenn allgemeine gesetzliche Vorschriften nach relativ kurzer Mitgliedschaft den baldigen Austritt aus der Vereinigung ermöglichen[2] bzw. wenn sie überhaupt gestatten, die betreffende Organisation nur für gewisse Zeit aufrecht zu erhalten[3]. Ebenso folgt aus der Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 6 FoZG, daß die FBG dieser Anerkennungsvoraussetzung nicht nur bei ihrer Gründung zu genügen hat, sondern konstant über zumindest sieben Mitglieder verfügen muß, anderenfalls ihre Anerkennung gemäß § 6 FoZG zu widerrufen wäre[4]. Jener gemeinsamen Zielsetzung haben sich also die nach Aufkündigung der Gemeinschaft strebenden Kräfte zumindest während der Aufbauphase einer FBG unterzuordnen, denn gerade in dieser Zeit genießen Bestandsfestigung und ungestörte Verfolgung des Dauerzwecks gegenüber dem Prinzip einer freien Mitgliederfluktuation absoluten Vorrang. Erst wenn die FBG eine gewisse Solidität erreicht hat, die die Zweckverwirklichung als

---

1) vgl. hierzu insbes. Enn. -Nipp., Allg. Teil, § 103, S. 610; Lehmann-Hübner, Allg. Teil, § 60 I, S. 435; Erman-Schulze-Wenk, § 705 Anm. 6 ff; Palandt-Thomas, § 705 Anm. 5 ff sowie Hueck, Gesellschaftsrecht, § 7, S. 30 ff

2) § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. a FoZG ändert die für den wirtschaftlichen Verein geltende Bestimmung des § 39 BGB sowie für die Genossenschaft die Aufkündigungsvorschrift des § 65 GenG; vgl. zur gleichgelagerten Regelung des MStrG, Recke-Sotzeck, § 3 MStrG, Anm. 2. 4

3) § 4 Abs. 1 Nr. 5 FoZG, die der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. a FoZG entspricht

4) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 6 FoZG, Anm. 1

hinreichend gesichert erscheinen läßt, kann zu einem relativ freien Mitgliederwechsel übergegangen werden.

Andere spezielle Anerkennungsvoraussetzungen geben gleichfalls zu erkennen, daß sie auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG getroffene Grundentscheidung zugeschnitten sind.
Obschon es sich aus der Natur der juristischen Person versteht, daß sie nur durch ihre Organe handeln kann, werden diese sowie deren Tätigkeitsbereich und die Art der Beschlußfassung durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b FoZG bei einigen Rechtsformen nochmals gesondert angesprochen. § 4 Abs. 1 Nr. 3 FoZG knüpft an die Gegebenheit an, daß jede juristische Person über eine Satzung verfügt, auf deren Gestaltung er als lex specialis einwirkt. Insbesondere diese Anerkennungsvoraussetzung läßt die allgemeine Absicht des Gesetzgebers, den Bestand der FBG durch flankierende und affirmierende Maßnahmen zu sichern, erneut deutlich zutage treten. So ist nach dieser Vorschrift die von der FBG gewählte Aufgabe im Sinne des § 3 FoZG und deren Finanzierung in die Satzung einzustellen, spezielle Mitgliedspflichten, wie etwa die Andienungspflicht[1], sind in ihr gesondert auszuweisen. Um zu gewährleisten, daß die Mitglieder einer FBG ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, wird die FBG, worunter in diesem Fall deren Organ Vorstand zu verstehen ist[2], zu deren Überwachung berechtigt und verpflichtet.
Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. d FoZG sind in der Satzung schließlich sogar "Vertragsstrafen"[3] zu statuieren, die bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten zur Anwendung zu bringen sind.

---

1) § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. e FoZG
2) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 4 FoZG Anm. 4, S. 141 f
3) Das FoZG verwendet hier den unzutreffenden Ausdruck "Vertragsstrafen"; bei Sanktionen, die eine Vereinssatzung zur Sicherung mitgliedschaftlicher Pflichten vorsieht, handelt es sich stets um Vereinsstrafen; vgl. hierzu insbes. BGHZ 21, 370 (372) m. w. N.

2. Forstwirtschaftliche Vereinigung, §§ 23 ff FoZG

Als Verband höherer Ordnung sieht das FoZG die gleichfalls privatrechtlich organisierte Forstwirtschaftliche Vereinigung (FWV)[1] vor, die neben den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des FoZG und den nach Landesrecht zu bildenden Waldwirtschaftsgenossenschaften[2] auch ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten[3] zu ihren Mitgliedern zählen kann.

21. Zweck und Aufgaben, § 23 FoZG

Die Besonderheit der FWV besteht in ihrem nur begrenzten Wirkungskreis. Nach § 23 Abs. 1 FoZG ist das allein legitime Ziel einer FWV auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Infolge dieser speziellen Zielsetzung trägt die FWV in erster Linie zur Unterstützung und Ergänzung der Arbeit von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erster Ordnung bei[4].

Dem nur begrenzten Zweck entsprechen die Aufgaben, die die FWV gemäß § 23 Abs. 2 FoZG übernehmen kann. So sind die Unterrichtung der Mitglieder[5] (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 FoZG), die Koordinierung des Absatzes (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 FoZG), die marktgerechte Aufarbeitung und Lagerung der Erzeugnisse (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 FoZG) sowie die Beschaffung und der Einsatz von Maschinen und Geräten (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 FoZG) sämtlich an dem in § 23 Abs. 1 FoZG niedergelegten Zweck orientierte Maßnahmen, dessen Verwirklichung sie zu dienen bestimmt sind.

---

1) Dieser Zusammenschlußform entspricht im MStrG die "Vereinigung von landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften"; vgl. dazu Recke/Sotzeck, MStrG, S. 19 ff, 45 ff

2) vgl. dazu oben S. 31 f

3) Nach der Begriffsbestimmung der Forsterhebung 1961 (Heft 2, S. 6) sind Gemeinschaftsforsten "Forsten des öffentlichen und privaten Rechts mit ideellen Besitzanteilen (Eigentumsgenossenschaften des alten Rechts, d. s. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften u. ähnliche Realgemeinden), die nach dem alten Recht unter einer besonderen Staatsaufsicht stehen". Kritisch hierzu Wobst, Der Markwald, S. 1 ff, der wie folgt definiert: "Markwald (Gemeinschaftsforst) ist ein Wald, der den Eigentümern einer deutsch-rechtlichen Gemeinschaft in Form ideeller Anteile gehört. Er kann nur als ein einheitliches Ganzes verwaltet und bewirtschaftet werden. Die Anteilsinhaber bilden eine nach Herkommen oder Gesetz unauflösbare Gemeinschaft. Diese ist vom Objekt her und durch die Art der Anteilsrechte dinglich bestimmt, während der Personenkreis wechselt.

4) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 20

5) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 23 Anm. 5 FoZG

22. Anerkennungsvoraussetzungen, § 24 FoZG

Um den Status einer FWV zu erlangen, bedarf es gleichfalls der Anerkennung seitens der nach Landesrecht zuständigen Behörde [1) 2)].

Zwischen den einzelnen Voraussetzungen, denen eine FWV genügen muß, um als solche anerkannt zu werden, und denen des § 4 Abs. 1 FoZG für die FBG bestehen weder im Grundsätzlichen noch im Detail der gesetzlichen Regelung gravierende Unterschiede.
Sämtliche Voraussetzungen sind absolut gleichrangig, nicht aber auch gleichgewichtig, da sich die FWV, ebenso wie die FBG, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 FoZG als juristische Person des Privatrechts zu organisieren hat.

Während die Anerkennungsvoraussetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 FoZG nur auf die spezielle Zielsetzung der FWV zugeschnitten, ansonsten aber eindeutig der des § 4 Abs. 1 Nr. 2 FoZG nachgebildet ist, deckt sich das Erfordernis des § 24 Abs. 1 Nr. 4 FoZG vollends mit dem des § 4 Abs. 1 Nr. 7 FoZG.
Im Unterschied zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 FoZG werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 FoZG an den Satzungsinhalt der FWV weit geringere Anforderungen gestellt, da in die Satzung lediglich die in Betracht kommende Aufgabe [3)] sowie deren Finanzierung einzustellen sind.
Im übrigen erklärt § 24 Abs. 3 FoZG für die FWV die §§ 5 und 6 FoZG für entsprechend anwendbar.

Auffällig und bei dieser Zusammenschlußform bemerkenswert ist allerdings folgendes: Als ausschließlicher Zweck einer FWV ist normiert, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.
Diese Zielsetzung erfordert einerseits die marktkonforme Ausrichtung der forstlichen Produktion entsprechend den prognostizierten Marktbedürfnissen

---

1) Zu den nach Landesrecht zuständigen Behörden vgl. oben die in S. 51 Fn. 1 geführten Nachweise sowie
Bayern: Bay. Staatsministerium für ELuF gem. Art. 1 des AG FoZG vom 27. 7. 1970, GVBl. S. 338
Saarland: Minister für Finanzen und Forsten gem. § 1 der VO v. 25. 10. 71 Amtsbl. S. 58

2) Zur rechtlichen Qualifikation der Anerkennung vgl. die für diesen Fall entsprechend geltenden Ausführungen oben S. 51 ff

3) In der Wahl der Aufgabe ist die FWV frei; sie kann eine, mehrere oder sämtliche Aufgaben i. S. des § 23 Abs. 2 FoZG übernehmen, muß allerdings eine jede der dort aufgeführten Aufgabengruppen voll inhaltlich erfüllen. In diesem Sinn wohl auch Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 23 FoZG Anm. 4

und andererseits das einheitliche Auftreten einer FWV mit einem konzentrierten, marktkonformen Angebot aller abzusetzenden Forsterzeugnisse. Damit erscheint als Zweck der FWV ziemlich eindeutig ein rein wirtschaftlicher, weshalb sie als eine in den Dienst der Wahrnehmung wirtschaftlicher Privatinteressen gestellte Vereinigung angesehen wird:
Bei diesem, überwiegend einer wirtschaftlichen Zielsetzung verbundenen forstwirtschaftlichen Zusammenschluß hat nun aber der Gesetzgeber von einer besonderen Sicherung seines Bestandes abgesehen, die er im Gegensatz dazu bei der FBG für notwendig erachtet. Stattdessen vertraut er allein auf die der FWV immanente Stabilität [1] und verzichtet im übrigen auf Kautelen, die dieser Vereinigung zumindest während der Aufbauphase ein ungestörtes Tätigwerden ermöglichen. Somit unterliegen die forstwirtschaftlichen Kooperationen höherer Ordnung prinzipiell einem ständigen Mitgliederwechsel, wie es überhaupt nicht ausgeschlossen ist, sie nur für kurze Zeit in Erscheinung treten und am Rechtsverkehr teilnehmen zu lassen.
Die Tatsache aber, daß die wirtschaftlich ausgerichtete FWV nicht in ihrem Bestand abgesichert ist, wohl aber die FBG, läßt zumindest Zweifel daran aufkommen, ob die FBG gleichermaßen als vorwiegend wirtschaftlich zu begreifender forstwirtschaftlicher Zusammenschluß aufzufassen ist. In diesem Fall wäre nur schwer verständlich, warum die FBG gegenüber der FWV hinsichtlich der Bestandssicherung eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung erfahren hat.

---

1) Die FWV ist juristische Person des Privatrechts und zählt zumeist juristische Personen des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts zu ihren Mitgliedern; gem. § 24 Abs. 2 FoZG kann aber auch der einzelne Grundbesitzer einer FWV beitreten.

3. Kapitel: Der öffentlich-rechtlich organisierte Zusammenschluß des FoZG

Obgleich nach der in Kreisen der deutschen Forstwirtschaft vorherrschenden Ansicht die privatrechtlich organisierten Verbände zur Behebung der schwierigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse am besten geeignet sind[1], hat sich der Gesetzgeber gleichwohl nicht dazu entschlossen, die rechtliche Ausgestaltung des forstlichen Zusammenschlußwesens ausschließlich der Herrschaft des Privatrechts zu überantworten. Indem er als mögliche Organisationsform des FoZG die öffentlich-rechtliche Körperschaft "Forstbetriebsverband" (FBV) gleichfalls zur Verfügung stellt, stehen öffentliches und privates Recht im Prinzip jedenfalls gleichberechtigt nebeneinander.

Ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Vorläufer des FBV ihre Existenz Gesetzen oder Rechtsverordnungen verdanken[2] bzw. aufgrund dieser "Staatshoheitsakte"[3] ins Leben gerufen wurden, so beruht auch die Errichtung des FBV auf gesetzlicher Grundlage. Diese ist nach herrschender Meinung für die Gründung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unverzichtbares Erfordernis[4].

In der Natur der Sache liegt zwangsläufig begründet, daß der in Rede stehende FBV nicht unmittelbar durch das FoZG selbst ins Leben gerufen wird. Seine Bestimmungen sind solche normativer Art, die den einheit-

---

1) vgl. oben S. 23 f
2) vgl. oben S. 18 ff
3) so bezüglich der Körperschaften des öffentlichen Rechts allgemein: Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 28
4) vgl. dazu insbes. Weber, W., a.a.O., S. 28 f; ders., HdSW Bd. 5 (1956), S. 451; ders., Organisationsbereich, S. 152 f; Rasch, DVBl. 1970, 765(767); Jecht, Die öffentliche Anstalt, S. 44; Ebersbach, Stiftung, S. 40; Köttgen, VVDStRL 16 (1958), 172; Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 116; Lynker, Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 32 f; Rüfner, Formen öffentlicher Verwaltung, S. 241; Wolff, VerwR II, § 97 III, S. 297; § 84 II, S. 158 sowie Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 805
Mit dem FoZG ist ferner der im Schrifttum vertretenen Auffassung Rechnung getragen, wonach jegliche Veränderung innerhalb des Organisationsbereichs ohnehin der gesetzlichen Ermächtigung bedarf; so vor allem Jesch, Gesetz und Verwaltung, S. 16, 145; kritisch: Rupp, Grundfragen, S. 145 f; Böckenförde, Organisationsgewalt, S. 89 ff; vgl. hierzu auch Scheuner, a.a.O., S. 804 f

lichen Typ [1] des FBV verbindlich festlegen und im übrigen die Entscheidung über deren Zahl sowie den Zeitpunkt ihrer Errichtung weiteren organisatorischen Maßnahmen überlassen. Insofern handelt es sich allerdings um keine Besonderheit des FoZG, sondern die Schaffung von Körperschaften eines einheitlichen Typus in größerer Zahl im Rahmen genau festgelegter Normativbestimmungen ist ein bereits von der Errichtung der Wasser- und Bodenverbände, der Zweckverbände, der Teilnehmergemeinschaften des Flurbereinigungsgesetzes, der Handwerksinnungen usw. her bekannter Vorgang. Wie bei jenen erfolgt die "staatshoheitliche Konstituierung" [2] des FBV im einzelnen ebenfalls erst durch einen in dem betreffenden Gesetz normierten Verwaltungsakt [3].

1. Zweck und Aufgaben, § 7 FoZG

Gleich den privatrechtlichen FBG verfolgen auch die öffentlich-rechtlichen FBV den in § 2 FoZG näher umrissenen Zweck [4], so daß insoweit auf die obigen Ausführungen Bezug zu nehmen ist [5].

Ebensowenig besteht im Hinblick auf die nach dem FoZG wahrzunehmenden Aufgaben zwischen beiden Zusammenschlußformen ein erkennbarer Unterschied: Aus der Verweisung des § 7 Abs. 2 Satz 1 FoZG auf den Aufgabenkatalog des § 3 FoZG ergibt sich zweifelsfrei, daß der FBV eine der dort genannten Aufgabengruppen zu wählen und diese sodann vollinhaltlich zu erfüllen hat. Darüber hinaus ist - zumindest bei Zustimmung aller

---

1) vgl. zu den Körperschaften allgemein: Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 28 f; Lynker, Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 29; Rasch, DVBl. 1970, 765 (768); Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 806 sowie BVerfG E 10, 89 (101)

2) Weber, W., a.a.O., S. 28

3) Ob das Gesetz eine Ober-, Mittel- oder Unterbehörde zum Erlaß des Verwaltungsaktes ermächtigt, ist insofern unerheblich, weil es sich in diesen Fällen um reine Gesetzesvollziehung handelt; vgl. hierzu insbes. Weber, W., a.a.O., S. 28; Forsthoff, Verwaltungsrecht I, § 24, 2, S. 432; Friesenhahn, Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 272; Lynker, a.a.O., S. 30; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 108

4) § 7 Abs. 1 FoZG

5) vgl. oben S. 48 f

Beteiligten - auch dem FBV das Recht zuzugestehen, weitere Aufgaben nach eigener Wahl zu übernehmen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich bei jenen um solche handelt, die in dem Katalog des § 3 FoZG Aufnahme gefunden haben oder nicht[1].

Eine Einschränkung ergibt sich allerdings insofern, als es nicht Aufgabe eines FBV sein kann, einheitliche Betriebspläne gemeinschaftlich durchzuführen[2]. Die Bewirtschaftung der angeschlossenen Grundstücke nach einem einheitlichen Betriebsplan ist - wie bereits ausgeführt[3] - Aufgabe der nach Landesrecht zu bildenden öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften. Indem das FoZG den FBV keinerlei Handhabe bietet, diese Aufgabe zu annektieren, spricht sich das Gesetz bezüglich dieser speziellen Zusammenschlußform ausdrücklich für deren Erhaltung aus, denn man will deren Wirken weder jetzt noch in Zukunft durch die Überführung ihrer Aufgabe auf die FBV gefährden.

Der extensiv auszulegenden, und damit auf die Durchführung einheitlicher Betriebsgutachten entsprechend anzuwendenden[4] Bestimmung des § 7 Abs. 2 Satz 2 FoZG ist im Wege des Gegenschlusses des weiteren zu entnehmen, daß nach ihr die über die bloße Abstimmung hinausgehende gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne zwar nicht Aufgabe des FBV, jedoch zulässige weitere Aufgabe der FBG sein kann.

2. Bildungsvoraussetzungen, § 8 FoZG

Der Grund für die Aufnahme der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in das neuzeitliche FoZG dürfte kaum das allgemeine Besinnen auf eine in der Tat lange Tradition öffentlich-rechtlicher Assoziationsformen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft gewesen sein - zumal die als gesichert erscheinenden Erkenntnisse der deutschen Forstwirtschaft, die zweifellos ihren Eingang in das FoZG gefunden haben[5], eindeutig für die privatrechtlichen Organisationsformen zu sprechen scheinen.

Da nach § 8 FoZG die Bildung eines FBV u.a. nur bei forstwirtschaftlich

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen auf S. 50
2) vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 FoZG
3) vgl. hierzu oben S. 31 f
4) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 7 Anm. 4 FoZG
5) vgl. hierzu DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 105 sowie oben S. 1 f

besonders ungünstig strukturierten Gebieten möglich ist, liegt es nahe, den für die Körperschaftsbildung ausschlaggebenden aktuellen Grund in den genannten gravierenden Strukturmängeln zu sehen, was sich überdies weitgehend aus der zu § 8 FoZG ergangenen amtlichen Begründung entnehmen läßt [1]. In ihr wird auf die besonderen strukturellen Gegebenheiten Bezug genommen und sinngemäß ausgeführt: Die Bildung eines FBV als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei "deshalb" vorgesehen, weil Strukturmängel entweder einzeln in besonderem Maße oder in Verbindung so gegeben seien, daß dadurch eine rationelle Bewirtschaftung verhindert werde.

a) Indessen - dieses für die Körperschaftsbildung herangezogene Motiv vermag nicht recht zu überzeugen, was nicht zuletzt die Bestimmungen des FoZG selbst hinreichend verdeutlichen:
Zunächst mutet die in § 7 FoZG zugunsten des öffentlich-rechtlichen Verbandes gefallene Entscheidung insofern nicht gerade als verständlich an, als sie mit der vom FoZG ansonsten verfolgten Intention, privatrechtlichen Verbänden eine gewisse bevorzugte Behandlung zuteil werden zu lassen, nicht recht in Einklang zu bringen ist. Indirekt spricht sogar § 8 FoZG dafür, den FBV überhaupt für entbehrlich zu halten. Die dort genannten, die Bildung eines FBV stark einschränkenden Voraussetzungen hätten sicherlich dann keine Berechtigung, wenn der Gesetzgeber nicht davon hätte überzeugt sein dürfen, daß den ungünstigen strukturellen Gegebenheiten sowie den daraus resultierenden Nachteilen ohne weiteres auch mit einer privatrechtlichen Assoziationsform begegnet und letztlich abgeholfen werden könnte.
Ebenfalls erscheint es nicht gerade zweckmäßig, einen Verbandstypus zur Verfügung zu stellen, der, nicht zuletzt weil ihm auch die Beteiligten ablehnend gegenüberstehen, keine allzu große praktische Bedeutung gewinnen wird.
Schließlich hätte aufgrund allgemeiner Erwägung eine gesetzgeberische Entscheidung, den "Wald" vollständig der Herrschaft der privatrechtlich organisierten Verbände zu überlassen, nähergelegen; mit ihr hätte man sich nämlich nicht nur der Zustimmung weiter Kreise der Forstwirtschaft ver-

---

1) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 17

sichert[1], sondern zugleich einer Entwicklung entsprochen, die sich im modernen Staat allseits erkennbar vollzieht. Jener zeichnet sich gerade dadurch aus, weite Bereiche des Soziallebens den Beteiligten selbst zu überlassen und ihnen in diesen weitgehende Gestaltungsfreiheit einzuräumen[2]. Keineswegs aber ist es ein Zug des modernen Staates, jederzeit und um jeden Preis in bestimmte Sozialbereiche zu intervenieren, wie man ihn überhaupt nur darin gerechtfertigt gesehen hat, "daß er die zur Sicherung des Rechts auf einer bestimmten Entwicklungsstufe notwendigen Organisationen stellt"[3].

In Anbetracht dieser, ziemlich eindeutig für den privatrechtlichen forstwirtschaftlichen Zusammenschluß sprechenden Erwägungen muß das gleichzeitige Erscheinen des öffentlich-rechtlichen FBV zumindest verwundern. Jedenfalls aber ist die gesetzgeberische Entscheidung für eben die öffentlich-rechtliche Organisationsform, auch wenn sie zunächst als eine gewisse Ungereimtheit des Gesetzes erscheinen mag, schon insofern hinzunehmen, als es Sache des gesetzgeberischen Ermessens ist, ob die getroffene Wahl zweckmäßig oder notwendig war[4].
Mit dem Eindruck, die Statuierung eines FBV stelle auf den ersten Blick einen gewissen Fremdkörper innerhalb des FoZG dar, wird sich später näher zu befassen sein. Immerhin ist denkbar, daß der FBV nur infolge der allgemein üblichen Interpretation forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse als Vereinigungsform ohne letztlich große Daseinsberechtigung erscheint.

b) An dieser Stelle jedenfalls ist festzuhalten, daß nach § 8 Abs. 1 FoZG, der Parallelvorschrift zu § 4 FoZG, FBV "nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet"[5] werden können und daß

---

1) vgl. statt vieler: Hochhäuser, FHW 1969, 315 (316); ders., FHW 1969, 501 (502); Hocke, AFZ 1954, 114 (115); ders., AFZ 1958, 573 ff; Lamerdin, AFZ 1967, 95; Mantel, K., FHW 1955, 131 (133); Hocke, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, S. 59 ff; Rauchenberger, ebda., S. 81 ff; Schulte-Uentrop, ebda., S. 39 ff; Trommer, ebda., S. 21
2) ebenso Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 811
3) vgl. dazu Quidde, DÖV 1958, 521 (524) im Anschluß an H. Heller, Staatslehre, S. 222
4) so insbes. BVerfG E 10, 89 (102) Erft-Verband-Urteil
5) Allgemein ungünstige strukturelle Bedingungen, wie sie bei dem größten Teil des Kleinprivatwaldes zu verzeichnen sind, reichen also zur Bildung eines FBV nicht aus. Vielmehr muß sich die Besitzzersplitterung besonders negativ bemerkbar machen, wie z. B. in Realteilungsgebieten, in bestimmten Gebirgslagen sowie im stark parzellierten Bauernwald; vgl. hierzu auch Schödel, AFZ 1970, 597

sich das Gesetz durch die Beschränkung der öffentlich-rechtlichen Organisationsform auf ganz besondere strukturelle Gegebenheiten die Auffassung von der insgesamt subsidiären Stellung des FBV im Gesamtgefüge des forstwirtschaftlichen Zusammenschlußwesens selbst zu eigen zu machen scheint.

Diesen Eindruck verfestigen zudem die übrigen Bildungsvoraussetzungen, die durchaus einer Interpretation in dem Sinne zugänglich sind, daß sie sich die Wahrung dieser subsidiären Stellung des FBV angelegen sein lassen:

aa) Das FoZG eröffnet einerseits keine Möglichkeit zur Bildung eines FBV auf freiwilliger Basis und verschließt andererseits den Weg einseitig hoheitlicher Zwangsgründung[1]. Aus der Natur der damit allein zulässigen bedingten Zwangsgründung folgt, daß die sich einer Bildung widersetzende Minderheit aufgrund eines mehrheitlich gefaßten Votums in den FBV einzubeziehen ist. Dieses Mehrheitsprinzip hätte nun allerdings verschieden ausgestaltet werden können. So hätte der Gesetzgeber ausschließlich die Kopfzahl aller in Betracht kommenden Grundbesitzer für maßgeblich erachten, auf die Größe des Waldbesitzes abstellen[2] oder die Kombination beider Möglichkeiten zum Maßstab wählen können[3]. Entscheidet er sich, wie bei dem FoZG geschehen, für letztere Lösung, so hätte er wiederum bereits durch Festlegung der einfachen Mehrheit aller Grundbesitzer, die zugleich mehr als die Hälfte der zu beteiligenden Forstbetriebsflächen vertreten, dem Prinzip genügen können[4]. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG kann ein FBV jedoch nur dann gegründet werden, sofern sich zwei Drittel der Waldeigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Waldfläche repräsentieren, für seine Konstituierung aussprechen.

Durch das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit, das sowohl hinsichtlich der Kopfzahl als auch hinsichtlich der zu beteiligenden Flächen gegeben sein muß, sind an die Gründung eines FBV erhöhte Anforderungen gestellt. Dies jedoch hat wiederum eine Beschneidung der Wirkungsmöglichkeit des FBV zur Folge.

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang oben S. 41 f
2) so das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854, GS S. 329; ebenso der preuß. Forstkulturgesetz-Entwurf v. 1920 für die Waldwirtschaftsgenossenschaften
3) vgl. dazu auch Weber, H., Forstpolitik, S. 443 ff; Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 496 f
4) so z. B. die Regelung des § 4 der VO über die Bildung von Forstverbänden v. 7. Mai 1943, RGBl. I S. 298

bb) Einen weiteren Beweis für die bevorzugte Behandlung der FBG durch das FoZG erbringt dessen § 8 Abs. 2 Nr. 4 FoZG.
Nach dieser Bestimmung ist die Bildung eines FBV überhaupt nur möglich, nachdem eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine FBG zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.
cc) Ein weiteres Erschwernis bei der Gründung eines FBV stellt § 8 Abs. 3 FoZG dar, der den Beteiligten die verhältnismäßig großzügig bemessene Bedenkzeit von einem Jahr bis höchstens zwei Jahren gewährt, während der über die Aufforderung, eine FBG zu gründen, befunden werden muß. Bereits die Gewährung einer derartigen Zeitspanne trägt dazu bei, den FBV stets als Ausnahme von dem Regelfall "FBG" erscheinen zu lassen, der nur bei wirklich erwiesenen Ausnahmesituationen als Vereinigungsform in Betracht zu ziehen ist.

c) Abgesehen von der Sondervorschrift des § 8 Abs. 4 FoZG, die nicht recht zu den übrigen Voraussetzungen passen will, sind bei der Bildung eines FBV noch zwei Voraussetzungen zu beachten, denen auch die um Anerkennung nachsuchende FBG entsprechen muß.
Gleich ihr hat der FBV nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung zu ermöglichen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 FoZG).
Ebenso muß der FBV, zu dessen Aufgaben die gemeinschaftliche Verwertung von Holz gehört, einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 FoZG). Dieser Voraussetzung ist regelmäßig dann genügt, wenn neben dem FBV noch andere Waldbesitzer bzw. FBG als Anbieter am regionalen Holzmarkt auftreten[1].

---

1) vgl. auch Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 4 Anm. 10 FoZG m. w. N.; zur entsprechenden Vorschrift des MStrG vgl. Recke-Sotzeck, MStrG, § 3 Anm. 2. 6; vgl. insbes. zum Begriff "Wettbewerb" BGH NJW 1968, 1037 (1040)

3. Die Grundentscheidung für die Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 7 Abs. 1 FoZG

Im Unterschied zu den die FBG betreffenden Regelungen, die durch ihren mehr grundsätzlichen Inhalt der Entfaltung von Eigeninitiative einen offenbar breiten Spielraum gewähren, sind die zum öffentlich-rechtlichen FBV ergangenen Bestimmungen wesentlich detaillierter gefaßt. Dies nun in dem Sinn zu deuten, der Gesetzgeber habe insofern die Beteiligten eines FBV bevormunden wollen, hieße allerdings verkennen, daß die oben getroffene Aussage cum grano salis zu verstehen ist: Das Privatrecht kennt einen geschlossenen Kreis juristischer Personen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Genossenschaftsgesetz, im Aktiengesetz usw. ihre rechtliche Ausgestaltung erfahren haben[1]. Ausschließlich unter diesen Organisationstypen können die Beteiligten wählen und unterstehen sodann den in diesen Gesetzen getroffenen Regelungen, die der Entfaltung ihrer Eigeninitiative Schranken setzen. Im öffentlichen Recht hingegen findet man nirgends[2] eine gesetzliche Normierung der Körperschaft als solcher[3]. Somit sind Bestimmungen unumgänglich, die dem zu schaffenden Rechtsgebilde feste Konturen verleihen, was naturgemäß ebenfalls zu einer Begrenzung der Eigeninitiative, nicht aber zugleich zu deren völliger Beseitigung führt. Ebenso wie die speziellen Gesetze, auf die § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG verweist, stecken auch die zum FBV ergangenen Bestimmungen lediglich den äußeren Rahmen ab, innerhalb dessen sich Eigeninitiative entfalten kann.

Ausgangspunkt einer Darstellung des FBV hat § 7 Abs. 1 FoZG zu sein, nach der der FBV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Wegen ihrer Eindeutigkeit erscheint diese Bestimmung nun kaum einer näheren Interpretation zu bedürfen, weshalb sich das einschlägige

---

1) vgl. dazu Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 9

2) Eine Ausnahme bildet allerdings das Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 18. 4. 1967, GVBl. S. 131

3) W. Weber, a.a.O., S. 9, spricht in diesem Zusammenhang von einem "Bild verwirrender Abwandlungsmöglichkeiten und einer großen Unruhe der Formen, die bisweilen sogar in völlige Regellosigkeit auszuarten scheint".
vgl. auch Rüfner, Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft, S. 241

Schrifttum mit ihr nur en passant auseinandersetzt[1].

Gerade jedoch § 7 Abs. 1 FoZG bedarf der ausführlichen rechtlichen Würdigung, weil in dieser Bestimmung nicht nur der einheitlich ordnende Bezugspunkt zu sehen ist, auf den die speziellen, den FBV betreffenden gesetzlichen Regelungen des FoZG letzten Endes zurückzuführen sind, sondern weil er darüber hinaus auf den komplexen Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung und dessen Ordnungsgrundsätze verweist, die automatisch auch im Rahmen des FoZG Geltung beanspruchen, soweit dessen Regelungen[2] notgedrungen lückenhaft sind. Zwar kann sich der Gesetzgeber nicht der Verweisung auf ein spezielles "Körperschaftsgesetz" bedienen, sich aber doch bei der Normierung dieses Rechtsinstituts von gewissen, diesem Verbandstyp eigentümlichen und unverzichtbaren Merkmalen leiten lassen, die sodann in den jeweiligen speziellen gesetzlichen Regelungen nur mehr ihre besondere, oft nur andeutende Ausprägung erfahren. Sämtliche Vorschriften auch des FoZG basieren damit, wie im weiteren Verlauf der Darstellung zu zeigen sein wird, auf dem durch § 7 Abs. 1 FoZG vorgegebenen Bezugspunkt. Ohne ihn, der als maßgebende Grundentscheidung zum FBV überhaupt gelten kann, ist das Wesen eines FBV nicht zu erfassen.

Bei seiner Charakterisierung ist demnach nicht der Weg der deskriptiven Darstellung einzelner Gesetzesbestimmungen zu beschreiten. Vielmehr sind umgekehrt die durch die Grundentscheidung des § 7 Abs. 1 FoZG vorgegebenen, für den öffentlich-rechtlichen FBV typischen Wesensmerkmale hervorzuheben und diese anhand ihrer konkreten Ausprägungen in den Bestimmungen des FoZG aufzuzeigen.

---

1) vgl. insbes. Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 66 ff; Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 7 FoZG Anm. 1

2) obwohl schon ausführlicher als die entsprechenden im Rahmen der FBG, die ja auf positiv-rechtliche Regelungen der juristischen Person im Privatrecht verweisen können

31. FBV als Träger mittelbarer Staatsverwaltung

Kraft der gesetzlichen Festlegung des § 7 Abs. 1 FoZG ist der FBV Körperschaft und damit also juristische Person des öffentlichen Rechts. Bereits aus der Verwendung dieser übergeordneten Bezeichnung ist abzulesen, daß der FBV dem Bereich angehört, den man, um ihn vom staatsunmittelbaren Behördensystem, der staatsunmittelbaren Verwaltung, abzusetzen, gemeinhin als Bereich "mittelbarer Staatsverwaltung" begreift[1]. Die Bezeichnung juristische Person des öffentlichen Rechts dient nämlich im modernen Verwaltungsrecht - um sich eine Formulierung Werner Webers zu eigen zu machen - dazu, "gegenüber dem Bereich der einheitlichen staatsunmittelbaren Verwaltung den aus vielen selbständigen, zu eigenem Verwaltungshandeln fähigen Verwaltungsträgern zusammengesetzten Komplex "mittelbarer" Staatsverwaltung begrifflich zur Darstellung zu bringen"[2].

Gleich den übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, den Anstalten und Stiftungen, und im Unterschied zu den staatsunmittelbaren Behörden, übt also die öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Funktionen außerhalb des staatsunmittelbaren Behördensystems aus[3]. Dies zeitigt die praktische Konsequenz, daß dem als juristischen Person des öffentlichen Rechts anerkannten Sozialgebilde eine gewisse Selbständigkeit zugestanden ist, welche je nach Art der in Betracht kommenden Verwaltungseinheit von unterschiedlichster Quantität sein kann[4]. Bei der hier allein interessierenden Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die ihr zugestandene Selbständigkeit und Unabhängigkeit ein derartiges Ausmaß erreicht, das es angezeigt erscheinen läßt, von Eigenleben und Selbstverwaltung[5] dieses

---

1) vgl. dazu allgemein Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 24 f; ders., Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 27; Jecht, Die öffentliche Anstalt, S. 44

2) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 13; vgl. auch Weber, W., HdSW Bd. 5, S. 449 sowie Köttgen, Deutsche Verwaltung, S. 80 ff

3) vgl. Weber, W., HdSW Bd. 5, S. 450

4) vgl. Ebersbach, Stiftung des öffentlichen Rechts, S. 16

5) vgl. hierzu vor allem Weber, W., HdSW Bd. 6, S. 41; Ebersbach, a. a. O., S. 16; Elleringmann, Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung, S. 19; Jess, Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 14; Köttgen, Die rechtsfähige Verwaltungseinheit, S. 44

Rechtssubjektes zu sprechen.

Die durch § 7 Abs. 1 FoZG nahegelegte Betrachtung des FBV als eines selbständigen Trägers mittelbarer Staatsverwaltung hat zugleich die Feststellung mit einzubegreifen, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts trotz ihrer relativen Selbständigkeit in ein Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung eingegliedert sind, welches "zum Staat hin orientiert ist und letztlich von ihm gestaltet und in Ordnung gehalten wird" [1]. Damit beanspruchen jene Ordnungsgrundlagen, die Werner Weber in seiner grundlegenden Schrift [2] für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts herausgearbeitet hat, nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit [3].

Ohne sich in Einzelheiten verlieren und späteren Darlegungen vorgreifen zu wollen, seien aus dem "vielgestaltigen Komplex von Bestimmungen, durch die man die öffentliche Körperschaft ... bewußt und konsequent organisatorisch wie funktionell einheitlich geformt, sie auf die staatliche Verwaltung ausgerichtet und dieser gleichsam "angeschlossen" " hat [4], nur einige wenige genannt, die zur Verdeutlichung des Rahmens "mittelbarer Staatsverwaltung" besonders geeignet sind.

Zu den Ordnungsgrundlagen mittelbarer Staatsverwaltung [5] rechnen die Staats- und Finanzaufsicht, das Haushalts- und Abgabewesen, die besondere Behandlung der öffentlichen Rechtsträger im Steuerrecht, die Haftungsregelung des § 89 BGB sowie die Bevorrechtigung im Konkurs (§ 61 Nr. 2,

---

1) Weber, W., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 27; vgl. auch Weber, W., Organisationsbereich, S. 152 f

2) Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 1943

3) Nur angedeutet sei in diesem Zusammenhang, daß gerade der Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung immer stärker in den Einfluß nebenstaatlicher Machtträger gerät (vgl. hierzu insbes. Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 24 ff,), was es mitunter zweifelhaft erscheinen läßt, ob insbesondere die nach 1945 ins Leben gerufenen Verwaltungseinheiten noch dem Gesamtsystem der mittelbaren Staatsverwaltung zugerechnet werden können; vgl. zu dieser Entwicklung insbes. Weber, W., a.a.O., S. 24 ff; ders., Zur Rechtslage des Rundfunks, S. 68 f; ders., HdSW Bd. 5, S. 451 sowie Ebersbach, Stiftung, S. 17 m.w.N.

4) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 21

5) vgl. dazu insges. Weber, W., a.a.O., S. 20 ff; ders., Organisationsbereich, S. 152 f

3 KO) [1].

Auch das ursprünglich allein dem Staat und seiner Verwaltung vorbehaltene Sonderrecht erstreckt sich auf die außerhalb der unmittelbaren Staatsorganisation stehenden selbständigen Rechtssubjekte, "weil auch sie Träger hoheitlichen Waltens sind" [2]. Zu diesen Ordnungsgrundsätzen, "die dem hoheitlichen Charakter einer Organisation und ihrer Funktionen als solchem durch spezifische Rechtsfolgen Rechnung tragen" [3], zählen u.a. die Fähigkeit zur Rechtsgestaltung durch einseitigen Hoheitsakt, die Anwendung des Amtshaftungsrechts sowie die Privilegierung gegenüber dem Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 906 BGB, an dessen Stelle gegebenenfalls ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch tritt [4].
Diese allseits zu verzeichnende Angleichung an die Prinzipien genuin staatsbezogener Ordnung [5] [6] hat Werner Weber zu dem Urteil veranlaßt: "Es gibt jetzt eine einheitliche, wenn auch nicht lückenlose Ordnung für alle diese Verwaltungsträger; sie erfaßt automatisch jeden Verband und jede Einrichtung, die als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt sein will" [7].

Demnach trifft § 7 Abs. 1 FoZG nicht nur eine Aussage über die Stellung des FBV als Träger mittelbarer Staatsverwaltung, sondern ist

---

1) Hierzu rechnet an sich auch die einheitliche Ausgestaltung des Rechts der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, vgl. § 2 BBG, §§ 121, 135 BRRG, so daß in dieser Beziehung von einer völligen Gleichschaltung beider Verwaltungsbereiche auszugehen ist. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß nicht jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts ipso iure Dienstherrenfähigkeit eignet (§ 121 Nr. 2 BRRG), so auch nicht dem FBV.
2) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 20
3) Weber, W., ebda.
4) vgl. dazu insges. Weber, W., a.a.O., S. 20 f; ders., Organisationsbereich, S. 153; ebenso auch in Anlehnung an Weber, W., Heymann, Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt, S. 111 f
5) Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 113
6) vgl. dazu bereits Waldecker, Korporationen des öffentlichen Rechts, S. 28 f und den dortigen Überblick über das ältere Schrifttum; ebenso auch Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 23 ff, 27 f
7) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 26; ders., Organisationsgewalt, S. 152; ders., HdSW Bd. 5, S. 452; im Anschluß an Weber, W., ebenso Ebersbach, Stiftung, S. 20; kritisch neuerdings Martens, a.a.O., S. 113 ff

zugleich als eine Verweisung auf diejenigen Ordnungsgrundsätze zu lesen, die "insgesamt und automatisch" [1] auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts FBV zur Anwendung gelangen sollen[2], der "infolgedessen ein hoheitlicher Sonderstatus von ganz ausgeprägter Eigenart" eignet[3].

Jener muß bei einer ausschließlich an den Bestimmungen des FoZG orientierten Gesetzesinterpretation notwendig im Verborgenen bleiben. Nur den positiv normierten Bereich zu würdigen, heißt das Blickfeld von vornherein begrenzen und aufgrund dieser eingeschränkten Sicht lediglich einen Teilaspekt des FBV zur Darstellung zu bringen. Daß das derart erstellte Bild des FBV nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Spektrum aufzeigt und keineswegs als eine verabsolutierende Gesamtdarstellung verstanden sein will, wäre zumindest durch einen unmißverständlichen Hinweis klarzulegen, den das einschlägige Schrifttum allerdings vermissen läßt.

Allein die Unterstellung des FBV unter die Normen des öffentlichen Rechts, die ihn von jenen vielfältigen Bindungen befreit, denen die privatrechtliche FBG nach der für sie geltenden Rechtsordnung unterliegt[4], spricht bereits für die Auffassung von einer privilegierten Stellung des FBV, und zwar ohne daß es darüber hinaus der Zuweisung weiterer materieller Hoheitsrechte bedürfte[5].

Wenn hingegen die deutsche Forstwirtschaft nach wie vor auf ihrer Aversion gegenüber der Körperschaft des öffentlichen Rechts beharrt, so liegt dies zum einen in der einseitigen Überbetonung der "staatlichen Aufsicht" begründet und beruht zum anderen auf einer offensichtlichen Verkennung des Umstandes, daß die Unterstellung des Verbandes unter die Normen des öffentlichen Rechts zugleich eine Privilegierung in dem oben skizzierten Sinn mit der Folge effektiverer Zweckverfolgung und damit letztlich auch

---

1) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 68

2) So resultiert die Gewährung von Steuerprivilegien allein aus der Tatsache, daß der FBV Körperschaft des öffentlichen Rechts ist; zu steuerlichen Fragen vgl. Hodapp, FHW 1970, 64 ff; ders., FHW 1970, 322 ff; ders., Rechtsformen und Besteuerung, S. 53 ff

3) so zu den Körperschaften allgemein Weber, W., a. a. O., S. 68

4) vgl. in diesem Zusammenhang zur Körperschaft des öffentlichen Rechts allgemein Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 23 sowie Friesenhahn, Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 267

5) so etwa die Verleihung des Steuerprivilegs

effektiverer Interessenverfolgung der Mitglieder bedeutet.

32. Bildung und Auflösung des FBV, §§ 9, 22 FoZG

Die Bewertung der öffentlich-rechtlichen Organisationsform im forstlichen Bereich mag unterschiedlich sein, unbestritten ist jedoch, daß der FBV kraft des § 7 Abs. 1 FoZG einen Sonderstatus von ausgeprägter Eigenart innehat, durch welchen er sich eindeutig von der im Bereich des Privatrechts verhafteten FBG unterscheidet[1].

Aus dieser, ihm durch § 7 Abs. 1 FoZG zuerkannten exponierten Stellung des FBV ergeben sich nun wiederum Schlußfolgerungen für die Art seiner Entstehung.

321. Konstituierung des FBV kraft der "staatlichen Entscheidung über das Öffentliche"

Gesetzt den Fall, die Waldeigentümer fänden sich mit dem ausdrücklich erklärten Willen zusammen, als Rechtsform ihres Zusammenschlusses die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu wählen, ihr Anliegen entbehrte auch materiell einer gewissen Berechtigung nicht,[2] so wäre damit der Staat gleichwohl nicht gezwungen, die sich aufgrund gewisser Faktoren als "öffentlich" gerierende Korporation automatisch als solche zu sanktionieren. Ob dem in der Entstehung begriffenen Verband gleichfalls der für die Träger mittelbarer Staatsverwaltung geltende Sonderrechtsstatus eingeräumt werden soll, ist also nicht allein der Entscheidung der Waldeigentümer anheimgestellt. Hierüber endgültig zu befinden ist alleiniges Privileg[3] des Staates. Ausschließlich seiner Ent-

---

1) Insofern findet die auf S. 38 (40) dargelegte Einteilung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ihre nochmalige Bekräftigung.
2) so etwa weil der Verband eine "öffentliche Aufgabe" wahrnimmt
3) so insbes. Heymann, Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt, S. 108

scheidung, daß die Korporation wegen ihrer Bedeutung den Normen des öffentlichen Rechts zu unterstellen ist[1], seiner Entscheidung über das "Öffentliche" [2], vermöge derer sie in den Staat integriert wird[3], verdankt sie ihre Existenz. Indem diese Entscheidung ein unumstößliches Erfordernis der Verbandsgründung ist, erscheint es angezeigt, in ihr ein Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft schlechthin[4], und damit ein solches des FBV zu sehen.

Der bei der Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts damit letztlich allein entscheidende staatliche Anteil wird denn auch von keiner Seite ernsthaft in Zweifel gezogen. Auch die um die "Körperschaft kraft Wesens" entstandene Kontroverse[5] bezieht sich nicht auf die allgemein als notwendig erachtete hoheitliche Anerkennung der juristischen Person, sondern auf die Form, in der jene zu vollziehen ist. Im übrigen handelt es sich hier auch mehr um eine Scheinkontroverse: Man hat Werner Weber in dem Sinne interpretiert, daß die staatliche Anerkennung der juristischen Person der ausdrücklichen Deklaration als Körperschaft im Errichtungsakt bedürfe und hat versucht, diese angebliche Ansicht Webers zu widerlegen. In Wirklichkeit hat auch Werner Weber eingeräumt, daß die Eigenschaft einer Vereinigung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch in den Fällen anzunehmen ist, in denen die Deklaration im Errichtungsakt nicht ausdrücklich den Terminus Körperschaft des öffentlichen Rechts enthält. Allerdings scheint Werner Weber mehr das Element der Deutlichkeit zu akzentuieren, wenn er die alleinige Entscheidung des Staates über die Existenz eines Ver-

---

1) vgl. hierzu auch Waldecker, Über den Begriff der Korporationen des öffentlichen Rechts, S. 29

2) so Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 23 ff, insbes. S. 27; vgl. auch Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 68 f; ebenso Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 267; Waldecker, a. a. O., S. 28ff sowie Scheuner, in: Gedächtnisschrift H. Peters, S. 804, 807

3) vgl. Forsthoff, a. a. O., S. 27; Weber, W., a. a. O., S. 68 f m. w. N.

4) vgl. auch Weber, W., a. a. O., S. 84

5) vgl. Weber, W., a. a. O., S. 82 ff sowie andererseits Huber, E. R., RVBl. 1940, 613 (615); ders., WVR I, S. 106 f, 275 ff sowie die Darstellung und Analyse des Meinungsstreits bei Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 38 f; Heymann, Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt, S. 107 ff; Bachof, AöR 83, 208 (269); Scheuner, a. a. O., S. 807
aus forstlicher Sicht vgl. auch Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 99

bandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer korrekten Deklaration [1] zum Ausdruck gebracht wissen will [2].
Dieser von Werner Weber wiederholt bezogenen Position ist wegen ihrer Eindeutigkeit der Vorzug zu geben. Sie gewährleistet, daß die zuweilen fließenden Grenzen zwischen gesellschaftlichem und staatlichen Bereich, wie sie im Terminus "Körperschaft kraft Wesens" zum Ausdruck kommen, doch klare Konturen behalten.

Diese korrekte Deklaration, in der die Entscheidung über das "Öffentliche" zum Ausdruck kommt, ergibt sich nun bezüglich des FBV wiederum aus dem als Verweis auf die rechtliche Figur der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu lesenden § 7 Abs. 1 FoZG. Damit weist er auf das die Gründung des FBV bestimmende Element hin und setzt insofern für die konkreten Bildungsbestimmungen das Richtmaß, als sich in jenen die staatliche Entscheidung über das "Öffentliche" gleichfalls zu artikulieren hat.

322. Bildungsbestimmungen des § 9 FoZG

Die Bestimmungen des FoZG beschränken sich im wesentlichen darauf, die bei der Bildung eines FBV zu durchlaufenden Stadien mehr im Grundsätzlichen vorzuzeichnen. Mit der Regelung von Detailfragen sind hingegen die Landesregierungen betraut, die § 9 Abs. 4 FoZG ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung verbindlich festzulegen [3].

---

1) Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 84
2) vgl. Weber, W., a.a.O., S. 68, 82, 84
3) Von dieser Ermächtigung haben Gebrauch gemacht:

Baden-Württ.:	VO v. 19. 1. 1970,	GBl. S. 25
Bayern:	VO v. 27. 10. 1970,	GVBl. S. 508
Hessen:	VO v. 30. 6. 1970,	GVBl. S. 395
Nds.:	VO v. 31. 3. 1970,	GVBl. S. 113
NW:	VO v. 19. 9. 1970,	GVBl. S. 710
Saarland:	VO v. 25. 10. 1971,	Amtsbl. S. 58
Schl.-Holst.:	VO v. 30. 4. 1970,	GVBl. S. 130

3221. Bildungsstadien des FBV

Danach vollzieht sich die Bildung eines FBV im wesentlichen in zwei Etappen, die sich im Hinblick auf den Grad der Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Behörden durch unterschiedlich gesetzte Akzente voneinander abheben.

Im ersten Teil des Verfahrens besteht deren Tätigkeit fast ausschließlich darin, die Bildung eines FBV durch eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen und bei weitgehender Beteiligung der Betroffenen in die letztlich dafür vorgesehenen Bahnen zu lenken. Dieser Bereich könnte deshalb mit dem Ausdruck "Lenkungsstadium" [1] umschrieben werden.

Sodann verlagert sich die behördliche Tätigkeit in jenen Bereich, für den das einseitig hoheitliche Moment der Entscheidung charakteristisch ist und der als "Entscheidungsstadium" zu bezeichnen wäre.

Die konkreten Bestimmungen des FoZG sowie die sie ergänzenden Vorschriften der landesrechtlichen Verordnungen, die insgesamt den Ablauf des Verfahrens in seinen wesentlichen Zügen widerspiegeln, verdeutlichen des weiteren diese Zweiteilung:

a) Um das Bildungsverfahren in Gang zu setzen, bedarf es regelmäßig eines Antrags[2], der von den jeweiligen Eigentümern[3] bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde[4] zu stellen ist. Dem schließt sich im all-

---

1) § 1 Ziff. d Bayr. VO v. 21. 8. 1970, GVBl. S. 440 spricht in diesem Zusammenhang von "Mitwirkung"

2) vgl. § 1 Nds. VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113; § 2 Schl.-H. VO v. 15. 7. 1970 GVBl. S. 202

3) vgl. § 1 Ziff. 1 Nds. VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113; § 1 Schl.-H. VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202 ;
darüber hinaus kann auch z. B. die Landwirtschaftskammer den Antrag auf Bildung eines FBV stellen, vgl. z. B. § 1 Nds. VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113 sowie § 1 Ziff. 2 Schl.-H. VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202

4) Zuständige Behörden sind:

Baden-Württ.:	Staatl. Forstamt gem. § 2 der VO v. 14. 2. 1970, GBl. S. 97
Bayern:	Oberforstdirektion gem. Art. 2 des AG FoZG v. 27. 7. 1970, GVBl. S. 338 i. V. m. § 1 Ziff. d der VO v. 21. 8. 1970, GVBl. S. 440
Hessen:	Regierungspräsident gem. § 1 d. Anordnung v. 29. 10. 1969, GVBl. S. 206
Nds.:	Landkreis gem. § 1 Abs. 2 der VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113
NW:	Untere Forstbehörde gem. § 3 der VO v. 23. 7. 1970, GVBl. S. 628
Saarland:	Staatl. Forstamt gem. § 3 der VO v. 25. 10. 1971, Amtsbl. S. 58
Schl.-H.:	Kreislandwirtschaftsbehörde gem. § 2 der VO v. 30. 4. 1970

gemeinen ein Stadium der Vorplanung an [1], bei dem neben der Gründungsbehörde auch sonstige nach Landesrecht in Betracht kommende Stellen zu beteiligen sind [2]. Wenn auch nach Abschluß des Vorverfahrens die Bildung eines FBV angebracht erscheint, so setzt die Gründungsbehörde den betreffenden Waldeigentümern gleichwohl eine nochmalige Frist, binnen derer sie sich wiederum zugunsten der FBG entscheiden können (§§ 8 Abs. 2 Nr. 4; 8 Abs. 3 FoZG) [3]. Nach Beendigung des vorgeschalteten Verfahrens überläßt also die Behörde die Initiative nochmals völlig den Beteiligten selbst und ergreift sie erst wieder nach fruchtlosem Fristablauf, indem sie nunmehr die gesetzlich vorgesehene einleitende Versammlung abhält (§ 9 Abs. 1 FoZG). In dieser Versammlung wirkt die Behörde auf die Bildung eines Gründungsvorstandes hin [4], der sich aus zumindest drei der betroffenen Waldeigentümer zusammensetzt [5].

Nach Ablauf dieser ersten Bildungsphase erstellt die Gründungsbehörde einen Satzungsentwurf (§ 9 Abs. 1 FoZG), bei dessen Ausarbeitung sie sich mit dem Gründungsvorstand ins Benehmen setzen kann [6]. In diesem Entwurf sind die Ergebnisse der einleitenden Versammlung entsprechend zu berücksichtigen. Die sich anschließende Gründungsversammlung (§ 9 Abs. 1 FoZG), auf der sowohl über die Bildung des FBV als auch über den Satzungsentwurf abgestimmt wird [7], bildet den Abschluß dieses Stadiums des Bildungsverfahrens.

---

1) vgl. dazu § 1 NW VO v. 19. 9. 1970, GVBl. S. 710 sowie § 3 Schl. -H. VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202
2) so z. B. in NW der Forstausschuß, in welchem die Waldbesitzer angemessen vertreten sein sollen, § 61 LFoG, GVBl. 1969 S. 588; so in Schl. -H. die Landwirtschaftskammer, § 3 der VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202
3) vgl. dazu oben S. 78
4) Gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Nds. VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113, ist der Gründungsvorstand bereits vor der einleitenden Versammlung von der Gründungsbehörde zu bestellen.
5) vgl. § 5 Abs. 4 Schl. -H. VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202; § 2 Abs. 4 NW VO v. 19. 9. 1970, GVBl. S. 710
6) Diese zweckmäßige Regelung ist sowohl in § 3 NW VO v. 19. 9. 1970 als auch in § 6 Schl. -H. VO v. 15. 7. 1970 ausdrücklich festgelegt.
7) vgl. § 7 Nds. VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113; § 4 Abs. 3 NW VO v. 19. 9. 1970, GVBl. S. 710; § 7 Abs. 6 Schl. -H. VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202

b) Gemäß § 9 Abs. 3 FoZG entsteht der FBV als Körperschaft des öffentlichen Rechts jedoch erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigten Satzung (§ 9 Abs. 2 FoZG). Damit ist für eine Beteiligung der betreffenden Waldeigentümer kein Raum mehr. Vielmehr wird der zu gründende Verband aus der vordem noch zu verzeichnenden "Mitverantwortung" aller Beteiligten herausgelöst und sein weiteres Schicksal einseitig hoheitlicher Entscheidung überantwortet, womit diejenige Bildungsphase erreicht ist, die oben mit dem Ausdruck "Entscheidungsstadium" umrissen wurde.

Dieser Zweiteilung des prinzipiell einheitlich ausgestalteten Bildungsverfahrens in ein Lenkungs- und in ein Entscheidungsstadium entspricht die in dem überwiegenden Teil der landesrechtlichen Verordnungen hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit getroffenen Regelung: Zwar ist nach einigen landesrechtlichen Verordnungen die Gründungs- mit der Genehmigungsbehörde identisch [1], jedoch differenzieren die meisten Verordnungen zwischen Gründungs- und Genehmigungsbehörde [2].

Bereits hieraus ist zu entnehmen, daß die Gründungsbestimmungen von der in § 7 Abs. 1 FoZG zum Ausdruck gebrachten Grundentscheidung geprägt sind. Zwar kann unter Berücksichtigung der Normen des FoZG bzw. der der landesgesetzlichen Verordnungen nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bildung eines FBV auf der Mitwirkung sowohl der Waldeigentümer als auch des Staates beruht. Dies jedoch nur bis zu einem gewissen Punkt, wie das sich an das Lenkungsstadium anschließende Entscheidungsstadium verdeutlicht, in dem sich der Akzent einseitig auf die staatliche Entscheidung verlagert, ohne die der öffentlich-rechtliche FBV nicht existent wird.

---

1) so in Hessen der Regierungspräsident gem. § 1 Hess. Anordnung v. 29. 10. 69 GVBl. S. 206; so in Nds. der Landkreis gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nds. VO v. 31. 3. 1970, GVBl. S. 113

2) Genehmigungsbehörden sind danach:

Baden-Württ.:	Forstdirektion gem. § 1 der VO v. 14. 2. 1970, GBl. S 97
Bayern:	Bay. Staatsministerium f. E. LuF gem. Art. 1 AG FoZG, GVBl. S. 338
NW:	Höhere Forstbehörde (Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte) gem. § 2 Abs. 1 der VO v. 23. 7. 1970, GVBl. S. 628; § 5 Abs. 1 der VO v. 19. 9. 1970, GVBl. S. 710
Saarland:	Minister für Finanzen und Forsten gem. § 1 der VO v. 25. 10. 1971, Amtsbl. S. 58
Schl.-H.:	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gem. § 1 der VO v. 30. 4. 1970, GVBl. S. 130; § 8 der VO v. 15. 7. 1970, GVBl. S. 202

3222. Satzungsgenehmigung, § 9 Abs. 2 FoZG

An dieser Stelle ist ferner eine abschließende Bemerkung zur Genehmigung der forstbetriebsverbandlichen Satzung unentbehrlich, da sie mit dem Entstehen des FBV derart eng verknüpft ist, daß Satzungsgenehmigung und Verbandsbildung bereits äußerlich als ein, in untrennbarem Zusammenhang stehendes, einheitliches Ganzes erscheinen[1]. Das FoZG unterstreicht diesen Eindruck, indem es die genehmigte Satzung bzw. deren anschließende öffentliche Bekanntmachung[2] in die Modalitäten des Bildungsverfahrens mit einbezieht[3]. Es mag dahinstehen, ob die Prioritäten bei der Gründung liegen und die genehmigte Satzung ihrerseits als bloße Ausführungsanordnung der Gründung zu deuten ist[4]. Nach der Regelung des FoZG jedenfalls, bei der beide Teile gleichzeitig in einem Punkt zusammenfallen, besteht zu einer solchen Differenzierung kaum Veranlassung.

In dieser engen, und deshalb einheitlich zu behandelnden, Verkoppelung von Satzungsgenehmigung und Entstehen des FBV finden nun wiederum die obigen Ausführungen ihre Ergänzung und Verifizierung zugleich: Erst nach staatlicher Genehmigung hat der FBV die Befugnis, die in der Satzung enthaltenen Rechtsnormen[5] auf seine Mitglieder zur Anwendung zu bringen. Sein Recht, das Verhältnis zu seinen Mitgliedern in abstrakter Weise durch Satzung zu regeln, ist also kein ursprüngliches, sondern, wie aus der staat-

---

1) vgl. zu der gleichgelagerten Erscheinung im Wasserverbandsrecht insbes. BVerfG E 7, 30 (33) sowie Linckelmann, Untersuchungen, S. 33 und ferner auch Gönnenwein, Gemeinderecht, S. 158

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit; vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 18

3) vgl. § 9 Abs. 2 und 3 FoZG

4) vgl. für das Wasserverbandsrecht BVerfG E 7, 30 (33) m.w.N. sowie Linckelmann, a.a.O., S. 33

5) Daß Satzungsbestimmungen, soweit sie generell und abstrakt gefaßt sind, Rechtsnormqualität besitzen, entspricht der von der h.M. vertretenen Auffassung; vgl. Hamann, Autonome Satzungen, S. 15; Klein, F., Die Übertragung rechtsetzender Gewalt, S. 110 ; Lynker, Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 65; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 78; Wolff, VerwR I, § 25 IX, S. 132; ebenso BVerfG E 1, 91 ff (94)

lichen Genehmigung folgt, ein vom Staat abgeleitetes[1]. Es ist Ausfluß seiner exponierten Stellung und damit nicht anders als diese selbst wiederum auf die in § 7 Abs. 1 FoZG zum Ausdruck gebrachte staatliche Entscheidung über das "Öffentliche" zurückzuführen.

Da die Bildung des FBV untrennbar mit der Satzungsgenehmigung bzw. deren Versagung verknüpft ist, stellt sich die Frage, ob den künftigen Mitgliedern eines FBV gegen diese hoheitlichen Maßnahmen Rechtsbehelfe zu Gebote stehen. Um sie zu beantworten, ist eine Stellungnahme zu dem nicht unumstrittenen Rechtscharakter der Satzungsgenehmigung gleichfalls erforderlich.

Insbesondere zur Rechtsnatur der Genehmigung bei kommunalen Satzungen werden drei Ansichten vertreten: Die Genehmigung sei als Mitwirkungsakt bei der Rechtsetzung zu qualifizieren[2] bzw. als reiner Verwaltungsakt zu verstehen[3]. Zu diesen beiden gegensätzlichen Positionen tritt eine vermittelnde Meinung, nach der die Genehmigung im Verhältnis zur Gemeinde Verwaltungsakt, im Verhältnis zum Bürger hingegen Mitwirkungsakt bei der Rechtsetzung ist, die sogenannte "Theorie von der Doppelnatur" [4].

Einer Diskussion der vorgenannten Auffassungen ist der Hinweis voranzustellen, daß es sich bei der um die Rechtsnatur der Genehmigung bestehenden Kontroverse keineswegs um einen auf den kommunalen Bereich zu begrenzenden Meinungsstreit handelt. Das hier aufgeworfene

---

1) So die h. M., die das Recht der Autonomie als ein vom Staat abgeleitetes versteht; vgl. Hamann, Autonome Satzungen, S. 19; Klein, F., Die Übertragung rechtsetzender Gewalt, S. 109; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 65; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 78; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 807; a. A. Fleiner, Institutionen, S. 80: "Die Satzung fließt aus einer vom Staate anerkannten eigenen Rechtsetzungsgewalt des Verbandes, sie ist originäre Rechtsetzung".

2) so insbes. Bettermann, in: Festschr. H. C. Nipperdey II, S. 723 (726 ff) Fröhler, Handwerksinnung, S. 70; ders., Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern, S. 89 f, 103; Loening, DÖV 1966, 490 (491 f)

3) so insbes. Gönnenwein, Gemeinderecht, S. 157; Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 13, S. 247; Becker, KommHdb., Bd. I, S. 161; Masson, BayVBl. 1960, 290; Badura, DÖV 1963, 561 (568); Menger, VerwArch 52, 410 ff

4) vgl. Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (58); Rasch, DVBl. 1970, 765 (768); Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit, § 42 Anm. IV, 2 a, S. 120 m. w. N.; vgl. auch: BVerwG E 16, 83 ff; 16, 312 f; OVG Lüneburg OVGE 6, 392 f; OVGE 10, 351 f

Problem stellt sich unabhängig davon, ob es sich bei den Adressaten der Genehmigung um einen Träger mittelbarer Staatsverwaltung in Form einer Gebietskörperschaft[1] oder um einen aufgabenmäßig bedingten Zusammenschluß handelt, der allgemein als Personalkörperschaft bezeichnet wird[2]. Die Rechtsnatur der Satzungsgenehmigung ist in jedem Fall gleich zu bewerten[3], weshalb sich die bezüglich dieses Problemkreises gewonnenen Erkenntnisse ohne weiteres auch für die ganz speziell geartete öffentlich-rechtliche Körperschaft "FBV" fruchtbar machen lassen.

a) Begreift man die Genehmigung als Rechtsetzungsakt bzw. als Mitwirkung an einem solchen, so scheidet eine Anfechtungsklage[4], die etwa durch den Gründungsvorstand des FBV zu erheben wäre, mangels eines bestehenden Verwaltungsaktes aus. Ist die Genehmigung erteilt und der FBV damit uno actu entstanden, so könnte gegen diese Maßnahme wegen fehlender Beschwer des FBV ohnehin nicht mehr gerichtlich vorgegangen werden. Im Fall ihrer Verweigerung hingegen entsteht keine Norm und folglich wird auch der von der Satzungsgenehmigung abhängige FBV nicht existent[5].

aa) Dieses, dem Interesse der Beteiligten nicht entsprechende Ergebnis, könnte allerdings durch Art. 19 Abs. 4 GG insofern eine Korrektur erfahren, als ein Primat der Rechtsschutzverbürgung anzuerkennen wäre, d.h., daß auch gegenüber diesen Akten eine lückenlose und effektive Rechtsschutzverbürgung gegeben sein müßte. Um dieser Rechnung zu tragen, böte sich das nicht bundeseinheitlich durchgeführte Normenkontrollverfahren[6] an, bei dem

---

1) vgl. Art. 28 Abs. 2 GG

2) vgl. dazu Weber, W., HdSW Bd. 6, S. 39; Nebinger, Verwaltungsrecht, S. 131; vgl. zu der weiteren Einteilung der Körperschaften auch Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 46

3) so insbes. Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (57 f): "Die Frage muß für beide Arten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft . . . einheitlich beantwortet werden".

4) Da im Rahmen dieser Abhandlung nur die Bildung der Institution FBV als solche darzustellen und rechtlich zu würdigen ist, sei der Klarstellung halber vermerkt, daß die nachstehenden Ausführungen ausschließlich dem Verhältnis des in der Entstehung begriffenen und von seinem Gründungsvorstand vertretenen FBV - Staat gewidmet sind.

5) Dieses Ergebnis mag unter dem Gesichtspunkt staats- und verwaltungspolitischer Bedürfnisse durchaus vertretbar erscheinen, weil es letztlich allein dem Staat anheimgestellt ist, ob er hoheitliche Kompetenzen delegiert und ob er zu diesem Zweck überhaupt Träger mittelbarer Staatsverwaltung schaffen will (in diesem Sinne auch Fröhler, Handwerksinnung, S. 70)

6) durchgeführt in den Ländern: Baden-Württ., Bayern, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein

man sich sodann über den Einwand, die Genehmigung sei, selbst wenn sie als Rechtsetzungsakt aufgefaßt werde, in diesem Verfahren überhaupt nicht nachprüfbar[1], hinwegzusetzen hätte. Faßte man die Genehmigung als Rechtsetzungsakt und damit als Bestandteil einer "anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift" auf (§ 47 VwGO), müßte gleiches für deren actus contrarius, die Versagung, gelten. Ferner wäre die Möglichkeit zu eröffnen, eine in der Funktion des Normenkontrollverfahrens bestehende weitere Hürde zu überwinden. Prinzipiell dient auch dieses Verfahren nicht dazu, den Gesetzgeber zum Erlaß einer Norm bestimmten Inhalts zu zwingen[2]. Nur aus Gründen des Art. 19 Abs. 4 GG erschiene eine andere Beurteilung allenfalls dann angebracht, wenn der jeweilige Träger mittelbarer Staatsverwaltung bereits durch die Versagung des Rechtsetzungsaktes beschwert wird[3].

Falls also die Versagung der Genehmigung als eine von § 47 VwGO mitumfaßte Norm aufzufassen wäre, müßte in den Bundesländern, die ein Normenkontrollverfahren kennen, das Oberverwaltungsgericht auf Antrag des Gründungsvorstandes über die Verweigerung der Satzungsgenehmigung und damit zugleich über die Existenz des FBV befinden.

bb) In den übrigen Bundesländern wäre ausreichender Rechtsschutz eventuell mit Hilfe einer Leistungsklage gemäß § 40 Abs. 1 VwGO[4] zu erreichen, die auf Erteilung der zu Unrecht versagten Satzungsgenehmigung zu richten wäre.

Ist bereits zweifelhaft, ob sich der Weg über ein Normenkontrollverfahren als gangbar erweist, so erscheint ein Vorgehen mit Hilfe der Leistungsklage erst recht in einem fragwürdigen Licht. Sofern die auf Erteilung des Normsetzungsaktes gerichtete Klage nicht von vornherein durch das Erfordernis des § 40 Abs. 1 VwGO zu Fall gebracht wird, so scheitert sie spätestens aufgrund der Exklusivität der nach der Verwaltungsgerichtsordnung

---

1) vgl. dazu insbes. Menger, Verw Arch. 52, 420; zweifelnd auch Küchenhoff, JuS 1965, 52 (59 f)
2) vgl. BVerwG DVBl. 1963, 442
3) vgl. dazu insbes. Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (59)
4) vgl. hierzu insbes. Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (60) m. w. Einzelh.

für diese Fälle zugelassenen Rechtsmittel. Da die Nachprüfung von Normen dem Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO) und die rechtliche Kontrolle von Verwaltungsakten der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 2 VwGO) vorbehalten ist, muß der mutmaßliche Wille des Gesetzgebers so verstanden werden, daß für die Nachprüfung von Normsetzungsakten "jedenfalls nicht eine dritte Klageart zur Verfügung stehen sollte" [1].

b) Um den Interessen des anderenfalls rechtsschutzlos gestellten FBV gerecht zu werden[2], könnte man sich über die vorerwähnten Bedenken hinwegsetzen und die nach dieser Ansicht eröffneten Rechtswege noch für gangbar erachten. Jedoch erscheint die gesamte Konstruktion selbst unter Berufung auf das von Verfassungs wegen verbürgte Rechtsschutzprinzip nicht ganz unbedenklich. Stattdessen bedarf die Basis jener Konstruktion, nämlich die Qualifizierung der Satzungsgenehmigung als Rechtsetzungsakt bzw. als Mitwirkung an einem solchen im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt, der näheren Überprüfung.

aa) Das ihm verliehene Recht, die Rechtsnormen der Satzung auf seine Mitglieder zur Anwendung zu bringen, kann der FBV nur bei staatlicher Genehmigung realiter ausüben, da sie Voraussetzung für die Wirksamkeit [3] der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung ist[4]. Welche Rechtsnormen der FBV aber anwenden will, ergibt sich eindeutig aus der auf der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung selbst. Ist der FBV entstanden, so liegt gemäß § 17 Abs. 1 FoZG die Initiative zur Satzungsänderung und -ergänzung ausschließlich bei ihm selbst. Theoretisch ist sogar die völlige Aufhebung der ursprünglich bestehenden Satzung durch den FBV denkbar. Es besteht also ein in sich geschlossener Wirkungsbereich, in welchem der FBV von seiner Rechtsetzungsbefugnis freien Gebrauch machen kann, ohne dabei zugleich staatlichem Einfluß zu unterliegen.

Von diesem Bereich, in dem sich der Wille[5] des FBV äußert,

---

1) so Menger, Verw Arch. 52, 420 Fn. 44; ebenso Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (60)
2) so bei gleichgelagerten Fällen der Verbandsbildung allgemein Menger, Verw Arch. 52, 420; Rasch, DVBl. 1970, 765 (769) m.w.N.
3) vgl. hierzu allgemein OVG Lüneburg OVGE 6, 392 f; OVGE 10, 351
4) Gleiches gilt bezüglich einer nachträglichen Satzungsänderung (§17Abs. 2)
5) zur Notwendigkeit der Willenskundgabe vgl. insbes. Küchenhoff, G., JuS1965, 52 (55 ff)

die verliehene Rechtsetzungsbefugnis eigenverantwortlich auszuüben, läßt sich unterscheiden der Bereich, in dem sich der staatliche Wille äußert, der FBV dürfe die verliehene Rechtsetzungsbefugnis auch eigenverantwortlich ausüben. Mit der Erteilung der Genehmigung wird somit nichts anderes als die staatliche Billigung der beschlossenen Satzung zum Ausdruck gebracht[1]. Auf deren Inhalt hingegen wird von staatlicher Seite keinerlei Einfluß genommen, was bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil dieser seit dem zustimmenden Beschluß der Gründungsversammlung unverrückbar feststeht. Dem Staat ist also ein selbständiges rechtsschöpferisches Tätigwerden verweigert[2]. Stattdessen ist er nur auf die Billigung dessen verwiesen, was der FBV im Rahmen seiner körperschaftlichen Autonomie beschlossen hat. Diese Art staatlicher Sanktionierung stellt sich jedoch nicht als staatliche Teilhabe an der Rechtsetzungsbefugnis des FBV dar, sondern ist als ein Vetorecht[3] zu verstehen, mit dessen Hilfe der Erlaß einer mit dem Recht nicht in Einklang stehenden Norm durch Verweigerung der Genehmigung verhindert werden kann[4]. Gleiches muß für den Fall gelten, daß der Erlaß einer Norm dem Ermessen der staatlichen Organe als unzweckmäßig erscheint[5], so daß auch in diesen Fällen die Erteilung der Genehmigung verweigert werden kann.

Indem der FBV uno actu mit der Satzungsgenehmigung entsteht, ist die Feststellung, daß die Erteilung der Genehmigung auch aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen versagt werden kann, von besonderer Bedeutung. Nicht allein der Umstand, daß der FBV über eine den rechtlichen Anforderungen genügende Satzung verfügt, führt damit automatisch auch zu seiner Entstehung. Ergibt eine unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten durchgeführte Überprüfung, daß der um seine Entstehung nachsuchende FBV letzten Endes doch nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der strukturellen Bedingungen beiträgt[6], so kann seine Konstituierung

---

1) so insbes. Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (57)
2) so allgemein auch Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (57)
3) vgl. dazu allgemein BVerwG E 16, 83 (85); BVerwG E 16, 312 (313); eingehend Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (55 ff)
4) vgl. dazu allgemein BVerwG E 16, 312 (313); vgl. auch BVerwG E 16, 83 (85)
5) so insbes. auch Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (54 f) sowie Rasch, DVBl. 1970, 765 (769)
6) vgl. dazu oben S. 48, 61, 73

trotz einer rechtlich nicht zu beanstandenden Satzung verhindert werden [1].

Mit der in § 7 Abs. 1 FoZG vollzogenen Grundentscheidung steht dieses Ergebnis in vollem Einklang. Könnte der Staat nur bei rechtlich fehlerhaften Akten von seinem Vetorecht Gebrauch machen, so wäre der FBV durch die bloße Vorlage einer rechtlich einwandfreien Satzung schließlich doch in der Lage, sich der bevorzugten Stellung eines Trägers mittelbarer Staatsverwaltung - quasi durch eine Hintertür - zu versichern. Da allein dem Staat die Entscheidung über das "Öffentliche" obliegt [2], steht ihm zugleich die Entscheidungsbefugnis auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu, nicht aber wäre es angängig, ihm in diesen Fällen lediglich die Stellung eines Vollzugsorgans zuzuweisen.

Nach alledem stellt sich die Entscheidung darüber, ob das Vetorecht auszuüben ist oder nicht, im Verhältnis Staat - FBV somit nicht als Mitwirkungsakt bei fremder Rechtsetzung dar. Vielmehr weist sie insofern alle Qualifikationen eines Verwaltungsaktes auf, als ein staatliches Organ auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls eine Entscheidung trifft, indem es die zur Rechtswirksamkeit der eigenverantwortlich getroffenen Maßnahmen notwendige Genehmigung erteilt oder versagt [3].

Die Qualifizierung der Genehmigung bzw. deren Versagung im Verhältnis Staat - FBV als Verwaltungsakt [4] führt unter dem Aspekt des Rechtsschutzes zu einem ebenfalls befriedigenden Ergebnis: Der um seine Existenz nachsuchende FBV kann bei Versagung der Genehmigung im Wege der Verpflichtungsklage gemäß § 42 VwGO gegen die behördliche Entscheidung vorgehen [5].

bb) Eine rechtlich andere Beurteilung muß jedoch das Verhältnis Staat - Mitglieder des FBV erfahren. Für letztere ist die Versagung der Geneh-

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen von Fröhler, Handwerksinnung, S. 70, wonach es allein dem Staat anheimgestellt sei, ob er hoheitliche Kompetenzen delegiere und ob er zu diesem Zweck überhaupt Träger mittelbarer Staatsverwaltung schaffen wolle.

2) vgl. dazu oben S. 85 ff

3) vgl. auch BVerwG E 16, 83 (84)

4) so insbes. Küchenhoff, G., JuS 1965, 52 (57 f), der u. a. auf die Rechtstradition im Bereich des Kommunalrechts Bezug nimmt, um seine Auffassung zu begründen, da dort derartige staatliche Entscheidungen stets als Verwaltungsakte eingestuft werden.

5) Str., Verpflichtungsklage: Rasch, DVBl. 1970, 765 (769); BVerwG E 16, 312 f; OVG Münster OVGE 19, 192 (195); vgl. auch Eyermann-Fröhler, VwGO, § 42 Anm. 38

migung von geringerem Interesse, da in diesem Fall der FBV ohnehin nicht existent wird [1]. Ist die Genehmigung hingegen erteilt und unterliegen die Mitglieder somit den Satzungsbestimmungen, so können sie gleichwohl nicht gegen die Erteilung der Genehmigung vorgehen. Da nur im Verhältnis Staat - FBV, nicht aber im Verhältnis Staat - Mitglieder des FBV, ein Verwaltungsakt vorliegt [2], scheidet eine Anfechtungsklage aus [3]. Im übrigen würde es an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlen, weil das einzelne Mitglied gegen die von dem FBV gesetzten Akte unmittelbaren gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen könnte [4].

323. Auflösung des FBV, § 22 FoZG

Die Auflösung der gewillkürten, da vom Staat geschaffenen und von ihm mit einem Sonderrechtsstatus belehnten, Einrichtung [5] "FBV" unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Schranken. Das dem FBV immanente Recht der Selbstverwaltung genießt keine dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden vergleichbare institutionelle Verfassungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) [6], sondern steht eindeutig zur Disposition des Gesetzgebers [7].

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang unten S. 130

2) Nach der hier vertretenen Theorie von der Doppelnatur ist die Genehmigung im Verhältnis Staat - Mitglieder unselbständiger Teil des Rechtsetzungsverfahrens; vgl. dazu die auf S. 92 in Fn. 4) geführten Nachweise sowie Bachof, Rspr. Verw., Bd. II, S. 285

3) Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 9 FoZG, Anm. 3, die nicht zwischen Innen- und Außenwirkung der Genehmigung differenzieren, gelangen zu dem Ergebnis, daß auch im Verhältnis Staat - Mitglieder ein belastender Verwaltungsakt vorliege. So wie oben aber jetzt die h. M.

4) So zur Körperschaft allgemein Rasch, DVBl. 1970, S. 765 (769); eindeutig in diesem Sinn Küchenhoff, G., JuS 1965,52 (58) unter Bezugnahme auf BVerwG E 16, 83 ff. Für die nur unter der Voraussetzung des § 47 Abs. 2 VwGO zulässige Überprüfung der Genehmigung im Normenkontrollverfahren gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

5) so Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 112, zur Stellung der Wasserverbände. Diese Aussage Webers kann sinngemäß für den in dieser Hinsicht gleichstehenden FBV übernommen werden. Vgl. auch Rasch, DVBl. 1970, 765 (770)

6) Zur Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung vgl. insges. Weber, W., a.a.O., S. 31 ff

7) so Weber, W., a.a.O., S. 109, für die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung; ebenso für Körperschaften allgemein Rasch, DVBl. 1970, 765(770)

Unterliegt bereits die Bildung des FBV erschwerten Bedingungen, so gilt dies bezüglich des actus contrarius, der Auflösung, erst recht. Mit dem Mehrheitserfordernis des § 22 Abs. 1 FoZG - die Auflösung des FBV kann nur bei einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden - stellt das FoZG erhöhte Anforderungen, die die Bestandskraft des FBV nachhaltig gewährleisten, denn jener soll doch gerade in besonders ungünstig strukturierten Waldgebieten über längere Zeiträume hinweg wirkungsvolle Arbeit leisten.

Die in § 22 Abs. 1 FoZG vorgesehene Abstimmung der Mitglieder ist ebenso wie die Abstimmung über die Satzung nur Voraussetzung für den staatlichen Akt, durch den der FBV letztlich sein Ende findet[1], wie überhaupt die für die Bildung eines FBV dargelegten Grundsätze für den umgekehrten Fall seiner Auflösung entsprechend gelten[2].

Befindet allein der Staat über die Bildung des FBV, so beruht allein auf seinem Willen die Entscheidung darüber, wie, wann und ob der FBV sein Ende finden soll[3]. Konnte der FBV nur aufgrund eines Gesetzes gegründet werden, so gilt gleiches bezüglich seiner Auflösung[4]. In der rechtlichen Behandlung besteht zwischen der letztlich entscheidenden Auflösungs-[5] und Entstehungsgenehmigung gleichfalls kein Unterschied. Auch bei der Auflösungsgenehmigung ist nach deren Innen- und Außenwirkung zu differenzieren[6]. Im Verhältnis Staat - FBV muß sie als Verwaltungsakt, im Verhältnis Staat - Mitglieder des FBV als unselbständiger Mitwirkungsakt bei

---

1) so zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften allgemein Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 273; ebenso zur Auflösung des FBV Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 22 FoZG, Anm.

2) so zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften allgemein Friesenhahn, a.a.O., S. 273; Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 29; Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 432; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 109; Rasch, DVBl. 1970, 765 (770); Wolff, Verw. R II, § 84 IIc, S. 158

3) so zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften allgemein Friesenhahn, a.a.O., S. 273; Jeß, a.a.O., S. 29; vgl. auch Weber, W., HdSW Bd. 5, S. 451 zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts

4) vgl. zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften allgemein Forsthoff, a.a.O., § 24, S. 432; Jeß, a.a.O., S. 30; Nebinger, Verwaltungsrecht, S. 135; Peters, a.a.O., S. 109; Rasch, DVBl. 1970, 765 (770); Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 144 ff

5) § 22 Abs. 2 FoZG: "Der Beschluß (scil. der Auflösungsbeschluß der Mitglieder) bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

6) anders auch hier Pielow/Hochhäuser, a.a.O., § 22 FoZG, Anm.; ebenso wie hier zur Auflösung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften allgem. Rasch, DVBl. 1970, 765 (770)

der Rechtsaufhebung aufgefaßt werden, was hinsichtlich des Rechtsschutzes die vorstehend aufgeführten Konsequenzen hat[1].

Das FoZG verzichtet auf die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung, eine aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ganz glückliche gesetzgeberische Entscheidung.

Da der FBV Träger mittelbarer Staatsverwaltung ist, müßte für den Fall der Auflösung sein Vermögen dem Fiskus anheimfallen[2]. Um dem zu begegnen, kann gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 FoZG eine Bestimmung in die Satzung eingestellt werden, die die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes regelt. Naturgemäß wird die betreffende Satzungsbestimmung die Mitglieder des FBV als Anfallsberechtigte ausweisen, die damit, nachdem der Liquidator (in der Regel der Verbandsvorsitzende) die laufenden Geschäfte beendet, die Forderungen des FBV eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und schließlich die Gläubiger befriedigt hat, in den Genuß des noch verbleibenden Überschusses gelangen[3].

---

1) vgl. dazu oben S. 97 f

2) so bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft allgemein; vgl. dazu Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 273; Wolff, VerwR II, § 97 III, S. 298

3) vgl. dazu das Auflösungsverfahren bei den Wasser- und Bodenverbänden, §§ 177 ff WVVO. Die dort getroffenen Regelungen werden sinngemäß für das Auflösungsverfahren des FBV zu übernehmen sein.

33. Rechtsfähigkeit des FBV

Ohne nachhaltiges, auf Dauer gerichtetes Tätigwerden einer forstlichen Vereinigung ist den im forstlichen Bereich bestehenden besonderen strukturellen Gegebenheiten sowie den hieraus resultierenden Nachteilen nicht wirklich effektiv zu begegnen. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, bedarf es einer weitgehenden Unabhängigkeit des forstlichen Zusammenschlusses vom Einfluß der in ihm vereinigten Kräfte sowie seiner selbständigen Teilhabe am Rechtsverkehr.

Somit erweist sich die Konstruktion der juristischen Person gerade für forstliche Zusammenschlüsse als von besonderem Nutzen, denn insbesondere mit der Zuerkennung der Rechtsfähigkeit schafft sie jene Grundbedingungen, von denen das erfolgreiche Tätigwerden eines forstwirtschaftlichen Verbandes entscheidend abhängt.

Gemäß der Anerkennungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG sind die FBG deshalb juristische Personen des Privatrechts und damit rechtsfähig[1]. Für den FBV hingegen folgt wiederum aus der Grundbestimmung des § 7 Abs. 1 FoZG, daß auch er Rechtsfähigkeit besitzt, denn jede juristische Person des öffentlichen Rechts, zu der auch der FBV kraft der Deklaration des § 7 Abs. 1 FoZG rechnet, ist, wie bereits der dem bürgerlichen Recht entlehnte[2], im öffentlichen Recht gleichfalls verwendete Begriff der "juristischen Person" andeutet, immer und ohne weiteres rechtsfähig[3]. Aus diesem Grund kann in der Rechtsfähigkeit ein weiteres Wesensmerkmal öffentlich-rechtlicher Körperschaften gesehen werden[4].

Eine Gesamtdarstellung des FBV kann es jedoch nicht bei jener bloßen Feststellung, dem FBV eigne Rechtsfähigkeit, bewenden lassen. Ohne die zur Rechtsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Verbände gewonnenen Er-

---

1) vgl. zu den Einzelheiten oben S. 63 ff
2) vgl. allgemein Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 424
3) vgl. Forsthoff, a.a.O., § 24, S. 431; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaften, S. 40 sowie Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 16 f; ders., HdSW Bd. 6, S. 40; vgl. auch Wolff, VerwR II, § 84 III, S. 159
4) Entschieden in diesem Sinn Lynker, a.a.O., S. 40 ff; Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 17, spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Rechtsfähigkeit bereits zum Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört.

kenntnisse erneut zum Gegenstand der Diskussion machen zu wollen, die sich zudem mehr im Grundsätzlichen zu bewegen hätte, ist in diesem Zusammenhang zumindest andeutungsweise auf die Frage nach Inhalt und Umfang der Rechtsfähigkeit des FBV einzugehen. Anderenfalls bliebe man über seinen Wirkungsbereich und die Rechtsbeständigkeit der von ihm vorgenommenen Handlungen weitgehend im unklaren.

a) Mit der Zuerkennung der Rechtsfähigkeit ist zunächst einmal stets die Verleihung privatrechtlicher Rechtsfähigkeit gemeint[1]. Demgemäß besitzt der FBV gleich seinem Pendant auf privatrechtlicher Seite auf jeden Fall Privatrechtsfähigkeit. Darüber hinaus sind jedoch bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "eine Vielzahl von Rechtsfähigkeiten nach Maßgabe der verschiedenen Rechtsmaterien" [2] zu bejahen, was dazu führt, daß die private Rechtsfähigkeit zwar die Grundlage jeder juristischen Rechtspersönlichkeit bildet[3], neben ihr jedoch besondere Rechtsfähigkeiten des öffentlichen Rechts anzuerkennen sind[4]. Bei der Rechtsfähigkeit im öffentlichen Recht handelt es sich nie um eine totale, sondern, da sie jeweils der einzelnen Rechtsmaterie zu entnehmen ist[5] und es dabei im Ermessen des Gesetzgebers steht, wie weit er sie erstrecken will[6], immer nur um eine partielle Rechtsfähigkeit[7]. Privatrechtsfähigkeit, die privatrechtliche

---

1) vgl. Enn.-Nipp., § 105 I, S. 623; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Vor. § 21 Rdn. 25; Bachof, AöR 83, 208 (266); Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 424; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 41 f

2) Nawiasky, System der rechtlichen Grundbegriffe, S. 196; zum Vorhandensein mehrerer Rechtsfähigkeiten vgl. Bachof, AöR 83, 208 (267); Forsthoff, a.a.O., § 10, S. 165 f; Mielke, Abgrenzung, S. 141 f

3) vgl. Mayer, O., Verwaltungsrecht II, S. 322 f; Fleiner, Institutionen, S. 106; Waldecker, Begriff der Korporationen des öffentlichen Rechts, S. 25; vgl. auch Wolff, VerwR I, § 34 I 2, S. 212

4) Bachof, AöR 83, 208 (267) hält es sogar für richtig, "von verschiedenen Rechtsfähigkeiten auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts zu sprechen" und erinnert hierbei an den Begriff der "steuerlichen Rechtsfähigkeit".

5) vgl. Forsthoff, a.a.O., § 10, S. 166

6) vgl. Forsthoff, a.a.O., § 10, S. 165; ebenso Mielke, a.a.O., S. 142 f

7) vgl. Bachof, AöR 83, 208 (268); Enn.-Nipp., § 105 I, S. 624 f; Lynker, a.a.O., S. 42 ff, insbes. S. 44; Mielke, a.a.O., S. 142; vgl. auch Wolff, VerwR II, § 84 III, S. 159

Vollrechtsfähigkeit meint, und die Fähigkeit, Träger öffentlicher Rechte und Pflichten sein zu können, decken sich also nicht[1], da es eine "öffentlich-rechtliche Vollrechtsfähigkeit als Analagon zur privatrechtlichen Vollrechtsfähigkeit" nicht gibt[2].

b) Da die Rechtsordnung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit miteinander verkoppelt hat[3], verbleibt die Frage nach dem Umfang der dem FBV zuerkannten Rechtsfähigkeit und damit die Frage nach seinem Wirkungskreis. Sie gewinnt besonders dann an Aktualität, wenn die Organe der juristischen Person im privatrechtlichen Bereich Rechtshandlungen vornehmen.

aa) Obgleich die rechtsdogmatische Begründung im einzelnen nach wie vor kontrovers ist[4], vertritt man inzwischen fast einhellig die Auffassung[5], daß die juristische Person des öffentlichen Rechts nur über einen, durch ein Gesetz bzw. durch eine auf staatlicher Ermächtigung beruhende Satzung festgelegten und damit begrenzten ,Wirkungsbereich verfüge. Nur innerhalb des derart festgelegten "Funktionsbereichs"[6] sei sie zu rechtlichem Handeln befugt, eine Überschreitung dieses Wirkungsbereichs habe schlechterdings Rechtsunwirksamkeit der vorgenommenen Handlungen zur Folge[7].

Während das Reichsgericht eine Überschreitung des durch Gesetz bzw. Satzung bestimmten Wirkungskreises seitens der im privatrechtlichen

---

1) vgl. Bachof, AöR 83, 208 (264); Enn.-Nipp., § 105 I, S. 624 f; Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 10, S. 165 f; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 42
2) Bachof, AöR 83, 208 (268)
3) vgl. Bachof, AöR 83, 208 (267); Forsthoff, a.a.O., § 24, S. 425 "... schließt die Rechtsfähigkeit im Sinne des öffentlichen Rechts diejenige des Privatrechts notwendig in sich".
4) vgl. zur Streitfrage der Teilperson bejahend Lassar, Verw Arch. 38, 31 (34 ff); Lehmann, Allg. Teil[9], S. 409; v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, S. 458 f; Mielke, Abgrenzung, S. 150 f; a.A. Forsthoff, a.a.O., § 24, S. 423 m.w.N.; unentschieden BGHZ 20, 119 ff; den Streit für belanglos halten Palandt-Danckelmann, Einf. v. § 21 Anm. 2; zusammenfassend zu dieser Frage Fuß, DÖV 1956, 566 (567)
5) abw. Fuß, DÖV 1956, 566 ff
6) BGHZ 20, 119 (124)
7) vgl. insbes. Lassar, Verw Arch. 38, 31 ff; RG in Recht 1907, 1059 Nr. 2497; RGZ 145, 311 (314 f) sowie Forsthoff, a.a.O., § 24, S. 423 ebenfalls m.w.N.

Bereich tätig werdenden Organe der juristischen Person des öffentlichen Rechts noch einer Überschreitung der Vertretungsmacht gleich erachtete [1], hat sich der Bundesgerichtshof [2] nicht deshalb für die Rechtsunwirksamkeit derartiger Geschäfte ausgesprochen, weil die Vertretungsmacht der Organe nur eine begrenzte sei, sondern weil der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst das "rechtliche Können" zum Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte fehle [3].

bb) Dieser Ansicht, die, obschon in jener zitierten Entscheidung ausdrücklich offengelassen [4], faktisch eine Annäherung an die im anglo-amerikanischen Recht vertretene ultra-vires-Doktrin [5] bedeutet 6), dürfte trotz aller gegen sie erhobenen Einwände [7] der Vorzug zu geben sein:

---

1) vgl. RG im Recht 1907, 1059 Nr. 2497; RGZ 145, 311 (314 f) und die dortigen Nachweise.
Die Wirksamkeit eines derart zustandegekommenen Rechtsgeschäftes wäre demgemäß entsprechend den §§ 177, 178 BGB zu beurteilen.

2) vgl. BGHZ 20, 119 ff

3) vgl. BGHZ 20, 119 (123 u. passim); ebenso Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 423; ders., Gutachten (unveröff.), S. 38 ff zit. nach Fuß, DÖV 1956, 566 (567 Fn. 15, 16)

4) vgl. BGHZ 20, 119 (126)

5) vgl. dazu den Überblick bei Fuß, DÖV 1956, 566 f und die dort geführten Schrifttumsnachweise

6) ebenso Enn.-Nipp., § 105 I, S. 625 Fn. 4; Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Vor. § 21 Rdn. 27; Wolff, VerwR I, § 34 I, S. 212; in diesem Sinn auch Mielke, Abgrenzung, S. 142 ff

7) vgl. dazu insbes. Fuß, a. a. O.
Fuß hält der Argumentation des BGH entgegen, sie verlagere das Problem des aufgabenwidrig getätigten Rechtsgeschäftes von der Ebene der Befähigung auf die der Befugnis und weiche damit der eigentlichen Frage aus (a. a. O., S. 568). Anstatt von Nichtigkeit auszugehen, müsse schwebende Unwirksamkeit angenommen werden, da das Überschreiten des Funktionsbereichs eine Frage des Mangels in der Vertretungsmacht des Organs sei, welches das aufgabenwidrige Rechtsgeschäft getätigt habe (a. a. O., S. 572 ff). Insofern kehrt Fuß auf die Rechtsprechung des RG zurück. Es erscheint schon zweifelhaft, ob seine Ansicht, das Gebot der Beschränkung aller Rechtshandlungen auf den Funktionsbereich richte sich nicht an die selbst handlungsunfähige juristische Person, sondern an die für sie handelnden Organe (a. a. O., S. 572), noch mit dem Standpunkt der herrschenden Organtheorie (vgl. auch oben S. 64) zu vereinbaren ist. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ergeben sich gegen die aus dieser Auffassung resultierende Annahme von der schwebenden Unwirksamkeit der getätigten Rechtsgeschäfte (a. a. O., S. 573) erst recht ernsthafte Bedenken. Nach Fuß wäre eine endgültige Klärung der Rechtslage nur bei entsprechender Ausdehnung des Funktionsbereichs zu erreichen, was eine Gesetzes- bzw. Satzungsänderung voraussetzt (a. a. O., S. 573). Durch die daraus resultierende Abhängigkeit der Genehmigung ist das an eindeutigen Rechtszuständen bestehende Interesse aber nicht hinreichend gewährleistet.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts wird zwecks Erfüllung ganz bestimmter Aufgaben ins Leben gerufen. Um deren Realisierung nicht in Frage zu stellen, bedarf sie ganz allgemein der Rechtsfähigkeit, die ihr folglich auch zuerkannt wird. Deren Verleihung bedeutet nun aber nicht, daß es der juristischen Person damit freistehen solle, jede beliebige Rechtshandlung vorzunehmen. Sie will vielmehr besagen, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts nunmehr sowohl im privatrechtlichen als auch im öffentlichen Bereich diejenigen Rechtshandlungen tätigen könne, die ausschließlich der Verwirklichung des für ihre Gründung ausschlaggebenden Zweckes dienen. Man hat also von einer in ihrem Umfang durch den konkreten Zweck der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts begrenzten Rechtsfähigkeit auszugehen. Aus dieser zweckorientierten Rechtsfähigkeit folgt, daß allein die innerhalb des zweckbestimmten Bereichs vorgenommenen bzw. die mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen als rechtswirksam zu erachten sind.

Demnach ist als Ergebnis festzuhalten, daß der FBV nur eine begrenzte, da an seinem jeweiligen Zweck orientierte Rechtsfähigkeit besitzt. Verwaltungsprivatrechtliche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte, die seitens seiner Organe außerhalb des durch das FoZG bzw. des durch die Satzung des FBV bestimmten Wirkungskreises vorgenommen werden, sind somit schlechterdings rechtsunwirksam. Dies folgt daraus, daß dem FBV zum Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte selbst das "rechtliche Können" fehlt.

34. Verfassung des FBV

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts muß notwendigerweise über Mitglieder verfügen[1], wodurch sie sich von den übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterscheidet, denen dieses persönliche Substrat wesensfremd ist. Deshalb liegt in dem Vorhandensein von Mitgliedern ein weiteres Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und gemäß § 7 Abs. 1 FoZG folglich zugleich auch ein solches des FBV.

Damit ist vorgezeichnet, daß das FoZG notwendig einige grundsätzliche, jenes personelle Element betreffende Regelungen beinhalten muß. Daher erscheinen die der Verfassung des FBV gewidmeten Vorschriften letztlich nur als Ausprägung des in § 7 Abs. 1 FoZG genannten Grundbegriffs "Körperschaft des öffentlichen Rechts".

341. Mitgliedschaft, §§ 10, 18 FoZG

Es bedarf nämlich gewisser Regeln, die das Verbandsleben einer einheitlichen Ordnung unterstellen, ohne die das einem solchen Verband aufgrund der Vielzahl der in ihm vereinigten Individuen stets vorhandene, nach Aufsplitterung drängende, dynamische Moment zu leicht die Oberhand gewönne.

3411. Begründung der Mitgliedschaft, §§ 10, 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG

Zu den vorerwähnten Vorschriften rechnen §§ 10 Abs. 1 und 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG, die über die Begründung der Mitgliedschaft näheren Auf-

---

1) vgl. dazu statt aller: Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 87 ff; ders., HdSW Bd. 5, S. 450; ders., HdSW Bd. 6, S. 38; Ebersbach, Stiftung, S. 26; Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 427 ff; Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 273; Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 7; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 73 ff; Nebinger, Verwaltungsrecht, S. 128; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 111; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 801 mit Rechtsprechungsnachweisen; Wolff, VerwR II, § 84 II, S. 157 f

schluß vermitteln.

Ebenso wie an dem Gründungsverfahren nur die Eigentümer [1] der in den FBV einzubeziehenden Waldparzellen zu beteiligen sind, ebenso können grundsätzlich auch nur sie Mitglieder des FBV sein[2]. Die Mitgliedschaft wird also sachlich durch die Innehabung des Eigentums an denjenigen Waldgrundstücken vermittelt, die innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des FBV liegen.

Für diejenigen Eigentümer, die sich auf der Gründungsversammlung für die Bildung des FBV aussprechen, beruht die Begründung der Mitgliedschaft insofern auf freiwilliger Basis, als die durch sie repräsentierten Waldparzellen aufgrund ihres Einverständnisses dem FBV eingegliedert werden[3]. Hingegen werden die Grundstücke der sich der Bildung des FBV widersetzenden Minderheit zwangsweise an den Verband angeschlossen, die Mitgliedschaft dieser Eigentümer somit durch die Ausübung eines Beitrittszwanges begründet. In dieser Hinsicht folgt das FoZG also einem gemischten Prinzip, das das forstliche Schrifttum mit dem Terminus "bedingte Zwangsgründung" umschreibt und das ihm als Einteilungskriterium für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Art ihrer Entstehung dient[4].

Zwar legt diese, in dem FoZG vorgesehene Regelung die Frage nahe, ob die Begründung von Zwangsmitgliedschaften überhaupt mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Jedoch handelt es sich dabei, wenn schon nicht um eine "müßige"[5], so doch um eine in Rechtsprechung[6] und Lehre[7] inzwischen

---

1) bzw. deren Rechtsnachfolger
2) vgl. § 10 Abs. 1 FoZG
3) vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG
4) vgl. dazu oben S. 37 und die dort geführten Nachweise
5) so Füßlein, in: Die Grundrechte, Bd. 2, S. 425 (431)
6) vgl. insbes. BVerfG E 10, 89 ff (102); 10, 354 (361 ff); 15, 235 (239); BayVerfGH, VerwRspr. 3, 658 f; LG Göttingen MDR 1958, 526
7) vgl. statt aller: Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 114; ders., DÖV 1952, 705 (708 ff); ders., Zwangskorporationen, S. 211 f; Huber, E. R., WVR I, S. 198 ff; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 817 ffm. w. N.; Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht, S. 65; Wolff, Verwaltungsrecht II, § 84 III e, S. 163; z. T. abw. Quidde, DÖV 1958, 521 ff

abgeklärte Frage, die nur mehr bestätigend wiederzugeben ist:

Die im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelte negative Vereinigungsfreiheit[1] ist "ein sachlich und begrifflich notwendiges Korrelat"[2] zu der in Art. 9 Abs. 1 GG positiv verbürgten Vereinigungsfreiheit. Folglich wird auch das Recht, einer Vereinigung fernbleiben zu können, ebenso durch Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet, wie das, eine Vereinigung zu gründen oder ihr beizutreten. Die negative Vereinigungsfreiheit kann allerdings nicht weiter reichen als die positiv garantierte. Wie aus seinem Wortlaut folgt, gewährleistet Art. 9 Abs. 1 GG die Vereinigungsfreiheit nur in Ansehung der durch freiwilligen Zusammenschluß entstehenden privatrechtlichen Assoziationen. Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen, wie dargelegt[3], jedoch ausschließlich durch staatlichen Hoheitsakt, nicht aber durch den freiwilligen Zusammenschluß einzelner. Daher kann die in Art. 9 Abs. 1 GG garantierte Vereinigungsfreiheit auch nur das Fernbleiben aus einem Verband umfassen, der auf freiwilligen Zusammenschluß zurückzuführen ist. Hingegen muß die Berufung auf die grundgesetzlich verbürgte negative Vereinigungsfreiheit bei der anders gearteten öffentlich-rechtlichen Körperschaft notwendig versagen.

Wenn schon Art. 9 Abs. 1 GG dem Zwangsanschluß der betreffenden Waldeigentümer an den FBV nicht entgegensteht, so bedeutet dies dennoch nicht, daß der Begründung von Zwangsmitgliedschaften überhaupt keine verfassungsrechtlichen Schranken gesetzt sind. Vielmehr ist auf Art. 2 Abs. 1 GG als die letztlich übrig bleibende Schutzvorschrift zurückzugreifen. Angesichts dessen, daß die in Art. 2 Abs. 1 GG zugesicherte persönliche Handlungsfreiheit aber wiederum durch jedes verfassungsmäßig zustandegekommene Gesetz eingeschränkt werden kann, trägt der durch Art. 2 Abs. 1 GG prinzipiell gewährte Schutz nicht weit. Gegen die Begründung von Zwangsmitgliedschaften durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Art. 2 Abs. 1 GG somit praktisch kaum ins Feld zu führen[4].

---

1) Die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG spielt bei den hier in Rede stehenden Verbänden keine Rolle, denn Art. 9 Abs. 3 GG bezieht sich anerkanntermaßen nur auf die Sozialpartner.
2) Huber, E.R., WVR I, S. 198
3) vgl. dazu oben S. 85 ff
4) Auf die im Lichte des Art. 2 Abs. 1 GG zu betrachtende Frage der Zwangsmitgliedschaft wird an gegebener Stelle zurückzukommen sein.

Mit Abschluß des Gründungsverfahrens stehen die an ihm beteiligten Eigentümer, sei es aufgrund eines freiwilligen Entschlusses, sei es aufgrund zwangsweiser Heranziehung, als Mitglieder des FBV unverrückbar fest.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 FoZG kann allerdings der Nutzungsberechtigte mit dem Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Diese Regelung stellt keine Ausnahme von dem geltenden Realprinzip dar. Der Nutzungsberechtigte tritt nur in die dem Eigentümer durch die Innehabung des Grundstückseigentums vermittelte Rechtsposition ein, wird aber nicht selbst Mitglied des FBV. Dabei ist er als "Sachwalter" der aus dem Waldeigentum fließenden Rechte und Pflichten von dem Einverständnis des Eigentümers abhängig. Dieses Einverständnis kann der Eigentümer zu jeder Zeit in der Weise, wie er es erteilte, zurückrufen,[1] was sodann ein Wiedererstarken seiner Rechtsposition zur Folge hat.

Von dem prinzipiell bestehenden Grundsatz der geschlossenen Mitgliederzahl eines FBV kann die Satzung insofern eine Ausnahme treffen, als sie den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen kann[2]. Dieser freiwillige Eintritt in den FBV bedarf zwar keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, er kann aber u. U. der Billigung seitens der Verbandsversammlung unterliegen[3].

3412. Beendigung der Mitgliedschaft, § 18 FoZG

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist zwischen dem Erlöschen der persönlichen Mitgliedschaft und dem Ausscheiden einer Waldparzelle als sachlicher Grundlage der Mitgliedschaft aus dem Verband zu unterscheiden.

Jedem Eigentümer ist es unbenommen, sein Eigentum an dem in den FBV integrierten Grundstück aufzugeben. Durch diesen Vorgang erlischt seine

---

1) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 10 FoZG, Anm. 2
2) vgl. § 10 Abs. 2 FoZG
3) vgl. in diesem Zusammenhang § 13 Nr. 7 FoZG

seine persönliche Mitgliedschaft; er scheidet aus dem FBV aus, während sein Rechtsnachfolger automatisch in den Verband eintritt.

Das Ausscheiden von Grundstücken aus dem FBV und - dadurch ausgelöst - das Erlöschen der Mitgliedschaft, ist hingegen nur unter den engen Voraussetzungen des § 18 FoZG möglich.

Das FoZG sieht ein Ausscheiden von Grundstücken aus dem FBV zunächst für den Fall vor, daß sich deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung endgültig ändert. Wesentlich ist also die Überführung des Grundstücks in eine andere Nutzungsart, wie z. B. die landwirtschaftliche.
In der Regel bedarf es für das Ausscheiden eines Grundstücks einer Umwandlungsgenehmigung [1] (Rodungsgenehmigung), die entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften über die allgemeine Forstaufsicht [2] zu erteilen bzw. zu versagen ist. An die Stelle dieser endgültigen Umwandlungsgenehmigung können andere behördliche Maßnahmen, z. B. solche im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens, im Rahmen der Festsetzung eines Bebauungsplanes oder eines sonstigen Planfeststellungsverfahrens [3], treten.

Sind die Voraussetzungen einer echten Umwandlung nicht gegeben, wird aber gleichwohl das Ausscheiden eines Waldgrundstücks aus dem FBV begehrt, bedarf dies stets spezieller aufsichtsbehördlicher Genehmigung [4]. Diese ist generell zu versagen und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden [5]. Selbst dann jedoch ist sie zu verweigern, wenn das Ausscheiden des Grundstücks die Durchführung der Aufgabe des FBV gefährden würde [6]. Ob das Ausscheiden eines Grundstücks eine derartige Gefährdung des Wirkungskreises des FBV bedingt [7], hat die betreffende Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Obwohl die Mitwirkung des FBV bei dem Ausscheiden eines Grundstücks im FoZG selbst nicht vorgesehen ist, dürfte dieser aus Zweck-

---

1) vgl. § 18 Abs. 1 FoZG
2) vgl. zur Forstaufsicht oben S. 12
3) vgl. dazu Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 18 FoZG Anm. 1 m. w. N.
4) § 18 Abs. 2 Satz 1 FoZG
5) § 18 Abs. 2 Satz 2 FoZG
6) § 18 Abs. 2 Satz 3 FoZG
7) vgl. dazu auch Pielow/Hochhäuser, a. a. O., § 18 FoZG Anm. 3

mäßigkeitserwägungen vor jeder beabsichtigten Änderung, die seine sachliche Grundlage betrifft, zu hören sein.

Eine etwaige veränderte wirtschaftliche Zielsetzung bewirkt kein Ausscheiden des Grundstücks aus dem Verband, denn sie bedeutet keine Umwandlung des sachlichen Substrates als solchem, da der Charakter des Grundstücks als einer stark parzellierten Waldfläche von dieser veränderten wirtschaftlichen Zielsetzung unberührt bleibt.

Die in § 18 Abs. 2 FoZG getroffene Regelung läßt unschwer erkennen, daß es Hauptanliegen des Gesetzgebers ist, den FBV in seiner Bestandskraft zu erhalten. Indem das FoZG das Ausscheiden von Waldparzellen nur in extremen Ausnahmefällen zuläßt, trägt es wirkungsvoll dazu bei, die insbesondere in Realteilungsgebieten bestehenden Schwierigkeiten auszumerzen. Insofern wird die in § 18 Abs. 2 FoZG getroffene Regelung der von forstlicher Seite erhobenen Forderung, das ungestörte und kontinuierliche Wirken des Verbandes im stark zersplitterten Waldbesitz sicherzustellen[1], in vollem Umfang gerecht.

3413. Mitgliedspflichten

Der FBV wird zu dem Zweck ins Leben gerufen, bestimmte, ihm durch das FoZG zugewiesene[2] Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zweck ist nicht nur für das Außenverhältnis FBV - Dritte von Bedeutung[3], sondern erst recht für das Innenverhältnis FBV - Mitglieder. Er setzt nämlich die Grenzen innerhalb derer der FBV seine Mitglieder in Anspruch nehmen kann, d.h. sie dürfen ausschließlich zu solchen Leistungen herangezogen werden, die der Erreichung des durch Satzung bzw. des durch FoZG ausgewiesenen Verbandszweckes dienen.

a) Bei FBV, die sich den Absatz von Holz zur Aufgabe gestellt haben, sieht das FoZG eine besondere Andienungspflicht der Verbandsmitglieder vor[4].

---

1) vgl. statt vieler Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 499
2) bzw. durch die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben
3) vgl. dazu die Ausführungen zur Rechtsfähigkeit, oben S. 101 ff
4) § 11 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. e FoZG

Diese Pflicht tritt bei FBV dieses Typs noch zusätzlich zu der für alle Mitglieder eines FBV statuierten Verpflichtung hinzu, sich durch Geldleistungen an der Deckung seines Finanzbedarfs zu beteiligen[1].

b) Ob die öffentlich-rechtliche Körperschaft - und damit der FBV - befugt ist, von seinen Mitgliedern Geldleistungen zu erheben, gehörte ebenso wie das Problem der Zwangsmitgliedschaft[2] zu den zunächst umstrittenen, inzwischen jedoch ausgetragenen Fragen[3], so daß es hierzu keiner näheren Ausführungen mehr bedarf. Sofern für die Belastung der Mitglieder eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist,[4] steht der Begründung einer öffentlich-rechtlichen Verbandslast nichts entgegen[5].

Daß dem FBV das Recht, seine Mitglieder zu Umlagen und Beiträgen heranzuziehen, zustehen soll, folgt neben der unmittelbaren gesetzlichen Ermächtigung des § 19 FoZG indirekt aus § 11 Abs. 2 Nr. 6 FoZG, da das FoZG zum Mindestinhalt der Satzung eines FBV auch eine Bestimmung über Umlagen und Beiträge rechnet.

Folglich haben sich die Mitglieder an den Verwaltungskosten des FBV durch entsprechende Zuschüsse zu beteiligen. Diese Leistungen rechtfertigen sich nun aber nicht aufgrund des Umstandes, daß sie auf eine von den Mitgliedern initiierte, konkrete Gegenleistung des FBV hin zu erbringen sind[6]. Die in § 19 Abs. 2 FoZG statuierte Beitragspflicht basiert vielmehr darauf, daß aus dem speziell im Interesse der Mitglieder liegenden verwaltenden Tätigwerden des FBV jenen besondere Vorteile erwachsen, gleichgültig ob diese von den Pflichtigen wahrgenommen werden oder nicht[7].

---

1) vgl. § 19 FoZG
2) vgl. dazu oben S. 107 f
3) vgl. dazu Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 817 Fn. 85 und die dort geführten Nachweise
4) vgl. Heyen, DVBl. 1956, 288; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 105; Scheuner, a.a.O., S. 817; Wolff, VerwR I, § 42 III a, S. 260 m.w.N.
5) vgl. die in Fn. 4) Genannten sowie aus forstlicher Sicht Mantel/Barth, Rechtsgutachten, S. 35 f
Art. 14 GG gewährt gegen die Heranziehung zu öffentlich-rechtlichen Verbandslasten keinen Schutz; vgl. BVerfG E 10, 354 (371)
6) So aber die Gebühr, die eine Gegenleistung des gebührenerhebenden Verwaltungsträgers voraussetzt; vgl. BVerwG E 13, 214; zur Abgrenzung von Beitrag und Gebühr vgl. insbes. Wolff, VerwR I, § 42 II a 2, S. 256 m.w.N.
7) vgl. zu den Beiträgen allgemein Lynker, a.a.O., S. 106 ff; Wolff, VerwR I, § 42 II a 2, S. 256 jew. m.w.N.

Der Wortlaut des § 19 Abs. 2 FoZG, der von bestimmten Zwecken oder Leistungen spricht, für die Beiträge zu erheben sind, ist im einschlägigen forstlichen Schrifttum Anlaß daran zu zweifeln, ob "Beitrag" gemäß § 19 Abs. 2 FoZG in dem soeben dargelegten rechtstechnischen Sinn zu verstehen ist[1]. Unter Hinweis darauf, daß bei den FBV der für "Gebührenerhebung typische Tatbestand"[2], wie z. B. Holzverkauf, Maschinenleistung usw. überwiegen werde, spricht man sich dafür aus, auch Gebühren unter Beiträge im Sinne des § 19 Abs. 2 FoZG zu subsumieren[3].

Bei dieser Auslegung des § 19 Abs. 2 FoZG wird allerdings übersehen, daß die Tätigkeit des FBV von seinen in der Satzung bzw. den im FoZG selbst festgelegten Aufgaben her bestimmt wird. Sämtliche Leistungen, die der FBV erbringt, stehen ausschließlich im Dienst der Erfüllung eben jener Aufgaben. Machen sie z. B. den Einsatz von Maschinen, die Beschaffung von Saat- und Pflanzgut usw. erforderlich, wird der FBV auch in dieser Hinsicht verwaltend tätig, anderenfalls sich die in der Satzung ausgewiesenen Aufgaben überhaupt nicht realisieren ließen. Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehenden besonderen Vorteile für die Mitglieder sind aber weder von diesen veranlaßt, noch stellt sich ihre Gewährleistung für die Mitglieder als besondere Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung dar, da der FBV nur seiner, sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtung genügt. Folglich besteht keine Veranlassung, sich über den insoweit eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs. 2 FoZG hinwegzusetzen. Hinter den für die "Gebührenerhebung typischen Tatbeständen"[4] verbirgt sich letztlich nämlich nichts anderes als die konkrete Aufgabenerfüllung des FBV und damit dessen im Interesse aller seiner Mitglieder liegende verwaltende Tätigwerden.

Zudem sprechen Praktikabilitätserwägungen gegen die Einbeziehung von Gebühren in § 19 Abs. 2 FoZG. Der FBV müßte sich nämlich für den Fall von denjenigen Mitgliedern, die aus eigener Kraft die von ihm angebotenen Maßnahmen, wie z. B. den Einsatz von Maschinen, ergreifen könnten, entgegenhalten lassen, daß diese jedenfalls für sie ohne jeglichen Nutzen seien und keine besondere Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung bedeuten

---

1) so Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 19 FoZG Anm. 4
2) so Pielow/Hochhäuser, ebda.
3) so Pielow/Hochhäuser, ebda.
4) so Pielow/Hochhäuser, ebda.

würden. Dies hätte zur Konsequenz, daß die betreffenden Mitglieder unter Berufung auf die eigene Leistungsfähigkeit die Zahlung eines entsprechenden Entgelts letztlich verweigern könnten[1]. Daß dies nicht der Intention des Gesetzgebers, dem gerade an einem ungestörten Wirken des FBV gelegen ist, entspricht, liegt auf der Hand.

Neben den Beiträgen kann der FBV zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs, namentlich zur Deckung der laufend entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten, von seinen Mitgliedern Umlagen erheben[2]. Im Gegensatz zu den Beiträgen handelt es sich hierbei um subsidiäre öffentlich-rechtliche Verbandslasten, die die Mitglieder nur dann zu tragen haben, wenn alle sonstigen Einnahmequellen des FBV voll ausgeschöpft sind[3]. Bemessungsmaßstab für die zu erhebenden Umlagen ist regelmäßig die Größe der zum FBV gehörenden Waldparzellen[4]. In sachlich begründeten Fällen kann von diesem Prinzip abgewichen werden[5]; wann dies der Fall ist, kann letztlich allein nur der Satzung des betreffenden FBV entnommen werden[6].

Die öffentlich-rechtlichen Verbandslasten, für die die Mitglieder persönlich, nicht aber dinglich[7], einzustehen haben, werden jeweils in dem diesbezüglichen Leistungsbescheid konkretisiert. Gegen ihn können sich die Mitglieder des FBV mit den ihnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung zustehenden Rechtsbehelfen zur Wehr setzen, wie überhaupt bei allen zwischen Mitgliedern und FBV entstehenden Streitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Für den Fall der zwangsweisen Beitreibung ausstehender Umlage- und Beitragszahlungen steht dem FBV das in den jeweiligen Bundesländern gesondert geregelte Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote.

---

1) Dies folgt aus dem bei Gebühren zu beachtenden Äquivalenzprinzip; vgl. dazu Wolff, VerwR I, § 42 II a 2, S. 257 m.w.N.
2) vgl. § 19 Abs. 1 FoZG
3) vgl. in diesem Zusammenhang insbes. § 25 FoZG , nach dem der FBV staatliche Beihilfen und Zuschüsse erhält.
4) § 19 Abs. 1 Satz 2 FoZG
5) § 19 Abs. 1 Satz 3 FoZG
6) vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 6 FoZG
7) vgl. im Gegensatz dazu § 80 Abs. 2 Erste WVVO v. 3. September 1937, RGBl. I S. 933

3414. Mitgliedsrechte

Die im einschlägigen juristischen Schrifttum nicht ganz unumstrittene Frage, ob das Element der korporativen Struktur nur dann als erfüllt gelten kann, wenn den Mitgliedern ein wesentlicher Anteil an der Willensbildung zukommt[1], oder ob der Körperschaftsbegriff nicht notwendig zugleich einen korporativen Aufbau genossenschaftlicher Prägung voraussetzt[2], stellt sich angesichts der eindeutigen Bestimmungen des FoZG nicht.

Wenn auch in der modernen Verwaltung der herrschaftlich strukturierte Verband durchaus im Vordergrund stehen mag[3] und der Trend, sich der Körperschaften des öffentlichen Rechts als eines Führungs- und Dezentralisierungsmittels zu bedienen[4], allseits seine Bestätigung zu finden scheint, so ist doch aus der besonderen Situation, in die sich der FBV gestellt sieht, zu erklären, daß diese Feststellungen auf ihn allenfalls bedingt zutreffen. Im forstlichen Bereich nämlich ist die Mitwirkung der Mitglieder und ihr Engagement für den Verband eine dringend gebotene Notwendigkeit. Ohne Beteiligung der Mitglieder am Verbandsleben und an den Verbandsvorhaben ist die Tätigkeit eines FBV von vornherein zum Scheitern verurteilt.

a) Demgemäß räumt das FoZG den Mitgliedern des FBV den entscheidenden Anteil an der Gestaltung des Verbandes ein, indem es die Angelegenheiten von weitgehender Tragweite ihrer Abstimmung[5] überantwortet. So befinden die Mitglieder des FBV mit der qualifizierten Mehrheit des § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG über die das Verbandsleben bestimmende Satzung[6] und deren

---

1) so insbes. Huber, E.R., WVR I, S. 110 ff, 186; mit Einschränkungen neuerdings ebenso Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 801; grundlegend zu dieser Frage Weber, W., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 88 ff m. w. N.

2) so der Standpunkt der h. M.; vgl. dazu insbes. Weber, W., a. a. O., S. 35, 88ff Becker, KommHdb., S. 123; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 78 ff; Nebinger, Verwaltungsrecht, S. 131 f; entschieden in diesem Sinn Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 427, dessen Auffassung, daß die Mitglieder von den Verwaltungsgeschäften und der Organbestellung sogar völlig ausgeschlossen sein können, nicht zu teilen ist. Mit Recht weist Scheuner, a. a. O., S. 801, darauf hin, daß den Mitgliedern zumindest ein begrenztes Maß eigener Mitentscheidung zustehen, ein Bereich eigener Mitverantwortlichkeit verbleiben müsse.

3) vgl. Forsthoff, a. a. O., § 24, S. 426 f

4) vgl. Forsthoff, ebda.; Köttgen, Verwaltungseinheit, S. 33 ff

5) bzgl. der Einzelheiten vgl. § 14 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 4 FoZG

6) § 11 Abs. 1 FoZG

etwaige Änderungen [1]. Ihnen obliegt es, in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen [2] die entscheidenden Beschlüsse zu fassen, an denen sich das Handeln des FBV insgesamt zu orientieren hat [3]. Der Vorstand sowie das fakultative Organ des FBV, der Verbandsausschuß [4], leiten ihre Legitimation ausschließlich aus der Wahl der Mitglieder her [5]. Mit der erforderlichen Mehrheit des § 14 Abs. 2 Satz 2 FoZG können die Mitglieder zu jeder Zeit die Einberufung der Verbandsversammlung erzwingen, und schließlich haben auch nur sie das Recht, die Auflösung des FBV in die Wege zu leiten [6].

Bereits diese Übersicht über die Rechtsstellung der Mitglieder verdeutlicht, daß das FoZG jedenfalls die Willensbildung des FBV bewußt von der Entscheidung der Mitglieder abhängig macht und damit das genossenschaftliche Element uneingeschränkt in den Vordergrund stellt. Diesen Eindruck unterstreicht zudem ein Vergleich mit den zivilrechtlichen Vorschriften, die infolge ihrer Einbeziehung durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 FoZG in das FoZG die Rechtsstellung der Mitglieder der FBG betreffen. Auch sie beinhalten dem Grunde nach nichts wesentlich anderes als diejenigen Bestimmungen, die der Rechtsposition der Mitglieder des FBV gelten. Unbeschadet der unterschiedlichen Bezeichnungen im einzelnen, hier wie dort, liegen die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse bei den Mitgliedern.

b) Neben dem Stimmrecht steht denjenigen Mitgliedern eines FBV, der den Absatz von Holz zu seinen Aufgaben rechnet, ein Anspruch auf einen Anteil am Verkaufserlös zu, der sich nach der Menge des von dem jeweiligen Verbandsmitglied aufgebrachten Holzes bemißt.

c) Im übrigen sind sämtliche Mitglieder eines FBV befugt, die von diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Holzlagerplätze, Verkaufs- und Vertriebsorganisationen usw. zu benutzen, und zwar ohne daß diese Benutzung zugleich die Erhebung einer besonderen Gebühr nach sich zieht [7].

---

1) § 17 Abs. 1 FoZG
2) § 14 Abs. 3 Satz 3 FoZG
3) § 13 FoZG
4) § 16 FoZG
5) § 13 Satz 1 FoZG; für den Verbandsausschuß folgt dies daraus, daß die Satzung seine Bildung vorsehen kann, über die Satzung aber müssen wiederum die Mitglieder durch Beschlußfassung entscheiden.
6) § 22 Abs. 1 FoZG; die Auflösung muß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
7) vgl. dazu oben S. 112 ff

342. Satzung, § 11 FoZG

Im Zusammenhang mit der Regelung des Verbandslebens kommt der Satzung des FBV die zentrale Bedeutung zu, denn allein sie vermittelt letztlich sicheren Aufschluß über die nicht unmittelbar im FoZG geregelte, von den Mitgliedern eines FBV aber gleichwohl als regelungsbedürftig erachtete Materie.

Was deren Erstellung betrifft, so ist weitgehend auf die obige Schilderung des "Lenkungsstadiums" zu verweisen[1]. Jener ist zu entnehmen, daß prinzipiell die Gründungsbehörde den Satzungsentwurf erstellt[2], bei dessen Ausarbeitung sie sich u.U. mit den künftigen Mitgliedern des FBV, diese vertreten durch den Gründungsvorstand, ins Benehmen setzen kann[3]. Über den Mindestinhalt des auf diese Weise zustandegekommenen Satzungsentwurfs gibt das FoZG in seinem § 11 Abs. 2 FoZG selbst Aufschluß. So muß die Gründungssatzung Namen, Sitz und Aufgabe[4] des FBV erkennen lassen sowie Angaben über Rechte[5] und Pflichten der Mitglieder, über Verfassung, Verwaltung und Vertretung des zu errichtenden FBV enthalten[6]. Haben sich die Mitglieder des zukünftigen FBV auf der Gründungsversammlung über den behördlich erstellten Satzungsentwurf geeinigt, so setzt die staatliche Aufsichtsbehörde - wie erwähnt[7] - mit der Erteilung der Genehmigung den Schlußpunkt unter den gesamten Entstehungsvorgang[8] und verhilft den Satzungsbestimmungen somit zur Rechtswirksamkeit.

Ehe die Satzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zwecks Genehmigung vorgelegt werden kann, ist sie also - und zwar in

---

1) vgl. dazu oben S. 88 ff
2) vgl. § 9 Abs. 1 FoZG
3) vgl. dazu oben S. 89
4) zur Aufgabe des FBV vgl. oben S. 73, 48 ff
5) so insbes. die Festlegung des Stimmrechts, vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 FoZG
6) zu den Einzelheiten vgl. die aus dem Gesetz selbst verständlichen Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1-8 FoZG sowie die Kommentierung von Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 11 FoZG Anm. 2
7) vgl. oben S. 90
8) so zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Entstehung allgemein Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 272, 276; Rasch, DVBl. 1970, 765 (768); Wolff, VerwR II, § 97 III, S. 316; vgl. des weiteren die zur Bildung des FBV oben auf S. 88ff gemachten Ausführungen, die aufgrund der Verkoppelung von Verbandsgründung und Satzungsgenehmigung implizit auch eine Stellungnahme zu satzungsrechtlichen Fragen erforderten.

jedem Fall[1] - vorab von den künftigen Mitgliedern des FBV zu billigen[2]. Dieses Abstimmungserfordernis ist im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft keineswegs selbstverständlich. Nach der heute geltenden Rechtsordnung ist es durchaus zulässig - und steht nicht etwa im Widerspruch zu dem den Verbänden eingeräumten Selbstverwaltungsrecht[3] - daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sich ihre Satzungen nicht selbst geben, sondern sie vom Staat erhalten (sogen. oktroyierte Satzungen[4]). Indem anders das FoZG zuerst die Betroffenen über die Satzung befinden läßt, gibt es zugleich zu erkennen, daß es gerade auch bei dem FBV der Entschließung und dem eigenverantwortlichen Handeln der Beteiligten entscheidende Bedeutung beimißt. Dieses, bei der Satzungserstellung einzuschlagende Verfahren dürfte ebenfalls dazu beitragen, die in forstwirtschaftlichen Kreisen gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft so "sorgfältig gepflegte Abneigung"[5] weiter abzubauen.

---

1) Das Abstimmungserfordernis entfällt selbst dann nicht, wenn die Satzung nicht mit der erforderlichen Mehrheit des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG auf der Gründungsversammlung angenommen wird. In diesem Fall hat die betreffende Behörde erneut tätig zu werden, d. h. gegebenenfalls einen neuen Satzungsentwurf vorzulegen, über den sodann wiederum die Waldeigentümer zu befinden haben.

2) Während über die Gründungssatzung mit der qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit des § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG) zu befinden ist, bedürfen etwaige spätere Satzungsänderungen (so z. B. eine spätere Satzungsergänzung gem. § 10 Abs. 2 FoZG) nur einer einfachen Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 17 Abs. 1 FoZG). § 11 Abs. 1 FoZG ist also nur für das Gründungsverfahren von Bedeutung.

3) vgl. BVerfG E 7, 30 (34 f); sowie für das Recht der Wasserverbände Kaiser-Linckelmann-Schlegelberger, WVVO, Vor. § 8, S. 105

4) zu den "oktroyierten Satzungen" vgl. Hamann, Autonome Satzungen, S. 27; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 64; Rasch, DVBl. 1970, 765 (769); Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 808

5) Hasel, Waldwirtschaft, S. 305

343. Organe, § 12 FoZG

Nicht anders als die FBG verfügt auch der FBV über Organe, bei denen allerdings zwischen obligatorischen und fakultativen zu unterscheiden ist[1].

3431. Verbandsversammlung, § 13 FoZG

Zu den notwendigen Organen eines jeden FBV rechnet die Mitgliederversammlung, d.i. in der Terminologie des FoZG die Verbandsversammlung. Ihr kommt insofern eine besondere Stellung zu, als sie die wesentlichen Verbandsangelegenheiten zu entscheiden hat. Neben den bereits erwähnten Aufgaben fällt gemäß § 13 FoZG in das Ressort dieses Gremiums vor allem die Wahl des Vorstandes[2], dessen Entlastung[3] und Abberufung[4]. Der Verbandsversammlung obliegt es ferner, eine Beschlußfassung über die Höhe der Umlagen und Beiträge[5] und den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den FBV[6] herbeizuführen sowie den jährlichen Haushaltsplan festzusetzen[7] [8].

3432. Vorstand, § 15 FoZG

Außer der Verbandsversammlung nennt das FoZG als weiteres obligatorisches Organ des FBV dessen Vorstand[9], der durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist[10]. Insoweit besteht zu den auf die FBG zur Anwendung gelangenden Vorschriften wiederum keinerlei Unterschied, denn auch diese sehen die Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder vor.

---

1) vgl. § 12 FoZG
2) § 13 Satz 1 FoZG
3) § 13 Nr. 3 FoZG
4) Dies folgt indirekt aus § 13 Satz 1 FoZG, denn der Verbandsversammlung, die das Recht zur Wahl des Vorstands hat, muß im gegebenen Fall zugleich das Recht auf dessen Abberufung zustehen.
5) § 13 Nr. 1 FoZG
6) § 13 Nr. 5 FoZG
7) § 13 Nr. 2 FoZG
8) Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gem. § 13 Nr. 4, 6 u. 7 FoZG vgl. oben S. 116
9) § 12 FoZG
10) § 13 Satz 1 FoZG

Der Vorstand des FBV besteht aus dem Vorsitzenden, der zugleich die von ihm jährlich mindestens einmal einzuberufende [1] Verbandsversammlung leitet[2], und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern[3].

Dieses kollegiale Verbandsorgan nimmt die laufenden Geschäfte des FBV entsprechend den von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüssen wahr[4]. Im Rahmen des durch das FoZG bzw. des durch die Satzung bestimmten Wirkungskreises[5] vertritt er den FBV gerichtlich und außergerichtlich[6]. Aufgrund von Satzungsbestimmungen kann allerdings der Vorstand in seiner Vertretungsmacht beschränkt werden.

Wegen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 FoZG angeordneten Gesamtvertretung müssen alle Vorstandsmitglieder bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften zusammenwirken. Die bei der vorausgehenden Beschlußfassung unterlegene Minderheit hat sich der Mehrheit zu beugen; bei Stimmengleichheit wird dem Vorstandsvorsitzenden in der Satzung des FBV zweckmäßig ein Stichentscheid einzuräumen sein[7]. Gleichzeitigkeit bei der Vertretung des FBV hingegen ist nicht erforderlich, da ein nichtbeteiligtes Vorstandsmitglied nachträglich, gegebenenfalls auch stillschweigend[8], sein Einverständnis mit den vorgenommenen Rechtshandlungen erklären kann. Die spezielle Bevollmächtigung eines einzigen Vorstandsmitgliedes zum Abschluß ganz bestimmter Rechtsgeschäfte ist gleichfalls für zulässig zu erachten[9], wie überdies jedes Vorstandsmitglied zur Passivvertretung des FBV allein berechtigt ist.

Unter welchen Voraussetzungen der FBV für die Handlungen seines Vorstandes in haftungsrechtlicher Hinsicht einzustehen hat, läßt sich nur aufgrund der in § 7 Abs. 1 FoZG getroffenen Grundentscheidung und der in ihr enthaltenen Verweisung auf die Ordnungsgrundlagen der mittelbaren Staatsverwaltung eindeutig entscheiden. Überhaupt ist dieser Punkt erneut Veran-

---

1) § 14 Abs. 2 Satz 1 FoZG
2) § 14 Abs. 1 FoZG
3) § 15 Abs. 1 FoZG
4) § 15 Abs. 2 Satz 1 FoZG
5) Dazu, daß der Vorstand nur innerhalb dieses Wirkungskreises rechtsverbindliche Geschäfte tätigen kann, vgl. oben S. 103 ff
6) § 15 Abs. 2 Satz 2 FoZG
7) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 15 FoZG Anm. 1
8) vgl. dazu allgemein RGZ 75, 424; BGH LM § 164 BGB Nr. 15
9) ebenso Pielow/Hochhäuser, ebda.

lassung hervorzuheben, daß mit der als Verweis zu lesenden Grundentscheidung des § 7 Abs. 1 FoZG praktisch bereits alles Wesentliche über den FBV ausgesagt ist. Die vorstehenden, ebenso wie die nachfolgenden, den konkreten Bestimmungen des FoZG gewidmeten Ausführungen können damit lediglich nichts anderes als eine ergänzende Interpretation eben jener Grundentscheidung bedeuten, da auch die Normen des FoZG über den FBV nichts anderes als die positive Ausprägung eines von der Körperschaft des öffentlichen Rechts vorhandenen Rechtsverständnisses sind. Überspitzt ausgedrückt, selbst wenn das FoZG es allein bei der in § 7 Abs. 1 FoZG getroffenen Grundentscheidung belassen hätte, wäre sie Anhaltspunkt genug, um in die Diskussion über das Wesen eines FBV eintreten zu können.

Was nun speziell die haftungsrechtliche Frage betrifft, bleibt festzuhalten, daß der FBV für eine im privatrechtlichen Geschäftskreis begangene Amtspflichtverletzung seines verfassungsmäßig berufenen Vertreters, also seines Vorstandes, gemäß der §§ 89, 31 BGB i. V. m. dem in Betracht kommenden vertraglichen Schadensersatzanspruch oder i. V. m. §§ 823 ff BGB einzustehen hat [1]. Für den Fall, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht im privaten Rechtsverkehr auftritt, sondern kraft ihres Hoheitsrechts handelt [2], bestimmt sich die Haftung des FBV nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB. Sofern also der Vorstand "in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten [3] gegenüber obliegende Amtspflicht" [4] verletzt und dem Dritten dadurch einen Schaden zufügt [5] [6], hat der FBV für diesen entsprechend den vorgenannten Bestimmungen einzustehen.

Sofern die Satzung des FBV die Amtsperiode seines Vorstandes für einen gewissen Zeitraum begrenzt, endet dessen Amt durch Zeitablauf; die Verbandsversammlung kann den Vorstand jedoch auch vorzeitig aus seinem Amt abberufen.

---

1) vgl. Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 15 FoZG Anm. 3; zu den Einzelheiten vgl. allgemein Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 277; Wolff, VerwR I, § 65 II, S. 450

2) zur Abgrenzung zwischen fiskalischem und hoheitlichem Handeln vgl. statt aller Palandt-Danckelmann, § 89 Anm. 1 m. w. N.

3) Auch Mitglieder des FBV können "Dritte" sein.

4) Art. 34 GG

5) Zu den Einzelheiten bezüglich der Amtshaftung vgl. Maunz-Dürig, Art. 34 Rdn. 15 ff; Palandt-Thomas, § 839 Anm. 1 ff; Wolff, VerwR I, § 64, S. 438 ff

6) Zwar besitzt der FBV keine Dienstherrenfähigkeit, jedoch auch soweit ein Beamtenverhältnis nicht begründet werden kann, besteht seine Haftung gemäß Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

3433. Verbandsausschuß, § 16 FoZG

Zu den beiden obligatorischen Organen Verbandsversammlung und Vorstand kann, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß treten.

Die Funktionen dieses fakultativen Organes, das ohnehin nur bei FBV größerer Ordnung in Betracht kommt, sind durch das FoZG selbst derart eingeschränkt, daß es schwer fällt, dessen eigentliche Bedeutung zu entdecken. So bestimmt § 16 FoZG ausdrücklich, daß der Verbandsausschuß in keinem Fall die gemäß § 13 FoZG der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen kann. Ihm sind lediglich Angelegenheiten "von geringerer Bedeutung" [1] zur Beschlußfassung zuzuweisen. Nur bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstandes ist dem Verbandsausschuß eine Mitwirkungsbefugnis zugestanden[2]. Welcher Art diese zu sein hat, darüber befindet letzten Endes die Satzung des jeweiligen FBV, wobei wiederum § 15 FoZG zu beachten ist, der eine Alleinverantwortlichkeit des Vorstandes bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des FBV positiv normiert. Dem Verbandsausschuß, der weder an die Stelle der Verbandsversammlung treten noch den Vorstand ersetzen kann, ist damit alles in allem ein Platz im Vorfeld der Entscheidungen zugewiesen. Dies wirkt sich auf seine Tätigkeit dahingehend aus, daß er im wesentlichen durch Entscheidungshilfen die eigentlich maßgebende Beschlußfassung vorzubereiten und zu erleichtern hat.

---

1) § 16 Satz 2 FoZG
2) § 16 Satz 3 FoZG

35. Staatsaufsicht über den FBV, § 20 FoZG

Insbesondere an dem polaren Korrelat der körperschaftlichen Selbstverwaltung[1], dem weiteren Wesensmerkmal der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Staatsaufsicht"[2], hat sich die Diskussion um die Eignung dieser Rechtsform auch und gerade für die forstwirtschaftlichen Verbände entzündet[3]. Mit Inkrafttreten des FoZG scheint sie nun zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein, zumal das Gesetz selbst zu der Vermutung Anlaß gibt, daß die aufsichtsfreien forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse den Regelfall, die aufsichtsunterworfenen hingegen die Ausnahme bilden sollen.

Nicht allein die Charakterisierung des FBV gebietet es aber, zur staatlichen Aufsicht Stellung zu beziehen, der der FBV bereits infolge des § 7 Abs. 1 FoZG unterliegt. Vielmehr erscheint es auch angesichts des forstlichen Schrifttums geboten, etwaige Mißverständnisse über die Körperschaftsaufsicht zu beseitigen und weiteren vorzubeugen, denn jene haben sich nachteilig auf die zum forstlichen Zusammenschlußwesen geführte Diskussion ausgewirkt, indem sie zu einer nicht gerechtfertigten Überbetonung der privatrechtlichen Zusammenschlußformen beigetragen haben[4].

a) Im Grunde genommen hätte es eines § 20 FoZG, wonach der FBV der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegt - wie deren Ausgestaltung im einzelnen überhaupt dem Landesrecht vorbehalten bleiben soll[5] - nicht bedurft, weil bereits § 7 Abs. 1 FoZG die Unterstellung des FBV unter staatliche Aufsicht festlegt. In jedem Fall wird hier die Feststel-

---

1) In diesem Sinn Gönnenwein, in: Gedächtnisschr. W. Jellinek, S. 511; Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 18; Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 211; Weber, W., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 29

2) vgl. Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 117; Huber, E. R., WVR I, S. 188; Jecht, Die öffentliche Anstalt, S. 23; Weber, W., a.a.O., S. 28; ders., Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 23 f; ders., Organisationsbereich, S. 150; ders., HdSW Bd. 6, S. 41

3) vgl. Mantel, K., Kleinwaldzusammenschlüsse, in: Schriften des DFWR, 1956, 15 (17); Nellessen, ebda., S. 56; Hocke, ebda., S. 62; Schulte-Uentrop, ebda., S. 41; Trommer, ebda., S. 26; Bispinck, AFZ 1954, 28 ff; 1954, 218 ff; 1954, 500 ff; Eichler, AFZ 1958, 238 ff; Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, S. 161; Heck, Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 126; Merck, AFZ 1954, 259 ff

4) vgl. dazu oben S. 23 ff

5) vgl. § 20 Abs. 2 FoZG

lung fällig, daß Staatsaufsicht regelmäßig nicht mit Staatsleitung gleichzusetzen ist[1]. Eine andere Interpretation wäre mit dem den selbständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugestandenen Selbstverwaltungsrecht nicht in Einklang zu bringen[2].

aa) Wie das Maß an Selbstverwaltung verschieden gestaltet sein kann, ist auch der Umfang der staatlichen Aufsicht jeweils verschieden geartet[3]. Je nachdem ist sie sowohl Rechtmäßigkeits- als auch Zweckmäßigkeitskontrolle[4]. Die Entscheidung darüber, ob die juristische Person des öffentlichen Rechts staatlicher Aufsicht in der einen oder anderen Form unterliegt, hat sich an der Frage zu orientieren, ob sie eigene oder staatliche Aufgaben wahrnimmt[5]. Wird sie in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig, so besteht nur eine Rechtsaufsicht, nimmt sie hingegen staatliche Auftragsangelegenheiten wahr, unterliegt sie zugleich der Zweckmäßigkeitskontrolle und ist damit an Weisungen gebunden[6].

bb) Unter Berücksichtigung der aufgezeigten allgemeinen Aufsichtsarten einerseits und der von dem FoZG erkennbar verfolgten besonderen Tendenz andererseits, läßt sich die Frage nach der für die FBV bestehenden Aufsichtsart wie folgt beantworten: Der Grad, der den FBV zugestandenen Selbstverwaltung ist ein derart hoher, daß unter der in § 20 FoZG angesprochenen Aufsicht generell nur die repressive, auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkte Körperschaftsaufsicht zu verstehen ist. Mit Hilfe der Mittel der allgemeinen Körperschaftsaufsicht, auf die zurückzukommen sein wird, sollen gesetzwidrige Maßnahmen inhibiert und die dem

---

1) vgl. Weber, W., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 28
2) vgl. Weber, W., a.a.O., S. 28; vgl. auch Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 317; Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 213; kritisch Nappenbach, Das Wesen der Staatsaufsicht, S. 21 ff
4) vgl. Weber, W., a.a.O., S. 28; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 44 f; ders., Organisationsbereich, S. 150; Gönnenwein, Gedächtnisschr. W. Jellinek, S. 515; Wolff, VerwR II, § 77 II c, S. 96 ff; zur Dienst- und Finanzaufsicht vgl. allgem. Weber, W., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 29 m.w.N.
3) vgl. Weber, W., a.a.O., S. 28
5) kritisch zu diesem Ausgangspunkt Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 224
6) vgl. dazu Weber, W., a.a.O., S. 29; ders., Organisationsbereich, S. 150; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 44 f, 123 f; Gönnenwein, a.a.O., S. 515

FBV gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erfüllung gebracht werden[1] [2]. Ein aufsichtliches Einschreiten kann also nur zu dem ausschließlichen Zweck erfolgen, die in dem FoZG aufgestellten bzw. die in der Satzung des FBV niedergelegten Rechtsgrundsätze zu sichern.

b) Von gleichem Interesse wie die Tatsache, daß die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde gegen den FBV einschreiten darf, sofern sich die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht im Einklang mit den Regelungen des FoZG bzw. mit denjenigen der Satzung befinden, sind die ihr hierbei zu Gebote stehenden Aufsichtsmittel.

Das FoZG normiert lediglich die staatliche Aufsicht über den FBV an sich, ohne die zur Anwendung gelangenden Aufsichtsmittel gesondert zu erwähnen. Dies jedoch zu Recht, da Gesetzgebungspraxis, Rechtsprechung und Rechtslehre ein lückenloses System allgemeiner Aufsichtsmittel herausgearbeitet haben, die zur Wahrung der Staatsaufsicht erforderlich, aber auch ausreichend sind. Je nach der Intensität der staatsbehördlichen Eingriffe sind die Aufsichtsmittel gemeinhin in fünf verschiedene Eingriffsstufen einzuteilen[3].

aa) Aufsichtsmittel der ersten Stufe ist das Informationsrecht, da ohne ausreichende Unterrichtung über verbandsinterne Vorgänge eine Überwachung der Verwaltung kaum möglich ist. Diesem Informationsrecht der zuständigen Behörde korrespondiert die Pflicht des Verbandes, die notwendigen Auskünfte selbst zu erteilen bzw. eine aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme zu dulden[4].
Auf Aufforderung der zuständigen Stelle ist der FBV daher gehalten, über bestimmte Verbandsvorgänge zu berichten; er hat Einsicht in die Akten zu gewähren und Inspektionen, die sich auf seine äußere und innere Verwaltung

---

1) so zur repressiven Kommunalaufsicht Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 19

2) vgl. in diesem Zusammenhang die auf Triepel, Reichsaufsicht, S. 110, zurückgehende Definition der Aufsicht, nach der jene "das Objekt der Beobachtung mit einem Richtmaß in Übereinstimmung zu bringen oder zu erhalten" sucht; vgl. auch Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 317; Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 213

3) so im Anschluß an Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 249 ff; vgl. auch die Übersicht der verschiedenen Einteilungsprinzipien bei Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, S. 229 ff, 233

4) vgl. Peters, a. a. O., S. 234; Mayer, O., Verwaltungsrecht II, S. 359 f; Wolff, VerwR II, § 77 II, S. 99; ebenso Heising, Realgemeinden, S. 182

erstrecken können, hinzunehmen.

Das aufsichtsbehördliche Informationsrecht findet in dem Zweck der Staatsaufsicht seine Schranke, denn das Mittel der Staatsaufsicht kann nicht weiter reichen als dieses selbst. So dürfen fortlaufende und umfassende Auskünfte über jeden, das Verbandsleben betreffenden Vorgang nicht angefordert werden [1]. Das konkrete Auskunftverlangen setzt im Gegensatz zu den allgemeinen Inspektionen, die in größeren zeitlichen Abständen uneingeschränkt durchgeführt werden können, überdies voraus, daß objektive Anhaltspunkte für Situationen vorliegen, die ein aufsichtsbehördliches Einschreiten rechtfertigen [2].

bb) Der Aufsichtsbehörde steht des weiteren ein Beanstandungsrecht zu, das der Korrektur einer bereits erfolgten korporativen Willensbildung dient. Hat der FBV einen mit dem Gesetz bzw. mit seiner Satzung nicht zu vereinbarenden Beschluß gefaßt, stellt die Aufsichtsbehörde dessen Rechtswidrigkeit verbindlich fest und verfügt unmittelbar dessen Aufhebung. Naturgemäß sind etwaige Auswirkungen, die einem bereits in Vollzug gesetzten Beschluß nach außen zukommen, durch eine entsprechende Aufhebungsverfügung nicht zu beseitigen. Derartige Folgen rückgängig zu machen, ist Aufgabe des FBV selbst. Die Aufsichtsbehörde kann ihn hierzu anhalten, und ihrem diesbezüglichen Verlangen hat der Verband Folge zu leisten.

Indem das FoZG dem FBV - bzw. seinem Vorstand - an verschiedener Stelle eine Rechtspflicht zum Handeln auferlegt, kann der jeweilige Verband nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen objektives Recht verletzen.
Unterbleibt z.B. die in § 13 FoZG vorgesehene Wahl des Vorstandes oder verabsäumt dieser, die Verbandsversammlung gem. § 14 Abs. 2 FoZG zumindest einmal jährlich einzuberufen, oder erfüllt er seine ihm nach § 15 Abs. 2 FoZG obliegenden Pflichten nicht, kann die Aufsichtsbehörde durch präventive Anordnung den FBV zur Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen veranlassen. Zu diesem Zweck richtet sie an den FBV die be-

---

1) vgl. dazu allgemein Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 249
2) so insbes. Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 250; vgl. auch Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, S. 234 f; Gönnenwein, Gemeinderecht, S. 184 m.w.N.; ders., Gedächtnisschr. W. Jellinek, S. 516 f; in diesem Sinne auch Weber, W., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 32 f

stimmte Aufforderung, seinen gesetzlichen Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen. Die Behörde nimmt also die unterlassene Handlung nicht selbst vor, sondern erteilt dem FBV lediglich die Weisung, das bislang Verabsäumte unter Einhaltung der gesetzten Frist nachzuholen.

cc) Sofern der Träger mittelbarer Staatsverwaltung die beanstandete Verwaltungshandlung nicht von sich aus vermeidet oder korrigiert, bzw. den beanstandeten Zustand der Untätigkeit nicht von sich aus beendet, kann die Aufsichtsbehörde zur dritten Stufe des Aufsichtsverfahrens, der der Ersatzaufhebung oder Ersatzvornahme, übergehen [1]:

Die das objektive Recht verletzende Verwaltungshandlung des FBV wird aufgehoben. An deren Stelle tritt nunmehr die von der Aufsichtsbehörde getroffene Maßnahme, die im Namen des jeweiligen FBV und auf dessen Kosten ergeht.

Auf eben diese Weise vollzieht sich auch die Vornahme einer Pflichthandlung nach erfolglos beanstandeter Unterlassung. Hier nimmt die Aufsichtsbehörde gleichfalls mit Wirkung für und gegen den FBV eine an sich ihm obliegende Verwaltungshandlung wahr.
Wann sich der FBV diesen weitergehenden Aufsichtsmitteln ausgesetzt sieht, kann angesichts der zahlreichen, theoretisch denkbaren Möglichkeiten an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Die Entscheidung hierüber ist jeweils von dem konkreten Einzelfall abhängig.

dd) Als vierte Stufe des Aufsichtsverfahrens schließt sich die Einsetzung eines staatlichen Beauftragten an. Diese Maßnahme dürfte bei dem FBV nur höchst selten in Betracht kommen. Sie setzt nämlich voraus, daß der Verband seine obligatorischen Aufgaben nicht mehr erfüllt [2], sei es, daß das jeweilige Verbandsorgan beschlußunfähig ist, sei es, daß es aus anderen Gründen zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben unfähig oder unwillig ist. An seine Stelle tritt der staatliche Beauftragte, dessen Handeln sich an dem recht verstandenen objektiven Eigeninteresse des FBV zu orientieren hat, dem zugleich auch die Kosten für das von dem staatlichen Beauf-

---

1) so im Anschluß an Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 251
2) vgl. allgem. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, S. 239 f; Heising, Realgemeinden, S. 192; vgl. auch Wolff, VerwR II, § 77 II, S. 101

tragten Veranlaßte zur Last fallen [1].

ee) In der fünften Stufe schließlich kann sich die Aufsichtsbehörde der Mittel bedienen, die die Selbstverwaltung eines Verbandes entscheidend einschränken. Hier greifen staatliches Reglement und staatlicher Selbsteintritt durch. Auch die auf dieser Stufe in Betracht kommenden Maßnahmen, wie insbesondere die Abberufung von Organinhabern und die Auflösung von Körperschaftsvertretungen, werden im Hinblick auf den FBV kaum jemals praktische Bedeutung erlangen. Rein theoretisch läßt sich jedoch der Fall denken, daß sich der betreffende FBV zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben als rechtlich und tatsächlich unfähig erweist, so daß die auf dieser Stufe zulässigen Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden müßten.

c) Für zwei besonders gelagerte Fälle statuiert die der Aufsicht über den FBV gewidmete Bestimmung des § 20 Abs. 1 FoZG Genehmigungsvorbehalte [2].

Insoweit teilt das FoZG den von der herrschenden Meinung vertretenen Standpunkt, die die Genehmigungsvorbehalte ebenfalls zu den üblichen Aufsichtsmitteln zählt, weil ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht gegeben sei. [3]

---

1) Ob der gesetzwidrige Zustand, der zur Einsetzung eines staatlichen Beauftragten führen kann, auf einem Verschulden der Korporation beruht, ist nicht entscheidend. Ausschlaggebend für dessen Bestellung ist vielmehr, daß die Körperschaft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Wahrnehmung ihrer obligatorischen Aufgaben verhindert ist.

2) § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FoZG

3) Zu dem gleichgelagerten Problem der kommunalaufsichtlichen Genehmigungen vgl. die Übersicht über den Meinungsstand bei Lohr, Satzungsgewalt und Staatsaufsicht, S. 83 ff; anders die Mindermeinung, die die Genehmigungsvorbehalte jedenfalls nicht zu den üblichen Aufsichtsmitteln zählt (so insbes. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 116 f), sie teilweise als ein über die bloße Aufsicht hinausgehendes "staatliches Mitwirkungsrecht" an der Verwaltung und Selbstgesetzgebung wertet, das als "Relikt des früheren Staatskuratel" bestehen geblieben sei und den Grund für eine sachliche Differenzierung darin sieht, daß der Genehmigungsvorbehalt die Möglichkeit zu präventivem Einschreiten biete, wohingegen die allgemeinen Aufsichtsmittel nur repressiv wirksam werden könnten.

Da der FBV grundsätzlich der Rechtsaufsicht unterliegt, spricht vieles dafür, die in § 20 FoZG einbezogenen Genehmigungen , denen die übrigen, im FoZG an verschiedener Stelle erwähnten, hinzuzurechnen sind [1], gleichfalls im Sinne einer bloßen Rechtskontrolle zu handhaben. Andererseits läßt sich aber mit einiger Berechtigung die Ansicht vertreten, daß gerade bei behördlichen Genehmigungsentscheidungen - und selbst wenn sich die Staatsaufsicht im übrigen auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle zu beschränken hat - Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte notwendig Berücksichtigung finden müssen.

Das damit angesprochene Problem der rechtlichen Qualifikation der Genehmigungsvorbehalte ist zu lösen unter Zugrundelegung der von Werner Weber zunächst für die Kommunalaufsicht entwickelten [2] , für die Körperschaftsaufsicht über Nichtgebietskörperschaften aber ohne weiteres übertragbaren Grundsätze [3].

---

1) so die Genehmigung der Satzung (§ 9 Abs. 2 FoZG) und deren Änderungen (§ 17 Abs. 2 FoZG) sowie die Genehmigung bezüglich des Ausscheidens von Grundstücken aus dem FBV (§ 18 Abs. 2 FoZG)

2) vgl. dazu Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 21 ff; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 44 f, 123 ff, insbes. S. 125 ff; ders., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 37 ff m. w. N.

3) so Weber, W., a. a. O., S. 38

Staatliche Aufsichtsbefugnisse sind in repressive und korrektive einerseits und in prophylaktische und präventive andererseits zu scheiden[1]. Nur für den Teil der repressiven und korrektiven Aufsichtsbefugnisse ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeitskontrolle maßgebend, während bei den Sonderaufsichtsmitteln aufgrund ihres präventiven und prophylaktischen Charakters der Staat auch Zweckmäßigkeitsaufsicht ausüben kann[2].

Allerdings ist nicht in allen Fällen, in denen "Sonderaufsicht"[3] in Form von Genehmigungen, Dispensen, Bestätigungen und dergl. besteht, staatliche Zweckmäßigkeitskontrolle notwendig gegeben. Vielmehr ist eine Unterscheidung nach Maßgabe der Motivation des Genehmigungsvorbehaltes zu treffen[4], mit deren Hilfe sich im wesentlichen zwei Gruppen herauskristallisieren lassen:

aa) Bei der Gruppe der rein körperschaftlichen Akte erschöpft sich der staatliche Mitwirkungsvorbehalt in dem Aufsichtszweck[5]. Hier erfüllt die aufsichtliche Genehmigung, die ihrem Charakter nach eine rechtliche "Unbedenklichkeitserklärung"[6] ist, lediglich Kontrollfunktionen präventiver Art. Da echte körperschaftliche Selbstverwaltung gewahrt bleiben muß, ist jede Genehmigung im Sinne einer Unbedenklichkeitserklärung nur als vorbeugendes Mittel der Rechtsaufsicht zu handhaben[7]. Anderen-

---

1) vgl. dazu Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 44, S. 123 (125 f); ders., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 19 ff; vgl. auch Weber, W., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 36; sowie Fleiner, Institutionen, S. 105; Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, S. 232

2) vgl. Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 44; ebenso Köttgen, in: KommHdb. Bd. 1, S. 219; Becker, ebda. S. 165, 172; Ipsen, DÖV 1955, 229

3) Kritisch zu diesem Begriff Wolff, VerwR II, § 77 II 4, S. 97

4) so Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 130; ders., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 24

5) so Weber, W., a.a.O., S. 25; ders., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 37; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 131

6) Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 245; in diesem Sinne auch Weber, W., a.a.O., S. 37; ders., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 25; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 131

7) vgl. dazu insbesondere Weber, W., a.a.O., S. 135; ders., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 29 m.w.N.; ders., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 37; ebenso Gönnenwein, in: Gedächtnisschr. W. Jellinek, S. 519 f, 532 sowie Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 214

falls erwiesen sich nämlich die Genehmigungsvorbehalte als Einbruchsstellen für aufsichtsbehördliche Zweckmäßigkeitskontrollen, die mit der zu respektierenden Selbstverwaltung nicht zu vereinbaren sind[1]. Dies hat zur Konsequenz, daß die von der Erteilung der Genehmigung Abhängigen die ihnen verweigerte Genehmigung mit der Vornahmeklage dann erzwingen können, wenn ihrer Erteilung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken entgegenstehen[2].

bb) In der staatsaufsichtlichen Genehmigung kann sich aber ebenso echtes materiales Beteiligtsein des Staates ausdrücken[3]. Dies ist der Fall, wenn der Staat nicht nur die Interessen des Selbstverwaltungsträgers, sondern andere übergreifende, am überörtlichen Allgemeinwohl[4] ausgerichtete Interessen zu berücksichtigen hat. Der nach außen einheitlich erscheinende Rechtsakt ist in seinem Zustandekommen somit von einer zweifachen Willensbildung abhängig, die sich in zwei verschiedenen Entscheidungszentren vollzieht[5]. Hier ruht die Entscheidung "selbst paritätisch auf den Schultern der körperschaftlichen und der staatlichen Verwaltungsverantwortung, worüber die technische Ausgestaltung als (körperschaftlicher) Akt, zu dem die staatliche Genehmigung nur als Wirksamkeitsvoraussetzung hinzutritt, nicht hinwegtäuschen darf"[6].
Ist an dem Zustandekommen von körperschaftlichen Willenserklärungen ein echter staatlicher Entscheidungsanteil zu verzeichnen, dann allerdings handelt es sich bei der zu genehmigenden Willenserklärung nicht um einen reinen Selbstverwaltungsakt, sondern, wegen jener Selbstbeteiligung aus

---

1) so für den kommunalen Bereich Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 28f ; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 133 ff
2) so insbesondere Weber, W., a.a.O., S. 133 ff; ders., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 28 f
vgl. in diesem Zusammenhang auch oben S. 97 f
3) so Weber, W., a.a.O., S. 24; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 130; ders., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 37
4) vgl. OVG Münster OVGE 19, 192 (196); ebenso Wolff, VerwR II, § 77 II 4, S. 97
5) so Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 214
6) Weber, W., a.a.O., S. 37; vgl. auch Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 25; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 130

staatlicher Mitverantwortung, um eine sogenannte "res mixta" [1]. In dieser Zone der "res mixtae" ist die staatliche Mitwirkung in Form der zu erteilenden Genehmigung nicht Aufsichtsakt sondern "Sanktion" [2]. Besitzt der Staat bei jenen korporativ-staatlichen Doppelakten aus eigenem Recht und zur Wahrung eigener Interessen echte Mitwirkungsbefugnis, so kann ihm nicht verwehrt sein, die für ihn maßgebenden Gesichtspunkte der von ihm gleichfalls zu verantwortenden Gesamtentscheidung zugrundezulegen [3]. Bei der Erteilung einer solchen "selbstbeteiligten Genehmigung" [4] werden nicht nur Rechtmäßigkeitserwägungen angestellt, sondern Zweckmäßigkeitsgründe rechtfertigen gleichermaßen die Versagung der Genehmigung [5].

d) Bezieht man diese differenzierende Betrachtung der Sonderaufsichtsmittel auf die konkreten Bestimmungen des FoZG, ergibt sich, daß die Satzung bzw. deren Änderungen sowie die in § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FoZG aufgeführten Fälle, die die Wirtschaftsführung des Verbandes betreffen - so Darlehnsaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen - lediglich einer präventiven aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterliegen können. Die in diesen Bestimmungen des FoZG enthaltenen Genehmigungen beziehen sich ausschließlich auf die internen Angelegenheiten des FBV; seinen Akten soll nur die rechtliche Unbedenklichkeit attestiert werden, worin sich der Aufsichtszweck erschöpft.

Nicht in diese Gruppe gehören jedoch die in den §§ 9 Abs. 2 und 22 Abs. 2 FoZG enthaltenen Genehmigungen. Die hinsichtlich der Bildung und Auflösung eines FBV statuierten staatlichen Mitwirkungsvorbehalte be-

---

1) so insbesondere Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 25; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 130; ders., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 37
Köttgen, KommHdb. Bd. 1, S. 219, spricht in diesem Zusammenhang von einem "staatlich-kommunalen Kondominium", Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 213, von einem "staatlich-korporativen Kondominium"; vgl. auch Wolff, VerwR II, § 77 II 4, S. 98 m. w. N.

2) Salzwedel, in: Arch. f. Komm. Wiss. 1 (1962), 203 ff; ders., VVDStRL 22 (1965), 214; vgl. auch Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 25 u. passim; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 131

3) so im Anschluß an Weber, W., a. a. O., S. 135; ders., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 30; ders., Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, S. 37 f

4) Wolff, VerwR II, § 77 II 4, S. 98

5) vgl. Wolff, a. a. O., m. w. N.; Salzwedel, VVDStRL 22 (1965), 214 sowie Weber, W., a. a. O., S. 38 f insbes. unter Hinweis auf OVG Münster OVGE 19, 192 (196 f); vgl. auch Weber, W., Kommunalaufsicht als Verfassungsproblem, S. 30

treffen letztlich die Existenz des Trägers mittelbarer Staatsverwaltung an sich. Darüber, ob die Gründung bzw. Auflösung der öffentlich-rechtlichen Korporation angezeigt erscheint oder nicht, haben nicht die in dem Verband zusammengeschlossenen Mitglieder zu befinden, vielmehr hat eine derartige Entscheidung ausschließlich der Staat selbst zu treffen. Wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Beteiligten die Frage nach der Bildung bzw. die nach dem Fortbestand eines FBV aktuell, hat der Staat die von ihm geforderte Entscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Rechts- und auch Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu treffen. In Fällen, in denen ein korporativer Beschluß auslösendes Moment für diese staatliche Entscheidung ist, eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle postulieren zu wollen, hieße zugleich weite Bereiche mittelbarer Staatsverwaltung unberechenbaren und zufälligen Willensentschlüssen einzelner überantworten und das staatliche Entscheidungsmonopol über das "Öffentliche" aushöhlen.

36. Öffentliche Aufgabe

Bei den Vorberatungen zum FoZG wurden gegenüber der in seinem § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG verankerten Zwangsmitgliedschaft verfassungsrechtliche Bedenken erhoben[1], die bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht wirklich ausgeräumt werden konnten.

Dieser schwerwiegende Vorwurf, dem die amtliche Begründung zum FoZG, das FoZG selbst sowie die forstliche Diskussion in gewisser Weise Vorschub leisten, ist wegen seiner weitreichenden Konsequenzen ernsthaft auf seine Berechtigung hin zu überprüfen.

361. Öffentliche Aufgabe als "Daseinsgrund" einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die in Art. 9 Abs. 1 GG gleichermaßen verbürgte negative Vereinigungsfreiheit steht, wie bereits ausgeführt[2], einer zwangsweisen Eingliederung von Personen in einen öffentlich-rechtlichen Verband nicht entgegen. Bedenken, ob der einzelne gegen seinen ausdrücklichen Willen in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gezwungen werden kann, bestehen allenfalls im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG, der die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet[3], welche durch eine zwangsweise Heranziehung zu einem öffentlich-rechtlichen Verband beeinträchtigt sein könnte. Ist die Zulässigkeit von Zwangsmitgliedschaften deshalb letztlich an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen, so folgt aus dieser Bestimmung ebenso, daß jene sehr wohl dann statthaft sind, wenn sie im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegen[4], zu der wiederum der Grundsatz rechnet, daß die individuelle Freiheit des einzelnen eingeschränkt werden kann, wenn es "öffentliche Aufgaben"[5] zu erfüllen gilt[6].

---

1) vgl. die Vorberatungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags zur BT-Drucks. V/4231, Nr. 123/5 ff
2) vgl. oben S. 108
3) vgl. BVerfG E 6, 32; BVerfG DÖV 1957, 200 (201); BVerfG NJW 1966, 1651 sowie Maunz-Dürig, Art. 2 Rdn. 9 ff m. w. N.; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 90 m. w. N.
4) vgl. statt aller BVerfG E 10, 89 (102)
5) vgl. auch Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 114, "eine im Sinne des Gemeinwohls unerläßliche Aufgabe"
6) vgl. Lynker, a. a. O., S. 93; Huber, E. R., WVR I, S. 201; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 817

a) Da die Errichtung von Zwangsmitgliedschaften empfindliche praktische Konsequenzen für den Betroffenen hat, nimmt es nicht Wunder, daß sich die Frage nach der Verfassungskonformität erstmalig an der speziellen Gesetzesbestimmung des § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG aktualisiert hat. Dies darf jedoch nicht dazu führen, jener Detailfrage verhaftet zu bleiben und darüber den tiefer gelegenen, weit vielschichtiger gelagerten Problemkreis in Vergessenheit geraten zu lassen, der in der angesprochenen Frage nur schlaglichtartig erhellt wird.

Ob der zwangsweise Anschluß einer sich widersetzenden Minderheit an einen öffentlich-rechtlichen Verband noch mit Art. 2 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen ist, entscheidet letztlich kein anderes Kriterium als das, an dem die Zulässigkeit der Körperschaftsbildung überhaupt gemessen sein will:

Für bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts z. B. folgt aus Art. 87 Abs. 3 GG, daß sie der Wahrnehmung "öffentlicher Aufgaben" verpflichtet sind [1]. Durch Bundesgesetz können sie neu nur für Angelegenheiten errichtet werden, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht. Deren Gründung ist damit an die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gebunden, diese sind "Daseinsgrund" [2] jener öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die in Art. 87 Abs. 3 GG angeführte materielle Voraussetzung der Körperschaftsbildung beansprucht aber nicht nur im Hinblick auf die bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts Geltung. In Art. 87 Abs. 3 GG findet vielmehr ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts seinen Niederschlag, "daß die Schaffung juristischer Personen des öffentlichen Rechts immer durch die Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben legitimiert sein muß" [3].

Diese Aussage rechtfertigt es überdies, in eben jener "Wahrnehmung einer

---

1) vgl. dazu insbes. Weber, W., Organisationsbereich, S. 150 f; ders., Staats- und Selbstverwaltung, S. 117; ders., HdSW Bd. 5, S. 450; ders., HdSW Bd. 6, S. 41; Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 268; Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 47 ff; Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 117; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 108; Wolff, VerwR II, § 84 II b, S. 158; BVerfG E 10, 89 (102); vgl. die Hinweise auf das ältere Schrifttum bei Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 8
Die nachfolgenden Ausführungen ergehen im Anschluß an Weber, W., Organisationsbereich, S. 150 f m. w. N.

2) Weber, W., a. a. O., S. 150; ebenso Martens, a. a. O., S. 117

3) Weber, W., a. a. O., S. 151

öffentlichen Aufgabe "ein weiteres Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu sehen[1]. Aus der Grundentscheidung des § 7 Abs. 1 FoZG resultiert daher auch, daß der FBV der zu seinem Wesen gehörenden "öffentlichen Aufgabe" zu dienen bestimmt und verpflichtet ist.

b) Zwangsmitgliedschaften sind also durch das allseitig rechtfertigende Moment, den "Daseinsgrund" der Körperschaft des öffentlichen Rechts, "öffentliche Aufgabe" legitimiert, zu deren Wahrnehmung den jeweiligen Verbänden der öffentlich-rechtliche Status als Zwangskorporation überhaupt nur verliehen ist[2]. Die Berechtigung von Zwangsmitgliedschaften in Zweifel zu ziehen, meint somit dem Grunde nach nichts anderes, als Zweifel an der Berechtigung der Körperschaftsbildung an sich zu hegen, nämlich daran, ob deren materielle Voraussetzung, die "Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe", gegeben ist. Die Frage nach der Zulässigkeit von Zwangsmitgliedschaften heißt also in gleicher Weise die nach der Zulässigkeit der öffentlich-rechtlichen Verbandsbildung zu stellen, wobei die Antwort in dem ihnen gemeinsamen zentralen Punkt der "öffentlichen Aufgabe" beschlossen liegt.

Demzufolge hätte man sich mit dem Begriff der "öffentlichen Aufgabe" auseinanderzusetzen[3] und sähe sich damit sogleich der Schwierigkeit gegenüber, einen kaum eindeutig faßbaren, noch weitgehend ungeklärten Ter-

---

1) in diesem Sinne insbesondere Lynker, Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft, S. 47; Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 268; Forsthoff, Verwaltungsrecht, § 24, S. 431 (staatliche Aufgabe); Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 108; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 801, 811 ff; Weber, W., Zwangskorporationen, S. 211; Wolff, VerwR II, § 84 II b, S. 158 sowie BVerfG E 10, 102; aus forstlicher Sicht: Mantel/Barth, Rechtsgutachten, S. 3

2) vgl. Weber, W., a.a.O., S. 211

3) In diesem Zusammenhang müßte sogleich auf kritische Stellungnahmen des Schrifttums (vgl. Klein, H. H., DÖV 1965, 755 ff; Steiner, DÖV 1970, 526, 529) wie die, daß der einem weitgehend "unausgekundschafteten Terrain aktueller publizistischer Dogmatik" (so Zacher, DÖV 1964, 683) zugehörende Begriff der "öffentlichen Aufgabe" keine verläßliche Zurechnungsregel sei, verwiesen werden. Kritisch außer den vorstehend Genannten auch Zeidler, AöR 86, 398, der die Auffassung vertritt, daß mit dem Begriff der "öffentlichen Aufgabe" überhaupt nicht argumentiert werden solle, da sie im Einzelfall zu bestimmen stets Sache des Staates bleibe.

minus [1] zu interpretieren, der in den verschiedensten Beziehungen Verwendung gefunden hat[2]. Jedoch nehmen die verschiedensten Ausdeutungsversuche, die der Begriff der öffentlichen Aufgabe in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung erfahren hat, ihren Ausgang sämtlich in einer allgemein anerkannten Definition, nach der unter öffentlichen Aufgaben Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu verstehen sind, d.h. solche, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit maßgeblich interessiert ist[3]. Ob die im konkreten Einzelfall wahrgenommene Aufgabe als eine "öffentliche" zu qualifizieren ist, bleibt demnach stets einem wertenden Urteil vorbehalten.

Die öffentliche Aufgabe ist nicht identisch mit der staatlichen Aufgabe[4]. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben, die notwendig dem Staat und seinen Gliedern vorbehalten ist[5], gebietet den Einsatz hoheitlicher Machtmittel zwingend[6] [7], da sie derart eng mit dem Wesen des Staates als solchem verknüpft ist, daß es ausgeschlossen erscheint, sie durch andere Kräfte als den Staat selbst wahrnehmen zu lassen.

Das spezifisch "Öffentliche" wird man dagegen in den fließenden Übergängen zwischen dem rein staatlichen und dem rein gesellschaftlichen Bereich ansiedeln müssen. Eine "öffentliche Aufgabe" kann daher als Gegenstand privater Initiative gedacht werden, wie es andererseits auch dem Staat nicht verwehrt ist, sich ihrer durch Errichtung eines Trägers mittelbarer Staatsverwaltung anzunehmen. An der Struktur der Aufgabe als einer "öffentlichen"

---

1) ebenso Leisner, AöR 93, 162 (185); ders., Werbefernsehen, S. 22 f; Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 117 f; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 811

2) vgl. den Überblick bei Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 156

3) vgl. Becker, Verwaltungsaufgaben, in: Morstein-Marx, S. 187; Brohm, a.a.O., S. 156; Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 268; Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, S. 65; Klein, H.H., DÖV 1965, 755 (757, 759); Köttgen, Die Gemeinde und der Bundesgesetzgeber, S. 33; Leisner, a.a.O., S. 25 f m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerfG; Peters, in: Festschr. H. C. Nipperdey, S. 877 f; Wolff, VerwR I, § 2 II, S. 12; Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 114

4) vgl. Brohm, a.a.O., S. 156 f; Klein, H.H., DÖV 1965, 755 (758); Leisner, a.a.O., S. 22 f; Martens, a.a.O., S. 118 f; Peters, a.a.O., S. 877 ff; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 801 ff, 811 ff; vgl. aber auch BVerfG E 12, 205 f, nach dem die öffentliche Aufgabe zu einer staatlichen im Sinne von Art. 30 GG wird, so bald sich der Staat mit ihr in irgendeiner Weise befaßt.

5) vgl. BVerfG E 7, 377 (397); 17, 371 (379)

6) vgl. statt aller Leisner, a.a.O., S. 16 ff m.w.N.

7) Irrig aus diesem Grund Mantel/Barth, Rechtsgutachten, S. 3, die nicht zwischen staatlicher und öffentlicher Aufgabe unterscheiden.

ändert sich dadurch nichts. Die vom Staat zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschaffenen Körperschaften sind in diesen Fällen vielmehr Ausdruck dessen, daß der Staat die Wichtigkeit der Aufgabe anerkennt und sie deshalb seiner dauernden Pflege und Förderung unterstellen will[1]. Das äußerlich einheitliche Erscheinungsbild der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sagt also allein nichts über den Charakter der Aufgabe aus: Zum einen kann es sich um wesentliche Staatsaufgaben handeln, zum anderen um öffentliche, die in der Rechtsform einer Körperschaft staatliche Anerkennung gefunden haben.

Die bei der "öffentlichen Aufgabe" neben dem Staat als "Erfüllungspersonen" in Betracht kommenden Privaten[2] können jene überhaupt in einer Weise bewältigen, daß kein Bedürfnis für ein wie auch immer geartetes staatliches Eingreifen anzuerkennen ist. Dann bezieht der Staat eine neutrale Position und "überläßt das Ganze der privaten Sorge der Beteiligten"[3]. Zwischen dem Bereich absoluter staatlicher Neutralität und dem unmittelbarer staatlicher Intervention liegt allerdings noch das weite Feld der indirekten staatlichen Einflußnahme. Zwar erfüllen hier nach wie vor die Privaten öffentliche Aufgaben, in einem gewissen Sinne aber bereits schon unter staatlicher Obhut, da abstrakte Regelungen Erfüllungspersonen bestimmen und Richtlinien für deren Aufgabenerfüllung enthalten, woran die ursprünglich gänzlich freien Kräfte nunmehr gebunden sind[4]. Selbst wenn dem Grunde nach bereits unmittelbare staatliche Intervention vonnöten wäre, kann der Staat den Weg der mittelbaren Einflußnahme vorziehen und die Wahrnehmung der für die Gesamtheit wichtigen Aufgaben den Privaten überlassen. Statt der unmittelbaren Intervention bedient er sich des keineswegs ineffektiveren Instrumentariums der vielgestaltigen, indirekten Einflußmittel wie der Kreditgewährung und der Subvention, denen im modernen Staat eine ständig wachsende Bedeutung zukommt und die vielfach die über-

---

1) vgl. auch Huber, E. R., WVR I, S. 110 ff; Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 121; Peters, in: Festschr. H. C. Nipperdey, S. 889; Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 802

2) vgl. insbesondere Weber, W., Organisationsbereich, S. 141, der zugleich darauf hinweist, daß sich unter den Körperschaften manche finden lassen, die jedenfalls nach heutigem Verständnis nicht mehr im Dienst der öffentlichen Aufgabenerfüllung stehen und ihren öffentlichen Status nur der Form nach weiterführen. Diese Entwicklung liegt in der Wertverschiebung begründet, der der Begriff der öffentlichen Aufgabe permanent unterliegt. Was in der Vergangenheit als private Aufgabe angesehen wurde, erscheint im wertenden Urteil der Gegenwart als öffentliche und umgekehrt. vgl. dazu Forsthoff, Leistungsträger, S. 8 ff; Martens, a. a. O., S. 118

3) so Peters, a. a. O., S. 878

4) so das "dritte Stadium" bei Peters, a. a. O., S. 878

kommenen Interventionsmittel verdrängt haben[1]. Schließlich und letztlich ist es dem Staat nicht verwehrt, wie ehedem so auch jetzt die öffentliche Aufgabe in eigener Regie wahrzunehmen, indem er z. B. zur Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts schreitet. Daraus ergibt sich, wann diese Ermessensentscheidung[2] spätestens zu treffen ist. Unmittelbare staatliche Einflußnahme erscheint am Platz, sobald die freien privaten Kräfte nicht mehr in der Lage sind, die öffentlichen Aufgaben hinreichend zu besorgen[3] und in Anbetracht besonderer Gegebenheiten von den übrigen, dem Staate zu Gebote stehenden indirekten Einflußmittel zu befürchten steht, daß sie sich letztlich als nicht genügend erweisen. In diesem Fall ist gleichsam ein Kulminationspunkt erreicht, an dem das latent stets vorhandene und damit die Gründung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu jeder Zeit rechtfertigende Motiv, nämlich die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, nach außen hin umschlägt und eindeutig erkennbar zutage tritt. Mag die Tätigkeit der Privaten vor dem noch als reine Verfolgung von Individualinteressen erschienen sein, so erschließt sich spätestens mit der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erkenntnis, daß in Wirklichkeit stets die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in Rede steht, eine Tatsache, der sich oftmals die "Erfüllungspersonen" selbst nicht hinreichend bewußt sind[4].

---

1) vgl. dazu insbesondere Köttgen, DVBl. 1953, 485 ff. Daß der Staat z. B. mit der Gewährung von Subventionen ein praktikables und praktiziertes Instrument in Händen hält, um insbesondere den Bereich der Wirtschaft zu beeinflussen, ist anerkannte Realität; vgl. dazu Scheuner (Hrsg.), Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 1 ff; ders., VVDStRL 11 (1954), 40 ff; Ipsen, VVDStRL 25 (1967), 257 (262); Schüle, VVDStRL 11 (1954), 75 (86); Zacher, VVDStRL 25 (1967), 308 ff; Zuleeg, Rechtsform der Subventionen, S. 5

2) vgl. dazu BVerfG E 10, 89 (102 f, 104); 15, 235 (241); 16, 371 (377)

3) Wenn "die freie individuelle oder genossenschaftliche Tat unvermögend ist, den vorgesetzten Zweck zu erreichen", so Quidde, DÖV 1958, 521 (524) im Anschluß an G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre

4) Hieraus ergeben sich - um diese schon vorwegzunehmen - Konsequenzen für die Interpretation des § 8 Abs. 1 FoZG, wonach die Errichtung eines FBV von forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierten Gebieten abhängig und eine an die Waldeigentümer zu richtende Aufforderung, eine FBG zu gründen, erfolglos geblieben ist. In diesem Fall sind die Folgen mangelnder Zusammenarbeit besonders unerträglich. Hier bleibt als einziges Mittel die organisatorische Zusammenfassung der zersplitterten Einzelkräfte in einem FBV. Liegen die besonderen strukturellen Verhältnisse des § 8 Abs. 1 FoZG vor, ist also gleichsam der Kulminationspunkt erreicht, an dem das latent stets vorhandene - und damit die Bildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu jeder Zeit rechtfertigende Motiv nach außen hin umschlägt und in der Organisationsform des FBV seine ganz konkrete Ausprägung erfährt. Der die FBV-bildung bestimmende Beweggrund ist deshalb nicht so sehr in den besonderen Strukturbedingungen des § 8 Abs. 1 FoZG zu sehen (vgl. dazu auch oben S. 74 ff). Er wird vielmehr an ihnen erst eigentlich bewußt und findet sich in Wirklichkeit in der auch unabhängig von dieser Besonderheit längst vorliegen-

362. Rationelle Waldwirtschaft als "öffentliche Aufgabe" des FBV

Das "Öffentliche" einer Aufgabe erschließt sich, wie gesagt, letztlich nur aufgrund eines wertenden Urteils. Konkret sind daher die von dem FBV wahrzunehmenden Aufgaben unter dem Aspekt zu untersuchen, ob sie für sich beanspruchen können, im Sinne des Gemeinwohls unerläßliche[1] zu sein.

a) Anhaltspunkte für die Einstufung der forstbetriebsverbandlichen Aufgaben geben vor allem die zum FoZG ergangene amtliche Begründung, die forstwirtschaftliche Diskussion und nicht zuletzt die Bestimmungen des FoZG selbst.

aa) Nach der zu § 8 FoZG ergangenen amtlichen Begründung entscheiden die einer rationellen Bewirtschaftung entgegenstehenden, besonderen strukturellen Gegebenheiten über die Bildung eines FBV[2]. Die Eigentümer besonders stark parzellierter Waldflächen sollen also zu einem Verband zusammengeschlossen werden zu dem Zweck, daß eine Forstbetriebsfläche ausreichender Größenordnung entsteht, auf der sich dann eine rationelle Waldwirtschaft durchführen läßt. Diese wiederum kommt den einzelnen Waldeigentümern zugute, denn angesichts der oben[3] bereits erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die gesamte Forstwirtschaft, insbesondere aber der Kleinprivatwaldbesitzer, zu kämpfen hat, bedeutet gerade die Durchführung einer rationellen Waldwirtschaft für die einzelnen die reelle Chance, aus ihrem Waldeigentum doch noch angemessene Erträge zu erzielen. Steht aber die mit Hilfe des FBV anzustrebende rationelle Bewirtschaftung der Waldparzellen und deren positive wirtschaftliche Folgen für den einzelnen Waldeigentümer im Vordergrund der FBV-bildung, so besagt dies nichts anderes, als daß FBG sowie gleichermaßen FBV als in den Dienst der wirtschaftlichen Interessenverfolgung der Waldbesitzer bzw. -eigentümer gestellte Verbände anzusehen sind. Ein Unterschied

---

1) so allgemein für die Aufgabe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Weber, W., Staats- und Selbstverwaltung, S. 114

2) vgl. BT-Drucks. V /4231, S. 17; ebenso Blumenthal, in: Der Landkreis 1970, 225 (227); vgl. auch Hodapp, Zusammenschlüsse, S. 66, unter weitgehender Übernahme des Gesetzestextes

3) vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen oben auf S. 6 ff

zwischen beiden Zusammenschlußformen bestünde demnach nicht im Hinblick auf die Zielsetzung, die bei beiden Verbänden eine rein wirtschaftliche wäre, sondern allenfalls in der Hinsicht, daß die FBG die Kooperationsform schlechthin darstellt, während der FBV nur bei gravierenden Strukturmängeln und bei diesen wiederum nur als ultima ratio in Betracht kommt.

bb) Da bei der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse offensichtlich nur wirtschaftliche Interessen einzelner Grundbesitzer bzw. -eigentümer in Rede stehen, mußte dies konsequenterweise zur Ablehnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts als geeigneter rechtlicher Organisationsform für forstliche Vereinigungen und stattdessen zur Bevorzugung der der juristischen Personen des Privatrechts führen. Das erklärt dann auch die Meinung der überwiegenden Mehrheit der Forstpolitiker, daß die privatrechtliche Vereinigungsform für forstliche Zusammenschlüsse allein in Betracht komme[1]. Die Tatsache nämlich, daß ein Verband in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts der Wahrnehmung einer im Gemeinwohl unerläßlichen Aufgabe verpflichtet ist, steht in einem gewissen Gegensatz zu der in Kreisen der Forstwirtschaft verbreiteten Auffassung, jeder forstwirtschaftliche Zusammenschluß habe der wirtschaftlichen Interessenerfüllung seiner Mitglieder zu dienen. Aufgrund der rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise des forstlichen Zusammenschlusses war es deshalb auch eine folgerichtige Forderung der Forstwirtschaft an den Gesetzgeber, die den Zusammenschlußwilligen bisher kaum zur Wahl stehende Rechtsform[2] des wirtschaftlichen Vereins künftig zur Verfügung zu stellen[3].

cc) Den bislang bestehenden Zustand beseitigt das FoZG durch seinen

---

1) vgl. statt vieler: Hocke, AFZ 1958, 573 ff; ders., AFZ 1954, 114 (115); Lamerdin, AFZ 1967, 95; Rauchenberger, Kleinwaldzusammenschlüsse, Schriften des DFWR 1956, 81 ff; Schulte-Uentrop, ebda., S. 39 ff; Trommer, ebda., S. 21
Anders Jaeger, FHW 1957, 163 (166), der den öffentlich-rechtlichen Verband aus dem Grund befürwortet, weil dieser, "wenn es sein muß, auch gegen den Staat auftreten kann". (!) Angesichts einer derartigen Verkennung des Wesens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erweisen sich die Ausführungen von Weber, W., Zwangskorporationen, S. 211 ff, über Sinn und Zweck des öffentlich-rechtlichen Verbandes notwendiger denn je.

2) infolge der nur schwer zu erlangenden Rechtsfähigkeit; vgl. § 22 BGB: Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung

3) vgl. Mantel, K., FHW 1955, 131 (135); Hasel, FHW 1966, 461 f; Rauchenberger, a.a.O., S. 87; Schulte-Uentrop, a.a.O., S. 44 sowie die Stellungnahme des DFWR vom 15.6.1955, Ziff. III Nr. 5

§ 5 FoZG endgültig, der die Verleihung der Rechtsfähigkeit in den Fällen erleichtern hilft, in denen der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wählt[1]. Gerade diese Maßnahme wird allgemein als besondere Leistung des FoZG hervorgehoben. § 5 FoZG befreie nämlich Vereine mit wirtschaftlicher Zielsetzung und einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von der Notwendigkeit, sich - wie in der Vergangenheit häufig geschehen[2] - in den Statuten "hinter den Fassaden eines Idealvereins verbergen"[3] zu müssen, nur um auf diesem Weg Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Den Eindruck von der rein wirtschaftlichen Bedeutung auch des FBV unterstreicht insbesondere § 7 FoZG. Kraft der in dieser Bestimmung enthaltenen Verweisung auf die §§ 2 und 3 FoZG sind die dort genannten Zwecke und Aufgaben der FBG gleichermaßen solche des FBV. Übernimmt der forstwirtschaftliche Zusammenschluß eine oder mehrere der in § 3 FoZG aufgeführten Aufgaben, so hat dies zweifellos eine entscheidende direkte oder indirekte Förderung der seinen Mitgliedern gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zur Folge.[4] Auch die vom FoZG zur Verfügung gestellten privatrechtlichen Assoziationsformen entsprechen dieser vom FoZG anscheinend ausschließlich verfolgten Zielsetzung, wenn es z. B. für die nach dem FoZG mögliche Rechtsform der Genossenschaft in § 1 GenG[5] heißt, daß sie "die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes "bezwecke .

b) Wegen der damit bestehenden Aufgabengleichheit und aufgrund der Tatsache, daß die FBG vermöge ihrer Rechtsform bereits dazu prädestiniert ist, die wirtschaftliche Kraft der Waldbesitzer zu stärken, liegt der immer wieder gezogene Schluß nahe, entsprechendes gelte bezüglich des FBV[6]. Macht man sich diese Auffassung, der FBV lasse sich ausschließlich die Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der in ihm Zusammengeschlossenen angelegen sein, zu eigen, dann allerdings ist nicht nur der bei den Vorberatungen gegen die zwangsweise Heranziehung von Waldeigentümern erhobene

---

1) vgl. BT-Drucks. V/4231, S. 17
2) vgl. dazu insbes. Mantel, K., FHW 1955, 131
3) Hodapp, Rechtsformen, S. 39
4) ebenso Pielow/Hochhäuser, Kommentar, § 5 FoZG Anm. 1
5) vgl. auch § 22 BGB; § 1 GmbH G
6) in diesem Sinne insbesondere Hodapp, a. a. O., S. 39

Einwand berechtigt, sondern dann ist - entsprechend den obigen Ausführungen[1] - die Bildung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes insgesamt unstatthaft. Die individuellen, insbesondere die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu besorgen und zu vertreten, stellt keine Aufgabe dar, der Allgemeinbedeutung zuzuerkennen ist[2]. Zu diesem Zweck könnte der öffentlich-rechtliche FBV folglich nicht errichtet werden. Die Verfolgung wirtschaftlicher Individualinteressen gehört ausschließlich in das freie, privatrechtlich organisierte Verbandswesen[3]. Folgt man also der Ansicht, daß der FBV eine zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Individualinteressen berufene Organisation sei, bestreitet man in Wirklichkeit gerade dessen Legitimitätsgrundlage "öffentliche Aufgabe", was bei konsequent vertretenem Standpunkt zur Unstatthaftigkeit der FBV-bildung führen muß.

c) Will man an der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des FBV festhalten, läßt sich dies mit der Tatsache, daß der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat, allenfalls dann in Einklang bringen, wenn man die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des FBV hervorhebt. Eine auf das Wirtschaftliche abstellende Argumentation hätte demnach in etwa wie folgt zu lauten: An Maßnahmen, die der Erhaltung und Existenzsicherung der ohnehin in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen deutschen Forst- und Holzwirtschaft[4] dienen, ist die Öffentlichkeit wegen der unbestreitbar großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges maßgeblich interessiert. Indem der FBV die unproduktiven zersplitterten Waldparzellen zu einer Forstbetriebsfläche ausreichender Größenordnung zusammenfaßt, die einer "rationellen Waldwirtschaft"[5] zugänglich ist, bewirkt er aufgrund dieser Aufgabenstellung eine Steigerung des in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht so bedeutsamen Holzaufkommens und stellt es für die Zukunft sicher. Da der FBV infolge

---

1) vgl. oben S. 135
2) so für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften allgemein Weber, W., Organisationsbereich, S. 150 f, 158; ebenso Scheuner, in: Gedächtnisschr. H. Peters, S. 812 m. Rspr. Nachw.
3) so insbesondere Weber, W., a.a.O., S. 151; ders., Zwangskorporationen, S. 211 ff; ebenso auch Scheuner, a.a.O., S. 811 f m.w.N.
4) vgl. dazu oben S. 6 ff und die dort geführten Nachweise
5) so die Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags zu BT-Drucks. V/4231 Nr. 123/5 ; in der rationellen Waldwirtschaft allein ist jedoch keine öffentliche Aufgabe zu sehen, vielmehr bedarf es der Einbeziehung des gesamtwirtschaftlichen Zwecks.

dieser Aufgabenstellung eine der wesentlichen Voraussetzungen zu der im öffentlichen Interesse stehenden Erhaltung des gefährdeten Wirtschaftszweiges schafft, kann folglich auch nichts gegen seine Organisationsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingewandt werden. Das Wesensmerkmal des öffentlich-rechtlichen Verbandes, die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, muß jedenfalls im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Beitrag des FBV als erfüllt gelten.

Der Einwand, daß die privatrechtlichen Vereinigungen gleichfalls - und eventuell sehr viel besser[1] - zur Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Wirtschaftszweiges beitragen können, ist um dessentwillen unbeachtlich, weil dem Staat bei der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ein Ermessen zugebilligt werden muß[2].

Dieser Argumentation kann wohl nicht bestritten werden, daß sie - anders als die vorwiegend privatwirtschaftliche Akzentuierung - die notwendige öffentliche Aufgabe des FBV begründet. Gleichwohl kann sie allein nicht wirklich überzeugen. Denn nur schlecht vermag man sich des Eindrucks zu erwehren, daß ein für die FBV-bildung allenfalls mitbestimmender Beweggrund zu dem Motiv schlechthin emporstilisiert wird, nur um anstelle der etwas zu kaschierenden privatnützigen Motive in dieser gesamtwirtschaftlichen Aufgabe überhaupt einen "Daseinsgrund" für den FBV vorweisen zu können.

363. "Legitime" öffentliche Aufgabe des FBV

Die allein wirtschaftliche Argumentation muß bezweifelt werden, und es stellt sich die Frage, ob das die Körperschaftsbildung letztlich bestimmende Motiv nicht zwangloser aus Aufgaben herzuleiten ist, auf die die einseitig wirtschaftliche Betrachtung des FBV bislang den Blick verstellte.

a) Eine neue Begründung für die FBV-bildung ist einmal deshalb angezeigt,

---

1) weil diese nach rein erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet sein können, ohne etwaigen öffentlich-rechtlichen Bindungen zu unterliegen

2) vgl. dazu oben S. 76, 138 jew. m. w. N.

weil die Rechtsprechung das Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "öffentliche Aufgabe" durch den Zusatz "legitim" wesentlich enger faßt[1]. Mit diesem kennzeichnet sie, daß es sich bei den von einem öffentlich-rechtlichen Verband wahrgenommenen Aufgaben um "beständige", d.h. um solche handeln muß, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit nicht nur vorübergehend, sondern zu allen Zeiten maßgeblich interessiert ist. Sofern man das Wesensmerkmal "öffentliche Aufgabe" in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung durch den Zusatz "legitim" wesentlich enger faßt, erscheint die Tragfähigkeit der an dem wirtschaftlichen Aspekt des FBV orientierten Konstruktion noch zweifelhafter: Gesetzt den Fall, aufgrund eines in der Öffentlichkeit eingetretenen Bewußtseinswandels, so etwa bei einer ausschließlichen Nachfrage nach Substitutionsgütern des Holzes, bestünde an der Erzeugung von Holz und forstlichen Nebenprodukten kein allgemeines öffentliches Interesse mehr, so ließe sich für den FBV keine ausreichende Legitimitätsgrundlage mehr entdecken. Demgegenüber muß der Wille des Gesetzgebers aber dahin verstanden werden, daß die Neugründung eines FBV selbst bei einem Bewußtseinswandel der Öffentlichkeit in dem vorstehend skizzierten Sinn noch statthaft sein soll. Indirekt gibt nämlich § 7 Abs. 1 FoZG i. V. m. § 8 FoZG zu erkennen, daß die Aufgaben des FBV eben beständigere sind als es die rein wirtschaftlichen sein können.

b) Die Abkehr von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des FBV erscheint aber nicht zuletzt aufgrund des Bewußtseinswandels geboten, der sich im Hinblick auf den unmittelbaren Wirkungsbereich des FBV vollzogen hat.

Das äußere Erscheinungsbild des FBV ist zwar nach wie vor Anlaß zu der Vermutung, auch der öffentlich-rechtliche Verband sei dazu berufen, den Wald in seiner Eigenschaft als Rohstofflieferant und insbesondere als Erwerbsquelle für den einzelnen zu erschließen und auszuschöpfen. Seitdem sich jedoch in der Auffassung über die eigentliche Bedeutung des Waldes ein grundlegender Wandel vollzogen hat[2] [3], hieße es den FBV falsch ein-

---

1) vgl. zu diesem Zusatz insbes. BVerfG E 10, 89 (102); BVerwG DÖV 1966, 651 sowie Scheuner, Gedächtnisschr. H. Peters, S. 813 f m. w. N.

2) vgl. insbes. Hasel, FHW 1965, 21 ff; ders., Zukunft, S. 5; Bauer, AFZ 1972, 495; Bichlmaier, Erholungsfunktion, S. 9; Plochmann, Forstw. Cbl. 1972, 178

3) Mehrere neuzeitliche Landesforstgesetze bringen das gewandelte Verständnis von der Bedeutung des Waldes dadurch zum Ausdruck, daß sie ihn nicht mehr als Erzeuger des Rohstoffes Holz allein auffassen; vgl. insbesondere § 1 Nds. Landeswaldgesetz

zuschätzen, wenn man von ihm behaupten wollte, an seinen Aufgaben sei die Entwicklung spurlos vorübergegangen und sein Wert sei deshalb weiterhin als ein ausschließlich wirtschaftlicher zu begreifen. Vielmehr ist es an der Zeit, sich endgültig von der Vorstellung zu lösen, daß der FBV seine Daseinsberechtigung ausschließlich aus der Verfolgung der genannten wirtschaftlichen Zwecke ableiten könne, die sich nur bei einigem Wohlwollen als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und gar noch einer "legitimen" öffentlichen Aufgabe ausdeuten lassen.

Bezieht man hingegen die gewandelte Deutung des Wirkungsfeldes des FBV in die Betrachtung seiner Aufgaben mit ein, so macht dies nicht nur die Zuflucht in gewollt erscheinende Konstruktionen entbehrlich, sondern führt zwanglos zu einem Ergebnis, wonach gegen die Errichtung eines FBV auch unter Zugrundelegung der engen Voraussetzung "legitime" öffentliche Aufgabe rechtlich nichts zu erinnern steht. Diese These bedarf der näheren Erläuterung.

Die eigentliche Bedeutung des Waldes ist heute nicht mehr wie ehedem darin zu sehen, Rohstoffe für die Volkswirtschaft und ausreichende Einkommen für die Waldwirtschaft zu liefern. Diese 'Nutzfunktion des Waldes" hat ihre einstmals beherrschende Stellung verloren und ist angesichts der jetzigen Verhältnisse nur noch von sekundärer Bedeutung[1], in manchen Fällen sogar schon völlig ohne jeden Belang[2]. Im Zuge der allseits voranschreitenden und alle Lebensbereiche erfassenden Technisierung und Industrialisierung haben Aufgaben des Waldes in zunehmendem Maße an Wert gewonnen, die lange Zeit als willkommene Begleiterscheinung forstwirtschaftlicher Betätigung mehr selbstverständlich hingenommen wurden[3], denen aber nunmehr das Hauptaugenmerk der Forstwirtschaft gilt. Im Anschluß an eine in der Forstpolitik gebräuchliche Terminologie

---

1) vgl. insbesondere BMF, Ertragslage und Steuerbelastung, S. 17: "Daneben ist aber auch die wirtschaftliche ... "
vgl. auch Hasel, FHW 1965, 21; ders., (allerdings kritisch), Waldwirtschaft, S. 61; vgl. in diesem Zusammenhang insbes. § 1 Nds. Landeswaldgesetz, in dem von der Nutzfunktion des Waldes überhaupt nicht mehr die Rede ist; a. A. wohl Kroth, FHW 1972, 329

2) vgl. Hasel, FHW 1965, 22 sowie Brechtel, AFZ 1970, 78

3) ebenso Hasel, Zukunft, S. 5; ders., FHW 1965, 21; Rupf, in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 15

kann man jene unter dem Oberbegriff "Wohlfahrtswirkungen des Waldes"[1] zusammenfassen und sodann unter Zugrundelegung der forstpolitischen Funktionenlehre[2] weiter differenzieren nach der "Schutzfunktion des Waldes"[3], neben die in jüngster Zeit die in ihrer Bedeutung keinesfalls geringer zu veranschlagende "Erholungsfunktion des Waldes"[4] getreten ist. Dies bedarf weiterer kurzer Darlegung.

aa) Unter der "Schutzfunktion des Waldes" begreift man die ihm obliegenden "landespflegerischen Aufgaben"[5], worunter im einzelnen die folgenden zu verstehen sind:

Der Wald beeinflußt, wenn auch nicht das Großklima, so doch das Klima seiner unmittelbaren Umgebung. Dichte Bewaldung verhindert extreme Temperaturschwankungen und bewirkt stattdessen gemäßigtere Temperaturverhältnisse[6].

---

1) vgl. dazu Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 102 ff; Dieterich, Forstwirtschaftspolitik, S. 234 ff; Hornsmann, Allen hilft der Wald, S. 1 ff; Mantel, K., Rechtslehre, S. 117, 126; ders., FHW 1966, 342; Hasel, FHW 1965, 21; ders., Waldwirtschaft, S. 59 ff; Niejahr, Zur Zielsetzung und rechtlichen Problematik eines Bundesforstgesetzes, S. 14; Neidlinger, Handbuch des Forstrechts, S. 30; Klose, FA 1951, 3; BMF, Ertragslage und Steuerbelastung, S. 17 ff; DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 39 ff; vgl. auch Amend/Muntzke, Hess. Forstgesetz, S. 63; Bewerunge, in: Wald und Industrie, S. 19; Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, S. 20ff; sowie Entwurf des Bundeswaldgesetzes, BT-Drucks. 7/889, S. 19 f, 24

2) vgl. dazu bereits oben S. 10; neuerdings ebenso Hasel, Waldwirtschaft, S. 29, insbes. S. 59 ff

3) vgl. dazu Endres, a. a. O., S. 119 ff; Dieterich, a. a. O., S. 234 ff; insbes. auch Hasel, a. a. O., S. 59 ff m. w. N. sowie Mantel, K., HdSW Bd. 4, S. 73; Rupf, in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 16

4) vgl. dazu insbes. Bichlmaier, Erholungsfunktion, S. 9 ff; Eidmann, in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 35; Hasel, a. a. O., S. 77 ff; ders., FHW 1965, 21 ff; ders., Zukunft, a. a. O., S. 5; ders., FHW 1972, 265 ff; Hachenberg, FHW 1970, 293; Mantel, K., FHW 1966, 339 f; Ruppert, K., in: Natur und Landschaft 1970, 95 ff; ders., FHW 1972, 9 ff; Ruppert, Karl, in: Natur und Landschaft 1970, 122 ff; vgl. neuerdings auch Brückner, FHW 1973, 162 ff sowie aus älterer forstpolitischer Sicht Mantel, K., Beiträge, S. 39

5) so im Anschluß an Hasel, Waldwirtschaft, S. 59; ders., Zukunft, S. 5; vgl. auch Ammer, Forstw. Cbl. 1970, 271 ff

6) vgl. dazu insbes. Dieterich, a. a. O., S. 237 ff; Endres, a. a. O., S. 119 ff; BMF, a. a. O., S. 17; Hasel, Waldwirtschaft, S. 64 f; Rupf, a. a. O., S. 16

Gepflegte und ausreichende Waldbestände sorgen für Reinhaltung der Luft, indem sie anfallenden Ruß und Staub ausfiltern[1]. Der Wald leistet einen gewichtigen Beitrag zur Lärmbekämpfung[2] und hat als wirksamer Strahlenschutz neuerdings weitere Bedeutung erlangt[3].

In gleichem Maße wie der Wasserbedarf ständig steigt, wachsen die Leistungen, die der Wald gerade auf dem wasserwirtschaftlichen Sektor erbringt. Hinweise auf das Wasserspeichervermögen des Waldes, die durch ihn bewirkte Wasserreinheit sowie sein Beitrag zur Erhöhung des Wasserangebotes müssen als Beispiele genügen, um die Bedeutung des Waldes gerade auf diesem Gebiet ermessen zu können[4].

Ferner kann nicht unerwähnt bleiben, daß der Wald Wasser- und Winderosionen zu verhindern vermag[5], wie er überhaupt einen wirkungsvollen Schutzschild gegen Naturgewalten wie Lawinen, Erdrutsch, Steinschlag und dergleichen mehr darstellt[6].

bb) Eine neue Aufgabe erwächst dem Wald ferner aus der Tatsache, daß in unserer industrialisierten Massengesellschaft Urlaub und Erholung zur zwingenden Notwendigkeit geworden sind. Wie neuere Untersuchungen zeigen,

---

1) vgl. dazu insbes. Blum, FHW 1965, 211; Brünig, FA 1971, 21 ff; Offner, AFZ 1970, 69 (74); Rupf, in: Die Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt, S. 20; sowie Hasel, Waldwirtschaft, S. 65 f m. w. N.
2) vgl. dazu insbes. Hasel, a. a. O., S. 66 m. w. N.
3) vgl. dazu insbes. Herbst, FHW 1965, 216
4) Zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Waldes vgl. insbes. Brechtel, AFZ 1970, 78 ff; Clodius, AFZ 1970, 76 f; ders., FHW 1968, 377; Dieterich, Forstwirtschaftspolitik, S. 245 ff; Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 134 ff; Hasel, a. a. O., S. 67 ff m. w. N.; Klöck, AFZ 1971, 973 ff; Offner, AFZ 1970, 69 (73 f); Rupf, a. a. O., S. 17; Wittich, AFZ 1952, 433. Einer Mitteilung von Mantel, K., Forstgeschichtliche Beiträge, S. 39, zufolge, haben neuere Erhebungen in einem Teil der amerikanischen Nationalforsten ergeben, daß der Wert des nachhaltig abgegebenen Wassers den des Geldertrages aus den Holznutzungen um das Zehnfache übersteigt.
5) vgl. dazu insbes. Endres, a. a. O., S. 147 f; Dieterich, a. a. O., S. 252 ff sowie Hasel, a. a. O., S. 73 ff m. w. N.
6) vgl. statt aller Hasel, a. a. O., S. 75 m. w. N.

steht der Wald vor allen anderen Landschaftstypen an der Spitze der Beliebtheitsskala der erholungsuchenden Bevölkerung[1]. So nimmt es nicht Wunder, daß die "Erholungsfunktion des Waldes", auf die zahlreiche neuere Gesetze mit Nachdruck hinweisen[2], binnen eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums zu einer der wichtigsten Waldfunktionen überhaupt werden konnte. Die Auffassung, daß der Wald diesem fundamentalen Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung gerecht zu werden hat, sei es nun in seiner Eigenschaft als Naherholungsgebiet in der Nähe der Ballungszentren[3], sei es in seiner Eigenschaft als Fernerholungsgebiet in der Nähe von Ferienzentren, ist heute praktisch zum Allgemeingut geworden. Ebenso selbstverständlich aber ist, daß der Wald den an ihn gestellten Anforderungen nur dann genügen kann, wenn er ständiger forstwirtschaftlicher Pflege überantwortet ist, denn "in einem zusammengebrochenen, käferverseuchten, verwahrlosten, unaufgeschlossenen Wald kann und will sich kein Mensch erholen"[4].

c) Vorstehende Aussage läßt bereits die legitime öffentliche Aufgabe, die eventuell auch der FBV wahrzunehmen hat, in ihren Konturen sichtbar werden. Nicht zuletzt die Diskussionen zum Umweltschutz verdeutlichen, woran die Öffentlichkeit heute und in Zukunft mehr denn je interessiert ist und auch sein muß. War man ehedem noch geneigt, der Industrialisierung und Technisierung uneingeschränkt Tribut zu zollen, so steht heute die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und damit gleichzeitig die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Vordergrund des öffentlichen Interesses. An der Erhaltung, Sicherung und Verbesserung gerade der Wohlfahrtswirkungen des Waldes ist die Öffentlichkeit deshalb nicht nur heute, sondern auch in aller Zukunft maßgeblich interessiert. Werden zu diesem Zweck Maßnahmen ergriffen, bedeutet dies nichts anderes, als legitime öffentliche Aufgaben zu erfüllen. In diesem

---

1) vgl. insbes. Bichlmaier, Erholungsfunktion, S. 54 ff; BMF, Ertragslage und Steuerbelastung, S. 19 f m. w. N.; Mitteilungen in AFZ 1970, 103; vgl. auch Zundel, AFZ 1971, 439 f

2) vgl. § 2 Nr. 7 RaumOrdG; § 8 LFoG NW; § 1 Abs. 1 Nr. 2 b Hess. FoG; § 9 Abs. 1 Ziff. b LFoG Rhld.-Pf.; § 5 Abs. 1 Landeswaldgesetz Schl.-H. sowie insbes. § 1 Nds. Landeswaldgesetz

3) vgl. insbes. Zundel, AFZ 1971, 439 f

4) Wentzel, FHW 1969, 385

Zusammenhang verweisen nicht zuletzt Stimmen der deutschen Forstwirtschaft selbst auf deren zahlreiche Leistungen, die gerade der Sicherstellung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes dienen und die man aus diesem Grund nicht zu Unrecht als die Wahrnehmung einer "öffentlichen Aufgabe" verstanden wissen will[1]. Diese Erkenntnis verdient entschiedener in den Vordergrund gerückt zu werden, samt ihren Konsequenzen für den FBV und dessen Daseinsgrund.

Vergegenwärtigt man sich die Ausgangslage, die schließlich zur Bildung eines FBV führt, läßt sich diese in etwa wie folgt umreißen: Auf der einen Seite besteht der Klein- und Kleinstprivatwald, für den zumeist eine nur geringe Bestockung, ungepflegte Bestände und unzureichender Waldaufschluß charakteristisch sind. Für diesen Zustand sind fast ausschließlich wirtschaftliche Ursachen verantwortlich zu machen. Waldparzellen dieser Struktur und Größenordnung versprechen ihren Besitzern bzw. Eigentümern keine ausreichenden und stetigen Erlöse. Folglich hat der einzelne Waldeigentümer bzw. -besitzer an der Bewirtschaftung seiner Parzellen entweder von vornherein kein Interesse oder verliert dieses trotz anfänglich guten Willens alsbald, weil er - auf sich allein gestellt - seinen Besitz nicht so nachhaltig bewirtschaften kann, daß Aufwand und Ertrag auch nur annähernd in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Kurz, die in § 2 FoZG genannten strukturellen Gegebenheiten wirken sich lähmend auf die Initiative der einzelnen aus, was ganz besonders dann gilt, wenn sie sich den in § 8 FoZG angesprochenen Verhältnissen gegenübergestellt sehen.

Auf der anderen Seite besteht jenes vitale Interesse der Öffentlichkeit an den Wohlfahrtswirkungen des Waldes, dem ein in der soeben geschilderten Verfassung befindlicher Wald kaum gerecht wird. In Anbetracht der schwierigen strukturellen Verhältnisse, die nur zu leicht zur völligen Passivität des jeweiligen Waldeigentümers bzw. -besitzers führen, kann der Wald seine Schutz- und Erholungsfunktion, wenn überhaupt, so doch nur sehr unzulänglich entfalten. Deshalb gilt es, den aus Gründen des überwiegenden Gemeinwohls nicht zu billigenden Zustand zu beseitigen.

---

1) vgl. insbes. Mantel, K., Verkündung, in: DFWR, Dreijahresbericht 1965-68, S. 55 f; Hasel, Waldwirtschaft, S. 59 ff, insbes. S. 61; ders., Zukunft, S. 5; vgl. insbes. auch DFWR, Dreijahresbericht 1965-1968, S. 36 ff; DFWR, Forstpolitisches Programm, S. 6

Erfahrungsgemäß werden sich die jeweiligen Grundstückseigentümer zur Überwindung der die Wohlfahrtswirkungen des Waldes nachteilig beeinflussenden Gegebenheiten um so williger dann zusammenfinden, wenn dadurch ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen gebührende Berücksichtigung erfahren. Stärkung ihrer wirtschaftlichen Kraft durch Vermittlung und Sicherung z. B. ausreichender Erlöse aus der Waldwirtschaft versetzt sie andererseits aber auch erst in die Lage, ihren Wald pfleglich und nachhaltig zu bewirtschaften, so daß er seine im öffentlichen Interesse liegenden Wohlfahrtswirkungen entfalten kann. Zwischen wirtschaftlich gesunden Verhältnissen der Waldbesitzer einerseits und den Wohlfahrtswirkungen des Waldes andererseits besteht also ein Interdependenzverhältnis in dem Sinn, daß erst wirtschaftlich gesunde Verhältnisse der Waldbesitzer bzw. -eigentümer hinreichende Gewähr dafür bieten, daß der Wald seine Wohlfahrtswirkungen in dem Maße erbringt, wie dies im öffentlichen Interesse liegt[1]. Würde das natürliche und durchaus legitime Gewinnstreben der einzelnen Waldbesitzer ausgeschaltet bzw. ließe sich der forstliche Zusammenschluß nicht gleichfalls auch die wirtschaftliche Stärkung seiner Mitglieder angelegen sein, träte insbesondere in der Verfassung des Klein- und Kleinstprivatwaldes kaum jemals eine entscheidende Besserung ein.

Ein Staat aber, der sich prinzipiell zur Unantastbarkeit des Privateigentums und der daraus resultierenden, weithin uneingeschränkten Verfügungsberechtigung des Eigentümers bekennt[2], der aber auch die aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht hinzunehmenden Verhältnisse zu beseitigen hat, kann überhaupt nur in der Weise auf die private Sphäre der jeweiligen Waldeigentümer bzw. -besitzer Einfluß nehmen, daß er deren wirtschaftliche Partikularinteressen nicht ausschaltet, sondern diese vielmehr mit dem öffentlichen Interesse an den Wohlfahrtswirkungen des Waldes verbindet und diesem nutzbar macht. Es ist also eine Synthese zwischen dem privaten Interesse an einer möglichst hohen Gewinnerzielung und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der

---

1) in diesem Sinne wohl auch Amend/Muntzke, Hess. FoG, S. 67; Hochhäuser, FHW 1969, 315; ders., FHW 1969, 501; Holtmeier, Die forstlichen Zusammenschlüsse, S. 5; Schulte-Uentrop, AFZ 1964, 615 ff

2) vgl. Art. 14 Abs. 1 GG sowie insbes. Weber, W., Das Eigentum und seine Garantie in der Krise, S. 318 ff

Wohlfahrtswirkungen des Waldes anzustreben. Dieser Kompromiß zwischen öffentlichem und privatem Interesse darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Schwergewicht eindeutig auf dem "Öffentlichen" liegt, dem der Vorrang vor dem Individualinteresse gebührt[1].

Betrachtet man die FBV unter diesem Aspekt, so ist in ihm jene Synthese zwischen dem öffentlichen Interesse an den Wohlfahrtswirkungen des Waldes und den privaten Interessen der in ihm Zusammengeschlossenen, den Wald als Erwerbsquelle nutzbar zu machen, als verwirklicht anzusehen. Der FBV trägt zweifellos zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der in ihm zusammengeschlossenen Waldeigentümer bei. Dies aber nicht primär aus dem Grund, um ihnen ausreichende Gewinne zu verschaffen, sondern aus dem Motiv heraus, daß anderenfalls die Erhaltung, Sicherung und Entfaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes nicht hinreichend gewährleistet wäre. Wer nämlich Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes will, der muß auch die Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der hierfür unmittelbar Verantwortlichen wollen. Das die FBV-bildung schlechthin bestimmende Motiv liegt also in dem zu allen Zeiten maßgeblichen öffentlichen Interesse an der Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes begründet. Auf ihm liegt eindeutig das Schwergewicht. Zur Verfolgung dieses im maßgeblichen öffentlichen Interesse liegenden Zweckes kann der FBV stets errichtet werden, denn hierin liegt seine eigentlich beständige und damit "legitime" öffentliche Aufgabe, über die seine sonstigen wirtschaftlichen Leistungen für die einzelnen nicht hinwegtäuschen dürfen. Zwar mag für die Beteiligten die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Kraft Endzweck jeglichen forstbetriebsverbandlichen Wirkens sein, für den FBV selbst hingegen ist sie nur Mittel dessen er sich bedient, um seine eigentliche, seine legitime öffentliche Aufgabe" zu erfüllen, nämlich die Wohlfahrtswirkungen des Waldes und damit die natürlichen Lebensgrundlagen der Allgemeinheit zu sichern, zu bewahren und zur vollen Entfaltung zu bringen[2].

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Köttgen, Verwaltungseinheit, S. 63 ff, zur "öffentlichen Genossenschaft" sowie Friesenhahn, Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, S. 268; Wolff, VerwR II § 97, S. 291 ff

2) Die hier vertretene Auffassung zeitigt in rechtlicher Hinsicht u. a. folgende Konsequenzen: Sämtliche Maßnahmen, die die Organe des FBV zum Zweck der Erhaltung und Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes treffen, sind durch das FoZG gedeckt, so daß die Organe bei Vornahme derartiger Handlungen nicht den dem FBV zugewiesenen Wirkungskreis überschreiten. Mit der erweiterten Aufgabenstellung ist ferner eine Er-

Und eben aufgrund dieser Aufgabenstellung des FBV sind die gegen die Statuierung von Zwangsmitgliedschaften erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken[1] unbegründet. Wenn sich der einzelne Waldeigentümer auf sein grundgesetzlich verbürgtes individuelles Freiheitsrecht bei strukturellen Gegebenheiten, wie sie § 8 Abs. 1 FoZG voraussetzt, sollte berufen dürfen, wäre die Verwirklichung der im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des FBV ernsthaft gefährdet. Stehen jedoch dringende Belange der Allgemeinheit auf dem Spiel, dann ist es sehr wohl gerechtfertigt, die Handlungs- und Dispositionsfreiheit der gänzlich unwilligen Waldeigentümer einzuschränken, so daß der gegen Zwangsmitgliedschaften durch Art. 2 GG gewährte Schutz hier notwendig versagen muß[2].

Entsprechend dem oben Ausgeführten[3] liegt in dieser Aufgabe des FBV aber nicht nur die Rechtfertigung für die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 FoZG statuierte Zwangsmitgliedschaft, sondern diese legitime öffentliche Aufgabe bildet vielmehr darüber hinaus die Rechtfertigung für die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "FBV" überhaupt.

d) Aufgrund seiner Aufgabenstellung, die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern, zu erhalten und zur vollen Entfaltung zu bringen, steht der FBV in gewisser Weise als weiteres, eigenständiges Glied in der Kette derjenigen Maßnahmen , durch die der Staat die Wohlfahrtswirkungen des Waldes ebenfalls zu sichern und zu erhalten sucht.

Um die Gemeinsamkeit der zugrunde liegenden öffentlichen Aufgabe bewußt zu machen und dadurch die eigentlich legitime öffentliche Aufgabe des FBV zu verdeutlichen, sind aus jener Kette die beiden Institute der Forstaufsicht[4] und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft kurz nebeneinanderzustellen.

In der wechselvollen Forstgeschichte lassen sich zahlreiche Beispiele dafür finden, wie es um die als wesentlich erkannten Funktionen des Waldes bestellt sein kann, wenn dessen Bewirtschaftung ausschließlich

---

1) vgl. oben S. 133, 141 f
2) vgl. dazu allgemein statt aller BVerfG E 10, 89 (102)
3) vgl. oben S. 134 ff
4) Diese allgemeine Forstaufsicht ist nicht zu verwechseln mit der oben S. 123 ff erwähnten speziellen Aufsicht über den FBV.

der Sorge seiner Besitzer überantwortet wird[1]. Um die in der Vergangenheit gemachten Fehler zu verhindern, unterliegt heute die Bewirtschaftung sämtlicher Waldungen staatlicher Aufsicht[2]. Nicht die Erhaltung des Waldes in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsfaktor bildet deren rechtfertigenden Grund, sondern dessen Eigenschaft als Spender von Wohlfahrtswirkungen, die zu sichern der Staat seinen Bürgern verpflichtet ist[3]. Deshalb sind die Mittel sowohl der allgemeinen[4] als auch der speziellen Forstaufsicht[5] dazu bestimmt, die aus Gründen des übergeordneten Gemeinwohls nicht zu vertretende völlig freie Nutzung des Waldeigentums zu unterbinden.

Die vornehmlich durch Ge- und Verbote die Entfaltung der Privatinitiative weitgehend einschränkenden allgemeinen Forstaufsichtsmittel müssen allerdings bei Konstellationen, die das FoZG voraussetzt, notwendig versagen. Angesichts der besonderen strukturellen Bedingungen bedarf es besonderer staatlicher Maßnahmen, um der Allgemeinheit die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Hier fordern gerade die besonderen Verhältnisse die Einbeziehung auch der privaten Initiative. Der Unterschied zwischen den allgemeinen Forstaufsichtsmitteln und dem FBV besteht damit nicht in der Zielsetzung, da beide Rechtsinstitute den Wohlfahrtswirkungen des Waldes verpflichtet sind, sondern ausschließlich in ihrer verschiedenartigen Wirkungsweise[6]. Der FBV leistet u.a. dadurch einen Beitrag zur Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, daß er die Initiative und Eigenverantwortlichkeit der Waldeigentümer durch

---

1) Erinnert sei in diesem Zusammenhang lediglich an das "Preuß. Landeskulturedikt von 1811", das die absolut unbeschränkte Freigabe der Privatwaldwirtschaft brachte, die in der Vergangenheit teilweise verheerende Folgen zeitigte.

2) zur Forstaufsicht vgl. insbes. Ebersbach, Forstaufsicht und kommunale Selbstverwaltung, S. 1 ff sowie oben S. 11 f

3) zu dieser Begründung der staatlichen Forstaufsicht vgl. insbes. Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, S. 18; v. Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, S. 77; Heck, C., Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, S. 63; Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 89; Koch, Die Beschränkung des Eigentums am Walde, S. 9; Schnoor, Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, S. 45 f

4) so z. B. Kahlschlags- und Rodungsverbot, Verbot der Waldverwüstung, Wiederaufforstungsgebot

5) zu dieser besonderen Form der allgemeinen Forstaufsicht, der die Körperschaftswaldungen unterliegen, vgl. insbes. Ebersbach, a.a.O., S. 4 ff

6) Diese Auffassung liegt auch dem älteren forstpolitischen Schrifttum zugrunde. Um den Übelständen der Parzellenwirtschaft zu begegnen, wird neben der Bildung von Waldgenossenschaften der Einsatz von Mitteln der Forstaufsicht erwogen. vgl. dazu insbes. Heck, a.a.O., S. 71 ff, insbes.

das In-Aussicht-Stellen angemessener Erträge anspricht. Die Mittel der allgemeinen Forstaufsicht hingegen wirken gerade umgekehrt auf die jeweiligen Waldeigentümer ein, indem sie deren natürliches Gewinnstreben im Hinblick auf die Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes durch entsprechende Ge- und Verbote einschränken.

e) Die hier vertretene Ansicht, daß die Sicherung, Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes das eigentlich ausschlaggebende Motiv für die Errichtung von FBV ist, wird zudem durch die historische Entwicklung, die die Forstgesetzgebung genommen hat, bestätigt.

Bildete zunächst die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes den hauptsächlichen Beweggrund für staatliches Eingreifen[1], so trat mit der sich mehr und mehr durchsetzenden Erkenntnis von den Wohlfahrtswirkungen des Waldes eine Änderung in der Blickrichtung der damaligen Gesetze ein, von der die einsetzende Schutzwaldgesetzgebung[2] erstes Zeugnis ablegt. Demgemäß war das preußische "Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875"[3] dazu bestimmt, "den Wald im öffentlichen Interesse zu konservieren"[4]. Diese Aufgabe suchte das Gesetz

---

S. 82; Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, S. 49; vgl. auch Jänsch, Der Schutz des deutschen Waldes, S. 34 m. w. N. Diese prinzipielle Gleichstellung ist heute, nachdem sich der Inhalt der Forstaufsicht von der reinen Überwachung zur beratenden und fördernden Betreuung der Waldbesitzer gewandelt hat, um so eher berechtigt. Vgl. dazu bereits oben S. 12 und die dort geführten Nachweise.

1) vgl. Mantel, K., Forstgeschichtliche Beiträge, S. 38; Graner, a. a. O., S. 18; vgl. auch die Präambel zur VO des Großherzogs von Hessen aus dem Jahr 1810, der die Jahnschaften in Olpe ihre Entstehung verdankten: "... und unabsehbares Elend droht dieser Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur abhängig ist, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen werden". Der beginnende Wechsel in den Anschauungen deutet sich aber bereits auch hier an, wenn es weiter heißt: "Wir sind daher genötigt, ... unsere Wirksamkeit eintreten zu lassen und hierdurch die Hindernisse zu entfernen, welche aus dem kollidierenden Eigennutzen Einzelner für das Beste des Ganzen entstehen". (zit. nach Mascher, Kleinwaldzusammenschlüsse, S. 106)

2) vgl. dazu insbes. Endres, Handbuch der Forstpolitik, S. 235 ff; nach Endres, a. a. O., S. 221, sind Schutzwälder solche, deren "Erhaltung und zweckentsprechende Bewirtschaftung geboten ist im Interesse der Abhaltung von Nachteilen und Gefahren, welche Dritten drohen". Heute hat der Wald jeder Prägung sämtliche Funktionen gleichermaßen zu erfüllen; vgl. dazu auch Hasel, Zukunft, S. 13; ders., Waldwirtschaft, S. 61

3) GS S. 416

4) vgl. Stenograph. Bericht des Hauses der Abgeordneten 1875, Bd. 3, S. 1680

nach zwei Richtungen hin zu lösen, zum einen durch Vorschriften zur Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen (§§ 2 - 22 SWG), zum anderen durch Bildung von Waldgenossenschaften (§§ 23 - 46 SWG). Soweit auch die übrigen dem 19. Jahrhundert entstammenden Gesetze in das Privateigentum der Waldeigentümer eingriffen, geschah dies vor allem aus Gründen der Landeskulturpflege. Wo die Waldverwüstungen ein derartiges Ausmaß erreicht hatten, daß der Wald seine landespflegerischen Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte, kam es teils zu unbedingten, teils zu bedingten Zwangsgründungen von Waldgenossenschaften[1]. Auch den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen der neuzeitlichen Landesforstgesetze ist die Aufgabe gestellt, den Wald wegen seiner Wohlfahrtswirkungen und seiner Bedeutung für die Umwelt des Menschen zu erhalten und unter Beachtung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit in seinem Bestande zu mehren. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse heutiger Prägung sind nämlich in den Dienst der Realisierung des Gesetzeszweckes gestellt, den § 1 Nds. Landeswaldgesetz stellvertretend für alle neuzeitlichen Landesforstgesetze umreißt: "Zweck dieses Gesetzes ist es, die Bewaldung des Landes in ihrem Bestand zu sichern, den Waldbesitzer bei der Erhaltung und Pflege seines Waldes zu unterstützen und die günstigen Wirkungen des Waldes für die Umwelt, insbesondere die allgemeine Erholung im Wald, zu fördern"[2].

---

1) vgl. dazu bereits oben S. 18 ff, 37 und die dort geführten Nachweise
2) Nds. Landeswaldgesetz vom 12. Juli 1973, GVBl. S. 233

4. Kapitel: Öffentliche Aufgabe der FBG

Die vorstehenden Ausführungen geben schließlich zu der Vermutung Anlaß, daß in Wirklichkeit auch die privatrechtlich organisierte FBG eine "legitime öffentliche Aufgabe" erfüllt. Diese Annahme ist deshalb umso naheliegender, weil der im Hinblick auf Zielsetzung und Aufgaben der Forstwirtschaft eingetretene Bewußtseinswandel sich allseitig vollzogen hat und deshalb schlechterdings nicht nur auf den öffentlich-rechtlichen forstwirtschaftlichen Zusammenschluß beschränkt bleiben kann. Allerdings ist verständlich, daß in Anbetracht der privatrechtlichen Organisationsformen hier niemand von einer öffentlichen Aufgabe ausgeht. Und doch sind die zur legitimen öffentlichen Aufgabe des FBV gemachten Ausführungen sinngemäß auf die Aufgabe der FBG zu übertragen und beanspruchen hier gleichermaßen Gültigkeit[1]. Damit ist es zwar berechtigt, die FBG als von den Waldbesitzern bzw. -eigentümern zwecks gemeinsamer wirtschaftlicher Interessenverfolgung gegründete Vereinigungen anzusehen, jedoch können sie nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Privatnützigkeit beurteilt werden. Nicht anders als der FBV erbringen die FBG Leistungen für die Allgemeinheit, da auch sie durch Stärkung der wirtschaftlichen Kraft ihrer Mitglieder letztlich die Erhaltung, Sicherung und Entfaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bewirken[2].

Die These von der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die FBG ist anhand einiger markanter Punkte zu belegen, die ihrerseits bei einer rein privatnützigen Interpretation unverständlich blieben.

Die gestiegene Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes weist der von den Funktionen und Aufgaben des Waldes bestimmten Forstgesetzgebung allgemein neue Ziele[3]. Wie die Errichtung des FBV verdeutlicht, ist das FoZG auf Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes bedacht. Sollte das Gesetz nicht auch bei der FBG von diesem Gedanken beherrscht sein, zumal der Gesetzgeber diese Zusammenschlußform als

---

1) Entsprechendes gilt für die FWV.
2) vgl. dazu näher oben S. 146 ff
3) vgl. dazu näher Hasel, Waldwirtschaft, S. 171

Regel vorsieht ? [1]

a) Bedeutsames Indiz dafür, daß auch die FBG der Wahrnehmung jener legitimen öffentlichen Aufgabe verpflichtet sein sollen, sind zunächst die Bestimmungen des FoZG über die FBG selbst.

Nicht jeder forstwirtschaftliche Zusammenschluß, der sich die wirtschaftliche Besserstellung der Waldbesitzer zum Ziel setzt, ist deshalb automatisch FBG im Sinne des FoZG. Nur juristische Personen des Privatrechts, welche zugleich die sondergesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, einzelne oder mehrere Aufgaben im Sinne des § 3 FoZG wahrnehmen und schließlich gemäß § 4 FoZG staatliche Anerkennung erfahren, erlangen den besonderen Status einer FBG[2]. Damit ist dieser Bereich nicht völlig dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Durch die detaillierte Normierung sind vielmehr hinsichtlich der Aufgabenträger Richtlinien aufgestellt, die Gewähr dafür bieten, daß sich die FBG in den gesetzlich vorgezeichneten Bahnen entwickeln. Jener besonderen,und in gewissem Sinn einschränkenden,Regelungen, in denen sich die mittelbare staatliche Einflußnahme dokumentiert, hätte es dann nicht bedurft, wenn die FBG nur zur besseren Verfolgung der ureigensten Interessen der Waldbesitzer hätten installiert werden sollen. Schon indem der Gesetzgeber aber für die FBG besondere Normen schafft und sie einem speziellen Anerkennungsverfahren unterwirft, gibt er indirekt zu erkennen, daß über die rein wirtschaftliche Zielsetzung der FBG hinaus auch an ihren übrigen Leistungen ein besonders starkes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist für den Staat Veranlassung, die ansonsten angebrachte neutrale Position aufzugeben und stattdessen die der mittelbaren staatlichen Einflußnahme zu beziehen.[3]

Aus der Tatsache also, daß der Staat nur bestimmte Vereinigungsformen ausgewählt hat, die als FBG überhaupt in Betracht kommen, aus gewissen unumstößlichen Regelungen, denen die FBG unterworfen sind und nicht zuletzt aus der nachhaltigen Sicherung ihres Bestandes ergibt

---

1) vgl. dazu oben S. 24 f
2) vgl. dazu oben S. 53 f
3) vgl. in diesem Zusammenhang die auf S. 137 f gemachten Ausführungen sowie die dort geführten Nachweise; vgl. insbes. auch Peters, in: Festschrift H. C. Nipperdey, S. 878 sowie für die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft Scheuner, VVDStRL 11 (1954), 31 u. passim

sich die Schlußfolgerung, daß die FBG nicht ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet sein kann. Die Intensität mit der der Staat mittelbare Einflußnahme auf die FBG ausübt, verdeutlicht, daß die betreffende Vereinigung eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Deshalb ist auch bezüglich der FBG davon auszugehen, daß sie - neben ihrer zweifellos im Vordergrund stehenden privatwirtschaftlichen Ausrichtung - zur Erfüllung der legitimen öffentlichen Aufgabe Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes berufen ist.

b) Unumgänglich wird die Erkenntnis von der öffentlichen Aufgabe auch der FBG angesichts § 25 FoZG. Gemäß dieser Vorschrift können die FBG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Beihilfen für Erstinvestitionen[1] sowie für einen gewissen Zeitraum Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung[2] erhalten. Wegen ihres Charakters als verlorene Zuschüsse wurden diese staatlichen Förderungsmaßnahmen an verschiedener Stelle als Subventionen qualifiziert[3].

Es ist hier nicht der Ort, einen Überblick über die verschiedenen Definitionen zu geben, die in Ermangelung eines allgemeinen Rechtsbegriffs oder einer Legaldefinition in Rechtsprechung[4] und Schrifttum[5] zur Sub-

---

1) § 25 Abs. 1 FoZG

2) § 25 Abs. 2 FoZG

3) vgl. oben S. 11, 33 f;
zu den rechtlichen Erscheinungsformen der Subvention vgl. insbes. Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, S. 55; Götz, Recht der Wirtschaftssubventionen, S. 16 ff; Stern, in: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 341; Wolff, VerwR III, § 154 II, S. 218; Zuleeg, Rechtsform der Subventionen, S. 19;
Auf die staatlichen Förderungsmaßnahmen des § 25 FoZG gründet sich die Auffassung, bei dem FoZG handele es sich um ein reines Subventionsgesetz, vgl. dazu oben S. 33.
Dem herrschenden Sprachgebrauch zufolge werden nur die an Private gewährten Zuwendungen als Subventionen bezeichnet, die Verwaltungsträgern gewährten Zuwendungen hingegen als Zuschüsse (vgl. dazu Maunz, BayVBl. 1962, 1 ff), der Sache nach besteht jedoch kein grundlegender Unterschied, vgl. Welter, BB 1962, 493 ff, s. a. Jesch, Gesetz und Verwaltung, S. 178.

4) vgl. BVerwG DÖV 1959, 706 = NJW 1959, 1098; BGH DÖV 1959, 710; OVG Saarland DÖV 1959, 708 ff; BVerfG E 17, 210 (216)

5) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Scheuner, in: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 79; Reuss, ebda., S. 487; Stern, ebda., S. 341; Badura, Wirtschaftsverfassung, S. 135; Hamann, DVBl 1963, 486 (493); Henze, Verwaltungsrechtliche Probleme, S. 27 ff; Ipsen, a. a. O., S. 6 ff, 55 ff; Jesch, a. a. O., S. 178; Welter, BB 1962, 493 f; Zacher, VVDStRL 25 (1967), 308 (317); Zuleeg, a. a. O., S. 18; vgl. dazu insges. auch Götz, a. a. O., S. 4 ff m. w. N.

vention entwickelt wurden, besteht doch über den charakteristischen Grundgehalt jeder Subvention weitgehende Übereinstimmung. Auf der Grundlage dieses als gesichert erscheinenden Meinungsstandes ist die Subvention als vermögenswerte Zuwendung[1] zu begreifen, die der Staat[2] privat einzelnen oder außerstaatlichen Organisationen[3] gewährt, um diese instand zu halten oder instandzusetzen, selbständig im öffentlichen Interesse liegende Angelegenheiten[4] zu besorgen. Der Subventionsgeber Staat, der grundsätzlich nichts zu verschenken hat[5], verlangt oder erwartet somit von dem jeweiligen Subventionsempfänger, dessen Leistungsfähigkeit gestärkt wird, daß dieser eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgabe erfüllt.

Die Tatsache, daß gemäß § 25 FoZG die FBG Subventionen erhalten, beweist also einmal mehr, daß auch sie im Dienste der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen[6]. Es ist fast müßig, darauf zu verweisen, daß auch hier das private wirtschaftliche Interesse die Erhaltung und

---

1) so Scheuner, in: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 79; Eppe, Subventionen und staatliche Geschenke, S. 72; Zacher, VVDStRL 25 (1967), 308 (317); Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, S. 55 ("geldwerte Zuwendungen"); BGH DÖV 1959, 710 ("staatliche Stützungs- und Hilfsmaßnahmen"); BVerwG DÖV 1959, 707 ("öffentlich-rechtliche Leistungen")

2) Hierunter ist jeder Träger öffentlicher Gewalt zu verstehen; die von Stern, in: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, S. 338, an der Definition des BVerwG geübte Kritik, sie sei mißverständlich, weil auch die Kommunen und andere Hoheitsträger subventionierten, ist deshalb unberechtigt.

3) vgl. Götz, Recht der Wirtschaftssubventionen, S. 13; Ipsen, a. a. O., S. 7; Scheuner, a. a. O., S. 79; Schindler, Bundessubventionen, S. 134; Zacher, VVDStRL 25 (1967), 308 (317)

4) so insbes. Ipsen, a. a. O., S. 55; ders., VVDStRL 25 (1967), 257 (279); Köttgen, DVBl 1953, 485 f; Eppe, a. a. O., S. 72; Scheuner, a. a. O., S. 79; Schindler, a. a. O., S. 134; Wolff, VerwR III, § 154 I, S. 215 f; Zuleeg, Rechtsform der Subventionen, S. 18 sowie BVerwG DÖV 1959, 707

5) so insbes. Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, S. 33; ders., VVDStRL 25 (1967), 257 (285, 287 f); Köttgen, DVBl 1953, 485 (487); Stern, a. a. O., S. 341

6) vgl. in diesem Zusammenhang die entsprechende Bestimmung des § 39 Abs. 1 des Entwurfs zum Bundeswaldgesetz, BT-Drucks. 7/889: "Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden". Die öffentliche Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Glieder, die nach den §§ 13 ff des Entwurfs zum Bundeswaldgesetz in dieses Gesetz eingehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des FoZG, erfolgt also wegen der zu erhaltenden Waldfunktionen insgesamt. (vgl. BT-Drucks. 7/889 S. 31)

Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes entscheidend beeinflußt und daß sich das öffentliche Interesse an den Funktionen des Waldes nicht ohne Unterstützung der in der FBG zusammengeschlossenen Waldbesitzer realisieren läßt. Indem die staatlichen Förderungsmaßnahmen des § 25 FoZG die FBG zumindest von den finanziellen Anfangsbelastungen befreien, können diese sogleich mit der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben beginnen. In diesem Sinn trägt also die durch die staatlichen Förderungsmaßnahmen freigesetzte private Aktivität dazu bei, die Bedürfnisse der Allgemeinheit besser zu befriedigen.

c) Die Feststellung, daß FBV und letztlich auch FBG eine legitime öffentliche Aufgabe wahrzunehmen haben, könnte Verwirrung stiften. Die Herausarbeitung der öffentlichen Aufgabe läßt zunächst nicht das Erscheinen der privatrechtlichen sondern der öffentlich-rechtlichen Zusammenschlußform erwarten. Dann hätte das FoZG den FBV auch nicht auf ganz besonders geartete Ausnahmefälle beschränken dürfen. Vielmehr hätte das FoZG die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen müssen, daß gerade der öffentlich-rechtliche FBV zur Regelform eines jeden forstlichen Zusammenschlusses werden könnte. Die bisherige gesetzliche Regelung des FoZG, die von dem Regelfall des privatrechtlich organisierten forstlichen Zusammenschlusses ausgeht, müßte nach alledem als verfehlt angesehen werden. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß der Kreis der zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe Berufenen kein geschlossener ist, löst sich ein etwaiger Widerspruch alsbald auf. Sofern die in Rede stehende öffentliche Aufgabe von den Privaten ebenso gut wie von den Trägern mittelbarer Staatsverwaltung besorgt wird, kann der Staat diesen Bereich durchaus der Vorsorge der Privaten überlassen. Unmittelbares staatliches Eingreifen ist - wie oben ausgeführt - nur dann angezeigt, "wenn die freie individuelle oder genossenschaftliche Tat sich als unvermögend erweist, den vorgesetzten Zweck zu erreichen" [1]. Bezogen auf das FoZG bedeutet dies, daß der privatrechtlich organisierte Zusammenschluß deshalb als Regelform vorgesehen werden konnte, weil er in der Mehrzahl aller Fälle eine

---

1) so Quidde, DÖV 1958, 521 (524) im Anschluß an Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre
vgl. in diesem Zusammenhang des weiteren die Ausführungen oben auf S. 137 f und die dort geführten Nachweise

ebenso gute Gewähr für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes bietet wie etwa der öffentlich-rechtliche Zusammenschluß, so daß dieser zumeist verzichtbar erscheint. Treten allerdings ganz besonders gravierende Strukturbedingungen auf, kann nicht mehr von der Unentbehrlichkeit der öffentlich-rechtlichen Verbandsform ausgegangen werden und folglich kommt es zur Gründung eines FBV[1].

Die dominierende Stellung der privatrechtlichen FBG in dem Bereich als "öffentlich" qualifizierter Aufgaben kann auch nicht verwundern, wenn man eine seit dem Zweiten Weltkrieg eingetretene allgemeine verwaltungspolitische Entwicklung berücksichtigt. Heute steht nicht mehr wie ehedem ausschließlich die staatliche Befehlsgewalt im Vordergrund, sondern in vielen Bereichen ist die staatliche Finanzmacht an deren Seite getreten oder hat sogar völlig deren Rolle übernommen[2]. Durch die indirekte Einwirkung auf die Privaten, durch das "Mittel der lautlosen Gewalt"[3], ist der Staat oftmals von der ansonsten bestehenden Notwendigkeit enthoben, selbst unmittelbaren Einfluß auf die private Sphäre nehmen zu müssen.

Betrachtet man die Geschichte des forstlichen Zusammenschlußwesens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Erlaß des FoZG, so ist auch sie in gewisser Weise nur Symptom für den Wandel, der sich in den Verwaltungsmethoden allgemein vollzogen hat. Anfänglich suchte man die anstehenden Probleme durch unmittelbares staatliches Eingreifen zu lösen, was sich in der Bildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts dokumentiert, denen sämtliche Waldeigentümer zwangsweise angegliedert wurden[4]. Weil es die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen galt, schlossen sich bedingte Zwangsgründungen an, die der privaten Initiative der einzelnen Waldbesitzer einen mehr oder minder breiten Spielraum beließen. Heute, nicht anders als in der Vergangenheit, erfordert die Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben prinzipiell ein staatliches Reagieren. Gleichwohl beschränkt das FoZG die Gründungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Ausnahmefälle des § 8 FoZG und

---

1) vgl. in diesem Zusammenhang oben S. 138 Fn. 4
2) vgl. dazu insbes. Köttgen, DVBl 1953, 485
3) so Erler, Finanzhilfe, S. 37
4) vgl. dazu oben S. 37

legt stattdessen das Schwergewicht auf die FBG. Hiermit ist jedoch die Wahrnehmung der legitimen öffentlichen Aufgabe nicht aufgegeben, sondern lediglich die Methode zur Verfolgung dieses Ziels hat sich geändert. Da der Staat in diesem speziellen forstlichen Bereich zugleich private Kräfte vorfindet, die die im unerläßlichen Gemeinwohl liegende Aufgabe ebenfalls wahrnehmen können, bedarf es oftmals nur eines äußeren, zumeist finanziellen Anreizes, die Aktivität der Privaten freizusetzen. Diesen Impuls gewährt der Staat in Form des nichthoheitlichen Verwaltungsmittels "Subvention", das die Privaten in die Lage versetzt, die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen.

Obwohl der FBV im Sinne einer früheren Auffassung wegen der im forstlichen Bereich wahrzunehmenden legitimen öffentlichen Aufgabe an sich die Regelform eines jeden forstlichen Zusammenschlusses hätte werden können, wird heute das gesetzgeberische Ziel, die Erhaltung und Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes, in einem Großteil der Fälle im Wege mittelbarer staatlicher Einflußnahme auf die privatrechtlichen FBG ebenso verwirklicht. Aus diesem Grund konnten jene in die ursprünglich der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "FBV" angestammte Stellung einrücken.

Forstwirtschaft heutiger Prägung ist aufgrund ihres Beitrages, den sie zur Sicherung, Erhaltung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes leistet, insoweit gleichbedeutend mit der Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben. Dieser Standpunkt, den sich die deutsche Forstwirtschaft nicht zu Unrecht ständig zu eigen macht, wird infolge der einseitig wirtschaftlichen Betrachtungsweise im speziellen Fall der forstlichen Zusammenschlüsse ohne notwendigen Grund aufgegeben. Damit erweist sich die deutsche Forstwirtschaft insofern einen schlechten Dienst, als sie hier ihr eigenes, neu gewonnenes Selbstverständnis von den

Aufgaben, die ihr in der modernen Gesellschaft zukommen, in Zweifel zieht. Der vorliegende Beitrag versucht zu belegen, daß sie den Anspruch heute mehr denn je zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben berufen zu sein, mit Recht erhebt und dies selbst dann, wenn das äußere Erscheinungsbild eines ihrer Glieder, nämlich das des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ausschließlich an der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ausgerichtet zu sein scheint.

Verhilft der vorliegende Beitrag der Auffassung Bahn zu brechen, daß die forstlichen Zusammenschlüsse den Wald zum höchsten Nutzen der Allgemeinheit bewirtschaften, weil sie die Wohlfahrtswirkungen der Wälder erhalten und verbessern,und daß hierin ihre eigentlichen, ihre legitimen öffentlichen Aufgaben zu sehen sind, so ist damit eines seiner Anliegen erreicht, das nicht zuletzt dem grundsätzlichen Selbstverständnis der deutschen Forstwirtschaft entspricht.

Lebenslauf

Am 19. November 1941 wurde ich, Peter Riebold, als einziger Sohn des 1944 im Krieg verschollenen Landesbauinspektors Heinrich Riebold und seiner Ehefrau Toni Luise, geb. Eckstein, in Eschwege geboren.

Nach einer vierjährigen Grundschulzeit von 1948 - 1952, nach einem dreijährigen Internatsaufenthalt von 1952 - 1955 mit Besuch der Realschule, ging ich bis zur Reifeprüfung am 12. März 1963 auf das Eschweger Realgymnasium für Jungen, die Friedrich-Wilhelm-Schule.

Im Sommersemester 1963 nahm ich mein Studium an der Göttinger Georg-August-Universität auf. Nach einem Semester Volkswirtschaft studierte ich ab Wintersemester 1963/64 Rechtswissenschaften. 1965 setzte ich für drei Semester mein Jurastudium an der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg i. Br. fort. Zum Wintersemester 1966/67 kehrte ich nach Göttingen zurück, wo ich am 19. Dezember 1969 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "befriedigend" ablegte.

Ab Mai 1970 bis März 1971 sowie von Mai bis einschließlich September 1973 versah ich bei Herrn Professor Dr. W. Weber, Göttingen, eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft. Am 1. April 1971 trat ich als Referendar bei dem Landgericht Kassel in den juristischen Vorbereitungsdienst ein, den ich nach einem zehnmonatigen Sonderurlaub am 1. März 1973 wieder aufnahm. Zur Zeit befinde ich mich im letzten Ausbildungsabschnitt bei dem Verwaltungsgericht in Kassel.